BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 2441 b.

<36602751560012

<36602751560012

Bayer. Staatsbibliothek

Črim. 242.

Grundsätze
des
peinlichen Rechts

ein Handbuch
für practische Rechtsgelehrte

von

Christian Ludwig Stelzer
Königl. Preuß. Justizcommissar und Justizamtmann
Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Ferdinand
von Preußen.

Erster Theil.

Erfurt 1799.
bey Georg Adam Keyser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Königlichen Hoheit

des Prinzen

August Ferdinand von Preußen

Marggrafen zu Brandenburg u. s. w., des ritterlichen St. Johanniter-Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland Meistern, Domprobst zu Halberstadt u. s. w.

Meinem gnädigsten Herrn

unterthänigst gewidmet

vom Verfasser.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster
Königlicher Prinz
Gnädigster Prinz und Herr!

Wenn ich mich täglich überzeuge, daß Ew. Königliche Hoheit, sich ganz für das Wohl der Menschheit aufopfern; wenn eigene Dankbarkeit mich stets hieran erinnert, so kann ich den Entschluß nicht unterdrücken, Ew. Königlichen Hoheit dieses Buch, den geringen Beweis meiner Aufmerksamkeit für das Wohl des Menschen, unterthänigst zuzueignen. Ich

verbinde damit den treuen Wunsch meines Herzens, daß Ew. Königliche Hoheit, mit daurenden Kräften, die Jahre des Greises erreichen mögen, einen Wunsch, in welchen das ganze Vaterland seine Stimme gewiß gern mit der meinigen vereint, den Wunsch einer ganzen Nation, die, durch große Fürsten, den Schmeicheleyen entwöhnt, nur aus Selbstgefühl liebt und dem, in der Stille, die höchste Verehrung widmet, der laute Verehrungen hasset. In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Ew. Königlichen Hoheit

Mannsfeld,
am 10. December
1789.

ganz unterthänigst, treugehorsamster
Stelzer.

Vor-

Vorrede.

Wenn ich die große Menge klassischer Schriften über das peinliche Recht durchzähle, so kann ich mir den Gedanken nicht verhehlen, daß es mir wohl, als ein überflüssiges Unternehmen, angerechnet werden möchte, wenn ich noch einmal die Bearbeitung dieses Theils der Rechtsgelahrheit wage. Ich halte es deshalb vor Pflicht, mit den Gründen, die mich dazu vermogten, nicht zurückhaltend zu seyn. So sehr ich die erhabenen Männer, die bis jetzt über peinliches Recht geschrieben haben, schätze, so sehr ich, zum Theil, von der Nutzbarkeit dessen, was sie geleistet haben, überzeugt bin, so finde ich doch, daß sie ihren Gegenstand, zu wenig nach Grundsätzen des natürlichen Rechts, behandelt haben. Die systematischen Lehrbücher des peinlichen Rechts sind bis jetzt nur Auszüge des positiven Gesetzes und der Meinungen

der Rechtsgelehrten, oder Commentare über beydes. Wo das Gesetz selbst fehlt — und das ist doch wohl, bey der elenden Beschaffenheit des deutschen Criminalgesetzes, noch oft der Fall — müssen jene Lehrbücher auch fehlen, wenigstens dann fehlen, wenn dem Gesetz Verbesserung wiederfährt. Auf den Codex der reinen Vernunft, auf natürliches Gesetz, das allein untrüglich ist, allein klares unstreitiges Recht liefert, baute noch Niemand sein System auf. Auch finde ich verschiedentlich, im Ganzen der ältern Systeme, mir scheinbare Mängel, die, wenn ich ihnen gleich nicht abhelfe, doch vielleicht von Andern, durch mich aufgemuntert, verbessert werden können. Diese Ueberzeugung, daß noch etwas zu bessern, im reichhaltigen Felde des peinlichen Rechts, übrig sey, wurde Ueberredung für mich, Verbesserung zu versuchen. Ich habe mich bemüht, natürliches und positives Gesetz zur gemeinschaftlichen Basis meiner Lehre zu machen. Practische Anwendung wird daraus leichter, weil sie, ohne Vergleichung des natürlichen und positiven Rechts, gerade aus der Sache selbst hervorgeht.

Eine andere Absicht, die ich, bey diesem Werke hatte, liegt in dem Versuch, die Neigung der Richter zur Lieblosigkeit gegen die Verbrecher, wo nicht zu heben, doch zu verringern. Wenn wir einen Verbrecher sehen, wenn wir an ihn denken, so lassen wir zugleich all unser Vermögen gegen ihn thätig werden. Wir vergessen das ganze Gesetz der Menschenliebe, das auch für den Verbrecher verpflichtet, und wenn wir auch nicht gerade gegen ihn würken, so unterlassen wir es doch, für ihn zu würken und seine Lage erträglicher zu machen. Der Richter sucht alles hervor, wodurch das Verbrechen vergrößert wird, er nutzt den kleinsten Umstand, um den Verbrecher furchtbarer zu machen. Nur ganz beyläufig, oder wohl gar nicht, denkt er daran, auch das in klares Licht zu setzen, was für den Verbrecher redet. Was seine Fähigkeit, ein Verbrechen zu begehen, verringert, das Verbrechen selbst verkleinert, sucht er nicht deutlich darzustellen, und so liefert er zum öftern, wenn nicht ganz unschuldige, doch weniger strafbare Schlachtopfer. Der Richter findet, in jeder Erleichterung der Gefangenhaltung des Verbrechers, Gefahr für den Staat, aber keine Bedrückung des Verbre-

chers in der unnöthigen Strenge der Gefangenhaltung und jeder andern damit verbundenen Mishandlung. Alle diese Lieblosigkeit, welche wir dem Verbrecher so gern bezeigen, entspringt aus der Idee, die wir mit dem Verbrecher verbinden, er habe die böse Absicht, dem Nebenmenschen das Leben zu nehmen, oder dessen Eigenthum zu schmälern; er denke nur darauf, uns Schaden zu thun. Wir können uns nichts fürchterlichers denken, als ein Menschenwesen, das die stete Absicht hat, Böses zu thun, da wir diesen Trieb gar nicht, sondern stete Neigung, Gutes zu thun, in uns verspüren. Wir können nicht begreifen, wie ein Mensch, gerade gegen die stete Tendenz seiner Vernunft, Vorsatz zu bösen Handlungen haben könne. Wir sprechen ihm deshalb alles menschliche Gefühl ab und glauben befugt zu seyn, gegen ihn die Rechte der Menschheit aus den Augen zu setzen. So gehen wir selbst zum Verbrechen über und geben einem Dritten Ursache, uns böse Absicht zuzumuthen, da wir gerade darauf zürnen.

Ich war deshalb oft über mich selbst verlegen und wurde immer verlegener, wenn ich mich mit jedem Verbrecher unterhielt und von

jedem überzeugt wurde, daß er sein Verbrechen, nicht aus böser Absicht, sondern allein in dem Vorsatz, sich Vortheile zu stiften, in einer Art von Ueberraschung begangen habe. Dies brachte mich oftmals auf die Frage an mich selbst: Sollte der Mensch würklich böse Absicht, Vorsatz zum Verbrechen haben können? Ich suchte überall, aber ich fand ihn nicht. Dies nochmals laut gesagt, dachte ich, kann vielleicht jene entsetzliche Verläugnung der Menschenpflicht gegen den Verbrecher verdrängen, da sie ganz allein aus der entgegengesetzten Meinung entspringt. Ich weiß, daß ich dadurch der ältern und neuern Philosophie Fehde zu bieten scheine; aber es ist Pflicht jedes Menschen, mit eigner Ueberzeugung nicht zurück zu halten. Irrte ich, so nehme ich, frey von Eigensinn der Gelehrten, Zurechtweisung an. Noch bis jetzt finde ich, im Beyfall und dem Widerspruch der großen Männer, die ich, mit Recht unter meine Freunde zählen kann, mich nicht widerlegt, und daher wage ich es, ein, aus jenen Grundsätzen, gefolgertes, gewissermassen, neues System der peinlichen Rechtsgelahrheit der Beurtheilung der vaterländischen Gelehrten, die sich bisher, durch die

Be-

Bearbeitung dieses wichtigen Theils der Rechtswissenschaft, so sehr für das allgemeine Wohl des Menschen interessirten, vorzulegen.

Nach dem mir entworfenen Plan, werde ich meine Arbeit in drey Theile einschränken, und vielleicht noch den vierten, der allein den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs enthalten soll, hinzufügen. Der erste Theil enthält allgemeine Grundsätze über Verbrechen und Strafe und eine kurze Geschichte der positiven peinlichen Gesetzgebung; der zweyte soll die Lehre von einzelnen Verbrechen und Strafen, verbunden mit der Geschichte der Strafe des inviduellen Verbrechens, und der dritte die Grundsätze des peinlichen Proceßes enthalten. Ich werde die Herausgabe der folgenden Theile, so viel es möglich ist, beschleunigen und wenigstens, von Jahr zu Jahr, einen Theil liefern. Im zweyten und dritten Theil werde ich mich äusserst bemühen, meine Arbeit, für practische Juristen, anwendbar zu machen und daher auch, bey wichtigen Materien, Auszüge aus den Urtelssprüchen höherer Gerichtshöfe und der Facultäten liefern.

Ich könnte hier abbrechen, aber mich überredet noch vieles zu einer kleinen Selbstcritik,

die

die keinesweges Vorzüge, sondern wahre Fehler darstellen soll, die ich theils entschuldigen, theils noch zu verbessern suchen will.

In dem vierten Kapitel, bey der Geschichte des peinlichen Gesetzes, war ich vielleicht, im Urtheil über die peinliche Gerichtsordnung, Carls des 5ten zu kurz und zu allgemein. Es war aber Vorsatz, weil ein genaues Urtheil eine eigene Abhandlung erfordert. Ich werde sie in der Vorrede zum zweyten Theil liefern, da mich eine Abhandlung des verdienstvollen Herrn Regierungsrath Semler, im ersten Theil des Archivs der Rechtsgelehrsamkeit, gewissermassen dazu auffordert.

In der Fortführung der Geschichte, bin ich auch auf der bisherigen Grenze stehen geblieben, und habe nichts von den peinlichen Gesetzen Oesterreichs gesagt, die es wohl verdient hätten, im 20sten §. erwähnt zu werden. Die Gesetze Süd-Deutschlands sind in unsern Gegenden gar nicht oder nur aus öffentlichen Anzeigen mangelhaft bekannt; auch mir fehlte es, in Absicht derselben, an zureichender Kenntniß und darum übergieng ich sie ganz mit Stillschweigen.

Erst jetzt ist es mir gelungen, nach vielen vergeblichen Nachfragen, meine Sammlung der Oesterreichischen Gesetze vollständig zu machen, und daher will ich hier die Geschichte der peinlichen Gesetzgebung Oesterreichs noch, in einer gedrängten Uebersicht, mit Weglassung einzelner Edicte, liefern.

Von Carl dem 5ten an wurden die kaiserlichen deutschen Erbländer mit peinlichen Gesezzen überschwemmt. Sie erhielten eine Carolinische, Ferdinandinische, Leopoldinische und alt Josephinische Halsgerichtsordnung, wovon die letztern immer nur schwach verbesserte Copien der erstern waren. Keines dieser Gesetze war noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, allgemein geltend. Der Gerichtsgebrauch sprach in der einen Provinz nach dieser, in der andern nach jener Halsgerichtsordnung. Endlich half Maria Theresia dieser großen Verwirrung ab. Sie überzeugte sich besonders von den großen Mängeln der bisher geltend gewesenen Halsgerichtsordnungen und der Last für junge Richter, sich Bekanntschaft mit den vielen, auch unter ihrer Regierung, erlassenen Crimmnal-Novellen zu erwerben. Sie berief deshalb eine eigene Hofcommißion zur Verfertigung

tigung einer allgemeinen peinlichen Gerichtsordnung, unter dem Vorsitz des Geheimenraths, Grafen von Althann. Zwölf Assessoren unternahmen, unter seiner Direction, die Arbeit, und vollendeten sie im Jahr 1768. Maria Theresia bestätigte die Gerichtsordnung im December; im folgenden Jahr wurde sie bey Trattner in Wien gedruckt und ausgegeben. Auch in Prag erschien eine besondere Ausgabe, die ich aber nie gesehen habe. Die Trattnersche ist in Folio sehr reinlich, unter dem Titel gedruckt: *Constitutio criminalis Theresiana*, oder der u. s. w. Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich &c. peinliche Gerichtsordnung. Sie enthält zwey Theile, wovon der erste vom peinlichen Verfahren, der zweyte von Verbrechen und Strafe handelt, und zusammen, ohne Beylage überhaupt 282 Seiten; die Beylagen aber enthalten 56 Seiten. Die letztern liefern eine Formular zu einer, alle Vierteljahr, einzusendenden Crimminaltabelle; eine Instruction zur Ausmittelung des corporis delicti und zur Section auch Ausstellung des darüber anzufertigenden Berichts; eine Beschreibung der Prager und Wiener Peinigungsarten, mit vielen, ziemlich gut gestochenen Kupfern

pfern versehen; eine Vorschrift zur deutlichen Abfassung der Urthel und endlich ein Verzeichniß der Mitglieder der Anfangs gedachten Hof-Commißion. Das Hauptgesetz besteht aus 104 Artikeln, ist in dem häßlichsten, oft unverständlichen deutsch geschrieben, und an den Seiten mit lateinischen Summarien versehen. In Absicht ihrer übrigen Deutlichkeit, fast zu großer Weitläuftigkeit und Ordnung, ist sie das vollkommenste Gesetz Deutschlands. Sie hängt aber auch noch immer zu sehr an die Carolina und die ältere Theorie. Sie schützt den Reinigungseid, Verjährung, Tortur, Einziehung der Güter, straft mit Ehrlosigkeit, ist zu freygebig mit Todesstrafe, und ordnet sie oftmals zu martervoll. Sie ahndet Verbrechen gegen Gott, ist bey der Gotteslästerung übertrieben streng und nicht behutsam. Bey der Ketzerey weicht sie zwar ganz von den Grundsätzen der geistlichen Henker Spaniens und Portugalls ab, aber doch straft sie noch den, welcher die christliche Religion verläßt, mit dem Schwert. Bey dem Verbrechen der Zauberey u. s. w. verräth sie mehr Aufklärung, als man damals in Wien gesucht hätte. Sie verwechselt Hochverrath und Beleidigung der Majestät oftmals

sehr.

sehr. Bey fleischlichen Verbrechen ist sie sehr streng und bestraft Hurerey mit Ungläubigen besonders hart, mit dem Tode. Ihr größter Fehler ist überhaupt zu große Strenge. Sie blieb allgemein geltendes Gesetz bis 1787, da Joseph der zweyte, mittelst Verordnung vom 13ten Januar, sein allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung erließ, welches zu Wien bey Trattner in groß Octav, in zweyen Theilen, auf 116 Seiten erschien. Der erste Theil handelt in sieben Kapiteln von Criminal-Verbrechen, und der zweyte in fünf Kapiteln von politischen Verbrechen und politischen Strafen. Bey gedrängter Kürze, ist sie theils nicht immer deutlich, theils erhält dadurch die Willkühr des Richters zu viel Raum. Sie straft den Vorsatz, nur durch Unvermögen in der Ausführung gehemmt; sie befiehlt ihre buchstäbliche Befolgung und Sicherstellung der Familie des Verbrechers vor alle Strafe; sie ordnet sehr vernünftige Strafe für Abwesende und Todte; die Todesstrafe findet nur dann statt, wenn mit Standrecht verfahren werden muß, welches sich in der Folge erläutern wird – sie ist nur beym Aufruhr befohlen, und besteht allein in der Strafe des Strangs, doch bleibt

der Verbrecher nur 12 Stunden hangen. Alle übrige Bestrafung gewähren Gefängniß, öffentliche Arbeit, öffentliche Züchtigung und Ausstellung, oft so mit Marter verbunden, daß diese Strafen, härter als der Tod, werden und ihn gewiß oftmals bald würken. Sie härtet die Strafe noch, leider! mit Brandmarkung; die Zahl der Streiche, bey öffentlicher Züchtigung, ist gewissermassen wieder ganz der Willkühr des Richters überlassen, besser noch immer, als wenn sie bey uns, vom Gutdünken unwissender Zuchthausvorsteher abhängt; öffentliche Bekanntmachung des Verbrechers und Einziehung des Vermögens kann der Richter nicht eigenmächtig verfügen; die Nutzung des Vermögens des Verbrechers wird, so lange die Strafe dauert, nach Abzug des Unterhalts seiner Frau und Kinder, zum Unterhalt der Arestanten und Erhaltung der Gefängniße angewendet; der Edelmann verliert — wie hart — durch jedes Criminalurthel, das ihn schuldig erkennt, zugleich den Adel; die beleidigte Majestät würkt gänzliche Confiscation des Vermögens — und doch will man — welcher Widerspruch! — die Familie des Verbrechers nicht strafen; — Verwandschaft mildert die Strafe für den, welcher

cher den Verbrecher, aus dem Gefängniß befreyet; Beförderer der Desertion der Soldaten werden zum Kriegsdienst oder zur Bezahlung des doppelten Werbegeldes und mit gelindem Arrest bestraft; Zorn soll Strafe nur mildern, nicht aufheben; Nothwehr entschuldiget auch bey Vertheidigung des eigenen und des Vermögens Anderer; die Selbstmörder soll — wie entsetzlich! — der Schinder begraben; unerlaubte Werber zum Kriegsdienst sollen, als Menschenräuber, angesehen werden; über Privatgefängnisse sind, bey aller Kürze, sehr gute Bestimmungen geliefert; unter den Verbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Beziehung haben, ist der Meineid vergessen, denn das Gesetz spricht allein vom falschen Zeugeneid; Diebstahl soll nur — wie das Gesetz sagt, — Criminal-Verbrechen seyn, wenn das gestohlne Gut über 25 Gulden nach Wiener Gewährung, werth ist; Bankroteur werden, wie Diebe angesehen; das Verbrechen des Diebstahls ist überhaupt sehr mangelhaft behandelt, denn von der leichten Gelegenheit allgemein, ist gar nichts gesagt, auch ist nicht des Einbruchs gedacht; der Diebstahl an einem Gott geweihten Ort wird — o, der Frömme-

ley,

ley, die aus Joseph selbst gewiß nicht herkam! — härter behandelt; der Beleidigte soll von dem Diebe, erst durch Civil-Proceß, Entschädigung suchen; Holz- und Wilddiebstahl wird zum Policey-Vergehen gemacht; und Fischdiebstahl ist ganz vergessen; Viehdiebstahl soll — leider — wie Raub angesehen werden; im siebenden Kapitel widerspricht sich das Gesetz, es sagt: daß der Tod die Strafbarkeit aufheben solle, und doch straft es nach dem Tode; es billigt gnügliche Begnadigung; die Verjährung wird, mit Weisheit, verworfen; Verbrechen gegen Gott, Ketzerey, Zauberey, sind nicht als Verbrechen anerkannt, so gewiß es Zauberey, als öffentlicher Betrug, ist; im zweyten Theil wird der Versuch bey Policeyvergehen nicht gestraft; Geldstrafen sollen nur für verbotenes Spiel bezahlt werden; Policey-Züchtigung durch Schläge, wird nicht auf den Rücken, sondern auf das Gesäß gegeben, sie darf auch bey Männern nicht 50 und bey Weibern nicht Streiche 30 übersteigen; dem Adel kann für geringsten Arrest Hausarrest gegeben werden; wer, ohne Reinigung und Zeugniß, aus einem Lande, worinn ansteckende Krankheiten herrschen, sich einschleicht, soll — welche Unregel-

regelmäßigkeit, — vom Militairgericht gerichtet werden; Diebstahl, unter 25 Gulden, Wild- und Obstdiebstahl ist Policey-Vergehen; Ehebruch ist Policeyvergehen, und soll nicht anders, als auf Anforderung des beleidigten Ehegatten untersucht werden; er wird mit öffentlichen Schlägen, Fasten und Gefängniß gestraft; im fünften Kapitel endlich sollen Gotteslästerer, als Wahnsinnige behandelt, Religionsverbrechen aber, besonders Irrlehren, als Policeyvergehen gezüchtiget werden; alle fleischliche Verbrechen werden, als Policeyvergehungen, hart gezüchtiget, Nothzucht aber bleibt wahres Verbrechen; des unehelichen Beyschlafs, mit beyderseitiger Bewilligung, ist gar nicht gedacht. Das wäre das Bemerkungswürdigste aus diesem neuen Gesetzbuch, voll Aufklärung, aber auch oftmals, nach dem modernen Schicksal vieler Menschen, dadurch verstimmt. Nach Vollendung dieses Gesetzes ließ auch Joseph der zweyte, mittelst Verordnung vom 1. Junius 1788. eine Vorschrift über das Criminalverfahren publiciren. Sie erschien doppelt, einmal bey Trattner in Wien in groß Octav auf 212 Seiten, und einmal in klein Octav, ebenfalls auf 212 Seiten bey Schönfeld in Wien

und Prag. Die letztere Ausgabe ist aber nicht mit dem Publicationsedict vom 1ten Jun. 1788 versehen. Die Trattnersche Ausgabe führt den Titel: Allgemeine Criminal-Gerichtsordnung, und die Schönfeldsche: Neue Josephinische peinliche Gerichtsordnung. Sie enthält zwey und zwanzig Hauptstücke, ist sehr gut gearbeitet und äusserst vollkommen. Sie weicht ganz von der Theresianischen Gerichtsordnung ab, und hat manches Eigenthümliche, wovon ich doch etwas bemerken will: Die ordentliche Obrigkeit jedes Orts, hat das erste summarische Verhör, nach dessen Schluß der Verbrecher an das Criminalgericht abgeliefert wird. War jenes Verhör vollständig, so wird darauf erkannt, sonst verfügt das Criminalgericht noch ein eigenes, und beym mangelnden Geständniß, ein sogenanntes ordentliches Verhör, welches mit der Preuß. Specialinquisition fast völlig übereinkömmt; das Criminalgericht erkennet sogleich selbst, und schickt die Acten, mit dem Erkenntniß, nur bey schweren Verbrechen, an das Obercriminalgericht, oder, wenn Milderung der Strafe zu hoffen ist. Bey öffentlichen Verbrechen gehen die Acten bis zur obersten Justizstelle. Gegen ein, vom Ober-

crimi-

criminalgericht bestätigtes Erkenntniß, findet kein Recurs — anderweite Defension — statt, sondern nur dann, wenn das untere Criminalgericht allein erkannt hat. Jeder Verwandte, selbst die Civil-Obrigkeit des Verbrechers, kann diesen Recurs ergreifen. Die Tortur und der Reinigungseid ist abgeschaft, und von der in Norddeutschland hin und wieder gebräuchlichen Tragicomödie, dem Hoch — Noth — Peinlichen Halsgericht, weiß das Gesetzbüch nichts. Ihre vorzüglichsten Fehler sind folgende: Sie präsumirt einen zu hohen Grad der Untrüglichkeit beym Richter; das beweißt schon die vorgedachte Versagung des anderweiten Erkenntnisses. Sie läßt dem Verbrecher, vor dem ersten Erkenntniß, gar keine andere Defension zu, als die der Richter, aus dem Munde des Verbrechers, zum Protocoll nimmt. Die Vernehmung der Zeugen, wenn sie nur in einem andern Kreise wohnen, wird ihrer competenten Obrigkeit überlassen. Begnadigung ist beybehalten, und sogar der Willkühr des Richters überlassen. Der Landesherr vollzieht selbst kein Urthel, nicht einmal ein Todesurthel; oftmals weiß nicht einmal die oberste Justizstelle etwas davon. Endlich muß ich noch einer ganz neuen

Geburt dieses Gesetzes gedenken, die, nach meiner Ueberzeugung, Miswachs ist, ich meine, des standrechtlichen Verfahrens, welches sonderbar und schnell ist und mit Menschenleben spielt, wie die Justitzpflege des hohen Raths zu Venedig. Es findet, nach dem achtzehnden Hauptstück, bey Aufruhr und Tumult, so lange er dauert, bey Raub, Mord und Brandanlegung aber, auf ausdrücklichen landesherrlichen Befehl, statt. Es wird zuförderst mit dem Standrecht gedrohet, und wenn das die Verbrecher nicht abschreckt, das Standrecht selbst veranstaltet. Den nächsten Tag muß der Kreishauptmann, am Ort des begangenen Verbrechens, unter dem Schutz einer Militairwache, das Standrecht halten, wozu er den Criminalrichter, zwey Gerichtsschöppen und zwey Rathmänner aus der nächsten Stadt fordert. Mit fünf Personen muß das Gericht schlechterdings besetzt seyn. Ein Geistlicher, ein Scharfrichter und die Materialien zum Galgen werden sogleich herbeygeschaft. Trompeten und Paucken verkünden, daß das Gericht sitze. Die Rädelsführer und Aufwiegler werden gehohlt, der älteste Beysitzer befrägt den Verbrecher und dictirt darüber ein Protocoll. Wird er überführt,

führt, so hat er zwey bis drey Stunden Zeit, um sich zum Tode zu bereiten. Unterdessen wird ein Galgen errichtet, woran er, nach Verlauf der Frist, an der Stelle des Gerichts, hangen muß. Ueber 24 Stunden darf ein Standgericht nicht dauren; ist in der Zeit der Verbrecher nicht überführt, so wird er an das Criminalgericht, zum ordentlichen Verfahren, abgeliefert. Nachher, wenn der Verbrecher schon hängt, untersucht erst das Obercriminalgericht, ob der Verbrecher auch die Todesstrafe verdient habe? Die Gemeine des Orts muß die Kosten des Standrechts bezahlen.

Ich muß hier abbrechen, um noch etwas von der Criminalgesetzgebung Churbrandenburgs zu sagen. Ich würde in ein weites Feld hineingehen und lästig werden, wenn ich jede einzelne Verordnungen der Fürsten meines Vaterlandes, die Bezug auf das Criminalrecht hat, von der Zeit der Carolina her, berühren wollte. Nur der wichtigsten Verfügungen und besonders derer will ich gedenken, die noch jetzt geltende Kraft haben.

Die Churfürsten machten nicht sonderlich große Operationen in dem Criminal-Justizwesen, fleißiger waren die Könige. Die ältern

Churfürsten erließen indessen schon einzelne Criminaledicte, wozu sie vorzüglich die damals so häufigen Straßenräubereyen und Mordbrennereyen veranlaßten. Noth überredete sie, dies Verbrechen zu streng und fast allgemein mit dem Tode zu strafen. Weniger ist ihre leidenschaftliche Strenge gegen die Wilddiebe zu entschuldigen. Johann Georg befahl 1574 die Wilddiebe mit dem Strange zu strafen und seine Nachfolger stimmten ihm hierinn fast allgemein bey; sie erlaubten sogar das eigenmächtige Todschießen der Wilddiebe. Den 17. December 1652 erschien ein Duellmandat. Der Schiffdiebstahl wurde, nach einem Edict vom 4. März 1681, mit dem Tode bestraft, und diese Strenge erhielt sich durch das 17te Jahrhundert. Unterm 12. Januar 1684 wurden Diebstähle, in das Vermögen der Churfürsten, der Prinzen und Prinzeßinnen, verübt, als wahre Hofdiebstähle angesehen, und in dieser Rücksicht bestraft, welche Gleichheit sich bis jetzt erhalten hat, wenn gleich die 1683 geordnete Strafe gemildert ist. Im Jahr 1688. wurden die Militairgerichte zuerst angewiesen, kein Criminalerkenntniß, ohne Churfüstl. Approbation, zu vollziehen, und in eben diesem

Jahr erschien ein zweytes Duellmandat. Eine Verordnung vom 9ten October 1691 stellte die Hehler dem Diebe gleich. Das folgende Jahr versicherte, mit Weisheit, dem Verräther des Diebes Belohnung und Uebereilung befahl den 7ten November 1706. das Aufhängen der Hausdiebe vor den Häusern der Dienstherrschaft, eine Verordnung, die noch unter dem König Friedrich Wilhelm den erstern, blieb und das Uebel stiftete, daß kein Dienstherr den Hausdiebstahl anzeigte. Im Jahr 1710. machte König Friedrich die ersten Anstalten gegen den Mord unehelicher Kinder; er befahl, den 10ten April, daß jeder Hauswirth die Schwangerschaft lediger Personen anzeigen sollte, dagegen ließ er 1711. gebrochene Urphede mit dem Tode strafen, worunter Friedrich Wilhelm der erste, etwas milder, aber doch noch immer zu streng dachte, wenn er Staupenschlag befahl. Dieser war der erste, welcher etwas wichtiges mit dem Criminal-Justizwesen unternahm. Er setzte in Berlin ein Criminalcollegium, wozu schon der große Churfürst seines Namens geneigt war, räumte den Wust beym Hexenproceß, mittelst Edicts vom 13ten December 1714. auf, ließ die Brandsäu-

len

len wegreissen und befahl mehr Vorsicht; den Soldaten gab er 1715. Auditeurs, statt der Advokaten, zu Defensoren. Das Jahr 1717. war das wohlthätigste. Es lieferte uns die neue Criminalordnung vom 1ten März, welche in Folio, in 52 Kapiteln und 88 Seiten, bey Nicolai in Berlin erschien und den 8ten Jun. 1717. publicirt wurde. Sie wurde vom Berlinischen Criminalcollegium, unter der Aufsicht des Staatsministers von Plotho, verfertigt und ein Gutachten darüber, vor der Bekanntmachung, von der Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder und dem General-Auditeur Katsch, erfordert. Ihre Verdienste haben sie bis jetzt geltend erhalten. Sie brachte die ganze Inquisition in einen ordentlichen Gang und setzte der Tortur und dem Hexenproceß engere Schranken. Freylich hat sie auch einige Mängel, die besonders darinn bestehen, daß sie nicht genaue Untersuchung über das geistige Vermögen des Inquisiten befiehlt. Aber man muß über ein altes Gesetz nicht anders, als im Geist damaliger Zeit, urtheilen, oder man fällt in die Härte derer, welche jetzt die Halsgerichtsordnung, Carls des fünften, als ein erbärmliches Product, aufstellen, weil sie den

Grund-

Grundsätzen unserer Zeit nicht anpassend ist.

Zugleich befahl Friedrich **Wilhelm** auch die Anfertigung des zweyten Theils, welcher von Verbrechen und Strafen handeln sollte, und das Criminalcollegium übernahm, im folgenden Jahre, die Arbeit. Unterdessen erließ der König noch unterm 22ten März 1717. das noch geltende Edict, von der Lethalität der Wunde, wenn der Verbrecher vor dem neunten Tag stirbt und unterm 12. März 1718. gab er eine noch geltende Verordnung über Todschlag und Schlägerey, welche über die Zurechnung der Verwundung, etwas hart wird. Unterm 31. März dieses Jahrs befahl er, daß Trunkenheit die Strafe härten solle. Im Junius verfolgte er die Wilddiebe mit dem Strange, wovor sie jetzt so sicher sind, und vergrößerte die Gewalt der Geistlichkeit, wenn er befahl, daß das Crimnalcollegium der Geistlichkeit die Bestimmung der Kirchenbuße überlassen mußte. Er erläuterte unterm 29. April 1720. die Criminalordnung und erließ den 30. August das strenge Edict gegen den Kindermord, worinn er auf die Strafe des Säckens bestand. Im folgenden Jahr überreichte ihm der Criminal-

rath

rath Berger den vollbrachten Entwurf des zweyten Theils der Criminalordnung, allein er hatte verschiedenes zu tadeln, und wenn er gleich die Umarbeitung, im Jahr 1736. wieder befahl, so erschien dies Gesetz doch nie. Das Criminalcollegium wußte ihn immer zu beruhigen, um seiner Hitze, die nicht immer das Gesetz der Höflichkeit vor Augen behielt, zu entgehen. Er hatte den Grundsatz, daß nur Härte der Strafe den Verbrecher steuren könnte, besonders zürnte er auf den Diebstahl und verfolgte ihn grausam mit der Todesstrafe. Anders dachte das Criminalcollegium, und da der König sich nicht widersprechen ließ, so verhütete es lieber die Vorlegung des neuen Strafgesetzbuchs. Im Jahr 1722. gieng der sorgsame König mit Einrichtung der Criminalcollegien weiter vor, nach und nach wurden sie in allen Provinzen eingerichtet und aus den Regierungsräthen und größtentheils den damaligen Advokaten besetzt. Er setzte unterm 14. October 1724 eine Belohnung von 100 Rthlr. auf die Entdeckung der Mordbrenner, ergänzte, unterm 2ten October die Criminalordnung, gieng in der Strenge wider Räuber und Diebe immer weiter und strafte 1725, ohne seine Distinctionen

zu

zu dulden, die Sodomie mit dem Feuer. Den Juden, welcher gestohlne Sachen kaufte, ließ er brandmarken und auspeitschen, den Druck und Verkauf atheistischer Bücher – o, wie unbedachtsam zürnen wir jetzt gegen das bekannte Religionsedict – befahl er unterm 31. Januar 1727 mit der Karre zu strafen; die Selbstmörder ließ er, 1728 durch den Schinder begraben; er verbot den 1. October 1730 den Halbmeistern und Abdeckern die Vollziehung der Todesstrafe und der Tortur, eine Verfügung, die sich bis jetzt erhielt; – er erließ unterm 9. Januar 1731, ein eigenes hartes Edict, wider die Selbstmörder, befahl den 12. Julius 1732 die Beschleunigung der peinlichen Untersuchung, ordnete 1736 das Rad für den qualificirten Hausdiebstahl, verordnete, den 1. December 1737 die noch bis jetzt beybehaltene monatliche Einsendung der Criminalproceß-Tabellen, welche jedoch bey den Untergerichten, nur dann geschiehet, wenn würkliche Criminaluntersuchung vorhanden ist, und so fuhr er, bis an das Ende seiner Laufbahn, fort, im Criminal-Justitzwesen zu arbeiten. Seine Erziehung im finstern 17ten Jahrhundert, sein colerisches Temperament, seine leidenschaftliche Neigung

gung für den Soldatenstand, die ihn öfters nicht über andere Gegenstände, mit Nachdenken, geschäftig werden ließ, erlauben es nicht, daß wir seine Asche, wegen seiner Härte, bey Bestrafung der Verbrecher, noch beleidigen. Er that wahrhaftig sehr viel und deshalb wollen wir das Andenken des großen Königs verehren.

Nun erschien Friedrich der Einzige, den noch späte Jahrhunderte anbeten werden.

Schon sein Vater kannte dessen großes Vermögen, das Verhältniß der Verbrechen und Strafen richtig abzuwiegen. Schon als Kronprinz revidirte er die wichtigsten Criminal-Urthel und da verwarf er schon oft die Tortur. Kaum hatte er den Thron bestiegen, als er, den 3ten Jun. 1740, aus Charlottenburg, eine Kabinetsverordnung erließ, wodurch er die Tortur abschafte; nur beym Hochverrath, Majestätsverbrechen und bey großen Mordthaten, befahl er, sie beyzubehalten. Das Criminalcollegium hat diese Verordnung immer geheim gehalten, bis endlich Erfahrung uns über die Abschaffung belehrte. Er vertauschte, nach dem Rescript vom 7. August 1740 das Säcken mit dem Schwerdt, bey der Bestrafung des

Kin-

Kindermords, und verbot, den 4ten Januar 1744, die Landesverweisung nach dem Staupenschlag; er verordnete Festungsarbeit auf Lebenszeit dafür. Er verbot das unehrliche Begräbniß der Selbstmörder 1747. Nach einer Deklaration vom 16ten Jun. 1769, ahndet einjährige Festungsarbeit die Sodomie. Eine Kabinetsordre vom 8ten April 1750. schafte die alte Grausamkeit in der Strafe des Diebstahls ab; nur qualificirte Diebstähle, befahl er, dem Befinden nach, mit dem Strange oder ewiger Festungsarbeit, andere aber mit gelinderer Strafe zu ahnden. Den 17ten October 1753. schafte er, durch Cabinetsordre an den Minister von Bismark, die harten Strafen der Wilddiebe ab. Im folgenden Jahre, unterm 27ten Junius befahl er, daß das Zugeständniß des überführten Verbrechers nicht erforderlich sey und unterm 4ten August substituirte er ewigen Arrest der Todesstrafe, wenn der Verbrecher nicht ganz überführt, aber grosser Verdacht wider ihn vorhanden sey, zugleich

schafte er die Tortur ganz ab. Den 8ten Februar 1765. erließ er das bekannte Edict gegen den Mord unehelicher Kinder, worinn er, nach dem Grad des Verbrechens, die Strafe des Schwerdts, Staupenschlags, Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit ordnet. Zugleich schafte er Kirchenbuße und jede Strafe der einfachen Hurerey ab. Er wurde dadurch, in jenem Gesetz, etwas zu hart, daß er das geringe Vermögen des Menschen, im Geschäfte des Gebährens, nach Vernunft zu handeln, nicht genug in Betracht zog. Den 6ten Jun. 1767. verbot er dem Criminalsenat des Cammergerichts, in einem, bis jetzt noch geheim gehaltenen Rescript, die Bestrafung des Ehebruchs, ohne Antrag des beleidigten Ehegatten und endlich befahl er die Verfertigung eines allgemeinen Gesetzbuchs, von dessen Entwurf, unter der Direction des großen Cariners, der schon so wohlthätig für das Land gewürkt hat, 1786. bey Decker in Berlin, des ersten Theils dritte Abtheilung, worinn der Entwurf zum peinlichen Gesetzbuch

ent-

enthalten ist, erschien. Unendlich mehrere einzelne Criminalverordnungen erließ der unvergeßliche Friedrich, zu deren Aufzeichnung hier zu wenig Raum ist. Ich habe mich begnügen müssen, seine wichtigsten Verfügungen anzumerken, wodurch er die Denkungsart seines großen Vaters in Uebereinstimmung mit unserer Zeit zu bringen suchte. Das allein muß ich noch berühren, daß er, in einem geheimgehaltenen Rescript an den Criminalsenat, auch die Bestrafung der sogenannten Verbrechen gegen Gott, verboten hat. Sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm der zweyte, erließ in seiner noch kurzen Regierungszeit, einzelne Verordnungen, den competenten Gerichtsstand bey Criminaluntersuchungen und andere geringere Gegenstände betreffend, und that gewiß genug, daß er die befohlne Bearbeitung des allgemeinen Gesetzbuchs begünstigte, welches das ganze Land, mit dankbarer Ungeduld, erwartet.

Ich sollte nun noch etwas bestimmteres über den ganzen Gang des vaterländischen Criminalproceßes sagen; allein ich spare dies bis zur Vorrede zum dritten Theil.

Zum achten Kapitel dieses ersten Theils muß ich endlich noch eine Entschuldigung darüber vorausschicken, daß ich nicht weitläuftiger bey der Geschichte einzelner Strafen war. Ich hätte aber Quistorp, der hierüber so vollkommen sprach, ausschreiben müssen; dies hielt mich ab.

Mannsfeld,
am 10. December
1789.

der Verfasser.

Innhalt.

Innhalt.

Seite

Erstes Kapitel. Einleitung 1

Zweytes Kapitel. Was ist der Mensch, was menschliche Handlungen? 2

Drittes Kap. Von der natürlichen und positiven Pflicht des Menschen böse Handlungen zu unterlassen 25

Viertes Kap. Vom Gesetz überhaupt 34

Fünftes Kap. Vom Verbrechen 49

Sechstes Kap. Vom Verbrecher 76

Siebentes Kap. Von den Mitverbrechern : : 98

Achtes Kap. Von der Strafe überhaupt : : 105

Neuntes Kap. Von denen, welche gestraft werden können : 199

Zehntes Kap. Von Milderung und Vergrößerung der Strafe : 203

Eilftes

Seite

Eilftes Kapitel. Von der Aufhebung der Strafe : : 282
Zwölftes Kap. Von der Begnadigung 288
Dreyzehntes Kap. Von der Verwechselung der Strafe : : 293

Erstes

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Wenn man Grundsätze über Recht und Unrecht unter den Menschen, entwerfen, Begriffe, über gute und böse Handlungen des Menschen, liefern will, so muß man erst zuvor bestimmen, wer der Mensch sey, wer menschliche Handlungen, wer eigene Handlungen vollziehen könne? Aus der hierüber erlangten Gewißheit, muß man zur Untersuchung der Handlung selbst übergehen, um sich auch davon richtige Begriffe zu erwerben; dann aber sich gewisse Gesetze über das Gute und Böse entwerfen, um darnach die Handlung zu würdigen. Wenn der Werth der Handlungen gewiß ist, so kann man erst zur Bestimmung des dafür gebührenden Lohns übergehen. Diese Folge der Wahrheitsforschung ist nothwendig, wenn man nicht in den großen Fehler, die Quelle alles Irrdenkens, verfallen will, daß man sich in der Wahrheitsforschung nicht nach dem Vermögen der Erkenntniß, sondern nach dem Objekt richtet und darnach den Gang der Gedanken modificirt. Man glaubt dann schnell Wahrheit gefunden zu haben, aber es ist Trug falscher Schlußfolgerung. Wenn ich auf meine

Grunderkenntniß zurück gehe, so finde ich allenthalben Unrichtigkeit, scheinbare Wahrheiten, die in der Schlußfolgerung von vorn her falsch sind. Nach dieser nothwendigen Reihe der Untersuchung und Schlußfolgerung habe ich auch die Grundsätze geliefert und dadurch wurde mir der Umweg durch die Untersuchung: Was ist der Mensch, was menschliche Handlung? nothwendig.

Zweytes Kapitel.

Was ist der Mensch, was menschliche Handlungen?

§. 1.

Der Mensch hat, wie jedes Thier, einen aus verschiedenen Organen zusammengesetzten Körper, wodurch er sich bewegen, auf äussere Gegenstände würken und die Würkungen derselben wiederum empfinden kann. Er würde also nichts als Thier seyn, wenn nicht in seinem thierischen Körper noch ein Vermögen wohnte, die Bewegungen desselben mit Klugheit und nach gewissen Regeln zu lenken, durch Vorstellung der Zukunft und Uebersicht der Folgen des Gegenwärtigen, nützlich auf andere Gegenstände zu würken und diese Würkungen in einen gewissen Werth zu setzen, nach diesem Werth solche nützlich und vollkommen zu empfinden, ein geistiges Vermögen, daß wir Vernunft nennen. Wenn der Mensch dieses Vermögen nicht hat, wenn die Vernunft nicht der

Leid-

Leidfaden des Bewegens, des Würkens, des Empfindens seines Körpers, sondern dieses alles nur Folge thierischer Neigung, Instinct ist, so ist der Mensch nicht Mensch, sondern nur Thier in menschlicher Gestalt.

§. 2.

Aber das Bewegen und Würken des menschlichen Körpers, das Anwenden dieses Bewegens und Wirkens nach Vernunft, heist menschliche Handlung. Wenn also die Vernunft nicht die Quelle, das Prinzip der Handlung des menschlichen Körpers ist, so ist diese Handlung nur Würkung thierischer Neigung; nur eine scheinbare menschliche Handlung.

§. 3.

Jeder thierische Körper ohne Vernunft, kann daher nicht das Prinzip menschlicher Handlung seyn, sondern er bleibt Thier, wenn er auch alle äussere Bestandtheile des Menschen, vollkommene menschliche Gestalt hat. Die Vernunft ist also ein distinctiver Bestandtheil des Menschen und deshalb muß der Mensch schon mit Vernunft gebohren werden, wovon die weitere Demonstration ausser den Grenzen meiner jetzigen Arbeit liegt.

Der mit Vernunft gebohrne thierische Körper kann aber nachher, durch Zufall, seine Vernunft verliehren und daraus folgt mit positiver Gewißheit, daß wenn dieser, im Gegensatz des Thiers, allein distinctive Bestandtheil des Menschen zu seyn aufhört, auch der Mensch, wenn er gleich vorher würklicher Mensch war, dann es zu

 seyn

seyn aufhört, wieder Thier wird und vermöge sei-
ner äussern Bestandtheile nur scheinbarer Mensch
bleibt, ein thierischer Körper, den wir Thier-
mensch nennen können.

§. 4.

Die Handlung eines solchen Thiermenschen ist keine wahre menschliche Handlung, (§. 3.) weil Vernunft nicht das Prinzip derselben seyn konnte. Dagegen aber ist der Schluß falsch: wenn der Mensch eine Handlung begeht, deren Grundquelle nicht die Vernunft ist, so ist er überhaupt kein wahrer, sondern nur ein Scheinmensch, ein Mensch in thierischer Gestalt. Allein in Absicht dieser Handlung ist er kein wahrer Mensch. Nur dann erst, wenn er gar nicht das Vermögen hat, irgend eine Handlung nach Grundsätzen der Vernunft zu begehen, kann er nicht unter die Klasse der wahren Menschen gezählt werden. Ich will diesen Grundsatz durch ein Beyspiel erläutern. Ein Mensch wird in einem solchen Grad des Zorns gebracht, daß er dadurch seiner Vernunft beraubt wird; dann ist er nicht wahrer Mensch und jede Würkung seines thierischen Körpers, in diesem Zustande, ist keine menschliche Handlung. Er hört deshalb aber nicht allgemein auf, würklicher Mensch zu seyn. Sobald sein Zorn aufhört und die Vernunft in seinen Körper wieder zurückgeht, tritt auch er wieder in seine vorige Würde und wird wieder würklicher Mensch, weil der, im Gegensatz des Thiers, distinctive Bestandtheil des Menschen, wieder mit ihm verbunden ist.

§. 5.

Die menschliche Vernunft, habe ich gesagt, (§. 1.) ist eine innere Kraft, ein inneres Vermögen, mit Bedacht, mit Ueberlegung, durch Züsammenhaltung des Gegenwärtigen mit dem Zukünftigen, durch Schlußfolgerung zu handeln. Ausser diesem distinctiven Vermögen ist dem Menschen aber auch noch eine Fähigkeit eigen, jenes Vermögen, welches wir Vernunft nennen, zu gebrauchen und anzuwenden. Diese Fähigkeit heißt Verstand. Je mehr der Mensch Verstand äussert, das heißt, je mehr er mit Bedacht, mit Ueberlegung handelt, je untrüglicher seine Zusammenstellung des Gegenwärtigen mit dem Zukünftigen, je untrüglicher seine Schlußfolgerung ist, mit einem Wort, je mehr er seine Vernunft anwendbar macht; desto vollkommnerer Mensch ist er. Ein vollkommener Mensch ist also der, welcher mangellose Vernunft hat, und die ganze Fähigkeit besitzt, seine Vernunft zu gebrauchen; der unvollkommene aber, welcher jenes Vermögen und jene Fähigkeit nicht hat. Diese menschliche Unvollkommenheit ist aber entweder essentielle oder accidentelle Unvollkommenheit. Diese beruhet in dem Mangel des Verstandes, jene in dem Mangel der Vernunft. Essentielle Unvollkommenheit verringert Menschenwesen, accidentelle Unvollkommenheit nur Menschenwürde. Aber der Mensch ist auch desto unvollkommener, als er weniger das Vermögen hat, bedachtsam und überlegend zu handeln, untrüglich in die Zukunft zu sehen,

hen, richtige Schlußfolgerungen zu machen, und als er weniger die Fähigkeit hat, dies Vermögen anzuwenden. Je weniger essentielle Unvollkommenheit der Mensch besitzt, desto weniger sind seine Handlungen Würkung thierischer Neigung und eben so richtig ist dieser Schluß auch im Gegensatz. Der Mensch mag aber noch so essentiell unvollkommen seyn, so bleibt er deshalb noch immer würklicher Mensch, weil er nicht ganz unfähig ist, nach Vernunft zu handeln. Der also, welcher mit der geringsten Ueberlegung handeln kann, welcher nur die schwächsten Blicke in die Zukunft thun kann, welcher nur der einfachsten Schlußfolgerung fähig ist, kann kein Thier seyn, sondern ist würklicher Mensch. Noch weniger aber kann der Mensch durch accidentelle Unvollkommenheit aufhören wahrer Mensch zu seyn. Denn das Vermögen selbst kann durch den Mangel der Fähigkeit, es zu gebrauchen, nicht erlöschen.

§. 6.

Je vernünftiger der Mensch ist, desto mehr ist er über das Thier erhaben, je verständiger er ist, desto mehr beweist er jene Erhabenheit. Er mag aber noch so vollkommen seyn, so können doch seine Blicke in die Zukunft nicht immer ganz untrüglich, seine Schlußfolgerungen nicht immer ganz richtig seyn. Der vollkommenste Mensch muß zuweilen in der Zusammenstellung des Gegenwärtigen mit dem Zukünftigen, kurz, bey der Absicht seiner Handlungen fehlen können. Der Mensch, dessen Voraussehung und Folge-

rung

rung immer richtig ist, erhebt sich so über die Menschheit, als der, welcher gar keiner richtigen Voraussehung und Folgerung fähig ist, unter ihr hinweg sinkt. Dieser leztere Fall, daß der Mensch unter die Menschheit hinweg sinkt, läßt sich, wie ich schon gesagt habe, (§. 5.) als würklich denken, jener aber nicht. Gänzliche Untrüglichkeit der Blicke in die Zukunft, ununterbrochene stete Richtigkeit der Schlußfolgerung ist Allwissenheit, das Prinzipale der Gottheit.

§. 7.

Die Schlüsse des Menschen können nicht anders, als durch Zufall, stets untrüglich seyn. Eine durch Zufall bewürkte, stets richtige Voraussehung und Schlußfolgerung erhebt aber den Menschen so wenig über die Menschheit, weil seine Vernunft seine innere geistige Kraft, nicht das Prinzip derselben ist, als eine Unrichtigkeit der Voraussehung, eine falsche Schlußfolgerung ihn nicht unter die Menschheit erniedrigt, weil sie dem menschlichen Wesen eigen ist.

§. 8.

Eine falsche Schlußfolgerung heißt Irrthum, und ein Fehler aus einer falschen Schlußfolgerung begangen, heißt Irrthumsfehler. Da nun der Mensch nach falschen Schlußfolgerungen handeln kann, so muß er auch irren können.

§. 9.

Der Irrthum ist aber entweder absolut nothwendig oder vermeidlich. Der absolut nothwendige Irrthum entsteht aus einer falschen Schlußfolgerung, die dem Menschen unvermeidlich ist; der vermeidliche hingegen aus vernachläßigtem Gebrauch der Verstandskräfte. Je unvollkommener der Mensch ist, je schwächer seine Verstandskräfte sind, je leichter kann er auch einen absolut nothwendigen Irrthum begehen; denn je schwächer die Kraft ist, desto unmöglicher sind ihr starke Würkungen. Daraus folgt, daß der Irrthum, welcher dem weniger vollkommenen Menschen absolut nothwendig ist, dem mehr vollkommenen Menschen vermeidlich seyn könne, und daß der Irrthum um so mehr absolut nothwendig seyn müsse, je unvollkommener der irrende Mensch ist. Im Gegensatz ist es aber auch eben so richtig, daß jeder Irrthum um so vermeidlicher werden müsse, als der irrende Mensch vollkommener ist. Ich will den Begrif vom absolut nothwendigen und vermeidlichen Irrthum durch Beyspiele erläutern:

1) A. überfällt B. mit Schießgewehr, drohet, ihn zu erschiessen, hält das Gewehr auf ihn, und indem B. fliehet, drückt er es ab und schießt mit Vorsatz neben dem B. weg.

B. mußte, wenn er auch der vollkommenste Mensch war, glauben, daß ihn A. habe erschießen wollen.

2) Wenn es nur bey den Drohungen des A. blieb, dieser aber des B. Feind war,

so bleibt jener Irrthum zwar absolut nothwendig, aber doch weniger als im ersten Fall, und kann für den vollkommensten Menschen vermeidlich seyn; noch vermeidlicher ist er aber, wenn

3) der A. nicht des B. Feind ist;

für den aber bleibt er doch absolut nothwendig, welcher der Schlußfolgerung nicht fähig ist, daß kein Unbeleidigter einen Unschuldigen erschießt.

4) Wenn A. dem B. unmittelbar vor der Drohung zeigt, daß auf seinem Gewehr kein Stein sey,

so ist jener Irrthum für jeden vollommenen Menschen vermeidlich. Für den Menschen aber, welcher der Schlußfolgerung nicht fähig ist, daß ein gewöhnliches Schießgewehr, ohne Stein, nicht abgeschossen werden kann, ist er, wenn noch andere ihn vom Gegentheil überredende Umstände hinzutreten, absolut nothwendig.

Nach diesen Beyspielen wird jeder denkende Mann unendlich mehrere, noch treffendere, Beyspiele, finden können.

§. 10.

Der absolut nothwendige Irrthum ist dem essentiel unvollkommenen und dem accidentell unvollkommenen Menschen gleich möglich. Denn Kraft ohne Anwendung kann nicht würken, und wer also nicht die in ihm liegende Kraft zur richtigen Schlußfolgerung anwenden kann, dem macht

jene Kraft des absolut nothwendigen Irrthums nicht unfähiger, als den, bey welchem dieses Vermögen der Anwendung selbst mangelhaft ist.

§. 11.

Der Mensch hat die natürliche Freyheit, nach seinem Willen, nach eigner Wahl, zu handeln; das heißt, dieses zu thun, jenes zu lassen. Er muß diese Freyheit haben, weil Vernunft und Verstand ihm sonst ganz unnütz seyn würden. Wozu würde ihm das Vermögen und die Fähigkeit nützen, mit Ueberlegung, nach Schlußfolgerung zu handeln, wenn eine andere Macht seinen Handlungen eine Norm setzte, und dadurch jenes Vermögen, jene Fähigkeit unwürksam machte? Hieraus folgt, daß der scheinbare, der Thiermensch, der nur dem Instinct folgt, keine natürliche Freyheit hat. Es steht dem Menschen die Freyheit zu, allein den Rathschlüssen der Vernunft, allein ihrem Wink zu folgen, dies ist moralische Freyheit. Der Thiermensch kann diese Freyheit auch nicht haben, weil er keine Vernunft hat. Der würkliche Mensch besitzt diese Freyheit aber mehr oder weniger, nachdem er mehr oder weniger vollkommen ist, oder den Wink seiner Vernunft folgen, sie anwenden und äussern Reiz unterdrücken kann.

§. 12.

Hiernach ist eine **Handlung**, die dem **Wink** der menschlichen **Vernunft** entspricht, eine moralische **Handlung** und mehr oder weniger moralisch, nachdem sie mehr oder weniger von jenem Wink der Vernunft abweicht und ihm entgegen

gegen ist. Es folgt die zweyte Wahrheit hieraus, daß Moralität der Handlung, Abhängigkeit und Uebereinstimmung der Handlung von und mit dem Wink der Vernunft sey. Es läßt sich daher bey einem Menschen der gar keine Vernunft, oder das Vermögen nicht hat, sie anzuwenden, keine moralische Handlung denken.

§. 13.

Jede Handlung muß nothwendig etwas bewürken, es sey so wenig als es wolle. Diese nothwendigen Folgen einer Handlung sind natürliche Folgen derselben. Sie kann aber auch willkührliche Folgen haben, welche aus äusserlichen Ursachen und Nebenumständen, die mit der Handlung verbunden seyn können oder nicht, entspringen.

§. 14.

Der Mensch, welcher eine Handlung bis zu ihrer Existenz dirigirt, ist der Urheber der Folgen derselben, und da die Folgen den Werth und Unwerth der Handlung allein bestimmt, heißt er auch Urheber der Handlung selbst; dasjenige aber, was durch die Handlung bewürkt werden soll, ist Endzweck der Handlung, Absicht ihres Urhebers. Die Folgen der Handlung sind nicht immer Endzweck derselben, denn die Folgen können mit Absicht überein kommen oder nicht. Im ersten Fall sind es beabsichtete Folgen, im andern Fall irrige unvorhergesehene Folgen, die aus Irrthum entstehen. Die absichtlichen Folgen kann der vernünftige Mensch

ent-

entweder positiv vorher bestimmen oder nicht und so entstehen (§. 13.) natürliche, oder positiv gewisse und willkührliche Folgen.

§. 15.

Das Streben der menschlichen Vernunft kann allein auf Vervollkommung des Menschen, seines geistigen, seines körperlichen oder seines bürgerlichen Vermögens abzwecken. Allein hierauf ziehlt der Wink der Vernunft ab. Da nun Moralität der Handlung allein Abhänglichkeit von dem Winke der Vernunft, Uebereinstimmung mit dem Streben derselben ist, so kann nur der Handlung Moralität eigen, die Handlung nur moralisch seyn, die auf Vervollkommnung des Menschen abziehlt.

§. 16.

Wenn der Mensch diesem Streben der Vernunft folgt, oder seinen Verstand die Befehle der Vernunft anwenden läßt und so eine Handlung begeht, die auf Vervollkommung des Menschen abzweckt, so begeht er eine gute; eine böse Handlung aber, wenn er dem Wink der Vernunft nicht folgt oder ihren Gebrauch vernachläßigt, und dadurch der Vervollkommnung des Menschen entgegen strebt. Hieraus folgt, daß eine böse Handlung nicht moralisch seyn, sich nicht in dem Gebrauch der moralischen Freyheit, sondern nur in dem Gebrauch der natürlichen Freyheit, gründen könne. Wer aber keine natürliche Freyheit hat, der hat auch keine Vernunft, sondern ist ein Thiermensch, (§. 11.) und kann

kann daher auch keine böse Handlung begehen. Je mehr oder je weniger der vernünftige Mensch moralisch handelt; desto mehr oder weniger ist seine Handlung böse.

§. 17.

Das ewige, einzige Streben der Vernunft, die Tendenz des menschlichen Willens (§. 15) ist auf Vervollkommnung des Menschen gerichtet. Niemand kann absichtlich etwas wollen, um sich zu schaden, niemand anders moralisch handeln, als um Vortheile zu bewürken. Hieraus folgt, daß kein Mensch eine Handlung, wodurch er sich, oder einem andern Menschenwesen Schaden, als natürliche, positiv beabsichtete Folge derselben zuziehet, mit Vorsatz, nach dem Ruf der Vernunft, begehen könne. Er begeht die Nachtheil bewürkende Handlung nur verblendet durch den Reiz eines imaginirten Vortheils, den er durch die Handlung, als Mittel dazu erwartet, also immer aus Irrthum. Zum Beyspiel: Er beunruhiget das Eigenthumsrecht eines dritten, nicht um zu stehlen, dessen Vermögen zu verkleinern, und sich der Gefahr des üblen Rufs oder der Strafe auszusetzen, sondern um sein Vermögen zu vergrößern. Er will also nicht die Vollkommenheit seines oder eines andern Menschenwesens verringern und eine böse Handlung begehen, sondern er strebt einer falschen, imaginirten Vergrößerung seines Vermögens nach und hält darum jenes Mittel hierzu für erlaubt; er fehlt aus Irrthum, so vermeidlich derselbe auch ist.

§. 18.

Der Mensch kann also nicht Böses wollen; aber damit will ich nicht sagen, daß er nicht Böses thun könnte. Das vorige Beyspiel aus der täglichen Menschengeschichte herausgehoben, giebt hierüber Beweis. Wie aber kann der Mensch den Act des Bösethuns vollziehen, wenn kein Wille zum Bösethun in ihm liegen kann? Wie kann ich ihm eine Handlung zurechnen, die er nicht gewollt hat? Ich muß bey der Beantwortung dieser Frage auf die ersten Grundsätze, welche ich über das Menschseyn gegeben habe, wieder zurückgehen. Der Mensch hat (§. 1.) das distinctive Vermögen, welches wir Vernunft nennen, ausserdem aber noch eine geistige Fähigkeit, dies Vermögen anzuwenden, welche wir Verstand nennen. Wie er gar nicht handeln, wie er mehr oder weniger handeln kann, wie er mehr oder weniger absolut nothwendig irren muß, nachdem er gar keine Vernunft oder Verstand und mehr oder weniger davon hat, ist von mir schon (§. 5. u s. w.) deutlich gemacht. Wenn er aber Vernunft und Verstand hat, und den letztern nicht nutzt um die erstere anzuwenden, so fehlt er wider seine Menschenpflicht. Denn er nutzt seine edleren Bestandtheile nicht, und sucht daher die daraus entspringende Vervollkommung des Menschen nicht zu befördern. Wenn aus dieser Vernachläßigung der Verstandskräfte, aus unterlassener Anwendung der Vernunft, bey vorkommenden Fällen eine Handlung entsteht, oder, wenn der Mensch bey Vernachläßigung seiner Verstandskräfte eine Handlung vollzieht,

wel-

welche nachher Verringerung der Vollkommenheiten des Menschen bewürkt, so begeht der Urheber derselben eine böse Handlung. Hieraus folgt die positive Wahrheit: Je mehr der Mensch als Urheber einer Handlung, den Gebrauch seiner Verstandeskräfte und die Anwendung der in ihm liegenden gesunden Vernunft vernachläßiget und je mehr die, in dieser Trägheit, von ihm vollzogene Handlung die Vollkommenheiten des Menschen verringert, desto böser ist die vollzogene Handlung; oder, welches eben das ist, je vermeidlicher der Irrthum war, worinn sich eine böse Handlung gründet, desto böser ist die Handlung. So ist die böseste Handlung die, deren Prinzip die gröste Vernachläßigung des Gebrauchs der Vernunft ist. Ich will noch einmal das vorhin gegebene Beyspiel mir vor Augen stellen. A. faßt den Endschluß, den B. zu bestehlen, weil er sich versichert, daß er durch das, was er ihm nimmt, seinen Besitzstand vergrößert. Er überzeugte sich hiervon, ohne die geringste Anstrengung seiner Verstandskräfte, weil jeder Vortheil eher auf die Seele des Menschen würkt, als Nachtheil. Wenn er aber seine Verstandskräfte nur gering anspannete, so mußte er wahrnehmen, daß er erst Menschenvollkommenheiten dadurch, daß er den B. bestahl, verkleinern mußte, ehe er Menschenvollkommenheiten, sein Besitzthum, vergrößern konnte. Dieser zu bewürkende Nachtheil des B. war auch nicht kleiner, als der zu bewürkende Vortheil des A. Das mußte ihm sehr einleuchtend seyn, wenn er seine Verstandskräfte nur einigermaßen anwandte. A. begeht daher eine sehr böße Handlung,

lung, wenn er den B. bestiehlt und die Handlung würde immer böẞer werden, jemehr der Nachtheil des B. größer seyn würde, als der Vortheil des A, weil dadurch eine immer stärkere Verringerung einer Menschenvollkommenheit begründet werden würde. Jene Handlung ist böse, weil ein Vortheil, eine Vervollkommung des Menschenwesens und seines Vermögens, kein Vortheil, sondern eine Verminderung menschlicher Vollkommenheiten ist, wenn ich zur Erlangung dieses scheinbaren Vortheils, erst größeren Nachtheil bewürken, mit einem Wort, erst Böses thun muß, um Gutes zu thun. Aus diesem letztern Grunde, nannte die Philosophie solche Handlung eine moralisch böse Handlung, die, nach meiner Idee aber, wenn ich auf den Begrif von Moralität zurückgehe, ein Unding ist.

§. 19.

Oft glaubt der Mensch aber auch Verkleinerung seines Menschenwesens, wo sie nicht ist, und sucht diese Verkleinerung durch Wiedererwerbung des ihm scheinbar genommenen Vortheils, zu ergänzen. Er wird deshalb der Urheber einer Handlung, die ebenfalls böse ist, wenn sie Verringerung des Menschenglücks bewürkt. Wenn er Vernunft und Verstand gebrauchte, so mußte er sich überzeugen, daß sein wahrgenommener Nachtheil nur Imagination zum Prinzip habe. Oder der Mensch kann würklich erlittenen Schaden durch eine die Vollkommenheiten des Menschenwesens verringernde Handlung zu ersetzen suchen, dann thut er ebenfalls Böses. Diese Wahrheiten

ten lassen sich alle auf die vorher gegebenen Grundsätze reduciren und täglich liefert gesuchte Rache Beyspiele davon.

§. 20.

Der Mensch kann also, nach den Grundsätzen der Vernunft, nichts Böses wollen, sondern er begeht aus Irrthum Böses, aus dem vernachläßigten Gebrauch seiner Verstandeskräfte. Das heißt, er kann nicht unmittelbar Böses wollen, sondern nur mittelbar, um dadurch Vortheil zu erlangen, um dadurch Gutes zu thun. Dieser mittelbare Wille, Vorsatz, ist aber nie der eigentliche philosophische Wille, weil er nicht unmittelbare Folge des Winks der Vernunft ist; der Jurist nimmt aber diesen mittelbaren Willen, als Willen und Vorsatz im eigentlichen Verstande, um sich die Gradationen der Nachläßigkeit, beym Gebrauch der Vernunft, im Begehen der Handlung, zu erleichtern.

§. 21.

Die Folgen der Handlung machen dieselbe gut oder böse und diese, den Werth der Handlung begründende Folgen, sind mit derselben entweder unmittelbar verbunden, natürliche Folgen derselben, oder nicht, sondern entstehen aus äusserlichen Ursachen und Nebenumständen, und sind willkührliche Folgen derselben. (§. 13.) Konnte der Urheber der Handlung diese natürlichen bösen Folgen positiv vorher einsehen und sich überzeugen, daß sie unvermeidlich waren, wenn er von seiner Vernunft Gebrauch machte, so be-

geht er eine positiv böse, oder eine determinirte böse That; er war ganz determinirt, Böses zu thun, um scheinbar Gutes zu bewürken. Wenn aber mehrere nothwendige, natürliche Folgen mit einer Handlung verbunden sind, gute und böse; wenn der Urheber der Handlung die gleiche Verbindung dieser Folgen, der guten und bösen, mit der Handlung einsah, aber, um seinen guten Endzweck zu erreichen, sich nur determinirte, die gleich natürlichen guten Folgen zum Prinzip seiner Endzwecks-Erreichung zu machen, begeht er auch dann eine böse Handlung, wenn, wider seine Determination, die böse Folge aus der Handlung hervor geht? Allerdings. Wenn er seine Verstandskräfte nutzte, so mußte er sich überzeugen, daß die Folgen seiner Handlung so leicht gut, als böse, werden konnten; er mußte sein Unvermögen fühlen, eine Handlung, die mit guten und bösen Folgen gleich natürlich verbunden ist, willkührlich zu lenken. Eine solche Handlung ist eine indeterminirte, böse Handlung. Sie unterscheidet sich von der determinirt bösen Handlung, vorzüglich dadurch, daß diese, vor ihrer Beendung, während der Direktion, schon positiv böse war, weil sie nothwendig böse Folge bewürken mußte, jene aber, war während der Direktion, nur relativ böse, weil es erst von ihren guten oder bösen, gleich möglichen Folgen abhieng, ob sie böse wurde oder nicht.

Ganz andere Bestimmungen liefern aber die willkührlichen Folgen einer Handlung. Sie liegen schon entfernter von der Handlung und der Urheber der Handlung kann jene Folgen nicht vor-

vorher sehen, sondern nur als möglich denken. Eine aus solchen willkührlich bösen Folgen entstehende Handlung ist nur eine zufällig böse That. Eine solche Handlung wird dem Urheber gefährlicher, nachdem er die Möglichkeit der willkührlich bösen Folgen vorher leichter wahrnehmen konnte. Wenn er vorher die Möglichkeit der zufällig bösen Folgen gar nicht einsehen konnte, so begründet er eine scheinbar böse Handlung, wenn er die Möglichkeit aber vorher einsehen konnte, eine schuldhaft böse Handlung.

§. 22.

Es folgt hieraus von selbst, daß diese letztere Art der bösen Handlungen mehr oder weniger schuldhaft werden muß, nachdem die Möglichkeit, die böse Folge, worinn sie sich gründet, zu bewürken, dem Urheber vorher einleuchtend war. Bey der Würdigung der schuldhaft bösen Handlung kommt es ganz besonders auf die Entscheidung der Frage an: Wie sehr hat der Urheber der Handlung, bey ihrer Direktion, gesunde Vernunft und Verstand gebraucht, oder diesen Gebrauch vernachläßigt? die einzig mögliche Norm zur richtigen Würdigung jeder bösen Handlung, die aber bey der Würdigung schuldhaft böser Handlungen, vorzüglich zur Basis genommen werden muß. Ueber die unendlichen Gradationen der schuldhaft bösen Handlungen, zwischen der geringsten und höchsten, kann der weiseste Gesetzgeber und noch weniger also ich, gewisse, allgemein passende, jeden Fall treffende Grundsätze liefern. Alles was ich darüber sage, kann

nur Leitfaden für die gesunde Vernunft des Beurtheilers seyn.

Das ist die erste wichtige Frage: worinn besteht die größte, worinn die leichte, worinn die geringste Schuld? Eine Frage, die unmöglich zu beantworten ist, wenn man auch auf die zwischenliegende Stuffenfolge gar nicht Rücksicht nehmen will. Die Schuld läßt sich, wie ich schon gesagt habe, nicht anders bestimmen, als durch eine Ueberrechnung der gesunden Vernunft und des Verstandes, welchen der Urheber der Handlung anwenden mußte, um die böse Folge vorher zu sehen. Da nun Vernunft und Verstand unter das ganze Menschengeschlecht nicht gleich ausgetheilt ist; da fast jedes Menschenindividuum eine ganz eigne Quantität jenes geistigen Vermögens besitzt: so muß auch die Möglichkeit, böse Folgen vorher zu sehen, bey jedem Menschenindividuum größer und geringer seyn. Die aufgeworfene Frage müßte also bey jedem einzelnen Menschen besonders beantwortet werden, und wenn ich eine allgemeine Regel festsezzen wollte, so würde gewiß, die nach dieser Regel bestimmte höchste Schuld, in Rücksicht auf ein anderes Individuum, die geringste Schuld seyn; So würde dieser Regel die Ungewißheit und die Tiranney der Ordalien eigen werden. Wenn ich aber ein Menschengeschlecht, gleich mit Vernunft, gleich mit Verstand begabt, vor mir hätte und körperliche Kraft und Würkung, Vernunft und Handlung, gegen einander berechnen könnte; dann würde ich folgende Regel geben:

Wer, indem er eine Handlung begehen will, nicht den höchsten Fleiß anwendet, sie mit ihren Folgen zu vergleichen, nicht den höchsten Grad der Vernunft zu Rathe zieht, macht sich, die geringste Schuld nur eigen; denn man kann das determinirte Bestreben, wahrhaft Gutes zu thun, bey ihm nicht bezweifeln. Er hat nichts wider sich, als, daß er sich nicht die äusserste Mühe giebt, diesen Vorsatz zu realisiren.

Wer, ehe er die Handlung begeht, zwar seine Vernunft einigermaßen zu Rathe zieht, aber nicht die Ueberlegung gebraucht, die jeder bedachtsame Mann anwendet, ladet schon eine leichte Schuld auf sich. Er erreget den Verdacht, zu bösen Handlungen geneigt zu seyn, ob er gleich seine Pflicht, von seiner Vernunft Gebrauch zu machen, noch nicht ganz aussser Augen setzt, sondern sie zu erfüllen, noch einige Lust bezeigt.

Wer, ehe er eine Handlung begeht, die Vernunft, nicht einmal im geringsten Grade, wie der gleichgültigste, schwächste Mensch zu Rathe zieht, belastet sich mit der größten Schuld. Er hat gar keine Lust, seine Schuldigkeit zu thun und scheint, wider Menschennatur, lieber Böses, als Gutes thun zu wollen.

Eine auf solche Schuld, sich gründende böse Handlung, gränzt zunächst an die determinirt böse Handlung, deren Urheber dem Gebrauch der Vernunft gänzlich entsagt, und mit mittelbaren Willen, Böses thut. Dieser ladet die gan-

ze Last der bösen Handlung, eine unverzeihliche Schuld, Bosheit, auf sich.

§. 23.

Wer die Handlung bis zu ihrer Existenz dirigirt und den letzten Act derselben vollzieht, ist der Urheber derselben. (§. 14.) Wer keine Handlung dirigiren kann, der kann auch nie der Urheber einer Handlung seyn. Eben so gewiß ist es auch, daß der, welcher durch Zwang einer andern Macht, ausser ihm, nach vorgeschriebenen Regeln, eine Handlung zur Existenz bringen muß, dieselbe nicht dirigiren und der Urheber derselben nicht seyn könne. Er ist nur das Instrument, wodurch jene andere Macht, ausser ihm, der Urheber derselben wird.

§. 24.

Eine Handlung kann mehrere Urheber zugleich haben, wenn sich nämlich Mehrere, zur Direction einer Handlung, vereinigen und den letzten Act derselben würklich gemeinschaftlich vollziehen. Wer aber dieser gemeinschaftlichen dirigenten Handlung von der Würklichmachung der Handlung selbst, von der Vollziehung des letzten Acts derselben, zurücksteht und die weitere Anwendung der bisherigen Direction der Handlung auf die Würklichkeit derselben, einem oder mehrerern Andern, einer Menschenkraft ausser sich, ohne alle fernere Mitwürkung, überläßt, ist nur Gehülfe bey der Handlung.

§. 25.

Jede Handlung hat gewisse einzelne Acte, wodurch sie endlich zur Würklichkeit gebracht wird, oder vor jeder determinirten Handlung, die ich Haupthandlung nennen will, müssen mehrere oder wenigere einzelne Handlungen, die ich Grundhandlungen nennen will, vorhergehen, welche die Würklichkeit der Haupthandlung und ihre Vollziehung bewürken; zum Beyspiel: Vor einem Todschlag, als der Haupthandlung, das Hingehen zu einem dritten Gehülfen, die Darstellung des nächsten Weges zur Vollbringung des Todschlages, das Gelegenheitmachen, Darleihen nöthiger Instrumente, Aufsuchung des Todzuschlagenden, und das Aufheben des tödlichen Werkzeugs; alles dieses sind Grundhandlungen, welche die Basis der Haupthandlung, des Todschlags selbst, ausmachen. Niemand kann ein Gehülfe bey der Haupthandlung seyn, wenn er nicht ein oder mehrere solcher Grundhandlungen begangen hat, deren Dirigent, Urheber, gewesen ist. Je mehrere solcher Schritte der Gehülfe gewagt, je mehrere Grundhandlungen er dirigirt hat, desto mehr ist er Gehülfe der Handlung. Auf diese Fundamental-Handlungen ist alles das anwendbar, was ich jetzt allgemein von den Handlungen gesagt habe.

§. 26.

Der Theilnehmer der Handlung ist von dem Gehülfen wenig unterschieden, da er einige Arten der Hülfe in sich begreift und daher ist Theilnehmung würklich eine Art der Hülfslei-

 stung.

stung. Der Gehülfe würkt bey der wahren Direction der Handlung, der Theilnehmer aber würkt vor der Direction der Handlung, und nach der Vollziehung des letzten Acts der Direction, nach schon begründeter Würklichkeit der Handlung.

Eine böse Handlung würde öfters nicht begangen, oder doch gewiß offenbar werden, wenn nicht ein Menschenwesen, ausser dem Urheber, zu dieser Handlung reitzte, oder nachher zu ihrer Verheimligung mitwürkte. Dies Menschenwesen ist im ersten Fall vorwürkender Gehülfe und im letzten Fall nachwürkender Gehülfe. Den Begriff von diesen beyden, schränke ich in die Benennung: Theilnehmer ein, welcher also nichts anders, als ein Menschenwesen ist, das andere Menschenwesen, ausser sich, zur Begehung einer Handlung reitzt, oder zur Verhehlung der vollzogenen Handlung beyträgt.

§. 27.

Dem Urheber der Handlung wird dieselbe zugerechnet, zugeeignet; mithin empfängt er auch die Vergeltung derselben, Belohnung oder Strafe, nachdem die Handlung gut oder böse ist. Die Zurechnung aber geschieht nach dem (§. 22.) von mir, in Absicht der Bestimmung der Schuld, angegebenen Maaßstabe.

§. 28.

Ich habe schon vorher (§. 25.) gesagt, daß jede Haupthandlung mehrere Fundamental-Handlungen vor sich hergehen läßt, welche, wenn sie sämt-

sämtlich vollzogen sind, erst die Existenz der Haupthandlung bewürkt haben. Jeder Gehülfe der Haupthandlung muß Dirigent, Urheber einer Fundamental-Handlung seyn und folglich wird ihm auch diese zugerechnet. Da nun Fundamentalhandlungen einzelne Theile einer Haupthandlung sind, so folgt daraus wiederum, daß, wenn jene dem Gehülfen unmittelbar, auch diese ihm mittelbar erst zugerechnet werden können.

Drittes Kapitel.

Von der natürlichen und positiven Pflicht des Menschen, böse Handlungen zu unterlassen.

§. 1.

Das, was der Mensch hat, der ganze Umfang seines Eigenthums, hat seinen Urquell in Gott, dem Prinzip aller Dinge. Dieser gab es ihm zur weitern Bewürkung seines Seyns und seiner Erhaltung. Alle diese Zueignungen könnten dem Menschen nicht nützlich seyn, wenn er nicht zugleich das Recht bekommen hätte, sein Menschenwesen und das, was er zur Bequemlichkeit und Fortsetzung desselben besitzt, zu bewahren und zu erhalten. Deshalb drängten sich die Menschen in Gesellschaften, um mit vereinten Kräften, ihr Leben, ihr Gut, ihr Vermögen zu erhalten. Ohne positives Gesetz, allein auf den Ruf eines innern Gefühls, setzten sie jeder andern Menschen-

schenkraft, die ihr Eigenthumsrecht schmälern wollte, ihre ganze natürliche Kraft entgegen, um ihr Eigenthum zu schützen. Sie bedachten sich nicht, dem das Leben zu nehmen, der nach dem ihrigen strebte, der ihr Eigenthum gewaltsam verkleinern wollte. Niemand machte deshalb dem andern Vorwürfe, niemand strafte. Entspringt aus diesem innern Gesetz, sein Eigenthum gegen jede andere Menschenkraft zu schützen, nicht das zweyte entgegengesetzte Gesetz: Störe den Andern nicht im Besitz seines Eigenthums, damit er, zur Ergänzung desselben, dich nicht wieder im Besitz des Deinigen störe: suche nicht das Menschenwesen eines Dritten zu verringern, wenn du es unerlaubt hältst, daß eine Menschenkraft, ausser dir, dein Menschenwesen verringere? Ist dies nicht das wahre Prinzip des natürlichen Gesetzes: was dir die Menschen thun sollen, das thue ihnen auch? Hieraus folgt evident, daß der Mensch eine innere Pflicht, ein inneres Gesetz habe, seinen Nebenmenschen nicht das Leben zu nehmen, sein Eigenthum nicht zu schmälern, kurz, keines Menschenwesens Vollkommenheiten zu verringern, nicht Böses zu thun.

§. 2.

Ich habe (Kap. 2. §. 17.) gesagt, das einzige Streben der menschlichen Vernunft, mithin des menschlichen Willens, sey auf die Vervollkommnung des Menschenwesens, auf gute, dem Menschen nützliche Handlungen gerichtet. Die tägliche Erfahrung beweißt dies; die tägliche Er-

Erfahrung sagt die feste Wahrheit, daß die Vernunft jedem Menschen zurufe:

Thue Gutes, meide das Böse!

§. 3.

Auch der noch ganz rohe Mensch, dem noch kein Menschenwesen, ausser ihm, ein Regulativ seiner Handlungen vorgeschrieben, dem noch kein positives Gesetz gesagt hat: Dies soll Gut, jenes Böse seyn! fühlt einen innern Widerwillen gegen das Böse. Er haßt und verfolgt den Todschläger, den Räuber und jeden andern, der eine evident böse Handlung begangen hat *).

§. 4.

*) Diese Behauptung enthält zwar reine Wahrheit, aber sie mögte wohl schwer zu erweisen seyn! Ich kann hierüber redenden Beweis aus einem Actenstück hernehmen, was, wegen begangenen Todschlags, gegen einen Taub- und Stummgebohrnen, in der Gerichtsstube des Prinzl. Ferdinandschen Amts Stedlig, vom damaligen Justitiarius, den Criminalrath Werner in Magdeburg, niedergeschrieben ist. Dieser Mensch hatte nie ein positives Gesetz kennen gelernt, nie gehört, was Gut und Böse sey, aber dem ohnerachtet bewieß er, in der ganzen Unsuchung, offenbaren Widerwillen gegen Menschenmord. Man wieß ihm das Messer, womit er den Dritten ermordet hatte, er schauderte zurück; man stellte ihm den Ermordeten in einer Puppe vor und that, als wenn man ihr den Hals abschneiden wollte, er weinte, fiel auf die Knie und bat um Vergebung. Dergleichen Versuche machte man verschiedene wiederholentlich bey ihm und er gab immer redende Beweise, daß er wisse, es sey unerlaubt, es sey Böses, Menschen zu ermorden. Dies ist aus den

§. 4.

Nach allen diesen ist es nicht zu läugnen, daß der Mensch eine innere Pflicht habe, das Gute zu thun und das Böse zu lassen. Die innere Pflicht des Menschen ist also nichts anders, als die Folge eines von der Natur in die Vernunft des Menschen gelegten Gesezzes, alles das zu unterlassen, was böse ist und alles das zu thun, was gut ist. Diese Pflicht heißt auch das Gewissen.

§. 5.

Endlich ist es hiernach auch richtig, daß der Scheinmensch, der Thiermensch, der Mensch, der keine Vernunft hat, sich auch durch Vernunft kein inneres Gesetz vorschreiben lassen könne, mithin keine innere Pflicht, keinen innern Ruf: Thue Gutes, vermeide das Böse! kenne.

§. 6.

Diese im Menschen liegende innere Pflicht heißt natürliches Gesetz. Je mehr Vermögen der Mensch hat, seine Vernunft zu gebrauchen, das heißt, je mehr Verstand er hat, desto leichter fält es ihm, das natürliche Gesetz zu erfüllen und im Gegensatz, desto schwerer, je geringer seine Verstandskräfte sind. Je sichere Schlußfolgerungen der Mensch machen, je gewisser er bestimmen kann, diese Handlung hat gute oder böse

den ganzen Acten evident, so sehr auch der Defensor dagegen lächerlich deklamirt hat.

böse Folgen, desto vermeidlicher mußte es ihm seyn, das Gute und das Böse zu verkennen. Hieraus muß weiter folgen, daß man von ihm auch strengere Erfüllung seiner innern Pflicht, genauere Befolgung des natürlichen Gesetzes fordert, mithin ihm jede böse Handlung mit wenigerer Nachgiebigkeit, zurechnet.

§. 7.

Von ganz anderer Beschaffenheit ist die positive Pflicht des Menschen. Der Urquell der innern Pflicht war natürliches Gesetz; der Urquell der positiven oder äussern Pflicht des Menschen aber, welche nicht unumschränkt, darnach strebt, was natürliches Gesetz erheischt, ist positives Gesetz, welches eine Gesellschaft sich selbst, oder eine andere höhere Menschenkraft dem Menschen zur Befolgung vorschreibt.

§. 8.

Die Mitglieder der ersten Gesellschaften roher Menschen, hatten gleiches Eigenthum, gleiche Bestimmungen in ihren Handlungen; keiner hatte accidentelle Attribute, die der andere nicht hatte; sie waren sich noch so gleich, als sie aus der Allmacht des höchsten Wesens erwachsen waren. Aber, mit der Zeit, breiteten sich die Verstandskräfte des Einen weiter aus, als die des Andern; Zufall begünstigte den einen mehr, als den Andern und das Eigentum des Einen wuchs dadurch auch mehr, als das Eigentum des Andern. Dies wurde bey dem Menschen Prinzip,

sich

sich über den Andern zu erheben, die Quelle des Stolzes, des Neides und der Herrschsucht. Der Aermere folgte dem Reichern nicht, aus Neid; dieser jenem nicht aus Verachtung. Der Mensch von größern Verstandeskräften folgte der Meinung des, von schwächern Verstandskräften, nicht, weil jener das Innere der Sache mehr durchschauen und der Letztere dem Erstern wieder nicht, weil ihre Blicke nicht eine gleiche Ferne erreichen konnten. Dies bewog die Gesellschaft ihre gesamten individuellen Rechte in einer Menschenkraft zu vereinigen, ihre Rechte gegen einander einer einzigen phisicalischen oder moralischen Person zu übertragen und ihm die Klügeleyen über genauere Entwickelung der innern Pflicht, die ganze Interpretation des natürlichen Gesetzes, allein zu überlassen. Sie vereinigten sich hierdurch zum Gehorsam gegen diese höhere Menschenkraft und diese verpflichtete sich wieder zum Schutz, zur Erhaltung der Menschenrechte und zur Beförderung des wahren Wohls, zur Vervollkommung jedes Individuums dieser Gesellschaft. Diese höhere Menschenkraft gab Regulative der Handlungen, der ihr nun untergebenen Gesellschaft, das ist, Gesetze, und die Gesellschaft gehorchte oder wurde zum Gehorsam gezwungen und für Fehler wider das Gesetz bestraft. So entstanden Regenten, Unterthanen, Gesetze, Zwangsrechte und Strafen, wovon die Begriffe hieraus theils klar sind, theils in der Folge erläutert werden sollen, in soweit solches nicht ausser den Grenzen liegt. Ein Gesetz überhaupt ist hiernach eine vorgeschriebene Norm menschli-

cher

cher Handlungen, natürliches Gesetz, wenn sich diese Norm allein in Vernunft gründet; positives Gesetz aber, eine von höhern Menschenkraft gemachte Vorschrift, wonach die ihr zum Gehorsam untergebene Menschen ihre Handlungen dirigiren müssen.

§. 9.

Dieses positive Gesetz ist der Urquell der positiven oder äussern Menschenpflicht, und sie ist also nichts als Folge oder Wille, der vom Obern, dem Untern gemachte Norm seiner Handlungen. Diese positive Pflicht, müssen alle die erfüllen, welche der höhern Menschenkraft, dem Urheber des positiven Gesetzes, worinn sie sich gründet, unterworfen sind und sich verpflichten können, das sind diejenigen, die gesunde Vernunft haben.

§. 10.

Das natürliche Gesetz würkt auf alle Menschen, weil jeder Mensch Vernunft hat und dem Winke der Vernunft folgen muß. Denn die Menschen, welche keine Vernunft haben, dies distinctive Vermögen nicht besitzen, denke ich mir nicht mehr, als Menschen. Dagegen ist, wie ich vorher gesagt habe, positives Gesetz nur für den obligatorisch, welcher dem Urheber des Gesetzes unterworfen ist, und so unterscheiden sich diese beyden Gesetzarten in ihrer Würkung.

§. 11.

Das Recht des Regenten, allein dem ihm untergebenen Menschen, dem Unterthan, Ge-

Gesetze zu geben, Gehorsam zu verlangen, zu strafen und mit einem Wort, zu herrschen, heißt Majestätsrecht, welches, wie das vorhergehende ergiebt, (§. 6.) aus der Uebertragung der gebietenden Gesellschaftsrechte an eine höhere Menschenkraft, entspringt. Es scheint zwar, daß es seinen Ursprung auch in dem Sieg der stärkern Menschenkraft über die schwächere haben könne; allein würklich ist das nicht der Fall. Wenn der gezwungene, schwächere Mensch, dem Stärkern unterworfen bleibt und nicht nach Losreissung, Wiedergewinnung seiner ersten Rechte strebt, dann übergiebt er stillschweigend seine Rechte dem Obern; strebt er aber nach Wiedererlangung seiner, durch größere Kraft, ihm entrissenen Rechte, weigert er Gehorsam, sucht er seine Rechte selbst wieder auszuüben, und die höhere Macht widersteht ihm, so übt dieser kein Majestätsrecht, sondern ein widerrechtliches Zwangsrecht, welches jede stärkere Macht über die schwächere hat. Der Unterjochte wird in diesem Fall zwar Unterthan, ist aber nie Gehorsam schuldig. Jeder Zwang dazu heißt Ueberwältigung, Gewalt, die keine Unterthanen, sondern Sklaven macht.

§. 12.

Innere, natürliche Pflicht, gab die Gottheit dem Menschen, folglich ist sie ursprünglich Wille der höchsten gesetzgebenden Gewalt; die äussere, positive Pflicht entspringt aber aus dem Majestätsrecht einer andern gesetzgebenden Menschengewalt, welche der Gottheit selbst untergeordnet ist.

ist. Jede schwächere Kraft muß der stärkern nachgeben, und so kann im Gegensatz, die niedere gesetzgebende Macht, die Gesetze der höhern Macht über ihm, nicht aufheben, das positive Gesetz dem natürlichen nicht widersprechen. Hieraus folgt ferner, daß die äussere Menschenpflicht, der innern niemals entgegen streben könne.

§. 13.

Die gesetzgebende Menschengewalt, die Majestät, kann zwar die Erfüllung natürlicher Pflicht durch positive Gesetze verbieten, oder, durch positive Gesetze, den Handlungen des ihr untergeordneten Menschenwesens eine Norm vorschreiben, die der innern Menschenpflicht entgegen strebt; aber deshalb bleibt die Handlung, welche aus Nichtbefolgung der natürlichen Pflicht entspringt, immer eine böse Handlung. Aber sie wird nicht dem handelden Menschen, dem scheinbaren Urheber der Handlung, sondern dem Gesetzgeber zugerechnet. Denn dieser ist der eigentliche Dirigent, der Urheber der Handlung; er handelt mittelbar durch jenen, der nichts, als das Instrument ist, wodurch der Gesetzgeber die Handlung dirigirt. (§. 23. Kap. 2.)

Viertes Kapitel.

Vom Gesetz überhaupt.

§. 1.

Alle positive Gesetze haben eine doppelte Kraft, die persuasorische und obligatorische, wovon die erstere in den Bewegungsgründen, die Handlung zu unterlassen oder zu begehen, welche das Gesetz verbietet oder gebietet, also in dem Formale des Gesetzes, die letztere aber in der eigentlichen Obligation, zu thun, was das Gesetz gebietet, oder zu unterlassen, was es verbietet, in dem Materiale des Gesetzes, beruhet. Z. B. der Gesetzgeber sagt: Es soll niemand eine böse Handlung begehen, weil es der Bestimmung eines guten Bürgers nicht entspricht. Dies ist das persuasorische Prinzipium des Gesetzes. Wenn er aber demnächst sagt: Sollte indessen Niemand, nach diesen Gründen, seine Handlungen bestimmen, so soll er, als Unterthan meiner höchsten Gewalt, das Böse unterlassen, oder ich will ihn strafen; so ist dies das obligatorische Prinzip des Gesetzes. Der Staat ist der glücklichste, worinn der Gehorsam allein aus dem persuasorischen Prinzip des Gesetzes entspringt. Jemehr der Mensch allein der persuasorischen Kraft des Gesetzes folgt, desto mehr Praesumption hat er vor sich, der beste Mensch zu seyn.

§. 2.

Ein Gesetz ist nicht eher Gesetz, als wenn es bekannt gemacht ist, weil der Handelnde seine Handlungen nicht eher nach einer Norm dirigiren kann, als wenn er diese Norm kennt. Den kann daher auch kein Gesetz verbindlich machen, der es nicht kennt, dem es nicht bekannt gemacht wird.

§. 3.

So verschieden die Gegenstände des Gesezzes sind, so verschieden sind auch die Gesetze selbst. Hier ist nur meine Absicht vom peinlichen Gesetz zu reden.

Die Disposition des peinlichen Gesetzes erstreckt sich allein über Verbrechen, das heißt: seine obligatorische Kraft würkt allein auf Verhütung der Verbrechen. Das peinliche Gesetz ist also nichts anders, als eine, von der gesetzgebenden Gewalt über Verminderung und Verhütung der Verbrechen, gemachte Vorschrift, das Vermögen aber, diese Gesetze deutlich zu verstehen und anzuwenden ist peinliche Rechtsgelartheit. Endlich ist der ganze Umfang, der ganze Inbegriff der peinlichen Gesetze, peinliches Recht.

§. 4.

Alle Bestimmungen, die ich allgemein vom Gesetz gegeben habe, sind auch auf peinliches Gesetz, peinliches Recht anwendbar. Ehe ich aber die weitere Entwickelung des Begriffes vom peinlichen Gesetz, vom peinlichen Recht verfolge,

muß ich zuvor eine Ausschweifung auf die Geschichte der peinlichen Gesetzgebung in Deutschland machen. Ich will dies so kurz thun, als ich kann.

§. 5.

Das Wort Gesetz hat ohnstreitig seine Entstehung aus dem Wort, Setzen, Festsetzen, weil Gesetz, Festsetzung, Bestimmung gewisser Verhaltungsregeln ist.

§. 6.

Die alten Deutschen hatten keine positive peinliche Gesetze. Sie waren so unverdorben, daß ihnen natürliches, inneres Gesetz hinreichend war. So, wie brave Väter gehandelt hatten, handelten brave Söhne wieder. Der Väter Gewohnheit sammelten sie in Lieder und sangen sie, der Zukunft zur Aufmunterung. Diese Gewohnheiten, diese Lieder, waren ihre ersten Gesetze, mit denen aber noch keine obligatorische Kraft vereint war. Sie folgten diesen Gewohnheiten treu und Tacitus sagt deshalb sehr richtig von ihnen: Plus ibi boni mores valent, quam alibi bonæ leges. Bosheit wuchs aber auch bey ihnen und nun setzten sie mündlich unter sich Strafen, auf die Nichtbefolgung ihrer Väter Sitten fest. Die ersten Strafen setzten sie auf Kriegsverbrechen und so giengen sie darinn weiter. Mit der Zeit sahen sie die Unbequemlichkeit dieser Gesetzgebung ein und erlernten von den Römern die Kunst, bestimmte Gesetze in Schriften zu fassen.

§. 7.

Im Anfang des fünften Jahrhunderts fiengen die Salier zuerst an, peinliche Gesetze niederzuschreiben. Diese Gesetzsammlung hielt sich, unter dem Namen des Salischen Gesetzes, bis zum 13ten Jahrhundert, unter den Franken, durch verschiedene ihrer Könige verbessert, in Ansehn. Die Ripuarier folgten den Saliern in der Gesetzgebung nach, nahmen auch verschiedenes aus dem Salischen Gesetz an, doch waren sie, besonders bey ihren Kriegsgesetzen, strenger, wie die Salier. Die Franken, Allemannen, Bäyern, Burgunder, Friesen, Angeln, Wariner, Sachsen, Westgoten, Longobarden und fast alle deutsche Völker, erhielten niedergeschriebene Gesetze, worunter das Anglische und Warnische Gesetz, Codex Visigothorum, Codex Alaricianus und Breviarium Aniani, die berühmtesten sind. Der größte Theil dieser schriftlichen Gesetzgebung fiel in die Zeit Karls des Großen, der auch viele davon bestätigte und beybehielt. Die meisten dieser Gesetze verriethen Billigkeit und Gerechtigkeit, sie nahmen aber auf Stand und Würde Rücksicht. Sie straften selten mit dem Tode, am meisten mit Gelde, doch waren ihre wenigen Todesstrafen grausamer, als die unsrigen. Auch Kriegsstrafen bestanden in Geldstrafen, welche größtentheils unter die Krieger vertheilt wurden. Erst Karl der Große verstieß, nach seiner gewöhnlichen Härte, die Milde der alten deutschen Gesetze und wurde Schutzgott der Todesstrafen.

§. 8.

Auch schon seine Vorgänger, die fränkischen Könige, Merowingischen Stammes, machten sich den Fehler eigen, mehr gefürchtet, als geliebt seyn zu wollen. Sie sowohl, als Karl der Grosse, erließen ihre Abänderungen der Gesetze in einzelnen Edicten, die man, weil sie in Abschnitte, und Kapitel eingetheilt waren, Kapitularien nannte *). Diese Kapitularien beschäftigten sich vorzüglich mit Strafen und Criminalprozeß.

§. 9.

Die Nachfolger Karls des Großen, Ludwig der Fromme und die übrigen Kaiser Karolingischen Stammes fuhren fort, Gesetze zu geben, aber gleich nach Karl dem Großen, der doch immer der weiseste Gesetzgeber damaliger Zeit war und am meisten über Recht und Gerechtigkeit wachte, fiengen seine Gesetze an, in Verachtung zu kommen und ihr Gewicht zu verlieren. So gieng es auch denen an und vor sich unbedeutenden Gesetzen der nachfolgenden Regenten und mit den Karolingern, durch die schlechte Besetzung der Richterstühle mit Ungelehrten befördert, erlosch der ganze Werth der fränkischen Gesetzgebung.

§. 10.

Nicht nach den edlen, biedern Gewohnheiten unserer Urväter, sondern nach den elendesten,

*) Stephan Baluz hat sie in Paris am vollständigsten gesammlet.

verworfensten Gebräuchen, richteten elende, eben so verworfene Richter, die von der Schuster- und Schneider-Bank sich zur Richterbank empor schwungen. Bestechungen erzeugten Ungerechtigkeiten und verwahrloßte Erziehung und Bildung der Scabinen Grausamkeiten.

§. 11.

Diese verworrene Lage der Gesetze und besonders der Rechtsprechung, ergriff der Pabst, der keine Gelegenheit zur Ausbreitung seiner weltlichen Macht vorbey gehen ließ, mit offenen Armen, glaubte, daß man, mit christlichem Herzen, eine ungewisse Rechtsprechung, nach Gebräuchen nicht ertragen könne und wurde, durch die Erlassung seiner Dekretalien, ein neuer Gesetzgeber. Der kluge Deutsche kannte aber schon die fromme Strenge der päbstlichen Gesetzgebung, strebte deshalb auch zuerst dawider und suchte seine alten Gebräuche und Gewohnheiten zu sammeln und als Gesetzbuch aufzubewahren.

§. 12.

So entstanden im 18ten Jahrhundert die Sammlungen des Kaiserrechts, der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, worinn sich die ersten Bestimmungen über das würkliche peinliche Halsgericht und dessen Hegung finden. Pabst Gregor, der 11te, eiferte sehr wider die Anwendung dieser Sammlungen, aber vergebens.

§. 13.

In dieser Ungewißheit, welches Gesetz eigentlich obligatorisch sey, nahm man auch zum

römischen Gesetz seine Zuflucht; doch würde damals nicht zuerst von ihnen in Deutschland Gebrauch gemacht. Schon die fränkischen Regenten, Merowingischen Stammes, ließen ihre Unterthanen in römischen Provinzen, nach römischen Recht, richten. Vorzüglich war der Mangel deutscher Universitäten, weshalb die jungen Rechtsgelehrten in Italien studiren mußten, hieran schuld. Bey solcher Verwirrung, mußte man die Rechtsprechung freylich auf unsichern Grund bauen. Jetzt waren die Zeiten der Ordalien, der Feuerproben, des Zweykampfs, dieser elenden Beweisführung, die das Lateranische Concilium wieder aufzuheben suchte.

§. 14.

Erst Kaiser Friedrich, der zweyte, steuerte dem Uebel, so weit er konnte, machte Auszüge aus den bereits vorhandenen Sammlungen ger Gebräuche und so entstanden die verschiedene Weichbilder unter ihm, das Sächsische, das Schwäbische und das Magdeburgische. Verschiedene seiner Nachfolger trugen auch ihr Schärflein zur Gesetzgebung bey und Maximilian, der erste, bahnte endlich den Weg zur soliden, peinlichen Gesetzgebung.

§. 15.

Er äusserte ernstlicher, als seine Vorgänger, auf dem Reichstage zu Worms 1495 den Wunsch, daß die richterlichen Misbräuche, besonders in den Westphälischen Gerichten, abgeschaft werden mögten. Die Reichsstände hörten

den

den Vortrag an, vergaßen ihn aber wieder. Deshalb erschien auch kein allgemeines Gesetzbuch, sondern es blieb allein dabey, daß nur Maximilian selbst einige einzelne Gesetze erließ. Die Fürsten des Reicht, durch Maximilians Sorgfalt ermuntert, thaten drey Jahre darauf und endlich auch 1500 auf dem Reichstage gleiche Vorschläge. Nun wurde endlich der Endschluß gefaßt, daß das Reichsregiment und Cammergericht, unter Zuratheziehung der Gewohnheiten, eine Gerichtsordnung machen sollten. Aber alles dies blieb auch nur Entschluß, der nie realisirt wurde.

§. 16.

Endlich trat der große Mann auf, dem Deutschland Ehrensäulen bauen sollte, Johann von Schwarzenberg, Geheimerrath Bischofs Georg von Bamberg. In patriotischer Unzufriedenheit über die Unthätigkeit der Reichsstände, bey der wichtigsten Sache, verfaßte er eine peinliche Gerichtsordnung in 278 Artikeln. Er übergab sie seinem Fürsten, der sie bestätigte und, als Gesetzbuch für sein Land, 1507, in deutscher Sprache, bekannt machte. Noch in eben diesem Jahre wurde sie zu Bamberg unter dem Titel: Bambergische Halsgerichtsordnung, von Hansen Pfeyll gedruckt. Diese rühmliche Handlung, Bischofs Georg konnten weise Fürsten nicht anders, als mit Beyfall, aufnehmen. Die Marggrafen Brandenburgs, Georg und Casimir, nahmen gleichfalls Schwarzenbergs Gerichtsordnung in der Mark auf und machten sie im Jahr

1516, unter dem Titel: Brandenburgische Halsgerichtsordnung, zum Gesetz. Sie erlitt jetzt fast gar keine Veränderungen, wohl aber im Jahr 1582.

§. 17.

Wenn wir von der Genauigkeit unserer einzelnen neueren Gesetze, von ihrer feinern Philosophie, größtentheils von Aberglauben und Vorurtheilen geläutert, auf die peinliche Gerichtsordnung zurücksehen, so muß uns diese freylich höchst elend vorkommen. Aber, wenn man sich in die Finsterniß jenes 16ten Jahrhunderts, in das Chaos der Mönchsphilosophie hindenkt und dann auf die Gerichtsordnung Georgs von Bamberg hinblickt, so muß sie helles Licht zu seyn scheinen und unsere ganze Bewunderung gewinnen. Als Gesetz damaliger Zeit betrachtet, ist sie Meisterstück. Ihre unstreitige Härte entstand aus der damaligen Verderbtheit der Sitten und aus der falschen Ueberzeugung, daß Furcht vor Strafe, das einzige Mittel sey, verdorbene Sitten zu bessern. So drohete man geringern Verbrechen mit den härtesten Strafen, um ihnen Einhalt zu thun: vorzüglich wurde die Bambergische Gerichtsordnung mit Recht, der Feind der, bey den alten Deutschen, so beliebten Geldstrafen, in peinlichen Sachen.

§. 18.

Kaiser Karl, der 5te, entschloß sich endlich, den Nutzen der Bambergischen Gerichtsordnung allgemein zu verbreiten. Nach verschiedenen

denen vergeblich gethanen Reichsvorträgen zu Augsburg und Regensburg, in den Jahren 1521. 1529 und 1530, brachte er es endlich auf dem Reichstage zu Regensburg 1532 dahin, daß er, aller lächerlichen Widersprüche, besonders der Sächsischen Stände, die sich ihre alten, mit unter wahnsinnigen Gebräuche nicht nehmen lassen wollten, ohnerachtet, eine peinliche Halsgerichtsordnung, in 219 Artikeln, als Gesetz für das ganze deutsche Reich, bekannt machte. Doch mußte er den Schwachen nachgeben und die Versicherung beyfügen, daß er alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen, Gebräuchen, nichts benommen haben wollte. Karls, des 5ten, peinliche Gerichtsordnung wurde zuerst zu Maynz im Februar 1553, bey Schöffern, unter einem weitläuftigen Titel, der des Abschreibens nicht werth ist, mit kaiserlichem Privilegium gedruckt.

§. 19.

Karls peinliche Gerichtsordnung ist von der Bambergschen wenig unterschieden und einige Aenderungen dieser, in jener, sind im Grunde keine Aenderungen. Ihre Gleichheit war nothwendig, da Karl nicht aufgeklärter war, wie Georg von Bamberg und Schwarzenberg, der Schöpffer der Bambergschen Halsgerichtsordnung, auch der Revisor der peinlichen Gerichtsordnung Karls war. Hieraus folgt, daß von ihrem Werth eben das zu sagen sey, was ich schon (§. 17.) vom Werth der Bambergschen gesagt habe.

§. 20.

So wurde denn Kaisers Karl des 5ten und des H. R. Reichs peinliche Gerichtsordnung, das allgemein geltende Gesetz in peinlichen Sachen, und hat sich in diesem Werth bis jetzt erhalten, obgleich verschiedene Fürsten Deutschlands ihren Unterthanen eigne peinliche Gerichtsordnungen gaben, worunter die Heßische, welche Philipp der Großmüthige 1535 bekannt machte, die bemerkungswürdigste ist. Sie ist nichts, als eine Verkürzung der Caroline, doch hat diese auch einige Abänderungen in jener erlitten.

Wohl uns, wenn unsere Fürsten sich jetzt auch so unter sich beeiferten, in der Gesetzgebung die ersten zu seyn; wenn jeder sich bestrebte, seinem Lande ein besonderes, und das beste peinliche Gesetzbuch zu geben! Dann würde die Bestrafung der Verbrechen nicht mehr der Laune, der mindern oder größern Einsicht, der Richter, so ganz überlassen seyn, oder man würde, in unserm gesittetern Zeitalter, Verbrechen und Strafe nicht mehr mit der grausamen Waagschale des 16ten Jahrhunderts aufwiegen.

Noch hat Deutschland kein neueres Gesetzbuch, über Verbrechen und Strafen, wohl aber verschiedene peinliche Prozeßordnungen. Auch die Churmark Brandenburg erhielt eine solche Prozeßordnung, unter dem Titel einer Criminalordnung, im Jahr 1717, welche bis jetzt geltend ist, und für sämmtliche Preußische Länder gesetzliche Kraft erhalten hat. Das Herzogthum Magdeburg erhielt in seiner Polizeiordnung, im Jahr

1688,

1688, und zwar im 60sten bis 61sten Kap. derselben, zwar ein eignes peinliches Strafgesetzbuch; allein so sehr es auch nachher, durch Verordnungen, erläutert wurde, so bleibt es doch noch immer ein elendes, verstümmeltes Werk, kaum der Bemerkung werth.

§. 21.

Den Rechtsgelehrten des 16ten Jahrhunderts, war die Caroline kein werthes Geschenk; denn sie war in der, damals sehr verächtlichen, vaterländischen, und nicht in der Lateinischen, Sprache geschrieben. So groß war damals die Schwachheit der Gelehrten. Erst dann wurde sie beliebt, da Justin Gobler sie in die Lateinische Sprache übersetzte, darüber commentirte, und 1543 sie zu Basel herausgab. Ihm folgte ein großes Heer Glossatoren und Commentatoren, die größtentheils nicht einmal werth sind, dem Namen nach, der Nachwelt bekannt zu bleiben. In neuern Zeiten aber commentirten würdigere Männer die Caroline, nur ist es mein jeziger Beruf nicht, ihre Namen aufzuzeichnen.

Ich gehe nun in der Entwickelung und der Distinction des peinlichen Gesetzes, oder des peinlichen Rechts, weiter.

§. 22.

Den eigentlichen Begrif von peinlichen Gesetz und peinlichen Recht, habe ich schon (§. 3.) gegeben. Das ganze vorhergehende Kapitel zeigt es deutlich, daß das peinliche Gesetz, entweder natürliches, inneres Gesetz, welches in der

natür-

natürlichen Abneigung zum Bösen und Zuneigung zum Guten besteht, oder positives seyn, welches die, von der höchsten Landesherrlichen Gewalt dem Untergebenen, vorgeschriebene Norm seiner Handlungen ist. Das positive Recht unterscheidet sich aber, wie aus der vorhergegangenen Geschichte der vaterländischen Gesetzgebung klar seyn muß, in Absicht seiner Entstehnng, in das Geschriebene und Ungeschriebene; (diese Worte im juristischen Sinn genommen,) daß heißt: Gesetz, das seine Qualität durch ausdrückliche Bestimmung des Gesetzgebers bekommen; oder solche durch Gewohnheit erlangt hat, der sich in alter Sitte gründet. Das leztere heißt deshalb auch Gewohnheit, Sitte, Gebrauch, Gewohnheitsrecht, jus consuetudinarium.

§. 23.

Das ungeschriebene Gesetz hat an und vor sich nichts Formelles, sondern es ist ganz Materiale. In Absicht der, dem Gesetz eignen, Doppelkraft, hat die zum Gesetz gewordene Gewohnheit aber noch das Eigenthümliche, daß es mit dieser Doppelkraft nicht auf jeden Unterthan zugleich würkt. Nur auf den, der in die Entstehungsgeschichte, dieses ungeschriebenen Gesetzes ganz eindringt, der die erste Quelle seiner Entstehung kennt, kann es durch seine persuasorische und obligatorische Kraft zugleich, auf den aber, der seinen Ursprung nicht kennt, nur durch obligatorische Kraft allein, würken. Denn jener weiß, aus diesen, oder jenen Gründen, mußte sonst das Uebel gemieden werden, welches

das

das Gewohnheitsrecht verbietet; dieser aber weiß nur, daß man, nach dem Gewohnheitsrecht bestraft wird, wenn man diese oder jene Handlung begeht. Er kennt nur die Obligation selbst, aber nicht das Prinzip derselben.

Die Gewohnheit wird dann erst Gesetz, wenn sie der Majestät bekannt geworden und von ihr stillschweigend genehmiget ist. Wird sie ausdrücklich von ihr genehmigt und bestätigt, dann bleibt sie nicht Gewohnheit, sondern wird geschriebenes Gesetz. Der Gesetzgeber macht alsdann die moralischen Gründe, warum er das Gewohnheitsrecht bestätigt, bekannt und darum kann es nun auch mit persuasorischer und obligatorischer Kraft zugleich würken. Dann hat das Gewohnheitsrecht, wie jedes geschriebene Gesetz, sein Formale und Materiale.

§. 24.

Das positive Gesetz unterscheidet sich, in Absicht des Orts seines Ursprungs, ferner in das ursprünglich-vaterländische, und das angenommene. Das erstere ist deutsche Sitte und Gewohnheit, oder ausdrücklich von deutschen Fürsten, deutschen Gesetzgebern gegeben; das letztere aber ist von fremden Nationen und ihren Gesetzgebern angenommen.

Das ursprünglich-vaterländische Gesetz, theilt sich nach der Zeit, da es seine Existenz erhalten hat, in das Gesetz älterer, mitteler und neuer Zeit. Zur ersten Klasse rechnet man die, welche von der ersten Zeit der deutschen Gesetzgebung an, bis zur Erlöschung des Carolingi-

schen

schen Kaiserstamms, zur zweyten Klasse, die, welche in der Zwischenzeit von Erlöschung der Carolinger, bis zur Bekanntmachung der peinlichen Gerichtsordnung, Carls, des 5ten, und zur letzten Klasse, die, welche von da an, bis auf unsere Zeit gegeben sind.

§. 25.

Aber in Absicht der Weite des Würkungskreises der gesetzlichen obligatorischen Kraft, ist das ursprünglich vaterländische Gesetz, entweder allgemeines oder particulares Gesetz. Das erstere ist für ganz Deutschland, das letztere aber nur für einige Provinzen Deutschlands obligatorisch. Das particulare Gesetz ist entweder provinzialisch oder statutarisch, nachdem es für eine oder mehrere Provinzen, oder nur für eine oder mehrere Ortschaften verpflichtend ist.

§. 26.

Das ursprünglich vaterländische Gesetz, erwegt endlich entweder die Verbrechen und Obligationen der Staaten, oder aller Unterthanen, oder einzelner Unterthanen und ist deshalb entweder öffentliches Gesetz, oder Privatgesetz oder specielles Gesetz (lex privarissima.) Von der ersten Art sind z. B. Gesetze, die über Friedensbrüche der Staaten gegen einander; von der zweyten, Gesetze, die über allgemein verbotene Verbrechen, welches jedes Individuum des Staats unterlassen muß: als Todschlag, Diebstahl u. dgl. und von der letztern

Art

Art ist z. B. das Gesetz, welches dem Cassenbedienten Benutzung herrschaftlicher Gelder verbietet und das Militär-Gesetz.

§. 27.

Das aufgenommene vaterländische Gesetz, theilt sich in das römische und päbstliche, oder canonische. Das erstere übernahmen wir von den alten römischen Gesetzgebern, das letztere aber von den Päbsten.

§. 28.

Endlich sind alle diese Gesetze, entweder instruirend oder determinirend, wenn sie die Art und Weise, wie Verbrechen untersucht und ihre Vergeltung ausgemittelt, bestimmt und vollstreckt werden sollen, oder wenn sie Verbrechen selbst namentlich verbieten und ihre Strafen bestimmen. Die letztern aber sind besonders gebietende oder verbietende Gesetze, nachdem sie eine Handlung wollen oder untersagen.

Fünftes Kapitel.

Vom Verbrechen.

§. 1.

Das Verbrechen ist eine böse Handlung, aber darum nicht jede böse Handlung ein Verbrechen. Eine böse Handlung ist jede Verkleinerung der

Vollkommenheiten des Menschenwesens, und eine besondere Art dieser Verkleinerungen ist Verbrechen. Alle böse Handlungen sind Verletzungen des Gesetzes. Nachdem diese Gesetze verschieden sind, entstehen auch besondere Klassen böser Handlungen. Jede böse Handlung ist Fehler, Vergehen, welches beydes nichts anders, als jede Abweichung von einer vorgeschriebenen Norm ist; aber dagegen kann sie nicht Unanständigkeit, Laster, Betragen wider öffentliche Ordnung, Sünde und Verbrechen zugleich seyn, obgleich sie alle zum Geschlecht der bösen Handlungen gehören. Unanständigkeit ist ein Vergehen gegen die gute Sitte, Verkleinerung der äusern Vollkommenheiten des Menschen, z. B. der Reinlichkeit, Schönheit; Laster, ein höherer Grad der Unanständigkeit, Abweichung von den ersten sittlichen Gesetzen, die Einfluß auf Verringerung der innern Vollkommenheiten des Menschen hat, z. B. Trunkenheit, Schwelgerey. Betragen gegen öffentliche Ordnung ist Zurücksetzung der guten Ordnung im Staat, Fehler wider Polizeygesetze; Sünde ist Fehler wider natürliches Religionsgesetz und Verbrechen ist eine ungezwungene Verletzung des peinlichen Gesetzes.

§. 2.

Sünde kann aber auch Verbrechen zugleich seyn, wenn sie so zunimmt, daß sie dem Staat schädlich wird, und dies die gesetzgebende Menschengewalt disponirt, sie durch ein Criminalgesetz zu verbieten. Dieser Grundsatz ist auf alle Arten der bösen Handlungen anwendbar, aber der Fall selbst ist ungewöhnlicher, seltener.

§. 3.

§. 3.

Die Rechtsgelehrten älterer Schule machten einen Unterschied zwischen Crimen und Delict. Allein die Bestimmungen des erstern und leztern laufen so in einander, sind so äusserst indistinct, daß ich von diesen Spitzfündigkeiten abweichen muß. Servin kennt auch, als Philosoph jene Distinction, und sagt, man begehe ein Crimen, wenn man in Rücksicht der natürlichen Güter eines andern Menschenwesens pflichtwidrig handle; ein Delict aber, wenn man die Pflichten des Gesellschaftsvertrags aus den Augen setzt, und die positiven Gesetze des Landes, worinn man lebt, verlezt. Aber hiernach sind die Begriffe von Crimen und Delict noch immer synonimisch. — Doch ich schreibe keine Streitschrift. — Ich will den allgemeinen deutschen Ausdruck, Verbrechen, beybehalten.

§. 4.

Alles das, was ich von Handlung, was ich vom Bösen gesagt habe, ist auch auf das Verbrechen anwendbar, weil es böse Handlung ist. Es wird also auch die Größe des Verbrechens nach eben dem Maasstabe bestimmt, wonach die Größe der bösen Handlung berechnet wird. Je mehr das Verbrechen die menschlichen Vollkommenheiten seines Urhebers, oder eines andern Menschenwesens ausser ihm, verringert, und je weniger es sich auf Irrthum gründet, desto größer ist es; im juristischen Sinn ist das Verbrechen aber kleiner oder größer, nachdem es sich auf eine kleinere oder größere Uebertretung des peinlichen Gesetzes gründet.

 Ich

Ich habe (Kap. 2. §. 20.) gesagt, der Mensch könne nie mit Vorsatz, unmittelbar Böses thun, aber mittelbar. Das ist philosophisch wahr. Also kann der Mensch auch nicht, mit unmittelbarem, sondern nur mit mittelbarem Vorsatz, ein Verbrechen begehen. Er kann nicht stehlen wollen, um dem Dritten einen Schaden zuzufügen, sondern allein um sich zu bereichern. Böse Absicht bey dem Verbrechen (dolus) läßt sich also bey dem Verbrechen nicht denken. Der mittelbare Wille zum Verbrechen, so wie zu jeder bösen Handlung, ist aber immer strafbar, weil er sich auf Verläugnung der Vernunft stützt. Der Rechtsgelehrte nimmt, wiewohl mit Unrecht, ihn als wahren Willen, als wahren Vorsatz, weil das Materiale des peinlichen Gesetzes positiv bestimmt: „Du sollst das lassen, das thun, oder du wirst gestraft.„ Das Materiale des Gesetzes erlaubt, unter keiner Rücksicht, eine Abweichung von der Strafregel, oder giebt deshalb ausdrückliche Bestimmungen; wohl aber erlaubt solches das Formale des Gesetzes, weil dies letztere nur allgemein disponirt und keine spezieldeterminirte Regel giebt. Wenn aber der Verbrecher, wie ich in der Folge weiter zeigen werde, im juristischen Sinn, nicht mit der gesetzlichen, seinem Verbrechen angemessenen Strafe, belegt werden kann, weil er sie nicht vorher gewußt, das positive Verhältnis des von ihm zu begehenden Verbrechens und der Strafe nicht gekannt hat, das Formale des Gesetzes dies ihm aber nicht bekannt macht, so kann auch die aus demselben hervorgehende persuasorische Kraft nicht stark genug seyn, dem mitelba-

telbaren Willen, das, was der Jurist Vorsatz nennt, hinlängliche Schranken zu setzen. Es folgt hieraus, daß, wenn ich das Verbrechen juristisch betrachte, der persuasarische Theil des Gesetzes, das Formale desselben, allein, ohne Verbindung mit dem Materiale des Gesetzes, niemals wahres Criminalgesetz seyn könne. Deshalb könnte sich der Jurist auch kein natürliches Gesetz, welches ganz Formale ist, als Criminalgesetz denken.

§. 5.

Der mittelbare Wille zum Verbrechen ist dem Staat so schädlich, als der fingirte unmittelbare Wille, wenn er Existenz hätte; aus diesem Grunde ist er allerdings strafbar. — Ich will nun meinen Plan weiter verfolgen.

§. 6.

Das Verbrechen ist, nachdem es die Uebertretung eines gebietenden, oder verbietenden Gesetzes, zum Grunde hat, entweder ein Omißiv oder Commißiv-Verbrechen. Diese beyden Arten aber sind vollkommene Verbrechen oder Schuldverbrechen, oder endlich Scheinverbrechen.

§. 7.

Die Folgen der Handlung, habe ich (Kap. 2. §. 21.) gesagt, begründen den Werth der Handlung, also wird auch durch sie die Handlung zum Verbrechen, oder nicht. Böse Folgen der Handlung begründen ein Verbrechen. Die Folgen der Handlung sind mit derselben entweder unmittelbar verbunden, oder entstehen aus äusserlichen Ur-

sachen und Nebenumständen, das heißt, sie sind entweder natürliche oder willkührliche Folgen der Handlung. Die natürlich bösen Folgen einer Handlung sind das Prinzip des vollkommenen Verbrechens. Dieses ist also nichts anders, als ein Verbrechen das sich in natürlich böser Folge einer Handlung gründet. Die natürliche Folge ist ganz unmittelbar mit der Handlung verbunden; wer also eine Handlung dirigirt, die unmittelbar böse Folgen hat, oder haben kann, der hat auch offenbar mittelbaren Willen, ein Verbrechen zu begehen, wenn er anders das geistige Vermögen hatte, diese Folgen vorher einzusehen. Das vollkommene Verbrechen beruhet also in ganz unverzeihlicher Vernachläßigung der Vernunft, in dem unverzeihlichsten Irrthum, der wahrem Vorsatz gleich zu achten ist.

§. 8.

Aber die natürlichen Folgen einer Handlung sind entweder absolut böse, oder möglich gewiß böse und gut zugleich. Wer eine Handlung dirigirt, deren natürliche Folgen absolut böse sind, begeht, wenn er eine absolut böse Folge vorhersieht, und vorher sehen kann, ein determinirtes vollkommenes Verbrechen. Es begründet sich also allein in vorhergesehener natürlicher, absolut böser Folge der Handlung. Der Urheber desselben war ganz determinirt, um sich scheinbaren Vortheil zu erwerben, zuvor Menschenvollkommenheit zu verkleinern, wider das Gesetz zu handeln, ein Verbrechen zu begehen.

§. 9.

Ich gehe zum andern Fall, daß die natürliche Folge der Handlung gleich möglich gewiß gut und böse seyn könne, über. Der Dirigent einer Handlung, die natürlich gute und böse Folgen, mit gleicher Gewisheit, haben kann, hat immer den mittelbaren Willen, Böses zu thun, ein Verbrechen zu begehen. Denn wenn er vorher sieht, daß das, was er thun will, Gutes und Böses, mit gleicher Möglichkeit, bewürken, das Prinzip einer guten Handlung oder eines Verbrechens werden kann, so ist er gleich bereit, Gutes zu thun und ein Verbrechen zu begehen, und überläßt die eigentliche Determination seiner Handlung allein dem Ohngefähr, da seine Vernunft ihm lehren mußte, daß seine Kraft zu gering sey, die Handlung so zu dirigiren, daß sie keine böse Folgen haben, kein Verbrechen bewürken könne. Eine Handlung die vorher gesehen, natürliche, gleich möglich gute und böse Folgen haben muß, aber böse Folgen bewürkt, ist ein indeterminirt = vollkommenes Verbrechen. Das determinirt = vollkommene Verbrechen ist vom Anfang an, während der Direktion, schon positives Verbrechen, weil es nothwendig böse Folgen bewürken mußte; aber das indeterminirt vollkommene Verbrechen war, während der Direktion, nur relativ böse, weil es von seiner Folge erst abhieng, ob es Verbrechen wurde, oder nicht.

§. 10.

Es lassen sich aber noch zwey mögliche Fälle denken. Die natürlichen bösen Folgen einer

Handlung können auch, mit gleicher Möglichkeit, im geringern oder im größern Grade böse seyn. Der Dirigent solcher Handlung begeht wohl kein determinirtes Verbrechen, wenn die Handlung mehr böse Folgen bewürkt? Allerdings. Denn er würde auch dann ein determinirtes Verbrechen begehen, wenn seine Handlung auch nur die weniger böse Folge bewürkte. Eine andere Frage würde es seyn; ist determinirtes Verbrechen immer gleich straf bar? Die Beantwortung derselben hat hier ihren Ort nicht. Wenn aber der Dirigent einer Handlung, die natürliche, gleich möglich gute und böse Folgen haben kann, bey der Direction der Handlung determinirt ist, die böse Folge derselben zu bewürken, und ein Verbrechen zu begehen, bleibt denn das Verbrechen auch indeterminirt? Nein, denn er war ganz allein determinirt, Böses zu thun; die Direction seiner Handlung war schon Verbrechen und folglich ist die ganze Handlung determinirtes Verbrechen. Dies bleibt sie sogar, wenn der Dirigent der Handlung auch seinen Endzweck verfehlt und keine böse Folge bewürkt, weil er einmal doch den mittelbaren Willen hatte, determinirt war Böses zu thun. Eben so wenig kann die Handlung, welche natürliche, allein böse Folgen hat, aufhören, ein determinirtes Verbrechen zu seyn, wenn unvorhergesehene Nebenumstände dem Vermögen des Dirigenten, die böse Folge ganz zu bewürken, Schranken setzen. Denn nicht eigene innere, sondern äussere Kraft hielt ihm von der Vollziehung des Verbrechens zurück. Ich werde hierüber, noch in der Folge, nähere Bestimmungen geben.

§. 11.

Die willkührlichen Folgen der Handlung, begründen auch Verbrechen, aber kein vollkommenes Verbrechen. Der Dirigent der Handlung kann sie nicht gewiß vorher sehen, weil sie nicht mit der Handlung unmittelbar verbunden sind, sondern kann sie sich nur, aus der Erfahrung, als entfernt möglich, denken. Er kann, bey dem strengsten Vernunftgebrauch, nicht schließen: diese willkührliche Folgen müssen mit meiner Handlung verbunden seyn, sondern nur: diese willkührliche Folgen können mit meiner Handlung verbunden seyn, wenn ungewisse, aber mögliche Nebenumstände, sich mit derselben vergesellschaften. Z. B. A. wirft einen Stein über eine Wand. Er weiß nicht, das jemand hinter der Wand steht; möglich kann es aber doch immer seyn, daß gerade jetzt jemand da stehe, weil der Raum hinter derselben nicht dem Zugang der Menschen verschlossen ist. Er muß sich also die Möglichkeit, daß das Werfen seines Steins, jemanden tödtet, denken können, aber positiv gewiß kann er es nicht vorhersehen.

Jede willkührliche böse Folge der Handlung ist zufällig, und begründet daher auch nur ein zufälliges Verbrechen.

§. 12.

Ich habe gesagt, daß nur die Möglichkeit, einer willkührlich bösen Folge der Handlung, eines zufälligen Verbrechens vorhergesehen werden könne; aber daraus folgt nicht, daß ein jedes zufälliges Verbrechen vorhergesehen werden

könne. Denn manche willkührlich böse Folge liegt so entfernt von der Handlung selbst, daß der Dirigent der Handlung sie gar nicht, als möglich denken konnte. Es sind also zwey Fälle möglich; das zufällige Verbrechen kann entweder vorhergesehen werden oder nicht. Im ersten Fall ist es ein Schuldverbrechen, im letztern Fall ein Scheinverbrechen.

§. 13.

Das Schuldverbrechen entsteht aus vernachläßigtem Gebrauch der Vernunft, und ist deshalb strafbar. Der Mensch war vermögend, die bösen Folgen der Handlung, welche das Prinzip der Gesetzwidrigkeit derselben sind, als möglich vorher zu sehen und mußte deshalb die Handlung unterlassen. Nach den vorausgeschickten Grundsätzen, ist es die Vollziehung einer Handlung, die an sich unstrafbar war, aber willkührlich böse, gesetzwidrige Folgen hatte, die der Dirigent der Handlung, als möglich, vorhersehen konnte.

Je möglicher die willkührliche böse Folge der Handlung, je leichter diese Möglichkeit vom Dirigenten der Handlung einzusehen war, desto größer und, im entgegengesetzten Fall, desto kleiner, ist das Schuldverbrechen. Die Größe der Schuld und die davon abhangende Größe des Schuldverbrechens zu bestimmen, ist die höchste, die gefährlichste Beschäftigung des Richters, und der Maasstab dazu, die wichtigste Beschäftigung des Gesetzgebers. Der Richter läuft Gefahr, selbst der erste Schuldverbrecher zu werden, wenn

er

er sich, bey dieser Bestimmung, nach einem allgemeinen Maasstab richtet, nicht das geistige Vermögen, jedes individuellen Verbrechers, mit Richtigkeit, in die Zukunft zu sehen, und die Folgen seiner Handlungen vorherzubestimmen, genau abwiegt. Ich beziehe mich hier ganz auf das, was ich bereits vorher (Kap. II. §. 22.) gesagt habe, und will nur noch dies, nach der Analogie der vorausgeschickten Regel, bemerken: Je sichtlich stärker die dirigirende Kraft der Handlung böse, strafbare, als gute unstrafbare Folgen bewürkt, je leichter der Dirigent der Handlung einzusehen vermogte, daß er, durch Vollziehung der Handlung, ein Verbrechen begehen könnte, je wenigere Verstandeskräfte, je wenigere Anstrengung derselben es bedurfte, um die Möglichkeit der willkührlichen bösen Folgen der Handlung vorherzusehen, desto größer ist das Schuldverbrechen, desto größer die Schuld. Je größer die Schuld ist, desto größer die Imputation des Verbrechers für den Verbrecher. Nach diesen Beurtheilungsgründen, ist die Schuld, entweder eine offenbare, (culpa lata) geringe, (levis) oder die geringste, leichteste, (levissima) s. Kap. II. §. 22.

§. 14.

Beynahe eben so schwierig ist die Bestimmung der Größe, des indeterminirt vollkommenen Verbrechens, doch fällt sie ganz so schwer nicht. Je positiv gewisser, je absolut nothwendiger, die natürlich bösen Folgen mit der Handlung verbunden sind, je größer die Verstandskräfte

kräfte des Verbrechers waren, um die Verbindung der natürlich bösen Folge, mit der Handlung einsehen zu können, je mehr er den Gebrauch dieser Kräfte beym Begehen des Verbrechens vernachläßigte, desto größer und im entgegengesetzten Fall, desto kleiner, ist das indeterminirt vollkommene Verbrechen.

Das determinirte Verbrechen aber, wird ebenfalls mehr oder weniger groß und wichtig, nachdem die Verstandskräfte des Verbrechers, mehr oder weniger zureichend waren, die natürlichen bösen Folgen der Handlung, sich als absolut nothwendig zu denken und Gutes vom Bösen zu unterscheiden. Allgemein aber sind alle vollkommene Verbrechen, mehr oder weniger wichtig, nachdem sie mehr oder weniger Menschenvollkommenheiten verringern und das Gesetz beleidigen.

§. 15.

Alle vollkommene Verbrechen, alle Schuldverbrechen, gründen sich in vermeidlichen Irrthum; aber das Scheinverbrechen nicht. Es ist vielmehr eine Handlung, wider das peinliche Gesetz, die Menschenvollkommenheiten verringert, aber sich in unvermeidlichen, absolut nothwendigen Irrthum gründet: Es ist eigentlich gar kein Verbrechen. Der Dirigent der Handlung hatte nicht den mittelbaren Willen, ein Verbrechen zu vollziehen, sondern den unmittelbaren Willen, die Intention, eine gute Handlung zu begehen. Er vermogte auch nicht, vorher zu sehen, daß die Folgen seiner Handlung böse seyn könnten. Er vernachläßigte, bey der

Di=

Direction der Handlung, den Gebrauch seiner Vernunft nicht im geringsten Grade, sondern erfüllte Menschenpflicht ganz. Z. B. A. schießt in seinem Jagdrevier, im Dickicht des Waldes, von allen Wegen entfernt, nach einem Wildpret und schießt den B., der sich an eben dem Ort verborgen hatte, ohne dort erlaubte oder gewöhnliche Geschäfte zu haben, ungesehen tod. B. stirbt zwar eines gewaltsammen, gesetzwidrigen Todes, aber A. hat deshalb kein Verbrechen begangen, denn er konnte den B. weder sehen, noch eines Menschen Gegenwart, beym völligen Gebrauch seiner Verstandeskräfte, vermuthen.. Er begieng nur ein Scheinverbrechen und hiernach muß es evident seyn, daß dieses niemals strafbar, niemals ein wahres Verbrechen seyn könne.

§. 16.

Eine Handlung fängt dann erst an, Handlung zu seyn, wenn die würkliche Direction derselben anhebt und ein Verbrechen ist daher auch nicht eher Verbrechen, als bis der Verbrecher, solches zu begehen anfängt. Eine Handlung ist, von ihrer Direction an, nicht gleich beabsichtete Handlung, aber doch Grundhandlung zur Bewerkstelligung jener; so ist es auch mit dem Verbrechen. Der Anfang des Verbrechens ist daher, als Fundamentalverbrechen, auch schon strafbar, obgleich es noch nicht das wahre, mit mittelbaren Willen beabsichtete Verbrechen selbst ist, denn dies gewinnt seine Existenz erst durch die Vollziehung. Die Direction des Verbrechens ist strafbar, und desto strafbarer, je mehr sie schon auf

die

die Beförderung, der Existenz, des eigentlichen Hauptverbrechens gewürkt hat. Der Wille zum Verbrechen allein, ist aber noch nicht strafbar, weil er noch nicht Handlung, nicht Direction des Verbrechens ist. Erst mit der Direction geht das Verbrechen selbst und die Strafbarkeit an, und nimmt mit ihr zu, so wie sie der Existenz des Hauptverbrechens, sich mehr nähert.

§. 17.

Ein Verbrechen kann daher angefangen oder vollbracht seyn; vollbracht, wenn es sein ganzes Essentiale schon erlangt hat und zu dessen Vollziehung, gar kein Grad der Direction, kein Act mehr nöthig ist; angefangen, wenn die Direction, des Verbrechens schon würkend ist, aber noch fort würken muß, um das Verbrechen zur Existenz zu bringen.

Der Versuch, ein Verbrechen zu begehen, ist noch kein Verbrechen. Er besteht nur in der Zurüstung, in der Herbeyschaffung und Aufsuchung der Hülfsmittel, der Mittel, die zur Direction eines Verbrechens nöthig sind; z. B. das Aufkaufen eines Brecheisens u. dgl., zur Vollziehung eines gewaltsamen Einbruchs. Das angefangene Verbrechen erfordert schon, einen oder mehrere Grade der Direction; z. B. das Anlegen der Leiter, Aufbrechen der Thür, Einschlagen der Wand.

§. 18.

Das angefangene Verbrechen, wird nicht immer vollzogenes Verbrechen, sondern es kann an-

angefangenes Verbrechen bleiben. Der Verbrecher kann, durch die Würkung einer innern, oder äussern Kraft, bewogen werden, von der Vollziehung des Verbrechens abzustehen, durch eignen freywilligen Entschluß, oder durch eine andere, ihm entgegenwürkende, Menschenkraft, oder durch Furcht, oder durch physicalische Nothwendigkeit, weil er das Object des Verbrechens nicht findet; z. B., wenn der Dieb da kein Geld findet, wo er es vermuthet hat. Je mehr der Verbrecher durch eigenen freyen Entschluß, ohne Mitwürkung einer andern äussern Kraft, von der Vollziehung des Verbrechens zurückgehalten wird, desto weniger ist das von ihm angefangene Verbrechen strafbar, und im entgegen gesetzten Fall, ist das angefangene Verbrechen desto strafbarer, je weniger der Verbrecher von der Vollziehung desselben, aus eigenem freyem Entschluß, abstand, und je stärker die äusere Kraft war, die ihn davon zurückhielt.

So kann die Strafbarkeit, des angefangenen Verbrechens ganz aufhören, wenn durch dasselbe einem andern Menschenwesen noch kein Schade zugefügt und der Verbrecher allein, durch eigenen Entschluß, von der Vollziehung des Verbrechens, zurückgehalten ist. Aber, auf der andern Seite, kann die Strafbarkeit, des angefangenen Verbrechens, so groß seyn, als die des vollzogenen Verbrechens, wenn der Schade groß ist, den ein anderes Menschenwesen, durch das angefangene Verbrechen, erlitten, die Würkung der stärksten äussern Kraft, oder physicalische Nothwendigkeit, ihn von der Vollziehung des

Verbrechens, allein abgehalten hat. Der Grad des zugefügten Schadens, des freyen Willens oder der Stärke der andern gegenwürkenden Kraft, wodurch der Verbrecher, von der Vollziehung des Verbrechens, abgehalten wird, bestimmt also den Grad der Strafbarkeit des angefangenen Verbrechens, vergrößert, verringert sie, oder hebt sie ganz auf.

§. 19.

Die Grade der Direction des Verbrechens sowohl, als des vollzogenen Verbrechens selbst, lassen öfters Spuren ihrer Würkung, oder von der Existenz des Verbrechens nach sich, z. B. wie der Diebstahl, eingeschlagene Wände, zerbrochene Thüren; der Mord, verspritztes Blut; oder sie lassen dergleichen Spuren nicht nach sich. Hiernach unterscheidet man, das die That zeichnende Spuren zurücklassende Verbrechen, (delictum facti permanentis) von dem, die That verschwindend machenden Verbrechen (facti transeuntis.) Gewisse Verbrechen in diese beyden Klassen einzuschränken, ist nicht möglich, weil die verschiedene Art der Vollziehung bewürkt, daß das Verbrechen bald Spuren zurückläßt, bald nicht. Doch kann diese Distinction, wie ich an einem andern Ort *) zeigen werde, bey der practischen Anwendung, nützlich seyn.

§. 20.

Nach der Verschiedenheit des Objects der Verbrechen, oder der Person des Verbrechers, kann

*) Beym peinlichen Prozeß.

kann ich dasselbe, mit mehrerer Gewißheit, in Klassen ordnen. So begeht der Verbrecher ein öffentliches Verbrechen, wenn er dadurch die allgemeine Vollkommenheit, das Wohl des ganzen Staats, verringert; ein Privatverbrechen aber, wenn der Endzweck des Verbrechers nur auf Beleidigung einzelner Menschen abziehlt. Es kann bald Verletzung der allgemeinen Menschenpfliche, bald Verlezzung der besondern Unterthanenpflicht, das Prinzip des öffentlichen Verbrechens seyn; und daher ist es bald Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit der Staatsbürger, bald Staatsverbrechen im strengsten Verstande. Im ersten Fall ist es Staatsverbrechen, im andern Fall Beleidigung der Majestät, oder Majesiätsverbrechen. Es ist öfters sehr schwer, das öffentliche Verbrechen vom Privatverbrechen zu unterscheiden. Nur die einzige Bestimmung, daß das öffentliche Verbrechen, den Staat allgemein beleidigen müsse, ist das untrügliche Mittel, öffentliches Verbrechen vom Privatverbrechen richtig zu unterscheiden. So ist die Beleidigung des Landesherrn, nur dann öffentliches Verbrechen, wenn es die allgemeinen Vollkommenheiten des Staats, nicht aber, wenn sie allein die Vollkommenheiten seiner Menschenperson beleidigt. Die Beleidigung des Regenten, ist nur denn Beleidigung der Majestät, wenn es nicht allgemeines Menschenrecht, sondern Fürstenrecht an dem Regenten kränkt und dadurch dem Ansehn und dem Wohl des ganzen Staats schadet.

Die Ermordung des Landesherrn raubt dem Staat, der ganzen Unterthanengesellschaft, ihr Oberhaupt und setzt den Staat in die Unvollkommenheit, sich selbst und den eigenen Bestimmungen mehrerer, wenigstens auf einige Zeit, sie sey so kurz, wie sie wolle, überlassen zu seyn. Die Ermordung der Fürstenkinder bringt dem Staat eine ähnliche, obgleich etwas mindere Gefahr. Beyde Verbrechen sind öffentliche Verbrechen, so wie es auch die Verrätherey gegen den Landesherrn ist; denn auch sie beleidigt allgemein den Staat. Aber ist eine geringe Beschimpfung des Landesherrn, ein, an seinem Vermögen, verübter Diebstahl, ein öffentliches Verbrechen? Nein! Ist die Beschimpfung so gering, daß sie nicht allgemein die Achtung des Landesherrn und den daraus folgenden Gehorsam der Unterthanen verringern, durch diese Verminderung, Tumult erregen und der Ruhe des Staats schaden kann: so ist sie kein Staatsverbrechen, denn sie beleidigt nicht allgemein den Staat, sondern nur allein die Person des Landesherrn. Ein Diebstahl an dem Vermögen des Landesherrn, eine Veruntreuung seiner Casse, ist ebenfalls kein öffentliches Verbrechen. Die Casse, das Vermögen, war nicht mehr unmittelbar dem Staat, sondern dem Landesherrn, der es auch zu seinem Vergnügen verwenden konnte, folglich wurden auch nur seine, aber nicht des Staats allgemeine Vollkommenheiten dadurch verringert. Ein anderes aber ist es, wenn ganze öffentliche Staatscassen und Magazine verrathen oder geplündert werden. Hier leidet der Staat allgemein und folglich ist das

dar=

darinn begründete Verbrechen, ein öffentliches Verbrechen. Wenn das Verbrechen größer und wichtiger wird, nachdem es die Vollkommenheiten eines andern Menschenwesens verkleinert, so muß es auch größer werden, wenn es mehrere Menschen beleidigt. Hieraus folgt, daß das öffentliche Verbrechen, in gewisser Rücksicht, strafbarer seyn müsse, als das Privatverbrechen. Auch wird es schon dadurch unweit wichtiger, weil der Unterthan zum größern Grad der Achtung gegen den Staat und dessen Repräsentanten verpflichtet ist.

Endlich muß ich noch bemerken, daß ich, zu Staatsverbrechen, noch Religionsverbrechen, die sogenannten Verbrechen gegen Gott, rechne; denn, als Beleidigungen Gottes, sind sie Sünde, deren Ahndung Gott allein gebührt, aber denn, wenn sie die herrschende Religion zerrütten, beleidigen sie allgemein den Staat, da sie die Quelle verstopfen, woraus wahre, zusammenhängende Ordnung und verbündete Eintracht entspringt.

§. 21.

In Absicht der Person des Vrebrechers, leidet der Begriff vom Verbrechen keine so subtile Distinction. Das Verbrechen kann entweder von allen, oder nur von einer gewissen Classe der Menschen oder Unterthanen begangen werden. Im ersten Fall ist es ein allgemein mögliches, im zweyten Fall, ein besonderes mögliches Verbrechen, wie z. B. Ehestandsverbrechen, Militärverbrechen, (delictum specia-

lissimum.) Eine Unterscheidung die klar, aber besonders nur dem Gesetzgeber nutzbar ist.

§. 22.

Die Strafe, welche jedem Verbrechen folgt, sobald der Verbrecher in richterlicher Gewalt ist, muß verschieden seyn, weil die Verbrechen, wie überhaupt die menschlichen Handlungen, verschieden sind. Die Strafen nehmen bald dem Verbrecher das Leben, bald verstümmeln sie seinen Körper; oder sie züchtigen nur seinen Körper, oder beleidigen seine Ehre, oder schmälern seine Güter. Deshalb theilen sich die Verbrechen, in soweit sie jene Strafen bewürken, in Todt, Verstümmelung, Züchtigung bewürkende, die Ehre, besonders beleidigende Verbrechen. Die ältern Rechtslehrer nannten jene Verbrechen Capital- und Nichtcapital-Verbrechen, und theilten die erstern wieder in die grausamern und einfachern. Eine überflüßige Subtilität, die keine Gränzen der Distinction angeben kann, weil die Determination der, dem Verbrecher, oder seiner Strafe, eigenen Grausamkeit, von der Feinheit, nicht nur der ganzen Nation, sondern auch eines jeden individuellen Menschengefühls abhängt.

§. 23.

Unsere Voraltern, theilten die Verbrechen in die, welche an Hals und Hand, und die, welche an Haut und Haar, gehen und nannten die erstern größere, die letztern kleinere Verbrechen. Welche Verbrechen sie zu der einen, oder

der

der andern dieser Klassen rechneten, läßt sich, mit völliger Gewißheit, nicht bestimmen. Die Meinung, daß die Verbrechen, welche zu Hals und Hand gehen, Tod bewürkende Verbrechen und die, welche zu Haut und Haar gehen, Züchtigung bewürkende Verbrechen wären, kann ich nicht annehmen, da die ältere Geschichte des peinlichen Rechts keine Documente darüber liefert. Wenn ich den Begrif den Worten der Distinction anpasse, so scheint es die richtigste Bestimmung zu seyn, wenn ich zur ersten Klasse die Verbrechen, deren Strafen das Leben nehmen, den Körper verstümmeln, ehrlos machen und zur zweyten die, deren Strafen entehren, den Körper züchtigen oder die Güter schmälern, rechne.

§. 24.

An und vor sich würde diese Distinction höchst überflüßig seyn, und ich würde mich nicht so lange bey derselben verweilt haben, wenn nicht, in vielen deutschen Ländern, die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen dieser ersten Klasse allein den Ober- oder deutlicher, den Criminal- und die der zweyten Klasse, den Unter- oder Civil-Gerichten überlassen wäre. Die Gesetzgeber scheinen aber auch von der Undeutlichkeit des Ausdrucks: Hals und Hand und Haut und Haar, überzeugt zu seyn, weil sie größtentheils aus jeder Klasse, eine große Menge Verbrechen herzählen, um dadurch die Gränzen der Gerichtsbarkeiten zu bestimmen. Die Polizeyordnung des Herzogthums Magdeburg giebt ein Beyspiel davon und wird dadurch, bey diesem

Gegenstand, wider ihre Gewohnheit, bestimmt und deutlich, wenn ich einige ganz geringe Widersprüche abrechne. Ich könnte hieraus den Stoff zu einer neuen Distinction des Verbrechens nehmen und es in Verbrechen im strengsten Verstande und in Civilverbrechen theilen, so widersprechend dieser Ausdruck auch seyn mag. Allein ich will gern über diese unnütze Subtilität weggehen, so wie ich die geistlichen, weltlichen und vermischten Verbrechen übergehe, die sich nach meinen Grundsätzen, nicht denken lassen.

§. 25.

Mit Vergnügen gehe ich zu einer nützlichern Betrachtung über. Es giebt verschiedene, mehrere, oder wenigere Grade der Direction des Verbrechens und kann der Dirigent, bey einem niedern oder höhern Grad der Direction, von der würklichen Vollziehung des Verbrechens abgehalten werden. Demohnerachtet kann er, wenn er, vor der Würkung der äussern Kraft, wodurch er in der Direction gestört wurde, sich gesichert zu seyn glaubt, oder seine erstere innere Ueberredung, von der Vollziehung des Verbrechens abzustehen, unwürksam geworden ist, in der Direction des Verbrechens fortfahren und das Verbrechen würklich noch vollziehen. Ja, der scheinbare Vortheil, den der Verbrecher, durch die würkliche Vollziehung des Verbrechens, gewonnen hat, kann ihn zur Wiederholung desselben überreden. Hieraus entstehen im ersten Fall, fortgesezte, im leztern Fall, wiederholte Verbrechen.

§. 26.

Das fortgesetzte Verbrechen, ist ein angefangenes, jedoch nicht vollbrachtes, in der Folge der Zeit aber, durch wieder unternommene Direction, seiner Existenz näher gebrachtes, oder würklich vollzogenes Verbrechen. Z. B. A. wartet auf den B., um ihn zu ermorden und schlägt auf ihn ein. A. überredet sich aber, den Mord nicht zu vollziehen, oder B. entspringt. Den andern Tag findet er den B. wieder, und A. ermordet ihn würklich, weil er sich mehr dazu überredet fühlt, oder weil B. nicht entfliehen kann. Dieser Mord ist fortgesetztes Verbrechen.

§. 27.

Das Verbrechen muß gegen dasselbe Object fortgesetzt werden, worauf es, durch die ersten unterbrochenen Grade seiner Direction, gerichtet war, sonst würden zwey Verbrechen entstehen, wovon das erstere nur ein versuchtes geblieben, das letztere aber, ein würklich vollzogenes Verbrechen geworden wäre.

Es ist natürlich, daß die Fortsetzung des Verbrechens desto strafbarer sey, je näher sie das Verbrechen seiner Existenz gebracht, oder dieselbe ganz bewürkt hat. Ich habe dies schon deutlich gemacht, da ich von den Graden der Direction des Verbrechens redete. Aber ein, durch Fortsetzung, zur Würklichkeit gebrachtes Verbrechen ist, an und vor sich, strafbarer, als ein, durch in einander gekettete Acte, ununterbrochen vollzogenes Verbrechen. Das scheint auffallend

zu seyn, aber es ist wahr. Wenn der Verbrecher, in zusammenhängenden Acten, ununterbrochen, das Verbrechen zur Würklichkeit bringt, so handelt er in einem Taumel des Irrthums, so würkt die Größe des scheinbaren Vortheils, weshalb er das Verbrechen begehet, ununterbrochen auf ihn; allein, wenn er von der Vollziehung des Verbrechens, durch die Würkung innerer oder äusserer Kraft, abgehalten wird, so erhält er dadurch nicht nur einen Wink, die Vollziehung zu unterlassen und dem Ruf der Vernunft Gehör zu geben, sondern er gewinnet auch mehr Zeit, seinen Irrthum zu übersehen, seinen Verstand vollkommener zu gebrauchen. Kurz, der Verbrecher verräth dann mehr Gefährlichkeit und verdient darum mehr Bestrafung, wenigstens, wenn das etwas anders sagt, mehr Verwahrung. Hieraus folgt auch die größere Strafwürdigkeit der fortgesetzten Direction des Verbrechens, nachdem sie langwieriger ist und in mehreren, unterbrochenen Acten sich gründet.

§. 28.

Das wiederholte Verbrechen, ist ein von eben derselben Menschenkraft nochmals oder mehrmals begangenes Verbrechen. Es läßt sich nur dann denken, wenn ein Verbrechen von eben der Art vorhergegangen ist. Das vorhergegangene kann bereits bestraft seyn, oder nicht, in beyden Fällen, ist das wiederholte Verbrechen strafbarer, als das erstere, einzige Verbrechen. Im letztern Fall, ist das evident, weil dann, in einer Strafe, mehrere Verbrechen bestraft

straft werden müssen. Der Verbrecher hat mehrmals das Gesetz überschritten, er muß also auch mehrere Strafen leiden, die, wenn sie vereint werden, eine Strafe begründen müssen, die stärker ist, als die einzelne Strafe jedes einzelnen Verbrechens gewesen seyn würde. Aber, auch im erstern Fall, muß die Strafe nachdrücklicher seyn. Der Verbrecher läßt sich durch die Demonstration des Richters, durch erkannte Strafe, nicht seines Irrthums überführen, folglich muß er, da er zum zweytenmal, auf eben die Art, Verbrecher wird, durch stärker würkende Mittel, durch härtere Strafe, überzeugt werden. Daß aber das wiederholte unbestrafte Verbrechen wieder stärker, als das wiederholte bestrafte Verbrechen, geahndet werden müsse, ist an sich klar.

Ich habe gesagt, daß das wiederholte Verbrechen von eben derselben Art seyn müsse, wie das erstere. Die Direction des ersten Verbrechens kann aber, von der des zweyten, oder der folgenden Verbrechen, verschieden seyn, wenn nur der letzte Act, welcher das Verbrechen determinirt, übereinstimmend ist. Der letztere Act der Direction ist die Vollführung selbst und diese macht erst die Handlung zum eigentlichen Hauptverbrechen, nicht aber die Direction, obgleich sie ein Zusammenfluß von kleinern Grundverbrechen ist.

§. 29.

Wenn ein und eben dieselbe Person mehrere Verbrechen, von verschiedener Art, begeht, so

wird das von ihr zuletzt begangene Verbrechen kein wiederholtes Verbrechen. Es entsteht aus dieser Vereinigung mehrerer Verbrechen verschiedener Art eine Häufung der Verbrechen, in Absicht deren Bestrafung alles das aber Anwendung findet, was ich von der Bestrafung des wiederholten Verbrechens gesagt habe.

§. 30.

Es können also mehrere Verbrechen, durch Wiederholung und Häufung, begangen werden; aber es ist noch eine dritte Möglichkeit übrig. Ich habe oft gesagt, daß jeder Grad der Direction ein Grundverbrechen ausmache. Diese können so ausarten, daß sie eben so große und größere Verbrechen werden, als das wahre Verbrechen, das Endverbrechen, worauf sie abzielen. Z. E., wenn der Verbrecher erst den Bedienten ermordet, um den Herrn ermorden, oder erst dem Hauswirth das Leben nimmt, um ihn bestehlen zu können. Diese Verbrechen nennt der Jurist zusammenfließende, concurrirende Verbrechen, welche also nichts anders sind, als die Vereinigung verschiedener Grundverbrechen, mit ihrem Endverbrechen, deren Größe die des Endverbrechens selbst erreicht oder übersteigt und Strafe verdient. Sie unterscheiden sich von dem gehäuften Verbrechen darinn, daß jedes Einzelne der letztern ein eigenes Endverbrechen ist und das Eine nicht von dem Andern abhängt. Bey zusammenfließenden Verbrechen läßt sich auch die Intervention der Strafe nicht denken, sie haben mit dem gehäuften und wiederholten Verbrechen

chen nichts gleiches, als, daß ihre Bestrafung, auf gleichen Grundsätzen beruhet. Denn der Urheber zusammenfließender Verbrechen ladet auch zusammenfließende Strafen auf sich, die, mit einander verbunden, stärker seyn müssen, als jede einfache Strafe eines einfachen Verbrechens.

Der Jurist determinirt in der Vereinigung zusammenfließender Verbrechen, ein geeigenschaftetes Verbrechen (delictum qualificatum) deutlicher, ein vergrößertes Verbrechen. Der gerade Gegensatz von diesem, ist das einfache Verbrechen, dessen Direction sich nicht in besonders strafbaren Grundverbrechen gründet.

§. 31.

Alle diese Arten der Verbrechen können schon im Staat begangen, bestraft und durch den Gesetzgeber untersagt seyn, oder nicht. Dadurch entstehen bekannte und ausserordentliche Verbrechen. Die erstern sind die, welche das positive Criminalgesetz ausdrücklich verbietet und mit Strafe bedrohet; die letztern aber, die, worüber noch kein positives Gesetz disponirt.

§. 32.

Die Verbrechen, worüber das Gesetz disponirt, bekommen gewöhnlich vom Gesetzgeber, zu ihrer genauern Bezeichnung, einen besondern Namen. Hieraus ist die tändelnde Distinction unter genannten und ungenannten Verbrechen entstanden. Ich übergehe sie und alle die schwülstigen Subtilitäten, die sonst der scholastische

Wust,

Wust, bis zur neuern Zeit, zur Plage junger Rechtsgelehrten, ergrübelte oder aus den Schulen der Römer erborgte.

Sechstes Kapitel.

Vom Verbrecher.

§. 1.

Ein Verbrecher ist der, welcher die Direction eines Verbrechens unternimmt. Das ist aus dem, was ich vorher gesagt habe, klar. Aber wer kann ein Verbrechen dirigiren, wer der Dirigent eines Verbrechens werden, wer ein Verbrechen begehen, vollziehen, wer Urheber eines Verbrechens werden? Das Verbrechen ist eine Handlung, wer eine Handlung dirigiren, ausüben kann, muß auch ein Verbrechen begehen können. Diese Frage wäre also schon zum voraus (im ersten Kapitel) von mir beantwortet; aber ich will diese Materie, um ihrer Wichtigkeit willen, noch einmal so kurz, als es möglich ist, entwickeln. Ich werde aber unverständlich bleiben, wenn man den ganzen Inhalt des ersten Kapitels nicht ins Gedächtniß zurückruft.

§. 2.

Keine Maschine, kein unvernünftiges Thier, nur der Mensch kann ein Verbrechen begehen.

Je

Je mehr er aufhört, Mensch zu seyn, je mehr sich sein Menschenwesen verringert, je mehr er zum unvernünftigen Thier, zur Maschine herabgewürdigt wird; desto geringer wird sein Vermögen, ein Verbrechen zu begehen. Ohne Vernunft, ohne das Vermögen sie frey zu gebrauchen, kann kein Verbrechen begangen werden, und diese Erfordernisse besitzt nur der Mensch. Die freye Entschließung hängt vom freyen Gebrauch der Vernunft ab, folglich kann nur das Menschenwesen, das den freyen Gebrauch seiner Vernunft hat, ein Verbrechen begehen. Das heißt: überhaupt nur der Mensch; denn nur er hat freyen Gebrauch der Vernunft. Ohne Vernunft ist er unvernünftiges Thier, ohne freyen Gebrauch derselben Maschine.

§. 3.

Aber, wenn der Mensch sich die Vernunft oder den freyen Gebrauch derselben selbst, durch eigene Würkung genommen hat, kann er auch dann kein Verbrechen begehen? Auch dies muß ich verneinend beantworten. Es sey eine Kraft, welche es wolle, die den Menschen zum unvernünftigen Thier, oder zur Maschine erniedrigt hat, so ist das Vermögen seines Thier- oder Maschinen-Wesens immer eben dasselbe und er kann darum, auf keiner Seite, mehr oder weniger vernünftig würken.

Es lassen sich von der Entmenschung durch sich selbst zwey mögliche Fälle denken. Der Mensch nimmt sich die Vernunft, oder den freyen Gebrauch derselben, aus mittelbaren Willen,

oder nicht. Im ersten Fall, thut er es entweder aus Gründen, um alsdenn, mit wenigerem Zagen, gesichert vor Strafe, ein Verbrechen zu begehen, sich mehr für den Ruf der Vernunft zu betäuben, oder aus andern Ursachen. Der, nach den erstgedachten Grundsätzen, handelnde Mensch begeht, durch die Handlung, wodurch er sich vernunftlos macht, oder sich den freyen Gebrauch der Vernunft nimmt, ein Verbrechen. Diese Selbstentmenschung ist offenbar schon ein Grad der Direction des Hauptverbrechens, folglich ein Fundamentalverbrechen. Er begieng es noch im Besitz seiner Vernunft, da er den Entschluß faßte, da er sich die Vernunft nahm, z. B. durch trinken; er konnte noch denken, noch frey denken, noch nach Regeln handeln. Nachdem er aber seine Vernunft verloren hatte, hörte sein Menschenwesen auf, er konnte nicht mehr planmäßig nach Regeln handeln, folglich auch kein Verbrechen begehen. Nimmt der Mensch sich, aus andern unschuldigern Gründen, die Vernunft, oder den freyen Gebrauch derselben, so begeht er zwar immer auch ein Verbrechen, theils, weil er dadurch sein Menschenwesen und seine Vollkommenheiten verringert, theils, weil er die Möglichkeit, in dieser Lage, eine verbotene Handlung, wider seinen mittelbaren Willen begehen zu können, einsehen konnte. Dies Verbrechen begeht er noch bey gesunder Vernunft. Aber die Handlung, welche er in seinem vernunftlosen Zustande begeht, ist nicht nach Regeln geordnet und kann also weder gut noch böse, mithin auch kein Verbrechen seyn. Wer sich die

Ver-

Vernunft, oder den freyen Gebrauch derselben nicht mit mittelbarem Willen nimmt, begeht, durch diese Handlung selbst, ein Schuldverbrechen, oder ein Scheinverbrechen, das heißt, gar kein Verbrechen, nachdem das Prinzip der Handlung vermeidlicher oder absolut nothwendiger Irrthum war.

Es ist eine sichere Regel: Je mehr der Mensch in dem Moment, da er gesetzwidrig handelt, des freyen Gebrauchs seiner Vernunft mächtig ist, desto mehr ist er fähig, ein Verbrechen zu begehen; je weniger Vermögen er aber hat, seine Vernunft zu gebrauchen, desto weniger Vermögen hat er auch, ein Verbrechen zu begehen und, mit der gänzlichen Erlöschung der Vernunft und ihres freyen Gebrauchs, verschwindet auch das Vermögen, ein Verbrechen zu begehen, gänzlich.

§. 4.

Es läßt sich schwer bestimmen, wenn dem Menschen der Gebrauch der Vernunft fehle und noch schwerer, in welchem geringern oder höhern Grade er dieses Gebrauchs fähig sey. Die Aussage derer, welche immer mit ihm umgegangen sind, würden es noch am besten bestimmen können. Aber das Essentiale dieser Bestimmung, beruhte denn doch noch immer in der Untersuchung der Stärke der Seelenkunde jener Gesellschafter. Die Wege, wodurch die Seele des Menschen ihre Erhabenheit erlangt, wodurch der Mensch seine characteristsche Vollkommenheit, die Vernunft,

erwirbt, sind uns noch zu wenig bekannt und daraus entsteht für uns das Unvermögen, den Grad der menschlichen Vernunft, genau nach Regeln, zu bestimmen. Alle äussere Bestimmung darüber beruht in der Erfahrung und der Vergleichung der Handlungen eines und des andern Menschen.

§. 5.

Raserey, Verrücktheit oder Narrheit lassen sich zwar mit Verstand vereinbart, nicht denken, folglich kann auch der Rasende, der Verrückte nicht Dirigent einer Handlung werden, kein Verbrechen begehen. Seine Seele ist für keinen reifen Begrif empfänglich. Unter Raserey begreife ich auch den höchsten Zorn, die höchste Wuth, kurz, jede Erlöschung der Vernunft, aus schleuniger Ueberspannung der Gefühlsnerven entstanden. Dies und nichts anders heißt Raserey. Verrücktheit oder Narrheit entsteht aus einer gänzlichen Zerrüttung der Gefühlsnerven und der Seelenkräfte; Einfalt aber gründet sich nur in einer Schwäche der Seelenkräfte und darum läßt sie sich auch noch, mit einem schwachen geistigen Vermögen, ein Verbrechen zu begehen, vereinbart denken. Gänzliches Unvermögen, ein Verbrechen zu begehen, hat der Einfältige nicht.

§. 6.

Eben so wenig mag ich den Taub- und Stumm-Gebohrnen, das geistige Vermögen, ein Verbrechen zu begehen, absprechen. Gehör und Sprache sind zwar unstreitig die vorzüglich-

sten Sinne, wodurch der Mensch sich richtige Begriffe und Verstand erwirbt, aber es ist doch nicht zu läugnen, daß ihm auch, durch die übrigen Sinne, richtige Begriffe zufließen. Es sind ihm also, wenn er kein Gehör, keine Sprache hat, noch nicht alle Wege, wodurch er richtige Begriffe erlangen kann, abgeschnitten, folglich kann ich auch nicht den Schluß machen: Wer kein Gehör, keine Sprache hat, kann auch keine richtige Begriffe, am wenigsten kann er keine Vernunft haben. Die Vernunft, das Vermögen sich richtige Begriffe zu erwerben, nach Regeln zu handeln, liegt schon in dem Menschen selbst, aber die Sprache und das Gehör sind die Mittel, wodurch der Mensch seine Begriffe läutert, indem er seine falschen Begriffe bekannt macht, ein anderes Menschenwesen, zur Läuterung derselben, reizt und diese dann in seine Seele aufnimmt. Kann er seine Begriffe nicht durch sinnliche Vorstellungen mittheilen, nicht durch sinnliche Gegenvorstellungen, nicht durch die Kraft anderer Sinne die Läuterungen derselben in seine Seele aufnehmen? Hiernach behaupte ich gerade zu, daß jeder Taub- und Stummgebohrne ein Verbrechen begehen könne; doch nicht immer und nur selten so vollkommen, wie der Mensch, der des Gebrauchs aller seiner Sinne mächtig ist *).

§. 7.

*) Ich behaupte dies um so mehr, da ich viel Gelegenheit gehabt habe, mit Taub- und Stummgebohr-

§. 7.

Der Mensch, welcher erst, nach der Geburt, durch Zufall, taub und stumm geworden, ist offenbar noch mehr fähig, ein Verbrechen zu begehen, weil ihm doch auf einige Zeit alle Wege offen standen, richtige Begriffe zu erlangen. Diese Fähigkeit ist stärker oder schwächer, nachdem, lange oder kurz nach der Geburt, der Mensch

bohrnen lange umzugehen und noch niemals, bey Einem derselben, gänzlichen Mangel der Vernunft und des Verstandes und der davon abhängenden reinen Begriffe vom Guten und Bösen gefunden habe. Ein Taub- und Stummgebohrner gieng mit mir in die Schule. Ich behauptete ganz positiv von ihm, daß er damals eben so richtige Begriffe vom Guten und Bösen hatte, wie der Klügste seiner Mitschüler. Er zürnte, wenn andere, beym Gebet in der Schule lachten, zeigte, mit dem Finger, nach dem Himmel, drohte mit der Hand und sagte damit so deutlich, als es der geschickteste Mimiker vermögend gewesen wäre: Gott straft dich! Er rechnete geschickt, nach den schwersten Rechnungsarten, ohne Fehler, schrieb eine ziemlich gute Hand und lernte nachher das Drechslerhandwerk. Seine Religionsbegriffe konnte er so deutlich angeben, das er, auch von einsichtsvollen, vernünftigen Predigern, zum Abendmahl gelassen wurde. Er schrieb sein Glaubensbekenntniß, mit allen Grundsätzen der Religion übereinstimmend, auf. Doch kann ich nicht läugnen, daß der Mensch sehr tückisch war.

Ich habe ferner eine taub- und stummgebohrne Person gekannt, die, ohne Beyhülfe sehr geschickt kochte, eine große Wirthschaft führte und richtig Buch

Mensch jene Sinne verloren hat. Dem Allein Taub- oder allein Stummgebohrnen eigne ich eine eben so große, und, nach den Umständen, ob er früh oder spät nach der Geburt dieser Sinne beraubt ist, eine noch größere Fähigkeit, ein Verbrechen zu begehen, zu; weil er nur Eine

Buch hielt. Sie hatte ein sehr gutes Herz, das für jedes zarte Gefühl empfänglich war.

Ich muß noch des Taub- und Stummgebohrnen, Namens Brühning, nochmals gedenken, der vielleicht aus Moriz Magazin der Erfahrungsseelenkunde bekannt ist. Er kam, wegen begangenen Mordes, vor dem Criminalrath Werner in Magdeburg, als damaligen Gerichtshalter auf dem jetzigen Prinzl. Ferdinandschen Amte Stedlitz, wegen begangenen Mordes, in Untersuchung, und aus den Acten, die ich selbst gelesen habe, ist klar, daß er richtige Begriffe von Verbrechen und Strafe, Guten und Bösen gehabt und den Mord nicht aus Verstandsmangel begangen hatte; auch gestand er ihn völlig ein. Der Criminalsenat in Magdeburg wollte es zwar, bey Abfassung der Sentenz, bezweifeln, aber der Criminalsenat des Cammergerichts in Berlin hob diesen Zweifel; indessen erkannte er, aus Mitleiden, wie die Sentenz selbst sagt, doch nicht auf die gewöhnliche Strafe, sondern auf ewiges Gefängniß und das mit Recht, da man bey dem Taub- und Stummgebohrnen nur Bekanntschaft mit innerer Pflicht, aber nie mit dem positiven Gesetz, voraussetzen, bey ihm nicht Wissenschaft der eigentlichen Strafe vermuthen kann. Jeder junge Rechtsgelehrte sollte diese Acten lesen, die von Anfang bis zu Ende, eine Lobrede des Criminalraths Werner sind. Fleiß und Geschicklichkeit leuchten aus dem ganzen Verfahren hervor.

bekannte Quelle, wodurch der Mensch richtige Begriffe schöpft, entbehren mußte.

Der, durch Zufall, Taub- oder Stummgebohrne hat ebenfalls die geistige Fähigkeit, ein Verbrechen zu begehen, und im höhern, oder niedern Grade, nachdem er, bald oder spät nach seiner Geburt, taub oder stumm geworden ist. Den taub oder stumm gewordenen Menschen, welcher diesen Verlust erst in den Jahren, wo die Gefühlnerven schon vollkommen gespannt, für Sensationen empfänglich sind, wo es den Menschen an dem Essentiale des vollkommenen Menschen, auf keiner Seite, fehlt, erleidet, setze ich, in Absicht des Vermögens, ein Verbrechen zu begehen, mit dem, welcher gar keine sinnliche Mängel hat, in eine Klasse. Dem aber, welchem alle bekannte Wege, wodurch der Mensch richtige Begriffe sammelt, von der Geburt an, verschlossen sind, der aller Sinne beraubt, der aller Sensation unfähig ist, spreche ich auch alle richtige Begriffe, mithin ganz das Vermögen, ein Verbrechen zu begehen, ab. Wer das Vorhergehende in Erwägung zieht und nur einige Seelenkunde hat, wird hierinn gern mit mir übereinstimmen.

§. 8.

Im höchsten Grade Trunkene, Schlafende, Kinder, von welchen man sicher behaupten kann, daß sie noch nicht das Vermögen haben, Gutes vom Bösen zu unterscheiden, aus absolut nothwendigen Irrthum, durch Gewalt einer andern Kraft, aus unüberwind-

licher

licher Furcht, Handelnde, sind gleichfalls unfähig, ein Verbrechen zu begehen. Denn sie alle handeln nicht, nach Regeln der Vernunft, als Mensch; sondern, entweder als unvernünftiges Thier, oder als Maschine, Instrument.

§. 9.

Was Trunkenheit sey, daß sie, durch die flüchtige, geistige Kraft genossener Getränke, die Nerven entspanne und das Vermögen, die Würkungen anderer Kräfte zu empfinden, überhaupt die Verstandeskräfte, schwäche, ist bekannt; aber wie weit die Seelenkräfte eines einzelnen Menschenindividuums, durch dessen Trunkenheit, geschwächt, oder ob sie gänzlich erschlaft sind, läßt sich nur durch die genaueste Aufmerksamkeit, durch Vergleichung der Handlungen des Trunknen, mit den Handlungen des Nüchteren, bestimmen. Die höchste Trunkenheit setzt alle Seelenkräfte ausser Würkung, bewürkt wahres Nichtseyn der Vernunft und läßt also dem Menschen nicht das geistige Vermögen vernünftig zu handeln, also auch nicht die Fähigkeit, ein Verbrechen zu begehen. Wenn aber die Trunkenheit die Vollkommenheiten des Menschenwesens verringert, so ist sie darum selbst, wenn nicht immer ein Verbrechen, doch eine böse, strafbare Handlung. Zum Verbrechen wird sie, wenn sie, aus mittelbaren Willen entspringt und die Fundamentalhandlung eines Hauptverbrechens ist. Sie ist ein Fundamentalverbrechen, wenn sie mit zur Direction des Hauptverbrechens gehört. (§. 3.) Diese Qualität erreicht sie, wenn sie das mittelbar beabsichte-

te Werkzeug ist, das Verbrechen mit dreisterm Muthe, mit Sicherstellung vor Strafe, zu begehen, oder wenn der Urheber der Trunkenheit, aus Umständen, als möglich voraussehen konnte, daß die Trunkenheit zum Hauptverbrechen Gelegenheit geben würde; z. B. wenn er sich in der Gesellschaft seines Feindes, oder zanksüchtiger Menschen, oder bey Licht, unter andern brennbaren Materien, betrinkt. Hieraus muß evident seyn, daß auch ein anderes Menschenwesen, ausser dem Trunkenen, der Urheber der Trunkenheit des letztern und mithin des daraus folgenden Verbrechens seyn und der Trunkene, in diesem Fall, das Verbrechen nur, als Instrument, begehen könne.

Je geringer der Grad der Trunkenheit ist, desto weniger sind die Seelenkräfte geschwächt, und desto größer ist also auch das Vermögen des Menschen, ein Verbrechen zu begehen.

§. 10.

Der Schlafende leidet in dem Zustande, worinn er sich, als Schlafender, befindet, eine Erschlaffung aller, oder doch des größten Theils seiner Seelenkräfte, vorzüglich aber fehlt ihm innere Uebersicht der Zukunft, richtige Vergleichungskraft des Gegenwärtigen mit dem Zukünftigen, Wahrnehmung der Folgen der Handlung. Erfahrung an uns selbst und Andern bestätigen diese Wahrheit. Aus diesen Gründen kann der Schlafende niemals nach einer, von der Vernunft vorgeschriebenen Norm handeln, folglich auch kein Verbrechen begehen. Alles Thun des

Schlaf-

Schlafenden entspringt entweder aus einem Uebermaas der Seelenkräfte, die sich, mit übernatürlicher Kraft, ermannen, oder aus der Würkung der Ideen, welche die Seele beym Wachen, zu anhaltend beschäftigt und mit so überspannter Kraft, auf sie gewürkt haben, daß die Erschütterung der Nerven im Schlafe noch fortdauert. Die Handlungen des Schlafenden, welche aus der letzten Quelle entspringen, können zwar auch niemals Verbrechen seyn, aber sie zeugen, wenn sie gesetzwidrig sind, gewöhnlich, von einer Ungeneigtheit, nach Regeln der Vernunft zu handeln, und machen die Möglichkeit fürchten, daß der Schlafende wachend ein Verbrecher werde. Denn, wenn die scheinbar bösen Handlungen des Schlafenden, aus der Würkung der Ideen auf die Seele im Wachen, entstehen, so müssen die Ideen auch böse gewesen seyn, weil das Wesentliche der Kraft von dem Wesentlichen der Würkung nicht verschieden seyn kann.

Der schlafende Verbrecher, wenn ich so reden darf, verdient darum, zur Sicherheit anderer Menschenwesen, sichere Verwahrung. Diese wird zur Nothwendigkeit, wenn sein Schlaf gewöhnlich unruhig ist, wenn er öfters im Schlafe handelt und das Zeugniß, ein grobes Menschengefühl zu haben, wider sich hat. Unter schlafend Handelnde verstehe ich Träumer und Nachtwandler.

§. 11.

Wo ist aber der Weise, der über die Fähigkeit und Unfähigkeit der Kinder, Verbrechen zu

begehen, richtige, positive Determinationen geben kann? Das ist gewiß, das lallende Kind, das Kind, das allein nur nach Instinct zu handeln scheint und gar keinen Verstand, oder keine richtige Begriffe von äussern Gegenständen verräth, kann noch kein Verbrechen begehen. Aber, wenn wird denn die Seele des Kindes für reine Begriffe empfänglich; wenn fangen seine Gefühlnerven an, von der Würkung äusserer Gegenstände so bewegt zu werden, daß sie dies Gefühl in die Seele übertragen; wenn bekömmt das Kind das geistige Vermögen, selbst zu handeln, mithin nach Regeln der Vernunft zu handeln, mithin Verbrechen zu begehen? Nach der Subtilität der Gefühlnerven, der Würkungskraft der Seele des Kindes, muß auch die Zeit, wenn das eine, oder das andere Kind zur menschlichen Vollkommenheit erhoben wird, sehr verschieden seyn. Ein Kind von acht Jahren kann mehr geistiges Vermögen, mehr Fähigkeit, ein Verbrechen zu begehen, haben, als ein Kind von vierzehn Jahren, und so lassen sich unendliche Fälle denken. Ich würde also offenbar wider die Ueberzeugung reden, der Vertheidiger schuldiger Verbrechen und der Bedrücker der Unschuld werden, wenn ich das Vermögen der Kinder, Verbrechen zu begehen, nach dem Alter der Kinder, allgemein determiniren wollte. Jeder Richter beurtheile das Individuum, welches er in Untersuchung gezogen hat. Nur das kann ich mit gutem Gewissen sagen, daß der Mensch, ohne natürliche Seelenmängel, im achtzehnten Jahre seines Alters vollkommen seyn, und also auch das

ganze

ganze geistige Vermögen, ein Verbrechen zu begehen, haben müsse, so wie dies in frühern Jahren immer in etwas zu bezweifeln ist.

§. 12.

Dem hohen Alter kann ich nicht geradezu das geistige Unvermögen, ein Verbrechen zu begehen, beylegen. Das hohe Alter bleibt im Besitz seiner Vernunft, und behält gemeiniglich auch den freyen Gebrauch seiner Verstandskräfte. Nicht gänzliche Unthätigkeit, gänzliche Zerrüttung, nur Schwäche der Seelenkräfte, ist dem Alter eigen. Ich reducire diese Schwäche auf Einfalt, und nach den Graden derselben, wovon ich schon (§. 5.) vorher geredet habe, berechne ich denn das geistige Vermögen des Alters, Verbrechen zu begehen.

§. 13.

Wer, aus absolut nothwendigen Irrthum, bös handelt, vernachlässigt den Gebrauch seiner Verstandeskräfte, seiner Vernunft nicht, und kann nie den mittelbaren Willen haben, böses zu thun, mithin kann er auch kein Verbrechen begehen. Aus absolut nothwendigen Irrthum handelt auch der, welcher das Gesetz nicht kennt, das eine Handlung zum Verbrechen macht, oder welcher nicht weiß, daß das Verbrechen ein Verbrechen sey. Wenn das eigentlich Verbrechen ist, was das peinliche Gesetz verbietet, so kann der kein Verbrechen begehen, der jenes Gesetz nicht kennt, weil er nicht weiß, daß die Handlung, welche er dirigiren will, durchs Gesetz zum Ver-

brechen gemacht ist. Aber es muß ihm dann auch alle Belehrung der Vernunft fehlen, innere Pflicht nicht die Stelle des positiven Gesetzes vertreten. Dieser Fall läßt sich aber fast gar nicht denken und darum behält der Gesetzunkundige immer, wiewohl nicht vollkommene Fähigkeit, zur Vollziehung eines Verbrechens. Vollkommen kann sie nicht seyn, weil der Diregent der Handlung durch keine deutliche, positive Demonstration, sondern nur durch dunkle Winke der Vernunft von der Würklichkeit des Verbrechens unterrichtet war. Die Strafwürdigkeit des Gesetzunkundigen kann daher auch nicht, nach den Grundsätzen des Gesetzes, wider welches er gefehlt hat, sondern muß nach mildern Grundsätzen bestimmt werden, weil das natürliche Gesetz nur persuasorisch ist, und durch keine obligatorische Kraft, durch keine gedrohete Strafe, den Verbrecher zurückzuhalten sucht, ihm also auch die Größe der Strafe, die er zu fürchten hat, nicht bekannt macht.

Aber kann auch der, welcher den Inhalt des peinlichen Gesetzes, aus Vernachläßigung, ignorirt, kein Verbrechen begehen? Allerdings! Er vernachläßigte die Kenntniß des Gesetzes, entweder, um straflos Verbrechen begehen zu können, oder aus Gleichgültigkeit. Im ersten Fall ist die Vernachläßigung schon ein Fundamentalverbrechen, in beyden Fällen aber ein Schuldverbrechen, weil Er die Möglichkeit vorhersehen konnte, aus Unkunde des Gesetzes ein Verbrechen begehen zu können. Nur der Gesetzunkundige kann gar kein Verbrechen begehen, der, allem Bestre-

ben

ben ohneractet, keine Kenntniß vom positiven Gesetz erhalten kann und dann eine Handlung dirigirt, deren Straf barkeit ihm kein natürliches Gesetz demonstrirt.

§. 14.

Wer, durch die Gewalt einer andern Kraft ausser ihm, gezwungen wird, eine gesetzwidrige Handlung zu dirigiren, begeht dadurch kein Verbrechen. Diese auf ihn würkende, stärkere Kraft dirigirt und vollzieht die Handlung, jener ist aber nur die Maschine, das Instrument, welches die Kraft ausser ihm zur Direction gebraucht. Aber, wenn ist der Mensch durch ausser ihm liegende Kraft gezwungen? Jeder Zwang ist Einschränkung des Willens. Er nimmt den Menschen freyen, ihm aus dem ersten Urquell der Natur, verliehenen Willen und macht ihm das Vermögen, nach eigenen Regeln der Vernunft zu handeln, unanwendbar; dagegen erhält der Mensch dadurch von einem andern Menschenwesen eine Vorschrift, welche nicht von seiner Vernunft abhängig ist, wornach er demohnerachtet aber handeln muß. Nur dann also ist der Mensch durch die Würkung, einer andern, ausser ihm liegenden Kraft maschinenmäßig gezwungen, wenn diese Kraft seinen freyen Willen und sein Vermögen, nach eigenen Regeln der Vernunft zu handeln, einschränkt und es ihm nothwendig macht, nach den Regeln zu handeln, welche diese Kraft ihm vorschreibt.

Der Mensch ist schuldig, so lange dem Wink seiner Vernunft zu folgen, so lange Gutes zu

thun,

thun, als sein Wille nicht eingeschränkt ist. Er muß also auch der Gewalt jeder, ausser ihm liegenden Kraft, die ihn zu einer bösen Handlung, zu einem Verbrechen zwingen will, alle ihm eigene Kraft entgegensetzen, ihr mit möglichster Stärke entgegenwürken. Unterläßt er diese Gegenwürkung, so ist er nicht gezwungen, sondern er wird Verbrecher. Nur dann ist er erst, im Gegensatz, gezwungen, eine gesetzwidrige Handlung zu vollziehen, wenn die Gegenwürkung seiner Kraft gänzlich, durch natürliche Schwäche, erschöpft, wenn es ihm nicht mehr möglich ist, der äussern, auf ihn würkenden Kraft zu widerstehen. Hiernach muß es klar seyn, daß größere oder geringere Kraft des Menschen ihn fähiger oder unfähiger machen könne, ein Verbrechen zu begehen. Aber die Stärke derselben kann nicht objectiv, sondern nur subjectiv determinirt werden, nach der Stärke der würkenden äussern Kraft. Jeder einzelne Fall fordert seine eigene Bestimmung und deswegen ist hier eine allgemeine Regel unmöglich. Je schwächer die äussere würkende Kraft ist, desto stärker muß das Vermögen zur Gegenwürkung und daher auch das Vermögen, ein Verbrechen zu begehen, seyn können.

Je mehrere mögliche Gegenwürkungen versäumt sind, je größer wird das Vermögen, ein Verbrechen zu begehen; je mehr der Mensch sich aber zur Gegenwürkung angestrengt hat, desto geringer wird sein Vermögen, ein Verbrechen zu begehen. So wie nun hiernach dies Vermögen ganz aufhören muß, so muß der doch noch immer dasselbe behalten, ein Verbrecher werden können,

wel-

welcher das geringste zur Gegenwürkung verabsäumt, nicht die äusserste Kraft entgegensetzt. Ich will alles dies durch Beyspiele zu erläutern suchen.

1) Der Unterthan, dem der Landesherr befiehlt, eine gesetzwidrige Handlung, ein Verbrechen zu begehen, wird kein Verbrecher, und ist also auch nicht vermögend, durch die Vollziehung dieser Handlung, ein Verbrechen zu begehen. Alle seine Kräfte sind zur Gegenwürkung zu schwach und er ist um so weniger fähig, dadurch ein Verbrechen zu begehen, als jede Gegenwürkung für ihn, ein eigenes Verbrechen werden würde.

2) A. bricht Nachts bey B. ein und überfällt ihn im Schlaf mit gezogenem Degen. Er weckt ihn durch den ersten Stoß. B. springt auf, windet A. den Degen aus der Hand, wird aber nachher, durch den A. wieder überwältigt. Wenn B. endlich, ganz ermattet, ohne weitere Hofnung zu haben, den stärkern A. wieder zu bezwingen, ihn, zu seiner eigenen Rettung, ersticht, so begeht er kein Verbrechen.

3) A. führt B. vor das Bette des C., setzt dem B. eine Pistole vor die Brust und giebt ihm eine andere in die Hand, so, daß B. sie ohnmöglich auf den A. wenden kann und droht, ihn zu erschießen, wenn er den C. nicht erschießt; oder er sperrt den B. und C. in einem entlegenen Thurm, mit der Bedrohung, ihn Hungers sterben zu lassen, wenn er den C. nicht

nicht erschießt. Wenn B. nun den C. todt schießt, so begeht er kein Verbrechen.

4) Wenn aber B. im erstern Fall, den A. an Kräften überlegen ist, Hülfe herbey gerufen hat und nun den A. ersticht, oder in den beyden leztern Fällen, dem A. die Pistole entreissen, oder die seine auf ihn wenden und sich der Gewalt entledigen und, im Thurm eingesperrt, Hülfe rufen kann, so behält er das Vermögen, ein Verbrechen zu begehen und wird Verbrecher, wenn er den C. erschießt. Je mehr er sich bestrebt hat, sich der auf ihn würkenden äussern Gewalt des A. zu entledigen, desto geringer war sein Vermögen, ein Verbrechen zu begehen, und desto größer, je wenigere mögliche Gegenwürkung er angewandt hat.

§. 15.

Wer, aus unüberwindlicher Furcht handelt, begeht kein Verbrechen. Ehe ich diese Wahrheit erläutere, muß ich einige Grundsätze, worauf sie sich stützt, vorausschicken. Nur der begeht eine böse Handlung, ein Verbrechen, der menschliche Vollkommenheit verringert. Es muß also keine böse strafbare Handlung, kein Verbrechen seyn, wodurch menschliche Vollkommenheiten erhalten werden, vielmehr ist der Mensch zu dieser Handlung verbunden. Er wird strafbar, wenn er Menschenvollkommenheiten verringern läßt. Der Inbegriff aller menschlichen Vollkommenheiten ist die Existenz des Menschen, alle andere Vollkommenheiten sind das Accidentale derselben. Der Mensch kann die accidentellen, ihm

be-

bereits eigenen Vollkommenheiten nicht anders erhalten und mehrere nicht erlangen; als wenn er das Prinzip derselben, seine Existenz zu erhalten sucht, und deshalb ist Selbsterhaltung ihm Pflicht und jede Handlung, die darauf abzweckt, kann nicht strafbar, kein Verbrechen seyn. Hieraus folgt, daß der Mensch das Recht haben müsse, jeder äussern Kraft, die seine Existenz zu erlöschen sucht, seine Vollkommenheiten zu verringern strebt, die höchste Gewalt entgegen zusezzen und alle die Gegenmittel anzuwenden, welche die Fortdauer seiner Existenz, die Erhaltung seiner Vollkommenheiten bewerkstelligen können. Die positive Ueberzeugung des Menschen, daß eine andere Kraft seine Vollkommenheiten verringern, seine Existenz erlöschen werde, und die daraus entstehende Besorgniß, begründet **unüberwindliche Furcht**. Sie ist vollkommene Vermuthung, daß ich diese oder jene Vollkommenheit nicht erhalte, wenn ich nicht den Würkungskeis einer äussern Kraft einschränke, oder diese würkende Kraft ganz vernichte, nicht eine Handlung vollziehe, die in einer andern Lage, Verbrechen seyn würde. Vollkommene Vermuthung, positive Ueberzeugung ist die, welche die Einbildungskraft der Menschenseele, durch die genaueste Zusammenhaltung der verschiedenen, concurrirenden Umstände und Vergleichung des Gegenwärtigen mit dem Zukünftigen, schöpfen mußte. Wo diese Vermuthung nicht ist, kann auch jene unwiderstehliche Furcht nicht seyn. Wer in dieser unwiderstehlichen Furcht, eine sonst verbotene Handlung, zur

Er-

Erhaltung seiner Vollkommenheiten, vollzieht, begeht dadurch kein Verbrechen, wenn die Handlung auch, in einer andern Lage, gegen das peinliche Gesetz seyn würde. Zur Erläuterung beziehe ich mich auf das zweyte, im vorigen §. gegebene, auch hier passende Beyspiel. Dies giebt mir auch zu der Bemerkung Gelegenheit, daß überhaupt alle im vorigen §. angegebene Grundsätze, hier anwendbar sind. In jenem Fall sowohl, als in dem jetzt vorliegenden, zwingt unwiderstehliche Kraft den Menschen zum Verbrechen, dort äussere, hier innere Kraft.

Nach diesen vorausgeschickten Grundsätzen, muß ich auch den von der Strafe frey sprechen, kann auch der kein Verbrecher seyn, der stiehlt, um sich das Leben zu retten. Denn, wenn niemand sich von ihm erbitten lassen will, ihm Mittel zur Erhaltung seines Lebens darzubieten, wenn er sie sich selbst, durch eigenes Geld, nicht schaffen kann; so muß er unwiderstehliche Furcht schöpfen, so muß er die gegen ihn würkende Kraft des Eigenthumsrechts ungestraft hinweg räumen können.

§. 16.

Der Mensch ist auch zur Vergrößerung der Vollkommenheiten jedes andern Menschenwesens, ausser sich selbst, folglich auch zur Beförderung der Fortdauer der Existenz desselben und der davon abhängenden Vollkommenheiten verpflichtet. Mit Anwendung der vorhergegebenen Grundsätze, ist daher das Resultat von diesen Wahrheiten: daß der Mensch kein Verbrechen,

durch

durch die sonst unerlaubte Handlung, begehen könne, wodurch er, zur Erhaltung der Existenz eines andern Menschenwesens und seiner davon abhängenden Vollkommenheit beyträgt, wenn er, durch die Gewalt einer äussern Kraft, oder durch unwiderstehliche Furcht, dazu gezwungen wird.

§. 17.

Die Gewalt, welche der Mensch einer andern, ihn zur Vollziehung eines Verbrechens, zwingenden, äussern oder innern Kraft, zur Erhaltung seiner oder eines andern Menschen, und der accidentellen menschlichen Vollkommenheiten entgegen setzt, heißt: Nothwehr; und diese Handlung selbst ist Verbrechen aus Nothwehr.

§. 18.

Je schwächer die Seelenkräfte des Menschen sind, desto leichter kann er unwiderstehliche Furcht schöpfen; denn er sieht desto weniger richtig in die Zukunft, entdeckt wenigere Hülfsmittel und findet mehrere Gefahren. Ich muß es auch hier wiederholen, daß die Menschenfähigkeit, ein Verbrechen zu begehen, im Grunde, allein nach den Verstandeskräften eines jeden Individuums abgemessen werden müsse und nach keiner allgemeinen Regel determinirt werden könne. Und wenn dieses unumstößlich richtig ist, so sollte man es jedem Criminalrichter, vorzüglich zur Pflicht machen, Seelenkunde zu studiren, ein Studium, das der Jurist so sehr vernachläßigt. Selten sieht man ein Stück Criminalacten, worinn sich

Bayerische Staatsbibliothek München

der Richter nur die geringste Mühe gegeben hatte, den Gemüthszustand und die Seelenkräfte des Verbrechers zu erforschen. Ja, mir sind Fälle bekannt, daß der Vertheidiger des Verbrechers, der einsichtsvoller, als der Richter, den Fehler sah, noch mehr, der auffallende Geistesschwäche des Verbrechers fand und deshalb auf besondere Untersuchung drang, darüber von seinen Vorgesetzten Verweise erhielt, darüber den Vorwurf hören mußte, daß er sich bemüht hätte, den Verbrecher, zum Nachtheil des Staats, der gerechten Strafe zu entziehen. Ist das Aufmunterung zur guten Sache? Will man es nie beherzigen, daß Bedrückung der Unschuld ein eigenes Verbrechen, und überhaupt es besser sey, zehn Schuldige zu gering, als Einen unschuldig zu strafen? Wie sehr ist in diesem Fall, Verbesserung der Gerichtshöfe nöthig, wie gut wäre es, wenn man auch verständige Prediger und Landphisiker zuweilen bey den Untersuchungen mit zuzöge? Dieser Gegenstand ist einer eigenen, weitläuftigen Bearbeitung werth.

Siebentes Kapitel.

Von den Mitverbrechern.

§. 1.

Unter Mitverbrecher verstehe ich Miturheber, Theilnehmer und Gehülfen. Wer sie sind, habe

habe ich schon zuvor entwickelt. (Kap. 1. §. 23. und f.) Alles, was ich vom Verbrecher gesagt habe, ist auch auf den Mitverbrecher anwendbar, weil er nichts anders, als Verbrecher ist.

§. 2.

Mit einem Verbrechen können sich mehrere vereinbaren, wodurch zusammenfließende Verbrechen entstehen. Der Miturheber des Verbrechens kann alle diese zusammenfliessende Verbrechen mit zur Existenz bringen, oder nur eins, oder mehrere; darnach ist er entweder ein allgemeiner oder besonderer Miturheber. Der allgemeine Miturheber muß nothwendig mehr Strafe verdienen, als der besondere, weil zusammenfließende Verbrechen, (Kap. 6. §. 30.) auch eine zusammenfließende und also härtere, Strafen bewürken.

§. 3.

Eben diese Distinction findet auch, in Absicht der Gehülfen und der Theilnehmer, statt, allein es müssen andere Begriffe damit verbunden werden. Der Gehülfe, der Theilnehmer, kann bey der ganzen Direction des Verbrechens, mitwürken, aber nicht, um den Endzweck zu erreichen, den der Urheber der Handlung zu erreichen sucht, sondern zu einem ganz besondern Endzweck; z. B. Er kann jemanden überreden, den Dritten zu ermorden und zu berauben, nicht, um an dem Raube Theil zu nehmen, um dadurch, wie der Urheber, seine bürgerlichen Vollkommenheiten zu

vergrößern, sondern, um sich an dem Dritten, seinen Feind, zu rächen, um seine natürliche Vollkommenheiten unerlaubt zu vergrößern, verlohrne Ehre zu ersetzen. Ein Theilnehmer oder Gehülfe dieser Art ist allgemeiner Theilnehmer, allgemeiner Gehülfe, denn er nimmt an dem ganzen Verbrechen, zur alleinigen Befriedigung, Theil. Wenn er aber, entweder bey der Direction des Verbrechens, oder auf das Verbrechen würkt, um mit dem Urheber, gleiche einzelne Vortheile aus dem Verbrechen zu gewinnen, so ist er ein besonderer Gehülfe, besonderer Theilnehmer; z. B. wenn er, beym Diebstahl, den der Urheber, um fremdes Gut zu gewinnen, vollzieht, Hülfe leistet, um auch etwas von dem gestohlnen Gut zu erhalten, so ist er ein besonderer Theilnehmer oder Gehülfe. Größere oder mindere Strafbarkeit ist aber weder auf der einen, noch auf der andern Seite, denn es ist allenthalben nur eine und eben dieselbe Verringerung der Vollkommenheiten des Menschenwesens, folglich auch ein und eben dasselbe Verbrechen.

§. 4.

Der Gehülfe, Theilnehmer, kann aber bey der ganzen Direction des Verbrechens mit würken, oder nur bey einem, zweyen, dreyen oder mehreren Graden derselben; und so ist er entweder gänzlicher, oder einfacher, doppelter oder dreyfacher Gehülfe oder Theinehmer. Das ist, ohne weitere Erläuterung, evident. Eben so unbezweifelt ist

es,

es, daß der doppelte Gehülfe strafbarer, wie der einfache, der dreyfache strafbarer, wie der doppelte, und der gänzliche strafbarer, als jeder Andere, sey.

§. 5.

Die Art, wie der Gehülfe, auf die Direction des Verbrechens, würkt, kann in Hinsicht auf das peinliche Gesetz, welches dadurch beleidigt wird, entweder positiv oder negativ seyn; so, wie auch jedes Verbrechen positiv oder negativ seyn kann, nachdem hier der Urheber, durch Vollziehung, und dort der Gehülfe, durch die Direction, ein Omißiv- oder Commißiv Gesetz beleidigt. Der, z. B. ist negativer Theilnehmer, der den Dieb einbrechen sieht und ihn nicht stört, der das zu ermordende Kind ins Wasser werfen sieht und es nicht rettet; die Mutter, welche die Tochter unehelich schwanger sieht und ihr, bey der Geburt nicht Hülfe leistet, um sie, vom wahrscheinlichen Kindermorde, zurückzuhalten.

§. 6.

Ich gehe zu einer nützlichern Distinction über. Das Verbrechen, auf dessen Direction der Gehülfe würkt, kann ohne diese Mitwürkung nicht zur Existenz kommen, oder es kann seine Existenz, ohne dieselbe, erreichen. Der Gehülfe, ohne dessen Mitwürkung, das Verbrechen nicht zur Existenz hätte kommen können, ist ein nothwendiger Gehülfe; der aber, ohne dessen Mitwürkung das Verbrechen demohngeachtet seine Existenz hätte er-

langen können, ist ein entbehrlicher Gehülfe oder Theilnehmer. Der nothwendige Theilnehmer oder Gehülfe würkt zur Existenz des Verbrechens eben so stark, wie der Urheber. Denn ohne seine Mitwürkung könnte der Urheber nicht Urheber seyn. Die Schuld beyder ist gleich groß und darum ladet auch der nothwendige Gehülfe oder Theilnehmer mit dem Urheber gleiche Strafwürdigkeit auf sich.

§. 7.

Die einfache und überhaupt die nicht gänzliche Theilnehmung oder Hülfleistung, kann entweder vor der Begehung des Verbrechens, oder während derselben, bey der Direction unmittelbar selbst, oder nach derselben würken. Der Theilnehmer, welcher schon vor der Begehung des Verbrechens, würkt, ist der strafbarste, weil er den eigentlichen Grund des Verbrechens legt; z. B. wer zum Verbrechen räth, Belohnung für die Vollziehung desselben verspricht, Befehl dazu ertheilt. Der, welcher nach der Vollziehung, des Verbrechens würkt, kann aber auch einen gleichen, oder wohl noch höhern Grad der Strafwürdigkeit erreichen, denn er kann dadurch der Grund vieler folgenden Verbrechen seyn; z. B. wer den Verbrecher verbirgt, die gestohlnen Sachen aufnimmt, oder verkauft. Der Verbrecher oder seine andern Gehülfen, können durch die Hofnung, da öftern Schutz zu finden, wo sie ihn einmal gefunden haben, noch mehrere Verbrechen begehen.

§. 8.

§. 8.

Die sicherste Regel zur Determination der Strafwürdigkeit ist immer die: Je mehr die Existenz des Verbrechens, von der Hülfleistung, oder Theilnehmung abhängt, desto größer ist die Strafwürdigkeit des Gehülfen und Theilnehmers, und desto geringer im entgegengesetzten Fall.

§. 9.

Aber, wie kann die Existenz eines Verbrechens, von einer nachfolgenden Handlung abhängen, wie kann Endzweck vor der Würkung, wie Folge vor der Ursache hergehen? Das ist zwar alles phisicalische Unmöglichkeit, aber deshalb ist noch nicht die Richtigkeit jener Regel gekränkt. Die Theilnehmung nach der Existenz des Verbrechens, gründet sich entweder in vorhergegangener Verabredung oder nicht. Im erstern Fall ist die nachherige Theilnehmung schon würkliche Theilnehmung während der Direction des Verbrechens, oder vor derselben, folglich hängt die Existenz des Verbrechens, von dieser Art der Theilnehmung, in mancher Hinsicht, offenbar ab. Im zweyten Fall aber kann freylich das schon vollzogene Verbrechen, von der Theilnehmung nicht abhängen, aber doch die Existenz folgender Verbrechen, wie ich schon vorher gesagt habe und nach dem Grad dieser Abhängigkeit gefolgter, oder möglichst folgender Verbrechen, wird die Strafwürdigkeit, dieser Art der Theilnehmung beurtheilt. Dieser Grad der Abhängigkeit, ist höher oder geringer, nachdem der

Urheber des vorhergegangenen Verbrechens, welches das eigentliche Prinzip der subjectiven Theilnehmung war, oder der Urheber des gefolgten Verbrechens, aus jener Theilnehmung, viele oder wenige Hofnung, zur gleichen Theilnehmung desselben Menschenwesens, bey möglichst folgenden, oder würklich gefolgten Verbrechen, schöpfen konnte, oder sich dadurch leichter oder schwerer, zur Vollziehung des Verbrechens selbst, verleiten lassen mußte.

Z. B. A. läßt sich vom B. sehr schwer zum Verkauf des gestohlnen Guts überreden und sagt noch dabey: Diesmal und nicht wieder! Hier kann B. nur ganz geringe Hofnung zur fernern Theilnehmung schöpfen und darum kann die Strafwürdigkeit des A. auch nur gering seyn.

§. 10.

Ich mag mich der unnützen Weitläuftigkeit nicht unterziehen, noch einzelne mögliche Fälle, der Theilnehmung oder Hülfleistung anzugeben. Genug, daß ich die Classischen Arten derselben angegeben habe, worauf jeder, alle mögliche Fälle, wird reduciren können. Ich gebe nur noch diese allgemeinen Grundsätze: Jede Hülfleistung, jede Theilnehmung ist, nach den vorausgeschickten Wahrheiten, ein Fundamentalverbrechen, also gewissermaßen, ein eigenes Verbrechen. Jeder Gehülfe, jeder Theilnehmer, beym Hauptverbrechen, ist Urheber des Fundamentalverbrechens. Dieserhalb beruht überhaupt die Strafwürdigkeit des Gehülfen und Theilnehmers, auf eben

eben den Grundsätzen, welche die Strafwürdigkeit des Hauptverbrechens abwiegen.

Achtes Kapitel.

Von der Strafe überhaupt.

§. 1.

Die peinliche Strafe ist ein, von der richtenden Macht, für den Verbrecher, bestimmtes Leiden. Nach dem natürlichen Recht ist die Strafe nichts anders, als der mögliche Ersatz des Schadens durch den Zubestrafenden, welchen er sich selbst, oder einem andern Menschenwesen, durch Verringerung seiner Vollkommenheiten, zugefügt hat. Ist der Satz richtig; daß der Mensch weder seine, noch eines andern Menschenwesens Vollkommenheiten verringern dürfe, so folgt daraus auch die Wahrheit, daß der, welcher Menschenvollkommenheiten verringert hat, sie wieder zu ihrer vorigen Größe, nach Möglichkeit, erheben, das heißt, den verursachten Schaden, nach Möglichkeit, ersetzen müsse. Diese Ersatzleistung ist, nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts, Strafe.

§. 2.

Aus diesem Grunde bestanden die ersten Strafen der alten gesetzgebenden Deutschen,

(Kap. 4. §. 7.) größtentheils und fast allein aus Geldstrafen, weil das Geld das bequemste Mittel zur Ersatzleistung darreicht. Erst nachher artete die Strafe bey ihnen, durch Kriege gehärtet, in Rache aus; sie straften mit Züchtigung des Körpers, Verlust der Freyheit, mit Marter und Tod. Mit einem Wort, Ersatzleistung blieb nicht mehr das Essentielle der Strafe, sondern Züchtigung wurde es, mit Ersatzleistung verbunden. Die Strafe war also zu der Zeit, **Ersatzleistung für den Gekränkten, Beleidigten, und Rache des Staats gegen den Verbrecher.**

§. 3.

Ruhigere Zeiten und durch sie, milder denkende strafende Mächte sahen vielleicht ein, daß Rache jedes einzelne Mitglied des Staatskörpers schände, also auch mit der Größe der strafenden Macht nicht übereinkommen könne. Allein die Menschen waren einmal, durch stete Kriege, durch empfundene, selbst gewürkte und wahrgenommene Grausamkeiten gehärtet, an unerlaubten Gewinnst gewöhnt, ihre Seele war für sanftere Empfindungen nicht mehr empfänglich, sie konnten den Ruf ihrer Vernunft, der allein gute Handlungen heischt, nicht deutlich genug wahrnehmen, weil das einzige Object ihrer Ideen, immer unerlaubter Gewinnst war. Die strafende Macht mußte den Menschen, durch sinnliche Vorstellungen, für den Wink der Vernunft empfänglicher machen, weil geistige Vorstellung es nicht mehr vermogte. Das Subject dieser sinnlichen

lichen Vorstellung, wurde der zu strafende Verbrecher. Man züchtigte den Verbrecher nicht mehr, um ihn zu züchtigen, um Rache des Staats auszuüben, sondern, um durch den sichtbaren Schmerz oder Verlust, den der Verbrecher durch die Strafe erlitt, andere Menschen und durch den fühlbaren Schmerz, ihn selbst, auf das Gesetz der Vernunft aufmerksam zu machen, um den Menschen vom Verbrechen abzuschrecken. Nachdem nun das Verbrechen groß war, nachdem glaubte man, stärkere Mittel, jenen Endzweck zu bewürken, nöthig zu haben. Dieser Grundsatz wurde die Mutter von den tausendfachen Qualen, womit man die Todesstrafe verband. Unter Strafe begrif man damals, zwar noch immer Ersatzleistung des Schadens, aber auch Mittel, den Verbrecher und andere von fernern Verbrechen abzuschrecken.

§. 4.

In der Folge, da die Aufklärung dämmerte, sah man zwar ein, daß der Mensch, der das Verbrechen, allein aus Furcht vor Strafe, scheue, immer noch kein guter Mensch sey. Aber, wie sollte man den Menschen bessern? In Ermangelung eines andern Mittels, mußte man jene Furcht zu erhalten suchen. Das einzige, wahre Besserungsmittel, den Menschen, durch Erziehung, auf den Wink der Vernunft aufmerksamer zu machen, wußte man theils noch nicht zu behandeln, theils war die Bildung der Erwachsenen nicht mehr möglich. Man strafte daher noch öffentlich, aber doch verbannte man größten-

tentheils jene, die Menschheit schändende, Erfindung, die Strafen mit unendlichen, ihrer Natur nach, ihr nicht eigenen Qualen zu verbinden. Man hatte aber auch noch eine andere Absicht bey der Strafe; die Vollkommenheiten des Menschen, vor fernere Schmälerung, durch den Verbrecher, zu sichern. Hierdurch erhielt die Strafe der Gefangenschaft das Bürgerrecht. Eben diese Ideen verbinden wir auch noch jetzt mit der Strafe. Sie ist jetzt Mittel zur Ersatzleistung, des aus dem Verbrechen entsprungenen Schadens, zur Warnung der Verbrecher, und anderer Menschen und zur Sicherstellung des Staats.

§. 5.

Der Landesherr muß strafen, weil es seine Pflicht ist, das Eigenthumsrecht, eines jeden seiner Unterthanen zu schützen, sie zu bessern, und die Sicherheit des Staats zu befördern. Aber, wenn er andere Mittel kennt, diesen Endzweck zu erreichen, jene Pflicht anzuwenden, so muß er auch sie aufsuchen und sie um so mehr anwenden, wenn sie der Menschheit weniger beleidigend sind. Er muß keinen Weg versperren, der zur Bildung der Menschheit führt, wenn er auch noch so entlegen ist. Die erste Sorge des Staats muß daher Verbesserung der Schulen und häuslichen Erziehung seyn, um dadurch den Menschen milder und sanfter zu bilden. Dem Unterthan muß, von Jugend auf, und bey jeder Gelegenheit, das Gesetzbuch in die Hand gegeben werden, um ihm klare Begriffe von dem, was

in

in Rücksicht des Staats, gut und böse ist, zu verschaffen. Jedes Geschäft, das die Jugend zur harten Denkungsart gewöhnt und ihnen mittelbare Anleitung zum Verbrechen giebt, muß hart verboten und fehlerhafte Kinderzucht der Eltern, wie Fehler wider die Polizey, geahndet werden. Ich begnüge mich hier, dies allgemein zu berühren. Die besondere Ausführung dieser Wahrheiten, ist jetzt nicht der Gegenstand meines Geschäfts.

§. 6.

Jede Strafe muß billig und gerecht seyn. Dies ist sie nur, wenn sie mit dem Verbrechen im Gleichgewicht steht. Die Rechtfertigung dieses Satzes ist schwer, wenn man nicht ein Vertheidiger der Talien scheinen, sich nicht in die Schule des Pythagoras versetzt und den Grundsätzen des jüdischen Rechts unterjocht sehen will. Ich will diese Wahrheit aufzuklären suchen. Aus dem Begrif, den ich von der Strafe gegeben habe, ist klar, daß der Endzweck derselben dreyfach sey. Bald ist sie Ersatzleistung, bald Warnung für den Verbrecher und andere Menschen, bald Schutz des Staats vor fernern Verbrechen.

§. 7.

Der erstere Endzweck scheint nicht immer der Gesichtspunkt der strafenden Macht seyn zu können, weil der Beleidigte öfters keiner Ersatzleistung mehr bedarf und der, durch das Verbrechen gewürkte Schaden öfters so groß ist, daß Menschenkraft denselben nicht ersetzen kann. So

ist z. B. die Ersetzung des Lebens der Menschenkraft unmöglich und dem Ermordeten jede Ersatzleistung unnütz. Aber die Erben der Güter des Beleidigten, sind auch die Erben seiner Rechte. Kann der Beleidigte keine Ersatzleistung fordern, so treten die Erben seiner Rechte auf und fordern sie; oder, welches noch evidenter ist, sie erfordern die Ersatzleistung aus ursprünglichem eigenem Recht, weil durch die Verringerung der Vollkommenheiten ihres Erblassers, auch die ihrigen verringert werden, weil der Verbrecher auch sie mittelbar beleidigt hat; z. B. sie verlieren durch den Tod des Ermordeten, an Unterhalt, oder erleiden wenigstens Verringerung des Vermögens durch die, aus dem Vorfall, erwachsene Kosten. Ohne Erben läßt sich aber Niemand denken, weil die Habsucht der höchsten Mächte schon dafür gesorgt hat. Das ist dagegen nicht zu läugnen, daß die Größe des Schadens öfters das Vermögen der Menschenkraft, nicht nur überhaupt, sondern, besonders auch oft das Vermögen des Verbrechers überwiege. Aber dann arbeitet die Strafe doch wenigstens an Ersatzleistung, wenn sie dieselbe auch gar nicht, oder nur zum Theil bewürken kann; ihre Tendenz ist doch immer dahin gerichtet. Es läßt sich Endzweck ohne Erreichung denken und darum kann mein allgemein angenommener Grundsatz nicht falsch seyn.

§. 8.

Das bedarf gar keiner Erläuterung, daß die Ersatzleistung des Schadens nicht größer seyn

könne,

könne, als der Schade selbst ist. Zur Wiederherstellung eines zerrissenen Ganzen wird nichts, als die Wiederherstellung der Verbindung, der davon genommenen Theile erfordert und, aus Hinzufügung mehrerer Theile, entsteht eine Vergrößerung des Ganzen. Wenn die Ersatzleistung die Größe des Schadens überstiege, so würde sie nicht mehr Ersatzleistung, sondern Vergrößerung der Vollkommenheiten des Beleidigten bewürken. Diese Würkung kann der Strafe aber nicht eigen seyn, oder sie kann nicht den zweyten Endzweck, vor andere Verbrechen zu warnen, haben. Sie würden dann den Menschen überreden, sich Beleidigungen zuzuziehen, um nur Vergrößerung seiner Vollkommenheiten zu erreichen. Man würde es, als ein Erwerbungsmittel, ansehen, sich zum Gegenstand eines Verbrechens zu machen. Die Strafe würde selbst Verbrechen werden, indem sie das würkte, was sie hindern sollte. Und, aus welchem Recht, sollte endlich der Beleidigte, oder dessen Erben mehr fordern, als er verloren hat?

§. 9.

Der zweyte Endzweck der Strafe, heischt ebenfalls Geichgewicht, zwischen ihr und dem Verbrechen; er besteht in Warnung vor fernere Verbrechen. Die Strafe soll den Verbrecher, sowohl selbst, als andere Menschen ausser ihm, von Begehung künftiger Verbrechen abhalten, indem sie den Menschen, auf den Wink der Vernunft aufmerksamer und ihn dadurch geneigter zum Guten und abgeneigter gegen das Böse macht.

macht. Die Strafe würkt diese Warnung nicht allein moralisch, sondern auch physicalisch, so entehrend auch das letztere für die Menschheit seyn mag. Moralisch würkt sie, wenn sie den Menschen lehrt, was unerlaubter Vortheil, was Verbrechen sey; physicalisch würkt sie, wenn sie durch empfundenen, oder sichtbaren sinnlichen Schmerz, dem Verbrecher Furcht vor fernere, und andern Menschen, Furcht vor gleiche Strafe, einflößt. Diese Furcht entsteht, bey dem Verbrecher, aus fühlbaren und bey andern Menschen aus scheinbaren, sichtlichen Schmerz, folglich ist mit jeder peinlichen Strafe, Schmerz, Leiden verbunden, es sey nun geistiger oder körperlicher Schmerz. Jeder Schmerz, jedes Leiden würkt Verringerung der Vollkommenheiten des Leidenden, oder Leiden müßte selbst Vollkommenheit seyn. Sobald nun diese, aus der Strafe folgende Verringerung der Vollkommenheiten des Verbrechers größer ist, als sie, zur Bewürkung der Warnung vor gleiche Verbrechen, erfordert wird, so wird die Strafe selbst ein Verbrechen, weil die Verringerung der Vollkommenheiten eines Menschenwesens nicht anders, als das Mittel zur Erlangung größerer, evidenter und erlaubter Vortheile, sich als gute Handlung denken läßt. Sie hört aber auf, dieses Mittel zu seyn, wenn der Endzweck, worauf sie abziehlt, auf näherm Wege, erreicht werden kann, oder bereits erreicht ist, und wird dadurch Verbrechen. Das ganze Strafsystem würde dann über den Haufen fallen, so, wie eine Maschine zerrüttet wird, wenn die Würkung einer, in ihr liegenden, Kraft überspannt wird.

§. 10.

§. 10.

Der dritte Endzweck der Strafe ist Sicherstellung des Staats vor fernere Verbrechen. Diese Sicherstellung wird entweder schon durch jene Furcht mit bewürkt, oder sie gründet sich in einer, durch die Strafe, bewürkten Unfähigkeit des Verbrechers, ferner ein Verbrechen zu begehen, und diese Unfähigkeit beruhet, entweder in der gänzlichen Aufhebung der Existenz des Verbrechers, oder in der Einschränkung seines Würkungskreises. In allen diesen möglichen Fällen, leidet der Verbrecher, denn seine Vollkommenheiten werden verringert, und deswegen würde auch hier jede Strafe selbst Verbrechen werden, wenn die dadurch bewürkte Verringerung der Vollkommenheiten des Verbrechers größer wäre, als es die Sicherstellung vor gleiche Verbrechen nothwendig erforderte. Die Strafe muß also auch, in Rücksicht der Sicherstellung des Staats, mit dem Verbrechen im Gleichgewicht stehen.

§. 11.

Ich habe gesagt, daß Strafe, Sicherstellung des Staats vor gleiche Verbrechen zum Gegenstand habe und daß diese Sicherstellung in der Einschränkung des Würkungskreises des Verbrechers bestehe. Daraus folgt aber nicht, daß jede, durch die höchste Macht, hervorgebrachte Einschränkung des Würkungskreises eines Menschenwesens Strafe sey. Sie ist es nur dann, wenn sie sich auf ein vorhergegangenes Verbrechen gründet, oder wenn der Mensch, dessen

Würkungskreis eingeschränkt wird, ein Verbrecher ist. Ist er kein Verbrecher, so ist jene Einschränkung des Würkungskreises zwar immer Sicherstellung des Staats, aber nicht vor Verbrechen, sondern vor schädliche Würkung eines Thiermenschen, die er fürchten muß, weil jener Mensch nicht nach Vernunft handeln kann, sondern all sein Thun nur Folge thierischen Instincts ist.

§. 12.

Aus den vorhergehenden folgt, daß die Bestimmung der Strafe von der Größe des Verbrechens abhänge. Nach eben den Regeln also, wonach die Größe des Verbrechens bestimmt wird, muß auch die Größe der Strafe bestimmt werden. Je geringer, je größer das Verbrechen ist; desto geringer, desto größer ist die Strafe. Die Strafe muß größer und geringer seyn, nachdem das Verbrechen mehr oder weniger in Vernachläßigung der gesunden Vernunft gegründet ist, mehr oder weniger Verringerung menschlicher Vollkommenheiten gewürkt hat, nachdem diese Verringerung natürliche oder willkührliche Folge und die letztere mehr oder weniger gewiß vom Urheber des Verbrechens vorher zu sehen war. Alles dies verringert und vergrößert das Verbrechen, also auch die Strafe, welche Folge des Verbrechens ist und mit ihm im Gleichgewicht stehen muß.

§. 13.

Aber, wenn die Strafe Sicherstellung des Staats würken soll, kann sie, indem jener End-

zweck durch sie erreicht wird, immer im Gleichgewicht mit dem subjectiven Verbrechen bleiben? Muß nicht jeder Endzweck der Strafe möglichst erreicht werden, also auch Sicherstellung des Staats, ohne das Gesetz vor Augen zu behalten, daß Strafe und Verbrechen im Gleichgewicht stehen müssen? Muß hiernach die Strafe nicht desto größer seyn, je möglich leichter die Begehung des Verbrechens ist; muß nicht das möglich leichteste Verbrechen mit der schwersten Strafe geahndet werden, weil nur die größte Furcht hier hinlängliche Gegenwürkung thun kann? Z. B. muß der Dieb, der ein Pferd von der Weide, Bienen aus der Heyde, Sachen aus der Kirche, aus öffentlichen, unbewohnten Häusern stiehlt, nicht härter gestraft werden, als der, welcher von Menschen bewahrte Sachen entwendet? Ich muß diese Frage nach meinen (§. 6. u. f.) vorher geäusserten Grundsätzen, verneinend beantworten, so sehr ich auch Widersprüche, aus der Observanz, erwarte. Ich gebe zu, daß nur die größte Furcht für Strafe hier die beabsichtete Sicherstellung bewürken könne; allein ist dann kein anderes Mittel da, diese größte Furcht bewürken zu können, als die größte Strafe? Je möglich leichter die Vollziehung des Verbrechens ist, desto möglich leichter mache man die Entdeckung desselben. Man setze große Belohnung auf die Entdeckung, so wird der Mensch die leichte Entdeckung und durch sie die Strafe selbst fürchten; so werden, ohne ungerechte Strafen der leicht zu vollziehenden Verbrechen nicht mehrere seyn, als der schwer zu vollziehenden.

Möglichste Sicherstellung des Staats muß freylich durch jede Strafe bewürkt werden; das heißt aber nichts anders, als Sicherstellung, so weit man sie, aus dem Gleichgewicht zwischen Strafe und Verbrechen, herleiten kann. Hieraus folgt, daß jede Strafe nicht gleiche Sicherstellung bewerkstelligen könne. Sollte jede Strafe die höchste Sicherstellung bewürken, so würde Tod, das höchste Sicherstellungsmittel, die Strafe jedes Verbrechens seyn müssen und dadurch die entsetzlichste Verringerung des Menschengeschlechts entstehen. So sehr diese Strafe die Verweisung verdient, so sehr würde sie, durch jenen grausamen Grundsatz, das Bürgerrecht gewinnen. Strafe und Verbrechen muß ewig im Gleichgewicht bleiben, oder die strafende Gewalt verbricht selbst.

§. 14.

Wenn der Verbrecher unstreitig der einzige ist, der, durch Direction oder Vollziehung des Verbrechens, den Nebenmenschen und, durch ihn, den Staat beleidigt, so kann auch die Strafe seines Verbrechens, nur ihn wiederum beleidigen, nur seine Vollkommenheiten verringern. Sobald sie ein anderes Menschenwesen, ausser dem Verbrecher, beleidigt, wird sie ungerecht, denn sie verringert Vollkommenheiten eines Menschen, der den Gebrauch seiner Vernunft nicht vernachläßigt, die Vollkommenheiten des dritten Menschenwesens nicht verringert, kein peinliches Gesetz übertreten, kein Verbrechen begangen hat. Er wurde nie dem Staat gefährlich und schmälerte

lerte das Eigenthumsrecht eines dritten nicht, folglich ist es unnöthig, den Staat, durch auf ihn gewürkte Furcht, vor ihn sicher zu stellen, ihn zu warnen, ungerecht, ihn zum Ersatz eines Schadens anzuhalten, den er nie gewürkt hat. Eine an ihm vollzogene Strafe kann also ihren natürlichen Endzweck weder haben, noch erreichen und gründet sich deshalb in einer Handlung, die mit dem Wink der Vernunft nicht übereinstimmt, indem sie keine Menschenvollkommenheiten zu vergrößern sucht, sondern würklich verringert, die böse und strafbar ist. Diese Bestrafung eines Nichtverbrechers, kann entweder Prinzipalstrafe oder Accidentalstrafe seyn; die erstere, wenn sie unmittelbar, die andere, wenn sie mittelbar, durch Bestrafung des würklichen Verbrechers, den Nichtverbrecher beleidigt. Die erstere ist offenbar, wie aus obigem folgt, ungerecht; die letztere ließe sich entschuldigen. Denn, wenn der Verbrecher gestraft werden muß und die einzige Strafe, die mit seinem Verbrechen in Gleichgewicht steht, mittelbar auch einen Unschuldigen, ausser ihm, beleidigt, so kann die strafende Gewalt, wenn sie jene nothwendige Strafe ordnet, bey ihrem Unvermögen, die nothwendigen, natürlichen Folgen einer Handlung zu heben, nicht ungerecht handeln; aber jene Strafe muß, wie ich gesagt habe, dann nur die einzige seyn, welche mit dem Verbrechen im Gleichgewicht steht. Läßt sich eine Strafe denken, die gleiche Würkung auf den Verbrecher, den Beleidigten und den Staat und jene traurigen Folgen für den Unschuldigen nicht hat, so muß die strafende Ge-

walt sie wählen, oder sie handelt ungerecht. Indessen, wenn diese Wahl dem Staat auch nicht bleibt, so hat er doch immer das Vermögen, jene nothwendige Beleidigung des Unschuldigen zu ersetzen, wenn er ihm, auf eine andere Art, die genommenen Vortheile gewährt und hierzu ist er verbunden. Er ist daher schuldig, die Familie des Hingerichteten, des im Gefängniß lebenden, Verbrechers zu ernähren, wenn er nicht ungerecht, durch Hunger, den Unschuldigen züchtigen will.

§. 15.

Die Strafe soll dem Staat nützlich seyn; dies ist sie aber nicht, wenn sie ihre beabsichteten Endzwecke nicht würken kann, oder wohl gar verhindert. Die strafende Gewalt, welche dies von der gewählten Strafe vorher sieht, muß sie verwerfen, weil sie entweder dadurch nicht nützlich, oder wohl gar schädlich würkt. Wer zweymal mit Zuchthausarbeit bestraft ist, und wieder verbricht, muß andere Strafe leiden. Zu jener hat er sich gewöhnt und gewohnte Leiden sind keine Strafe, also würken sie auch nicht Warnung für den Verbrecher, nicht Sicherstellung des Staats. Die abermalige Zuchthausstrafe würde, in diesem Fall, Böses für den Staat würken. Statt den Verbrecher zu bessern, würde sie ihm Gelegenheit seyn, in der Gesellschaft anderer Verbrecher, die Direction größerer Verbrechen zu studiren.

§. 16.

§. 16.

Das Gesetz muß jede Strafe bestimmen, um dadurch dem Unterthan die Größe des Verbrechens zu demonstriren und alle mögliche Mittel, ausser der Strafe selbst, anzuwenden, ihn vom Verbrechen abzuhalten. Das Gesetz, das gar keine Strafe ordnet, oder nur unbestimmt mit ungenannter Strafe drohet, hat wahre Mängel. Es determinirt den Schaden gar nicht, oder undeutlich, um deswillen der Unterthan das Verbrechen unterlassen soll, macht darum weniger aufmerksam auf den Wink der Vernunft und würkt selbst Irrthum für den Unterthan, den es doch heben soll, und deshalb ist es gerade seiner Bestimmung entgegen. Der Karoline ist dieser Fehler, im höchsten Grade, eigen, und darum schon, sind ihre Mängel so wahrhaft groß, daß sie längst, durch ein weiseres Gesetz der gebildeten Zeit, aufgehoben und nicht mehr Norm des deutschen Reichs seyn sollte. Die Strafe muß also immer gesetzlich determinirt, genannt seyn, die Determination geschehe nun einzig, oder allgemein. Einzig determinirt ist die Strafe, wenn eine gewisse Strafe im Gesetz genannt und, als die einzige Folge des Verbrechens, angegeben ist; allgemein determinirt ist sie aber, wenn mehrere Strafen genannt, als die Folgen des Verbrechens angegeben und der richtenden Macht zur Wahl gestellt werden.

§. 17.

Die gesetzgebende Macht hat kein größeres Vermögen in die Zukunft zu sehen, als jedes an-

dere Menschenwesen, folglich kann sie auch alle künftig mögliche Verbrechen nicht kennen. Es muß ihr daher genug seyn, mit aller Sorgfalt, die möglichen Hauptarten der Verbrechen zu bestimmen und die Ordnung der Geschlechtsarten der richtenden Macht zu überlassen, so weit vergangene Zeit sie noch nicht damit bekannt gemacht haben sollte. Ein Individuum aus diesen Geschlechtsarten kann entweder in den Graden seiner Direction, oder durch Accidentalhandlungen in der Vollziehung selbst, bald größer, bald geringer, als das gesetzlich genannte Verbrechen, seyn, bald mit demselben gleiche Größe haben. Darnach muß also auch die, im Gesetz determinirte, Strafe des allgemein genannten Verbrechens, vergrößert, verringert, oder beybehalten werden. Wird die, für die ganze Hauptart gesetzte Strafe von der richtenden Macht beybehalten, so heißt sie: genannte, gewöhnliche Strafe, wird sie, durch Verringerung, oder Vergrößerung geändert, so heißt sie: ausserordentliche, ungewöhnliche Strafe.

§. 18.

Je weniger die richtende Macht gezwungen ist, ungewöhnliche Strafen zu wählen, desto vollkommener muß das Gesetz seyn, weil es sich um so mehr bemüht hat, alle mögliche Fälle zu berühren.

§. 19.

Die gesetzgebende Macht ruht in der höchsten Menschenkraft im Staat, in dem Regenten.

ten *). Die erste menschliche Gesellschaft mußte, sobald sie sich vergrößerte, die Ueberzeugung schöpfen, daß Gleichheit der Menschen dem Ganzen schädlich sey. Gleiche Kräfte rieben sich an einander, bis sie alle erschlaften. Es war ein höheres Menschenwesen nöthig, das den Streitenden Recht sprach, dem die Gewalt übertragen wurde, zu richten, das heißt, zu belohnen, zu strafen. Die Gewalt, die dies Majestätsrecht ausübt, muß auch das Vermögen haben, den, ihm untergeordneten Menschen, eine Norm vorzuschreiben, wonach er handeln soll, und wenn sie nun diese gegebene Vorschrift, welche Gesetz heißt, auch vollstreckt, so ist es klar, daß gesetzgebende und strafende Macht eins sey und vereint in dem Majestätsrecht des höchsten Menschenwesens, des Regenten liege.

§. 20.

Zwar bestimmt nicht immer unmittelbar der Regent die Strafe, indem ein ihm untergeordnetes Menschenwesen, der Richter, die geringern Verbrechen rügt. Allein er bestimmt die Strafe nicht, weil die strafende Gewalt in ihm selbst ruht, sondern als Repräsentant der höchsten Gewalt. Der Richter ist also ein Menschenwesen, dem der Regent die Gewalt verliehen hat, in seinem Namen, unter einer geringern Gesellschaft ihm untergebener Men-

*) Unter Regent denke ich mir jede einzig höchste Gewalt, sie beruhe in einer physicalischen oder moralischen Person.

schen, Ordnung zu erhalten, über die Befolgung des Gesetzes zu wachen und aus dem Grund desselben, den Fehlenden zu strafen. Er übt hiernach die strafende Gewalt nie, als ein eigenthümliches Recht, sondern als ein ihm, vom Regenten, nur verliehenes Recht.

§. 21.

Jeder Mensch ist ein Glied des ganzen Staatskörpers. Werden die Vollkommenheiten eines Theils desselben verringert, so leidet der ganze Körper, mithin auch der Regent, in dessen Person die sämtlichen Gerechtsame und Vollkommenheiten des Staats vereinigt sind. Da nun jede Strafe eine Verringerung der Vollkommenheiten des Verbrechers, also auch des ganzen Staatskörpers ist und, durch ihn, auch die Vollkommenheiten des Regenten selbst gewissermaßen verkleinert, so sollte auch, ausser der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, die Bestimmung der Strafe, in jedem einzelnen Fall, allein von der höchsten Gewalt unmittelbar abhängen. Von ihr ist die reifste Erwägung der Sache zu erwarten, da sie selbst durch die Strafe jedes Individuums, mehr oder weniger, leidet, nachdem die Strafe größer oder geringer ist. Jeder Regent muß sich dies, so weit es möglich ist, zur eigenen Pflicht machen und am wenigsten schwachen Menschen die strafende Gewalt verleihen. Dagegen aber ist es auch eine eben so große Pflicht für den Regenten, da, wo er überzeugt seyn muß, daß seine Einsicht nicht zureiche, andere Menschen, von größerer Einsicht zu Rathe zu

ziehen und nie, ohne vollkommene Uebersicht des Ganzen, zu strafen. Zu unbekannt mit den einzelnen Verhältnissen der Bürger unter sich, handelt er daher weise, wenn er, bey Errichtung des Strafgesetzes, erst die Stimmen der Staatsbürger sammelt.

§. 22.

Die Vollziehung der Strafe ist die moralisch-nothwendige Folge des Gesetzes, welches sie ordnet. Ein Gesetz, das Strafe befiehlt, welche nie an dem Verbrecher vollzogen wird, hat keine bestehende Würkung. Es schreckt und warnt bis zum zweyten Uebertretungsfall; dann wird es lächerlich, verliert seine ganze obligatorische Kraft und fällt dadurch selbst über den Haufen.

Vollziehung der Strafe ist Realisirung des Willens der strafenden Gewalt. Von ihr muß auch die Direction der Vollziehung abhängen, weil Unregelmäßigkeit derselben bald Verringerung, bald Vergrößerung der Strafe würken könnte, wodurch nie der Wille der strafenden Gewalt erfüllt würde. Der Richter führt diese Direction ebenfalls aus dem Rechte der Repräsentation.

§. 23.

Die Strafe ist, wie ich zuvor (§. 9.) gesagt habe, immer Verringerung der Vollkommenheiten des Verbrechers. Diese Verringerung hebt aber entweder den ganzen Inbegriff seiner Vollkommenheiten, seine ganze Existenz

auf,

auf, oder verkleinert nur ihre Größe; und so entsteht im ersten Fall der Begrif von Todesstrafe und im letztern von Züchtigungsstrafe.

§. 24.

Wenn die Todesstrafe die ganze Existenz des Menschen aufhebt und ihn dadurch aller davon abhängender, accidenteller Vollkommenheiten beraubt, so muß sie nothwendig die härteste Strafe und also auch nur Folge des schwersten Verbrechens seyn. Je größer die Strafe ist, desto stärker bewürkt sie auch den beabsichteten Endzweck jeder Strafe und also muß Todesstrafe am sichersten dazu führen. Aber, wenn sie die höchste Sicherstellung des Staats, die höchste Warnung für andere Menschenwesen, ausser dem Verbrecher, würkt, so würkt sie doch nie Ersatzleistung für den Beleidigten, oder man müßte die Rechte der Talion wieder aufwachen und den Menschen Beruhigung über seinen Verlust, in dem gleichem Leiden des Nebenmenschen, finden lassen. Aber würkt sie nicht, unmittelbar durch sich selbst, Ersatzleistung, so bewürkt sie dieselbe doch mittelbar, da Ersatzleistung aus dem hinterbliebenen Vermögen des mit dem Tode bestraften Verbrechers immer die nothwendige Folge der Todesstrafe seyn sollte; wenigstens muß die strafende Gewalt sich stets bemühen, diesen Endzweck mit zu erreichen und, soweit es möglich ist, aus dem Vermögen des mit dem Tode gestraften Verbrechers den Schaden des, durch ihn, Beleidigten, ersetzen zu lassen.

§. 25.

Der Streit, ob der Regent die Gewalt habe, mit dem Tode zu strafen, ist wichtig und groß. Weise und Unweise haben ihn mit gleichem Feuer, bald aus gutem Willen zur Verbesserung, bald aus Neuerungssucht geführt, und fast ist kein Gedanke mehr übrig, der über diese Streitfrage nicht schon gedacht wäre.

Beccaria und alle die ihm nachlallen, bestreiten dem Regenten dies Recht und nehmen ihren Widerspruch aus der ersten, unstreitigen Quelle des Majestätsrechts selbst, aus dem Vertrag, den die erste vergrößerte Menschengesellschaft mit dem schloß, welchem sie die höchste Gewalt übertrug. Sie geben zu, daß dieser Vertrag, woraus das Majestätsrecht entsprang, zur Erhaltung des Ganzen nothwendig war, aber sie widerstreiten, daß durch diesen Vertrag, dem Regenten, als ein Theil der höchsten Gewalt, das Recht, mit dem Tode zu strafen, mit übertragen sey. Den wesentlichen Inhalt jenes Vertrags haben die Jahrbücher der verflossenen Zeit uns nicht aufbewahrt. Wir können ihn nur errathen, wenn wir, nach richtigen Vernunftschlüssen, die Ursachen entwickeln, welche jenen Vertrag nothwendig machen. Eine vereinte Menschengesellschaft übertrug einem Menschenwesen den höchsten Grad der Würde in ihrer Gesellschaft und wurde die Quelle eigener Vollkommenheiten für ihn, um von ihm, wegen der einzelnen Rechte jedes Individuums und der ganzen Gesellschaft, in dem Besitz aller ihrer Vollkommenheiten, geschützt zu werden. Diese Schutzleistung mußte

jenes erhabenes Menschenwesen, das wir jetzt Regent nennen, versprechen und der Majestät ganz eigen machen. Der Regent ist daher verbunden, jedem Schutz zu leisten, dessen der Staat und jeder Unterthan bedürftig ist, oder er erfüllt die Pflichten nicht, die ihm, aus jenem Vertrag, obliegen.

§. 26.

Jedes Menschenwesen hat das natürliche Recht und die natürliche Pflicht, einem andern Menschenwesen, ausser sich, das seine oder eines Andern Vollkommenheiten verkleinern will, das Leben zu nehmen, wenn anders kein Erhaltungsmittel der, mit Gefahr bedroheten, Vollkommenheit vorhanden ist; folglich muß der Regent auch, schon als Mensch, die natürliche Pflicht und das Recht haben, eines Menschenwesens Existenz zu erlöschen, wenn er es, als das einzige Erhaltungsmittel der Vollkommenheiten eines andern Menschenwesens oder seiner selbst, welche durch jenes bedrohet sind, findet. Diese Pflicht ist aber zweyfach für ihn, wenn er besonders den Schutz jedes Unterthans und des ganzen Staats, durch jenen Vertrag übernommen hat. Ist es ihm Pflicht, öfters die ganze Existenz eines Menschenwesens zu erlöschen, so muß er um so mehr dazu berechtiget seyn.

§. 27.

Aber, wenn es auch gewiß ist, daß dem Regenten, das Recht, mit dem Tode zu strafen, zustehe, wenn es zugegeben wird, daß es ihm

Pflicht sey; so entsteht noch die andere Frage: Wenn ist es für ihn Pflicht, dies Recht anzuwenden, und wenn ist es ihm darnach erlaubt, mit dem Tode zu strafen? Wenn die Sicherheit des Staats nicht anders, als durch den Tod des Verbrechers, in Absicht künftiger, gleicher Verbrechen, bewerkstelligt werden kann, und die Strafe mit dem Verbrechen im Gleichgewicht steht, das heißt, wenn der Verbrecher durch seine strafbare Handlung die Vollkommenheiten eines andern oder mehrerer Menschenwesen nicht weniger verringert oder zu verringern gestrebt hat, als die Todesstrafe seine eigene Vollkommenheiten verringert, dann ist es der strafenden Gewalt Pflicht, mit dem Tode den Verbrecher zu strafen.

§. 28.

Es ist zwar öfters möglich und glaubhaft, daß der Staat, vor gleiche Verbrechen durch die unmittelbare Würkung des Verbrechers geschützt werden könne, wenn auch der Verbrecher seine Existenz behält, aber gewiß ist es nicht, und die strafende Macht muß immer die gewißesten Mittel, welche den beabsichteten Endzweck der Strafe bewürken, wählen, wenn sie nur mit dem Verbrechen in Gleichgewicht bleiben. Man schränke den Würkungskreis des Verbrechers ein, wie man will, so bleibt es doch immer möglich, daß er durch eigene oder äussere Hülfe seinen Würkungskreis eigenmächtig erweitere und neue Verbrechen wage. Unendliche Beyspiele beweisen diese Wahrheit. Offenbarer noch ist es, daß er, als Theilnehmer, gleiche Verbrechen würken könne, wenn er einen

Men-

Menschen, unter seinen Wächtern, findet, den er, unter der Hofnung eines möglichen Gewinnstes, mit falschen Vorspiegelungen, zum Verbrechen überredet. Trenks Lebensgeschichte documentirt diese Behauptung hinlänglich.

§. 29.

Wenn es aber auch möglich wäre, den Verbrecher durch Einschränkung seines Würkungskreises, ganz unfähig zu machen, gleiche Verbrechen wiederum zu würken; wo bleibt denn die Möglichkeit, auch andere Menschen, ausser dem Verbrecher, hinlänglich, vor Begehung gleicher Verbrechen, zu warnen und, von ihrer Seite, den Staat hinlänglich sicher zu stellen?

§. 30.

Würke den Tod deines Mitmenschen nicht! ist der einzige mächtige Gedanke, der den ungebildeten Menschen vom willkührlichen Morde Anderer zurückhält, ihn, dessen ganzes Glück, in der Größe des bürgerlichen Vermögens besteht und immer darnach trachtet, durch Verringerung der Vollkommenheiten anderer, die seinigen zu vergrößern. Ist nur Einschränkung des Würkungskreises des Verbrechers die höchste Strafe, so bleibt dem andern Menschenwesen immer Hofnung, einmal befreyet werden zu können, eine Hofnung die nicht bleiben kann, wenn er die ganze Aufhebung seiner Existenz fürchten muß. Oeftere Ausstellung des gefangenen Verbrechers, wiederholte Züchtigung, so sehr, durch Neuerungssucht, gepriesen, würkt endlich

lich Gleichgültigkeit, aber nicht Furcht. Die Gesellschaft der Menschen sieht den gestraften Verbrecher, als eine gewöhnliche Erscheinung, nicht mehr an, so wie der Mensch, in der Länge der Zeit, den Verunglückten vergießt.

§. 31.

Sie ist schrecklich die Todesstrafe, alles menschliche Gefühl empört sich, wenn man einen Menschen öffentlich, durch die strafende Macht, sterben siehet. Das ist wahr, aber das Schreckliche, das Empörende ist nothwendig, wenn die Strafe ihren Endzweck erreichen soll; sie bleibt deshalb immer gerecht, wenn sie nur im Gleichgewicht mit dem Verbrechen bleibt.

§. 32.

Und wenn es nun endlich möglich wäre, den Würkungskreis des Verbrechers so einzuschränken, daß er weiter gar nicht würken könnte; welche Glückseligkeit wäre dann der menschlichen Gesellschaft und dem Verbrecher selbst dadurch gestiftet? Er müßte von aller menschlichen Gesellschaft ganz ausgeschlossen und ihm jedes Mittel benommen seyn, sein geistiges und körperliches Vermögen, andern Menschen empfänglich und anwendbar, zu gebrauchen. Leben wäre ihm dann eine weit härtere Strafe, als Tod. Er lebte sich zur Qual, ohne der menschlichen Gesellschaft nützlich zu seyn und seine Strafe wäre ohne Würkung. Er selbst bedarf keiner Warnung, keiner Besserung, weil er, an und vor sich, nicht wieder, zum Nachtheil des Staats, würken kann

und andere Nebenmenschen kann seine Strafe nicht warnen, weil der erste Act der Vollziehung nicht Intension genug für andere Menschenwesen hatte und deshalb mit dem Verbrechen selbst, vergessen wird.

Warum hält man es ungerecht, dem Verbrecher das Leben zu nehmen? Weil man es zu hart glaubt, den Inbegriff aller seiner Vollkommenheiten zu erlöschen. Und doch hält man es nicht ungerecht, den Verbrecher unfähig zu machen, die Vollkommenheiten, in deren Besitz man ihn läßt, anzuwenden! Was ist grausamer, Vollkommenheiten nehmen, oder sie lassen, unter dem Verbot, sie nicht anzuwenden? Ist das Vollkommenheit, das ein Vorzugsrecht, wovon man nie Gebrauch machen kann? So triebe die strafende Gewalt mit dem Verbrecher ein schändliches Wortspiel, wenn sie ihm Erhaltung seiner Vollkommenheiten gewährte, aber ihm die Möglichkeit nähme, sie anzuwenden.

§. 33.

Die Todesstrafe ist nothwendig und nützlich, aber daraus folgt nicht, daß die strafende Gewalt damit freygebig seyn dürfe. Jede Strafe, in Hinsicht auf das Verbrechen, zu hart, ist ungerecht und Verbrechen der strafenden Gewalt, am meisten unverdiente Strafe des Todes, da sie das größte Uebel ist, welches die strafende Gewalt dem Verbrecher zufügen kann. Sie muß daher auch nie (§. 21.) in dem unmittelbaren Ausspruch des Richters, sondern des Regenten selbst beruhen.

§. 34.

§. 34.

Eben so wenig muß sie oft an verschiedenen Verbrechern wiederholt werden, wenn sie nicht die Gefühle der menschlichen Gesellschaft verhärten, sie zum Morde gewöhnen und für die Erhaltung des Lebens gleichgültig machen soll. Es ist daher nothwendig, wenn viele Verbrecher diese Strafe erwarten, daß sie entweder zugleich, in einer schnellen Folge, oder nach einem langen Zwischenraum, der den Tod des vorhergehenden Verbrechers nicht in frischer Erinnerung hält, hingerichtet werden.

§. 35.

So gewiß es nun ist, daß der Regent die Gewalt, aus Pflicht und Recht, hat, mit dem Tode zu strafen, eine so vertragswidrige, unzweckmäßige Grausamkeit ist es von seiner Seite, wenn er den Verbrecher unter Martern, die dem Tode nicht eigen sind, sterben läßt. Durch den, mit der ersten Menschengesellschaft, geschlossenen Vertrag, wurde ihm nur das Recht, ein Menschenwesen aus der Gesellschaft wegzuschaffen, wenn es ihr schädlich sey und dessen ganze Existenz aufzuheben, wenn es die öffentliche Sicherheit fordere; aber keinesweges konnte er das Recht erhalten, diese gänzliche Aufhebung der menschlichen Existenz, mit unendlichen Qualen, zu verbinden. Mit der Strafe verbundene Qual des Verbrechers kann dann nur nützlich seyn, wenn sie Warnung für den Verbrecher selbst seyn, wenn sie ihn bessern soll. Diesen Endzweck hat die Todesstrafe nicht, weil sie mit der Aufhebung

der Existenz des Verbrechers auch seine ganze künftige Würkungskraft aufhebt. Todesstrafe hat nur den Hauptendzweck, wie Quistorp, in seinem Entwurf zu einem peinlichen Gesetzbuch, richtig sagt: Andere von ähnlichen Verbrechen abzuhalten, nicht aber den Verurtheilten, noch vor dem Tode zu quälen. Die strafende Gewalt, welche Qualen mit dem Tode des Verbrechers verbände, würde also nicht nur überflüßig würken, sondern auch, indem sie dem Verbrecher, für die Sicherheit des Staats, unnüze Leiden, ohne beabsichteten Endzweck, zufügt, jenen Vertrag übertreten, sich ungebührliche Rechte anmaßen und dadurch selbst strafbar handeln. Fordern wichtige, vergesellschaftete Verbrechen stärkere Würkung der Todesstrafe auf die menschliche Gesellschaft, so wende man Vergrößerungsmittel der Todesstrafe an, die nicht auf den Verbrecher, sondern allein auf andre Menschenwesen, ausser ihm, sinnlich würken, Mittel, womit uns die Folge bekannt machen wird.

§. 36.

Die Todesstrafe ist immer selbstständige Prinzipal-Strafe, das heißt, sie ist immer die erkannte selbstständige Strafe und nie Folge oder Vergrößerung einer Strafe, mit der sie verbunden ist. Sie ist die höchste Strafe und kann also nie zur Vergrößerung einer andern geringern dienen, sondern würde sie ganz aufheben und an ihre Stelle treten. Aber dagegen ist sie einer Härtung fähig, indem andere Strafen mit ihr vergesellschaftet werden. Ich habe gesagt, daß der

der Mensch mehrere Verbrechen zugleich, durch Zusammenfluß, oder Häufung, begehen, oder begangene Verbrechen, wiederholen könne. Der Inbegriff dieser gesamten Verbrechen, würkt öfters einen solchen Grad der Verletzung und zeugt von solcher Vernachläßigung der Vernunft, daß keine einzeln mögliche Strafe mit ihr das Gleichgewicht halten, die Sicherstellung würken kann, die das begangene Verbrechen, oder der ganze Inbegriff mehrerer begangener Verbrechen, erfordert. Hierdurch bewogen, hat die strafende Gewalt das Hülfsmittel aufgesucht, mehr oder weniger geringere Strafen mit der Todesstrafe zu verbinden und jene dadurch zu härten, indem sie, z. B. erst dem Verbrecher die Hand abhauen und ihn dann erst, durchs Schwerdt, sterben läßt.

Ist die Todesstrafe mit andern Strafen verbunden, oder wird dem Verbrecher, bey Vollziehung der Todesstrafe, entweder Schmerz, der nicht natürliche Folge der prinzipalen Todesstrafe, sondern Folge einer oder mehrerer Accidentalstrafen ist, bereitet, oder ist die Vollziehung der Todesstrafe mit Handlungen verbunden, welche mehr Empfänglichkeit für die menschliche Gesellschaft würken, als natürlich aus der Vollziehung selbst folgt, so ist sie geeigenschaftete, oder deutlicher, durch nothwendigen Accidentalschmerz gehärtete Todesstrafe. Der Gegensatz davon ist die einfache Todesstrafe, welche nur den Schmerz, der natürlich aus ihr selbst folgt, für den Verbrecher würkt und für die menschliche Gesellschaft weiter keine Intension hat, als

in ihr selbst liegt. Die strafende Gewalt kann nur berechtigt seyn, die geeigenschaftete Todesstrafe den Verbrecher leiden zu lassen, welche nicht, durch Accidentalschmerz, auf den Verbrecher, sondern allein größere Empfänglichkeit für die menschliche Gesellschaft würkt, wie ich schon kurz zuvor gesagt habe.

§. 37.

Verschiedene Klassen der Menschen haben natürliche und bürgerliche Vorrechte und Lasten vor Andern; deshalb sind sie auch öfters eigenen Strafen unterworfen oder nicht. Nachdem entweder alle oder nur gewisse Klassen der Unterthanen der Todesstrafe unterworfen sind, ist sie entweder allgemeine oder besondere Strafe, wie z. B. die Militärstrafen.

Alle diese Distinctionen sind, mit gleichem Recht auf jede andere Strafe auch anwendbar. Jede andere Strafe kann einfach und geeigenschaftet, besonders und allgemein seyn.

Die Todesstrafe ist auch, wie die Strafe überhaupt, bald ehrlosmachend, bald nicht. Klarere Begriffe will ich hiervon geben und den gänzlichen Unnutzen der ehrlosmachenden Todesstrafe zeigen, wenn ich eigentlich von den ehrlosmachenden Strafen selbst rede.

§. 38.

Wenn die Todesstrafe den ganzen Umfang der Vollkommenheiten des Verbrechers aufhebt, so verringert die Züchtigungsstrafe sie nur, indem sie dem Verbrecher körperlichen oder

geistigen Schmerz würkt. Diese Vollkommenheiten, deren Größe die Züchtigungsstrafe vermindert, sind entweder körperliche, die von den Organen des menschlichen Körpers, oder bürgerliche, die von den Rechten des Menschen, als Mitglied des Staats, oder geistige Vollkommenheiten, die allein von dem innern geistigen Gefühl des Menschenwesens, von Imagination, dependent sind. Die Strafe ist daher auch körperliche, wenn sie unmittelbar auf den Körper des Menschen, bürgerliche, wenn sie unmittelbar auf bürgerliche Rechte und geistige, wenn sie unmittelbar auf die Seele des subjectiven Menschenwesens, ihre würkende Kraft richtet.

§. 39.

Die körperliche Strafe verstümmelt entweder die Organen des menschlichen Körpers, oder schränkt, durch größere, oder geringere Zerrüttung derselben, ihre thätige Kraft, ihr Vermögen, maschinenmäßig zu handeln, auf einige Zeit ein. Die erstere ist den Körper verstümmelnde, (corporis diminutiva) die letztere, den Körper beleidigende Strafe (corporis adflictiva). Die Beleidigung dieser Strafe kann aufhören, weil die Zerrüttung der Organe, wovon sie dependent ist, aufhören und die natürliche Ordnung derselben, oder ihr körperliches Vermögen, thätig zu seyn, wieder hergestellt werden kann. Ist die würkende Kraft der beleidigenden, körperlichen Strafe überspannt, so behält sie die Qualität nicht, welche sie eigentlich haben soll, sondern artet zu einer,

ner, den Körper verstümmelnden Strafe aus und wird dadurch ungerecht. Sondert sie gleich die Theile, welche ihrer Beleidigung unmittelbar ausgesetzt sind, nicht von dem Körper selbst, so bewürkt sie doch eine Unfähigkeit für dieselben, ihrer Bestimmung nach, thätig zu seyn und nimmt den beleidigten Nerven auf immer ihr natürliches Würkungsvermögen. Eine, zum Würken unfähige Kraft, hat aber keinen größern Werth, als gänzlich fehlende Kraft und gänzliche Entkräftung eines Theils des Ganzen, ist Verstümmelung des Ganzen. Die beleidigende Strafe darf daher die Organen des Menschen nur schmerzhaft reitzen und dadurch, ihr eigenthümliches Vermögen zu würken, nur auf einige Zeit, einschränken, aber keinesweges auf immer, zum Theil oder ganz, aufheben. Je mehr diese beleidigende Strafe, diese gänzliche Aufhebung würkt, je mehr sie das Vermögen der beleidigten Organe, thätig zu seyn, verringert, desto ungerechter ist sie. So ist z. B. die Strafe des Staupbesens, des Spiesruthenlaufens zwar nur eine, den Körper beleidigende Strafe, weil sie verschiedene Nerven des menschlichen Körpers schmerzhaft reizt und ihr Vermögen zu würken, auf einige Zeit, hemmt; sie wird aber eine den Körper verstümmelnde Strafe, wenn sie jenes Vermögen auf immer ganz oder zum Theil aufhebt.

§. 40.

Die den Körper verstümmelnde Strafe ist also härter, wie die den Körper beleidigende Strafe. Diese würkt absichtlich nur auf eine Zeit

Zeit Unthätigkeit, jene aber auf immer, weil sie die Werkzeuge der Thätigkeit ganz hinweg nimmt oder gänzlich erschlaft, jene ist temporelle, diese immerwährende Strafe, die künftig noch unzähliche mögliche Verringerungen der Vollkommenheiten des Bestraften, in Absicht seiner bürgerlichen Vortheile, würken kann. Sie kann den Bestraften unfähig machen, seine Gewerbe zu betreiben und ihm dadurch das Vermögen nehmen, sich selbst, sein Weib, seine Kinder zu ernähren, und die leztern ordentlich zu erziehen. Er selbst wird dadurch zu neuen Verbrechen gereizt, und wenn er kärglich, bey der Erziehung seiner Kinder, handeln muß, nicht die Wege verfolgen kann, worauf sie richtige Begriffe vom Guten und Bösen, Warnung vor böse, Aufmunterung zu guten Handlungen erhalten, ihre Seele empfänglicher machen können, so erzieht er dem Staat neue Verbrecher. An und vor sich ist die verstümmelnde Strafe hart, sie kann aber härter, als die Todesstrafe selbst, werden. Sie soll zwar nur körperlichen Schmerz würken, aber dieser gewürkte Schmerz kann so transcendent seyn, daß er das feinere Gewebe der Denknerven zerrüttet, dem Menschen das ganze geistige Vermögen, das ihm seine Bestimmung giebt, nimmt und ihm nichts weiter, als menschliche Gestalt läßt. Vernunft ist der ganze Inbegriff aller menschlichen Glückseligkeit und Vollkommenheit, ohne sie, hört er auf, Mensch zu seyn und wird unvernünftiges Thier, in menschlicher Gestalt. Wer sie nimmt, der nimmt ihm alles, und wenn sie ihm physikalische Existenz noch läßt, so ge-

 schieht

schieht es nur, zur Qual anderer Menschenwesen. Viel Glück aber noch, wenn die Strafe gänzliche Vernichtung des geistigen Vermögens des Bestraften würkt! Wehe ihm, wenn sie jenes Vermögen nur schwächt; nur abwechselnd unwürksam macht! Wenn sie ihn einmal, Vollkommenheiten, durch sich selbst, zu erlangen, unfähig seyn läßt, und nachher ihm das Vermögen, diese Unfähigkeit zu empfinden und wahrzunehmen, gestattet! In diesem Fall ist sie härter, als Todesstrafe und in beyden Fällen unverdiente Beleidigung anderer Menschenwesen. Wenn nun kein Endzweck der Strafe die Verstümmelung absolut nothwendig macht, wenn tausend andere Strafen, ohne Beleidigung der Gesetze, der Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafe, untergeordnet werden können, so muß die strafende Gewalt, die verstümmelnde Strafen will, nothwendig ungerecht handeln. Wenn diese Strafe, die schrecklichste die menschliche Grausamkeit erfand, nicht, wie zum Glück, fast immer der Fall ist, auf das geistige Vermögen des Bestraften nachtheilig würkt, so könnte freylich die strafende Gewalt für nachgewürkte nicht beabsichtete Verringerungen dem Beleidigten, dem Bestraften selbst oder seiner Familie, Ersatz leisten und sich so vor dem Vorwurf, Unschuldige gestraft zu haben, sichern, aber wozu wieder diese unzeitige Verringerung des Staatsvermögens, die erspart werden könnte? Wo ist dadurch Rechtfertigung geschaft, daß Endzweck der Strafe Verstümmelung des menschlichen Körpers wolle?

§. 41.

Deshalb ist sie auch nie zu entschuldigen, wenn Todesstrafe ihr auch unmittelbar folgt. Der zum Tode Verurtheilte soll nicht mehr gebessert werden, jede Warnung vor gleiche Verbrechen, ist für ihn überflüßig und folglich jeder ihm bewürkte Schmerz, der nicht natürliche Folge der Todesstrafe selbst ist, unnöthig. Die Todesstrafe wird freylich dadurch grausamer, daher einer zuschauenden menschlichen Gesellschaft empfänglicher und, zur Sicherheit des Staats, würksamer, aber kann das alles nicht auch scheinbare Grausamkeit thun? Kann der Verbrecher nicht, unter scheinbaren Qualen, die er nicht empfindet, sterben? Oder giebt es nicht andere Mittel genug, die aus der Todesstrafe fließende Warnung der zurückbleibenden menschlichen Gesellschaft empfänglicher zu machen? Und sollte es wohl ein Menschenwesen geben, daß den Tod weniger scheute, als Qualen?

§. 42.

Alle körperliche Strafe ist entweder Prinzipalstrafe, vor sich selbstständig und einzig bestimmt, oder Accidentalstrafe, Vergrößerungsmittel der vorhergegangenen Prinzipalstrafe. Eines von beyden muß sie seyn, denn Zerrüttung oder Beleidigung des Körpers des Verbrechers, von der richtenden Macht nicht ausdrücklich, als eigene oder Vergrößerungsstrafe bestimmt, ist keine besondere Strafe, sondern nur nothwendige Folge einer andern Strafe. Jede Todesstrafe zerrüttet und beleidigt den Körper des Verbre-

brechers, weil in dieser Würkung allein ihre Vollziehung bestehen kann. Der Verbrecher, der durch Strafe, beabsichtet stirbt, erleidet daher immer nur eine einfache Strafe, wenn die aus seinem Tod hervorgehende Zerrüttung und Verstümmelung seines Körpers nur nothwendige Folge der erkannten Todesstrafe ist und keinen andern Schmerz für den Verbrecher würkt, als aus der gewaltsamen Aufhebung seiner Existenz selbst nothwendig folgt. Dann aber entsteht körperliche Accidentalstrafe, wenn die richtende Macht nicht glaubt, daß der, aus der Todesstrafe allein, folgende natürliche Schmerz, Intension genug auf die übrige Menschengesellschaft haben könne und deshalb, zur Bewürkung eines grössern accidentellen Schmerzes, die Todesstrafe mit bestimmte ihr gewöhnlich nicht eigenen Beleidigungen des Körpers des Verbrechers, verbindet.

§. 43.

Ich gehe zur bürgerlichen Strafe über. Der Jurist hat einen ganz eigenen Begriff von bürgerlicher Strafe. Er setzt sie der peinlichen entgegen und nennt die Strafe bürgerlich, die nicht im peinlichen Gesetz gegründet ist und vom bürgerlichen, nicht peinlichen Richter geordnet wird. Ich rede hier allein von peinlicher Strafe, von der Folge der Verbrechen, von Strafe, die peinlich seyn muß, der bürgerliche oder peinliche Richter möge sie erkennen.

Der römische Jurist nannte die Strafe eines Verbrechens bürgerlich, wenn sie dem Ankläger, jetzt dem Denuncianten, Genugthuung ge-

gewährte und eben diesen Grundsatz scheint auch die Karoline, welche allein Genugthuung in der Strafe sucht, zu haben. Zur Vermeidung aller Mißverständnisse, habe ich dies vorher sagen müssen und indem ich nochmals auf meinen von der bürgerlichen, oder deutlicher bürgerlich-peinlichen Strafe (§. 38.) gegebenen Begriff zurückweise, schreite ich nun zur Entwickelung desselben vor.

§. 44.

So verschieden die bürgerlichen Rechte sind und so verschiedene Einschränkungen, Verringerungen und Aufhebungen derselben sich, als möglich, denken lassen, so viel mögliche Geschlechtsarten der peinlich-bürgerlichen Strafen lassen sich denken. Nur diese einzige klassische Bestimmungsart ist allgemein möglich: Alle peinlich-bürgerliche Strafe schränket das Eigenthums- oder Nahrungs-Recht, oder die Freyheit ein, oder hebt diese ganz auf. Zur erstern Klasse gehört Geldstrafe, Confiscation der Güter u. dgl.; zur zweyten Verstossung aus Innungen und Zünften, Absetzung von öffentlichen Aemtern u. dgl.; zur letztern Gefängnißstrafe auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit.

Die bürgerlich-peinliche Strafe ist auch bald selbstständige, bald Accidentalstrafe und zum öftern ist die Aufhebung bürgerlicher Rechte gar keine würkliche Strafe, sondern nur nothwendige oder natürliche Folge einer andern bestimmten Strafe. Die gesunde Vernunft lehrt schon,

daß

daß sie immer natürliche Folge der Todesstrafe seyn müsse; aber auch jede infamirende Strafe, schränkt, nach den deutschen Reichsgesetzen, die bürgerlichen Erwerbungsrechte ein.

§. 45.

Die geistigen Strafen endlich, welche nur imaginirte Vortheile des Menschenwesens aufheben und einschränken, oder den erlaubten Stolz des Menschen beleidigen, sind entweder ehrlosmachende, unehrlichmachende, welche den Bestraften alle Ehre nehmen, ihn der geringsten Achtung unwürdig machen, oder entehrende, schimpfliche, welche die Ehre des Bestraften, seine öffentliche Achtung nur verringern, ihm Schande zuziehen, oder endlich demüthigende, welche den natürlichen Stolz des Menschen demüthigen und ihn zum eigenen Bekenntniß einer begangenen Verkleinerung der Vollkommenheiten eines Menschenwesens, ausser ihm selbst, als möglichster Ersatzleistung, zwingen.

§. 46.

Die Ehre oder die Hochschätzung, welche ein Menschenwesen dem andern erweißt und eines von dem andern verlangt, begründet sich in einer Vollkommenheit des Menschen, die aus seinem Wesen selbst und dem Zusammenhang der wechselseitigen menschlichen Pflichten fließt und dem Menschen wichtiger wird, nachdem seine Imagination und der innere, natürliche, dem Menschenuniversum eigene erlaubte Stolz größer oder ge-

geringer ist. Jedes Menschenwesen ist dem Andern, als dem erhabensten Schöpfungswerke der Gottheit und wegen der wechselseitigen, bürgerlichen und natürlichen Vorzüge und Pflichten, diese Achtung schuldig. Der Mensch ist natürlich und bürgerlich verpflichtet, jeden andern Menschen, vor Verringerung seiner Vollkommenheiten, zu schützen und darum ist einer dem andern, als seinem verpflichteten Beschützer, auch Achtung schuldig. Von dieser Schuldigkeit entbindet die ehrlosmachende Strafe den Menschen gegen den Bestraften, sie macht alle Prädicate des Bestraften der Achtung unwerth, erklärt sie als nichtswürdig.

Aber hieraus folgt nicht, daß dem Menschen durch diese Strafe, erlaubt sey, auch andere Vollkommenheiten des Beleidigten, die nicht unter Ehre begriffen werden, zu verringern oder seines Schutzes unwürdig zu halten. Der Vorzug, welchen der Mensch, aus der Schöpfung selbst, vor andern Creaturen hat, bleibt ihm immer und die Pflichten, welche allein auf die Erhaltung seines Menschenseyns und der damit verbundenen natürlichen Vortheile abzwecken, ist daher der Mensch dem Andern schuldig, wenn er auch eine ehrlosmachende Strafe erlitt. Der Verlust der Ehre beraubt dem Bestraften seines Gesellschaftsrechtes, mithin auch des davon abhängenden bürgerlichen Nahrungsrechtes, soweit es die andere Menschengesellschaft, von der er ausgeschlossen ist, ausübt. Diese achtet ihn nicht mehr werth, an ihrer Geselligkeit Theil zu nehmen und mit ihr, aus einem gemeinschaftlichen

bür-

bürgerlichen Gewerbe, Verdienst zu ziehen und hier-
inn gründet sich die eigentliche Härte dieser Strafe.
Das bürgerliche Gewerbe ist im geformten Staat,
das einzige Erhaltungsmittel des Menschen, weil
jede Erwerbung daraus fließt. Sobald also der
Mensch von der Theilnehmung an demselben aus-
geschlossen ist, so kann er zur Erhaltung seiner
Existenz, nicht länger erlaubt würken; er muß
andere Verbrechen begehen, wenigstens wider
die Polizey sündigen. Er muß stehlen oder bet-
teln, und also schlechterdings dem Staat schäd-
lich werden. Denn es ist ihm auch nicht erlaubt,
in entfernten Ländern, den Verlust seiner Ehre
zu läugnen; dies würde Betrug, Beleidigung
der Ehre Anderer, mit denen er umgehet, immer
Verbrechen seyn. Strafwürdig muß er immer
werden, denn bis jetzt haben die Grundsätze des
peinlichen Rechts das Stehlen, das Betrügen,
des Ehrlosen Verbrechen seyn lassen, obgleich
es kein Verbrechen seyn kann, weil eine größere,
unwiderstehliche Gewalt, das natürliche Gesetz
der Selbsterhaltung, ihn dazu zwingt. Dies
hat denn die weisern regierenden Mächte Deutsch-
lands bewogen, die Strafe der Ehrlosigkeit nicht
selbstständig seyn zu lassen, sondern sie immer,
als Accidentalstrafe, mit der Strafe des ewigen
Gefängnisses, in Verbindung zu setzen. Wenig-
nigstens ist dies in den königl. preußischen Län-
dern immer der Fall. Hierdurch wird der Staat
vor Schäden geschützt, die sonst aus der Strafe
der Ehrlosigkeit immer folgen müssen. Ueber-
haupt aber ist diese Strafe nur selten selbststän-
dig; sie ist gemeiniglich Accidentalstrafe oder

Neben-

Nebenfolge einer andern Strafe. Hebt diese Prinzipalstrafe die Existenz des Verbrechers auf, so kann jene Accidentalstrafe dem Staat nie schädlich seyn, wohl aber, wenn Züchtigungsstrafe die Prinzipalstrafe ist, wie das vorhergehende deutlich erweißt.

§. 47.

Die Ehrlosigkeit ist in der Regel immer Folge jeder Strafe, die durch eine unehrliche Person, durch den Schinder, vollzogen wird. Sie ist aber auch Folge jeder Zuchthaus- und Festungsstrafe. Mildere strafende Mächte erlöschen aber diese Regel, indem sie auf Festungs- oder Zuchthausarbeit immer, mit Vorbehalt der Ehre, erkennen. In den preußischen Ländern ist dies allgemeiner Grundsatz, sobald die gedachte Arbeitsstrafe nicht lebenslang währen soll.

§. 48.

Entehrende, schändende Strafe hebt die Ehre niemals ganz auf, sondern verringert nur die, unter derselben begriffenen Vollkommenheiten des Menschenwesens. Entehrung ist niemals selbstständige, sondern immer Accidental-Strafe, gewöhnlich ist sie aber nur nothwendige Folge anderer Strafe.

§. 49.

Die demüthigende Strafe begreift einen kleinern Grad der Entehrung in sich, der allein von der Stärke des innern Gefühls und der Imagination des Bestraften abhängt und keine äus-

sere Folgen auf den Bestraften hat. Er wird dadurch veranlaßt, ein begangenes Unrecht selbst zu gestehen und den daraus gezogenen Vortheilen zu entsagen. Diese Erniedrigung seiner Ehre aber, wird ihm mehr oder weniger empfindlich seyn, nachdem seine innere Ueberzeugung von eigener Würde mehr oder weniger groß ist. Die demüthigende Strafe ist bald selbstständig, bald accidental.

§. 50.

Jede Entehrung läßt dem Bestraften noch immer einen geringern oder höhern Grad der Achtung und beraubt ihm daher auch nicht des Gesellschaftsrechtes; sie entläßt nur den andern Menschen seiner natürlichen Pflicht, zur Ausbreitung und nützlichen Anwendung des Gesellschaftsrechtes des Bestraften, mit der möglichsten Kraft, zu würken.

§. 51.

So verschieden die Art seyn kann, einem Menschenwesen das Leben zu nehmen, ihm Schmerz zu verursachen, oder seine Vollkommenheiten zu verringern; so verschieden ist auch die Strafe nach ihrer individuellen Benennung. Ohne mich und andere mit Erinnerungen an Grausamkeiten des deutschen Alterthums zu belästigen, will ich nur der Strafen gedenken, die noch jetzt die richtenden Mächte Deutschlands ordnen, und mit den Todesstrafen den Anfang machen.

§. 52.

Die erste und grausamste Todesstrafe ist die Viertheilung oder Zerreissung in vier Theile. Sie wird am lebenden Menschen vollzogen und die Art der Vollziehung, geht schon aus ihrer Benennung hervor. Die mit ihr gewöhnlich verbundene Accidentalstrafe, besteht in dem öffentlichen Schaustellen der zerrissenen Theile. Ehrlosigkeit ist immer damit verbunden und deshalb wird sie auch vom Schinder vollzogen. Als eigenthümliche Strafe der Fürstenmörder gewann sie in Deutschland das Bürgerrecht, aber ihre Grausamkeit macht sie immer zum Schandfleck des vaterländischen Gesetzes. Es läßt sich kein Verbrechen mit ihr im Gleichgewicht denken und alles Menschengefühl empört sich, gegen die strafende Gewalt, die sie ordnet. Ihre Vollziehung muß freylich den höchsten Schauder, die höchste Furcht vor Strafe erregen; aber aus welcher Quelle entspringt diese Furcht? Allein aus der Grausamkeit der Strafe, und diese Furcht ist das unrechte Mittel zur Besserung des Menschen. Die Strafe muß nicht allein, durch ihre Grausamkeit Furcht erwecken und den Menschen, um gesehener Martern willen, vom Verbrechen abhalten; sondern sie muß dem Menschen Leitfaden zur Ueberlegung, zur Ueberrechnung seiner Pflichten und Obliegenheiten, seyn. Das wird sie nur dann, wenn sie den Verbrecher in den Augen der übrigen Menschengesellschaft verhaßt macht und die Gerechtigkeit und Milde der strafenden Macht erhebt und den ganzen Inbegriff derselben ihr empfänglich macht. Aber, wenn die Strafe Grau-

samkeit zeugt, wenn sie, gegen den höchsten Verbrecher, Mitleid erregt, dann verfehlt sie ihren Endzweck ganz. Sie erweckt zwar die höchste Furcht aber zugleich einen innern Entschluß, sich der strafenden Macht zu entledigen, die solche Grausamkeiten will. Hiernach muß die Strafe der Viertheilung, wenn sie größtentheils den Fürstenmord rügt, gerade gegen ihren eigentlichen Endzweck würken. Sie soll die Menschengesellschaft, ausser dem Verbrecher, auffordern, nie wieder etwas gegen die Majestät zu unternehmen, aber sie muntert vielmehr auf, die Majestät zu hassen und dessen sich zu entledigen, der, unter so großen Martern, den Menschen zum Tode zerren lassen kann. Zwar hat sie Preußen noch nicht aus seinen Gesetzbüchern gestrichen, indeß kennt die neuere Zeit kein Beyspiel, daß sie am lebenden Menschen vollzogen worden sey. An dem hölzernen Bilde des Grafen Wargotsch, der im letzten schlesischen Kriege, sich Landesverrätherey schuldig machte, ist sie aber, in ihrem ganzen Umfange, vollzogen worden. Ich hasse den verworfenen Menschen, aber doch freue ich mich, daß sein Bild die Strafe nicht fühlen konnte.

§. 53.

Die Strafe des Rades verräth nicht vielmehr Menschlichkeit. Sie besteht im Zerschlagen der Knochen des Verbrechers, der daraus folgenden Aufhebung seiner Existenz und der Aufbewahrung des toden Körpers, an öffentlichen Wegen, auf einem auf einen Pfahl, gesteckten Rade. Sie heißt bald das Rädern von Unten, bald das

Rä-

Rädern von Oben, welche Unterscheidung in der menschlichern oder unmenschlichern Art ihrer Vollziehung beruhet. Werden dem Verbrecher die Knochen erst zerschlagen, deren Verletzung den Tod nicht sogleich bewürkt, und der tödtende Schlag auf die Brust, den Nacken, oder Kopf, bleibt der letzte, oder alle diese Schläge werden, zur Milderung der Strafe, zugleich vollzogen, so wird der Verbrecher von Unten; von Oben aber gerädert, wenn der tödtende Schlag ihm zuerst gegeben wird, und die andern nachfolgen. Schinder vollziehen diese Strafe und Ehrlosigkeit ist ihre Folge. Sie ist gewöhnliche Strafe der Räuber und Mörder.

§. 54.

Das Verbrennen besteht in dem Verbrennen des an einen Pfahl gebundenen, auf einen Scheiterhaufen gesetzten, lebenden Verbrechers. Die Strafe wird durch Schinder vollzogen und macht darum ehrlos. Sie ist fürchterlicher und grausamer in den Augen des Zuschauers, als in dem Gefühl des Verbrechers, der, gleich im ersten auflodernden Feuer, an Mangel der Luft, erstickt. Weniger grausam ist diese Strafe, in den Augen des Zuschauers, und darum gemildert, wenn sie an bereits todten, vorher, durchs Schwerdt, hingerichteten, Verbrecher vollzogen wird. Es ist gewöhnliche Strafe des Mordbrenners.

§. 55.

Die Strafe des Ersäufens besteht darinn, daß der Verbrecher in einen Sack gethan,

ins Wasser geworfen, untergetaucht und ersäuft wird. Der Schinder vollzieht sie und Ehrlosigkeit folgt ihr. Ich glaube nicht, daß sie noch in irgend einem Staat Deutschlands gebräuchlich ist, oder der Regent müßte dann, in seinem Winkel versteckt, aus innerer oder äusserer Schwäche, vom Strahl der Aufklärung noch gar nicht getroffen seyn. Ich will diese Todesstrafe eben nicht grausam heissen, so lange Todesstrafe noch seyn muß, aber sie kann mit so vielen Nebenumständen verbunden werden, die theils es allein in die Willkühr des Vollziehers stellen, sie grausam zu machen, oder nicht, theils aber die Strafe selbst, in den Augen des Zuschauers lächerlich und nicht furchtbar machen. Die Leiden des Verbrechers sind für die übrige Menschengesellschaft, auch nicht sichtlich und empfänglich genug, sondern in einem Sacke verborgen. Die Strafe kann daher das nicht würken, was sie absichtlich würken soll, und ist einer Strafe gleich zu achten, die nicht öffentlich, sondern im Verborgenen vollzogen wird. Es war sonst Strafe der Kindermörderinnen.

§. 56.

Die bisher genannten Strafen rechnet der Rechtsgelehrte zu den geeigenschafteten Todesstrafen, weil nothwendiger Accidentalschmerz damit verbunden ist. Ich kann aber das Rädern von Oben und das Verbrennen des todten Körpers, dahin nicht rechnen, weil der erste Act der Vollziehung der Strafe gleich Tod würkt und also eigentlich kein Accidentalschmerz damit verbunden ist.

§. 57.

§. 57.

Die Strafe des lebendigen Begrabens ist Vergraben des lebenden Verbrechers in die Erde. Der Schinder vollzieht sie und der Verbrecher wird dadurch ehrlos. Sie ist fast im ganzen deutschen Reich, nur nicht in Meklenburg, ausser Gewohnheit gekommen. Sie ist einfache Todesstrafe, aber keinesweges

§. 58.

Die Strafe des Pfählens, die auch nur in wenigen Ländern des deutschen Reichs, noch das Bürgerrecht hat. Sie besteht im Aufspiessen des Verbrechers auf einen, ihm durch den Leib getriebenen, Pfahl, wodurch Tod bewürkt wird. Schinder vollziehen sie und Ehrlosigkeit folgt ihr. Eine schändliche Strafe, schändlicher und langsamer marternd, als die Viertheilung, eine Strafe, der sich der größte Barbar schämen sollte.

§. 59.

Die Strafe des Stranges oder das Erhenken, ist einfache Todesstrafe und besteht darinn, daß der Verbrecher an einem öffentlichen Ort, mit einem Strange, so aufgehenkt wird, daß dieser ihm die Gurgel zuzieht und indem er die Luft abschneidet und die weitere Circulation des Bluts hemmt, dem Verbrecher den Tod würkt. Der Schinder vollzieht diese ehrlosmachende Strafe. Die Maschine, woran der Verbrecher gewöhnlich aufgehänkt wird, heißt der Galgen. Der Körper des Verbrechers wird, in der Regel,

 nicht

nicht begraben, sondern bleibt am Galgen, in einer umschlungenen Kette, hangen. Nur der Körper des Verbrechers, der, als Soldat, ein Militär Verbrechen, worauf Strafe des Galgens steht, z. B. wiederholte Desertion, begangen hat, wird mit dem Ende des Tages, vom Galgen abgenommen und vom Schinder begraben. Es unterscheiden sich daher die Soldatengalgen von Diebesgalgen. Letztere stehen an öffentlichen Wegen, erstere in den Ringmauern der Städte auf öffentlichen Plätzen. Diese gemilderte Strafe des Stranges, ist aber kein Privilegium des Soldaten, wenn er ein anderes Verbrechen, welches auch der Bürger begehen kann, ein allgemein mögliches Verbrechen, begehet. Die Strafe des Stranges, welche gewöhnlich den geeigenschafteten Diebstahl rügt, ist eine noch im ganzen deutschen Reich übliche Strafe.

Der deutsche Gerichtsgebrauch hat bis jetzt allgemein den Adel und das weibliche Geschlecht von der Strafe des Stranges ausgeschlossen; den Adel, weil die Strafe schändend ist und man ihr eine andere Strafe unterordnen kann, die mit dem Verbrechen, das mit dem Strange bestraft wird, das Gleichgewicht hält; das weibliche Geschlecht aber, weil, bey Vollziehung der Strafe, die Schamtheile der Weiber den Umstehenden sichtbar gemacht werden, wodurch die Strafe Gelächter, aber nicht ihren beabsichteten Endzweck, bewürken würde. In beyden Fällen wählt man für den Strang das Schwerdt, aber mit Unrecht, da die Strafe des Schwerdts, wie ich nachher zeigen werde, gelinder ist. In Absicht

der Weiber könnte man die richterliche Besorglichkeit, durch Zubinden der Röcke, heben und also leicht alle Hindernisse, warum die Strafe des Strangs an ihnen nicht hat vollzogen werden können, aus dem Wege räumen. Der Grund aber, welcher den Adel von dieser Strafe befreyet, kann kein gesunder Menschenverstand hinreichend halten. Der adliche Dieb ist kein geringerer Verbrecher, als der bürgerliche Dieb. Der weise Richter sollte Jenen noch härter strafen, als Diesen. Der Adel hat viele Vorzüge vor dem Bürger, er hat weit mehrere bürgerliche Vollkommenheiten und darum sollte er sich auch eher begnügen, sich weniger durch verbotene Vortheile reitzen lassen. Er hat gemeiniglich feinere Erziehung, als der Bürger, oder konnte sie wenigstens haben, wenn er alle seine Vortheile gehörig nutzte. Darum muß er auch aufgeklärter, fähiger seyn, den Wink seiner Vernunft zu vernehmen und den Irrthum einzusehen, der das Menschenwesen, zur Vollziehung eines Verbrechens, überredet. Dem preußischen Adel bleibt noch immer allgemein der Ruhm, daß er, vor vielen fremden Adel, sich durch edles, großes Betragen, sehr auszeichnet, und überhaupt kenne ich kein Land, wo der Verbrechen weniger sind; sonst glaube ich, hätte hier, unter dem Weisen Friedrich, jene Regel schon Ausnahme erlitten, eine Ausnahme, die der junge Churfürst Joachim, schon in unruhigern Zeiten, an dem damals raubgierigen Ritterstand, wagte.

§. 60.

Die Strafe des Schwerdts, oder die Enthauptung, ist die anständigste, üblichste Todesstrafe. Sie wird durch den Scharfrichter vollzogen, der Körper des Verbrechers ehrlich begraben und überhaupt ist keine Ehrlosigkeit Folge dieser Strafe. Sie ist Tödtung des Verbrechers durch den Streich eines Schwerdts oder Schlag eines Beils. Durch das Schwerdt stirbt der Verbrecher aufrecht sitzend oder stehend, durch das Beil aber mit hingestrecktem Kopf auf einem Block. Die Enthauptung ist in allen Gerichtshöfen Deutschland üblich. Sie gehört, wie die Strafe des Strangs zu den einfachen Todesstrafen, ist aber gelinder, wie die letztere, weil sie nicht mit der mindesten Qual vereinbart ist, und wenn sie gleich, wie jede Strafe, schändet, doch nicht ehrlos macht.

Die feinern Lehrer des peinlichen Rechtes, unterscheiden die Strafe des Schwerdtes von der Strafe des Beils und finden die letztere schändender, als die erstere. Allein noch ist kein Grund dieser Rangordnung da und noch hat keine strafende Macht Deutschlands, abwechselnd Schwerdt oder Beil erkannt, sondern sie richtet sich allein nach der Gewohnheit der Länder, die bald allein mit dem Schwerdt, bald allein mit dem Beil strafen.

Die Enthauptung ist gewöhnlich die Strafe des Todschlags. Sie wird geschärfet, wenn dem Verbrecher ehrliches Begräbniß abgesprochen und sein Körper aufs Rad gelegt wird. Dann ist Ehrlosigkeit ihre Folge.

§. 61.

Die Strafe des Todschießens oder der Kugel hat Deutschland aus dem Kriegsrecht Frankreichs geerbt. Sie besteht darinn, das der Verbrecher, durch mehrere, zugleich geschehende Flintenschüsse, getödtet wird. Es ist keine allgemeine, sondern eine besondere Strafe, die nur ein Militär-Verbrechen, gewöhnlich Verbrechen gegen die Subordination, an Soldaten straft. Die Cameraden des Verbrechers vollziehen diese Strafe, die keine Ehrlosigkeit würkt. Sie ist im ganzen deutschen Reich üblich.

§. 62.

Die Strafe des Spiesruthenlaufens auf Leben und Tod ist eine allgemein übliche deutsche Strafe. Sie besteht darinn, daß der entblößte Verbrecher durch, mit zugewendetem Gesicht, gegen einander überstehende Reihen von Menschen geführt und mit Ruthen gepeischt wird, so, daß jeder Mann, beym jedesmaligen Durchgehen, ihm einen Schlag giebt. In den preußischen Ländern bestand jede Reihe aus hundert Mann und der Verbrecher wurde drey, auf einander folgende Tage, jeden Tag zwölfmal ununterbrochen durch die Reihen geführt oder, wenn er nicht gehen wollte, angebunden und von den herumgehenden Reihen gepeischt; jetzt aber unter dem gütigen Friedrich Wilhelm, ist dieser höchste Grad des Spiesruthenlaufens sehr gemildert. Auf jeden Tag dem Verbrecher zweymaliges Spiesruthenlaufen erlassen. Die beyden gegen einander überstehenden Reihen heißen die Gasse.

Es

Es ist eine besondere Militär-Strafe, die allein an Soldaten, wegen begangener Militär-Verbrechen, vollzogen wird. Die Strafe des Spiesruthenlaufens auf Leben und Tod, ist keine directe Todesstrafe, weil es nicht gerade der absichtliche Wille ist, den Verbrecher tod peitschen zu lassen, sondern die strafende Gewalt es dem Zufall überläßt, ob der Verbrecher von dieser Strafe, die den Tod bewürken kann und sehr oft bewürkt, sterben werde oder nicht. Sie ist nur indirecte Todesstrafe und schändet nicht. Noch bis jetzt ist sie die einzige, indirecte Todesstrafe und darum habe ich die sämtlichen Strafen nicht in Klassen der directen und indirecten Todesstrafen ordnen wollen.

Die Strafe des Steigriemenlaufens auf Leben und Tod, ist der vorigen völlig gleich, nur schmerzhafter und grausamer. In wenigen Ländern ist sie, als Militärstrafe der Reuterey, noch beybehalten.

§. 63.

Ich gehe nun zu den in Deutschland noch üblichen, den Körper verstümmelnden Strafen, über. Nur noch wenige verfinsterte Länder des deutschen Reichs haben sie beybehalten und in den preußischen Ländern werden sie nur noch dann angewandt, wenn Todesstrafe damit verbunden ist; überhaupt aber ist kein neueres Beyspiel davon bekannt.

§. 64.

Das Abhauen der Hände ist die, durch den Hieb eines Beils, bewürkte Trennung einer

Hand

Hand des Verbrechers von seinem Körper. Damit die strafende Macht sich nicht ganz zur Barbarey erniedrigt, so läßt sie dem Verbrecher doch noch gemeiniglich die Hand, welche ihm am unentbehrlichsten ist, die rechte. Der Scharfrichter vollzieht diese nicht ehrlosmachende Strafe. Sie rügt in mehreren Ländern die Münzfälschung, das allgemeine vaterländische Gesetz aber, macht sie zur Strafe der gebrochenen Urphäde bey nicht Tod würkenden Verbrechen. Zum Lobe dieser Strafe kann ich nichts, und zu ihrem Tadel will ich nichts sagen, da ich schon allgemein (§. 40.) die ungerechte Härte aller den Körper verstümmelnden Strafen erwiesen habe. Als Accidentalstrafe ist sie immer Vergrößarung der Todesstrafe.

§. 65.

Das Abhauen der Finger und Abschneiden der Nase und Ohren sind ehrlosmachende Strafen; die erste Strafe des Meineydes, die letztere mancher Arten des Betrugs und des Diebstahls. Diese ist schon durch ihre Benennung erklärt, jene besteht in dem Abhauen des ersten Gliedes des Zeige- und Mittelfingers. Als Accidentalstrafe vergrößert sie gewöhnlich die Strafe des Staupbesens und jede andere öffentliche Züchtigung. In den preußischen Ländern wird auf diese Strafe nicht mehr erkannt.

§. 66.

Die den Körper beleidigende Strafen, so viel ich ihrer gedenke, sind nicht nur allgemein

in

in Deutschland, sondern besonders auch in den preußischen Ländern noch üblich, wenn ich das Gegentheil nicht ausdrücklich bemerke.

§. 67.

Die Strafe des Staupbesens ist die härteste dieser Art. Der Schinder vollzieht sie, indem er den Verbrecher öffentlich mit einer gebundenen Ruthe auf den entblößten Rücken peitscht. Sie macht ehrlos. Die Zahl der Streiche ist, nach besonderer Observanz, fast in allen Ländern verschieden, größtentheils aber hängen sie, leider, von der Willkühr des Schinders ab. So überläßt man den Verbrecher, zur willkührlichen Mishandlung oder gesetzwidrigen Schonung, der Laune eines ungebildeten, verworfenen Menschen, und legt gewissermaßen die strafende Gewalt selbst in seine Hände *). Die Landesverweisung folgte dieser Strafe sonst allgemein, in aufgeklärtern und besonders in den preußischen Staaten aber, jetzt nicht mehr, sondern Gefängniß auf Lebenszeit oder Todesstrafe. Da, wo Landesverweisung mit dieser Strafe verbunden ist, heißt sie auch Strafe des Auspeitschens. Sie ist gewöhnliche Strafe des schuldhaften Kindermordes und grober Diebereyen und Betrugs, als Acciden-

*) Der bekannte Stahlberg, der, wegen Spitzbübereyen und verdächtigen Mordes, in Magdeburg eingeschmiedet ist, bekam vorher den Staupbesen und wurde vom Schinder, wegen einer, ihm oder dem Scharfrichter zugefügten Beleidigung, beynahe tod gepeitscht.

dentalstrafe aber gewöhnlich Vergrößerung und Härtung der Todesstrafe. Es würde eine der nützlichsten körperlichen Strafen seyn, wenn man einestheils die Anzahl der Ruthenschläge immer bestimmte, anderntheils aber sie nicht durchgehends mit Ehrlosigkeit verbände, sondern bey Verbrechen, die nicht eine gänzliche Einschränkung des Würkungskreises des Verbrechers fordern, sie von ehrlichen Personen, den Stadt- oder Landknechten vollziehen ließe.

§. 68.

Das Reissen mit glühenden Zangen, wird dadurch vollzogen, wenn der Verbrecher mehrmals mit glühenden Zangen ins Fleisch gerissen wird. Diese unmenschliche Strafe ist zwar noch üblich, aber sie ist nie selbstständige Strafe gewesen, sondern immer nur die Begleiterin ehrloser Todesstrafe, welche sie härtet.

§. 69.

Das Brandmarken ist die Einbrennung eines schändenden Zeichens, in die Haut des Verbrechers, mit einem glühenden Eisen. Die Strafe ist unehrlich und der Schinder vollzieht sie. Das schändende Zeichen ist die Abbildung des Rades oder Galgens, nachdem die Strafe gelinder oder hart seyn soll, an einem sichtbaren oder unsichtbaren Theile des Körpers, auf dem Rücken oder vor der Stirn des Verbrechers. Sie ist selbstständige Strafe, Landesverweisung folgt ihr allgemein. Die richtende Macht Preussens kennt diese Strafe nicht mehr. Sie ist um

so

so härter und unzweckmäßiger, da sie den Verbrecher niemals bessern kann. Die bleibenden Zeichen der Ehrlosigkeit, schliessen ihn auf immer von allem bürgerlichen Gewerbe, ja, sogar vom unehrlichen Gewerbe aus, weil der von Geburt Ehrlose, selbst den scheuen wird, den Strafe ehrlos gemacht hat. Die Strafe muß den Bestraften also selbst zu neuen Verbrechen auffordern, weil er, durch erlaubtes Gewerbe, die Fortdauer seines Lebens nicht bewürken kann. Sie bestraft Spitzbüberey und grobe Betrügerey.

§. 70.

Der Stockschilling ist die Züchtigung des Verbrechers durch Ruthen, oder den Stock im Gefängniß. Sie straft geringen Diebstahl und wird vom Gerichtsdiener vollzogen, weshalb sie nicht ehrlos macht. In den preußischen Ländern ist sie, vorzüglich in Pommern und Schlesien gebräulich. Sie ist eine mangelhafte Strafe, die, weil sie nicht öffentlich geschieht, keine hinlängliche Warnung würken kann.

§. 71.

Das Spiesruthen- oder Steigriemenlaufen, dessen ich schon (§. 62.) gedacht habe, ist, wenn sie auch nicht zum Tode erkannt, sondern eine geringere Anzahl Ruthen oder Riemschläge bestimmt wird, immer eine besondere Militairstrafe, die am Soldaten nur Militair-Verbrechen rügt.

§. 72.

§. 72.

Oeffentliche Schläge geben eine würksamere Strafe, als der Stockschilling, indem sie in der öffentlichen Züchtigung des Verbrechers, durch Schläge mit einem Stock, oder einer Peitsche, besteht. Der Gerichtsdiener vollstreckt diese nicht ehrlosmachende Strafe und die Zahl der Schläge ordnet die richtende Macht. Es ist eine der nützlichsten und würksamsten Strafen, da, durch die erbärmlichen Landschulen, die wahre Menschenwürde bey dem gemeinen Mann so sehr gesunken ist. Eigenes Gefühl von Ehre ist bey ihnen tod und deshalb lachen sie größtentheils aller Strafen, die ihnen nicht körperlichen Schmerz verursachen. Diesen würken öffentliche Schläge einestheils und also wird der Endzweck der Strafe gewiß nicht verfehlt, anderntheils aber kann dieser Schmerz den Unterthan nicht untüchtig machen, seinen Körper, wie vorher, thätig seyn und, zu seiner Unterhaltung, selbst würken zu lassen. Vor der Gefängnißstrafe hat diese Strafe, besonders einen grossen Vorzug, da sie öffentlich vollzogen und dadurch nicht nur für den Verbrecher selbst, als besonders für die übrige Menschengesellschaft, warnender wird, als die Gefängnißstrafe.

Im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt ist diese Strafe nicht üblich, als Militairstrafe aber, hat ganz Deutschland sie angenommen. An dem gemeinen Mann wird sie, durch den Unterofficier, mit dem Stock, an diesem aber, durch den Officier, mit dem flachen

Degen vollzogen. Im letztern Fall, heißt sie die Strafe der Fuchtel.

§. 73.

Die Strafe des Zuchthauses und der Festung berühre ich zuletzt, weil sie nicht eigentlich den Körper beleidigende, sondern peinlich-bürgerliche Strafe und in der erstern Qualität, immer nur Accidentalstrafe der letztern, oder ganz besondere Strafe neuer, während der Vollziehung der Prinzipalstrafe, begangener Polizeyfehler ist. Accidentalstrafe ist die den Körper beleidigende Zuchthaus- oder Gefängniß Strafe, wenn der Verbrecher, in dem eingeschränkten Zustande seiner Freyheit, nicht gehörige Kräfte anwendet, um seinen Unterhalt zu verdienen. Sie besteht in Schlägen mit einer Peitsche durch den Zuchtknecht. Sie kann nur unehrlich machen, wenn die Prinzipalstrafe, die peinlich bürgerliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe dieses bewürkt, unter welchen Umständen ihr aber diese Würkung eigen ist oder nicht, werde ich nachher zeigen. Zuchthaus und Festung nimmt dem Verbrecher bürgerliche Freyheit, reißt ihn dadurch aus dem Cirkel seines bürgerlichen Gewerbes und hemmt die Würkung seines bürgerlichen Vermögens, auf die Erhaltung seiner Existenz. Da nun die Erlöschung derselben nicht der Endzweck dieser Strafe ist, so giebt der Staat die Mittel dazu her, versetzt aber den Verbrecher zugleich in einen andern Würkungskreis, worinn er, durch gewisse, bestimmte Arbeiten, Schadloshaltung des Staats, nach seinem natürlichen Vermögen, bewerkstelli-

gen muß. So oft er nun nicht seine ganze, bekannte Kraft, zur Erreichung dieser Schadloshaltung anwendet, wird er gezüchtiget, woraus der Begriff von der körperlichen Zuchthaus- oder Festungs-Strafe, und daß sie nur Accidentalstrafe, in dieser Qualität, sey, hervorgehet. Diese Strafe kann daher nie körperliche Strafe seyn, wenn Zuchthaus und Festung nicht die Würkung des bürgerlichen Vermögens des Verbrechers auf die Erhaltung seiner Existenz abschneidet, wenn der Staat ihn nicht unterhält und deshalb bestimmte Arbeiten, zum Ersatz, von ihm fordert, sondern vielmehr der Verbrecher sich selbst, aus bürgerlichem Erwerbe, unterhält.

Strafe neuer Polizeyfehler ist sie, wenn der Verbrecher, wider die Gesetze zur Erhaltung guter Ordnung im Zuchthause, oder auf der Festung, fehlt und sich dadurch eine Züchtigung zuzieht.

§. 74.

Der Umfang der noch in Deutschland geltenden peinlich-bürgerlichen Strafen, ist nicht größer, aber er verdient noch mehr verkleinert zu werden, wie ich bey der Behandlung jeder Art dieser Strafen, deutlicher entwickeln werde. Der erste Gegenstand meiner Beschäftigung sollen die Strafen seyn, welche das bürgerliche Eigenthums- oder Nahrungs-Recht einschränken.

§. 75.

Alle infamirende oder ehrlosmachende Strafen, die ich theils, als Accidentalstrafen, schon

behandelt habe, theils noch in der Folge behandeln werde, alle die Freyheit einschränkende Strafen, wovon ich ebenfalls in der Folge, reden werde, finden hier ihren Platz, denn es ist evident, daß sie Eigenthums- und Nahrungs-Recht des Verbrechers einschränken. Aber sie würken diese Einschränkung nur indirect.

§. 76.

Hingegen ist die Würkung der Confiscation der Güter, auf die Einschränkung des Eigenthumsrechtes, ganz direct. Sie ist gezwungene Uebertragung des Eigenthums, von den Gütern des Verbrechers, an den Landesherrn. Die Güter des Verbrechers können Allodial- oder Lehngüter seyn. Ueberträgt die Confiscation das Eigenthum von Letztern, so heißt sie Einziehung der Lehngüter; räumt sie aber auch das Eigenthum von Allodium dem Landesherrn ein, so heißt sie Confiscation des gesamten Vermögens, weil mit der Confiscation des Allodiums, immer auch die Einziehung der Lehngüter verbunden ist.

§. 77.

Hiernach erhält der Landesherr das gesamte Vermögen oder die Lehngüter des Verurtheilten zum Eigenthum und dem letztern bleibt entweder gar kein, oder nur das Allodial-Vermögen zum Eigenthum übrig. Ich will mich jezt mit der eigentlichen Confiscation, mit der Einziehung des gesamten Vermögens beschäftigen und die Einziehung der Lehngüter zugleich mit den Geldstrafen beurtheilen.

Die

Die Idee, welche die strafende Gewalt haben muß, wenn sie Confiscation befiehlt, kann keine andere, als diese, seyn. Auf einer Seite will sie den Verurtheilten strafen, indem sie ihm die Mittel nimmt, sich fernere bürgerliche Vortheile zu erwerben und einen großen Theil der ihm schon eigenen Vortheile gänzlich erlöscht; auf der andern Seite aber, will sie den Staat sicher stellen, daß der Verbrecher ferner sein Vermögen nicht, zum Nachtheil desselben, anwende. Die Absicht der Strafe wäre also offenbar gut und dieser Endzweck wird auch gewiß, durch die Vollziehung der Strafe, in soweit erreicht, daß der Verbrecher, durch böse Anwendung seines bürgerlichen Vermögens, dem Staat nicht mehr schädlich werden könne. Aber sein physikalisches Vermögen ist dadurch weder eingeschränkt, noch aufgehoben, vielmehr wird der Verbrecher dadurch noch mehr gereizt, es gegen den Staat thätig werden zu lassen. Er verliert, durch die Confiscation, entweder die ganze Queile seines sonstigen Erwerbs, oder doch die Hülfsmittel zur Erleichterung desselben. . Er wird deshalb gezwungen, in einen ganz neuen Würkungskreis zu treten, oder in seinem vorigen Würkungskreis eingeschränkter zu würken. In beyden Fällen wird er sich lange vergeblich bestreben, um nur die nothwendigsten Mittel zur Erhaltung seiner Existenz zu erlangen und vielleicht sich ganz umsonst bestreben. Die Lage, worinn er versezt wird, muß ihm um so drückender, um so beleidigender seyn, wenn er vorher gewohnt war, die, zur Erhaltung seiner Existenz, angewendeten

Mittel zu verfeinern und mit einen größerm sinnlichen Reiz zu verbinden, als es die Nothwendigkeit erfordert, und ihnen natürlich eigen ist. So wird er, durch natürlichen oder imaginirten Mangel, überredet, unerlaubte Erwerbungsquellen aufzusuchen, das Eigenthum anderer Menschenwesen unerlaubt zu verringern, kurz, neue Verbrechen zu begehen und, durch Anwendung seines natürlich physikalischen Würkungsvermögens, gegen das Wohl des Staats, thätig zu werden und dadurch dessen Vollkommenheiten zu verringern. Die strafende Gewalt erreicht also, durch die Strafe der Confiscation, allgemein ihren Endzweck nicht, sondern, indem sie den Verbrecher von einem Verbrechen, für die Zukunft, abhält, fordert sie ihn selbst zum andern, oft größern und dadurch schädlichern, auf.

§. 78.

Die Strafe der Confiscation, ist sich aber auch selbst nicht immer gleich. Für jede Geschlechtsart der Verbrechen soll eine eigene, allgemeine, im Gesetz genannte Strafe, bestimmt seyn, die mit dem Verbrechen in Gleichgewicht steht, das heißt, den Verbrecher so beleidigt, als er es verdient. Ist sie für ein Verbrechen gesetzlich bestimmt, so muß sie jeder Urheber dieses Verbrechens erhalten und jeden muß sie, mit gleichem Gewicht, beleidigen, nicht die Vollkommenheiten des einen mehr, des andern weniger, beleidigen, oder sie wird ungerecht, in Absicht des Verbrechers, wenn sie ihn zu hart beleidigt, in Absicht des Staats, wenn sie zu wenig beleidigt.

Die:

Diese Regel verträgt die Strafe der Confiscation nicht. Der Verlust des Vermögens ist zwar für den Verbrecher gleich groß, er habe viel oder wenig, wenn er nur alles verliert und den Genuß aller Vollkommenheiten einbüßt, wozu er gewöhnt war; aber, in Absicht des körperlichen, oder geistigen Vermögens des Verbrechers, kann sie für jeden Verbrecher nicht immer gleich beleidigend seyn. Für den Verbrecher muß sie weniger beleidigend seyn, der durch erlernte Künste und Wissenschaften, durch einen, mit allen Bestandtheilen versehenen, noch thätigen Körper, fähig ist, auch bey dem Verlust seines Guts, sich die nöthigen Nahrungsmittel zu erwerben, als für den, welchen ungebildeter Menschenverstand, ein verstümmelter oder geschwächter Körper zwang, allein von seinen Gütern zu leben.

In dieser Hinsicht also könnte die Strafe der Confiscation niemals allgemein gesetzlich bestimmt werden, sondern die strafende und gesetzgebende Macht müßte immer auf das natürliche, körperliche und geistige Vermögen des individuellen Verbrechers, Bedacht nehmen, oder sie würde öfters ungerecht seyn.

§. 79.

Die Strafe der Confiscation beleidigt nicht allein den schuldigen Verbrecher, sondern gewöhnlich auch andere unschuldige Menschenwesen, ausser ihm. Wer erhält das confiscirte Vermögen des Verbrechers? Nicht die gesetzlichen Erben des Verbrechers, sondern der Fiscus, das heißt, der Landesherr. Die Strafe verletzt also,

 an

an und vor sich, das bürgerliche Gesetz der Erbfolge und der Staat versagt dem Unterthan die Erfüllung seiner Pflicht, die Rechte desselben zu schützen, indem er selbst dessen Rechte schmälert. Die Philosophie des Eigennutzes könnte mir zwar entgegensetzen, daß Confiscation der Güter eigene indirecte Verschwendung des Verbrechers sey, und daß der Erbe des Verschwenders, mit gleicher Zufriedenheit, das verringerte Vermögen, als der Erbe des Geizhalses das vergrößerte Vermögen, ansehen müsse, weil von dem freyen Willen des Erblassers, die Verringerung oder Vergrößerung seiner Güter abgehangen habe. Aber diese Grundsätze und Schlußfolgerungen sind in ihren Fordersätzen falsch. Ist Verschwendung erlaubt oder nicht? Nach dem natürlichen Rechte des Menschen scheint es, als wenn diese Frage bejahend müßte beantwortet werden; allein die Bejahung ist dann doch noch verschiedenen Modificationen unterworfen. Es ist gewiß, daß das Recht der Natur dem Menschen die Freyheit läßt, über sein Eigenthum zu disponiren, nach eigenen Willen. Aber eben so macht es auch, auf der andern Seite, den Vätern zur Pflicht, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen, eben so befiehlt es Bruderliebe. Es kann deshalb ohnmöglich dem Menschen erlauben, die Güter, wovon seine Kinder einmal leben und bestehen sollen, um so weniger, wenn sie die einzig mögliche Nahrungsquelle für sie sind, die Güter, in dessen Erwerb ein Bruder einst Wiederersatz seiner, durch Zufall, verlornen Vollkommenheiten finden wird, zu verschwenden.

Die bürgerlichen Pflichten des Menschen erlauben ihm diese Verschwendung noch vielweniger, vielmehr haben die Verwandte des Verschwenders das Recht, ihm, mit Hülfe seiner Obrigkeit, die Verwaltung seines Vermögens so lange zu nehmen, bis er nicht mehr zur Verschwendung geneigt ist. Wenn nun hiernach Verschwendung nicht erlaubt ist, so behalten wenigstens die Kinder des, mit Confiscation des Vermögens, bestraften, Verbrechers, immer ein Recht an dessen Güter, welches der Landesherr, vermöge der ihm obliegenden Pflicht, aus der ersten Uebertretung des Majestätsrechts, schützen, aber nicht einschränken oder ganz unwürksam machen muß. Eben so wenig kann der Einwand, daß das Verbrechen, worauf Strafe der Confiscation folgt, eine Art der Veräusserung sey und in der Vollziehung des Verbrechens, die stillschweigende Willigung des Verbrechers liege, das Eigenthumsrecht über seine Güter dem Landesherrn zu übertragen, von irgend einer Wichtigkeit seyn. An und vor sich ließe sich doch diese Veräusserung nur dann denken, wenn das begangene Verbrechen sowohl, als die demselben entgegengesetzte Strafe der Confiscation, gesetzlich genannt und also dem Verbrecher die nothwendige Folge seiner Handlung, in der Strafe der Confiscation, bekannt gewesen wäre. Ich mag es hier aber gar nicht einmal darthun, wie wenig hier die Grundregeln einer rechtsbeständigen Veräusserung passend sind, da solches von selbst evident ist, sondern will nur bemerken, daß die nothwendigen Erben, nach bürgerlichem Recht,

die Veräusserung ihres Erblassers, wodurch er nicht andere gleich wichtige Vortheile erlangt, ungültig erkennen können, wenn sie ihnen das Pflichttheil aus dem Vermögen ihres Erblassers nimmt. Die Confiscation nimmt es ihnen aber ohnstreitig, wenn der Landesherr dadurch das ganze Vermögen des Verbrechers an sich bringt und daher ist sie immer drückend für des Verbrechers Erben.

Sie kann sich hiernach auf nichts weiter gründen, als auf die imaginirte, unbeschränkte Herrschaft des Landesherrn, über das Eigenthum seiner Unterthanen, eine Herrschaft, die ihm nie verliehen wurde. So ist diese Strafe nicht die Tochter der Weisheit, sondern der strafbarsten Habsucht der gesetzgebenden Macht Deutschlands, ein übelgewähltes Erbgut vom Auslande. Je weiter wir in der vaterländischen Geschichte zurück gehen, desto ärmer und dürftiger finden wir die Fürsten unserer Voraltern und deshalb auch desto größere Spuren ungerechter Geldgierde. Das späte Alterthum zeugt darum von großen Geldstrafen und König Eurich strafte, schon im 5ten Jahrhundert, seine Westgothen, sogar für Soldatenverbrechen, mit Confiscation des Vermögens *).

§. 80.

Es muß nun evident seyn, wie unsicher, wie ungerecht die Strafe der Confiscation sey. Denn theils erreicht sie ihren Endzweck nicht, theils

*) Codex leg. Wigoth. lib. 9. tit. II. §. 9.

theils ist sie nicht auf jede Urheber gleicher Verbrechen passend, theils verringert sie endlich die Vollkommenheiten unschuldiger Menschenwesen, ja, öfters straft sie nur diese und den eigentlichen Verbrecher gar nicht. Dies ist der Fall immer, wenn sie Accidentale der Todesstrafe oder des Gefängnisses auf Lebenszeit ist. Der Verbrecher kann dann keine Vortheile mehr genießen, die Güter gewähren, folglich kann es ihm gleichgültig seyn, wenn sein Vermögen confiscirt wird; aber seine Kinder fühlen das drückende dieser Strafe in ihrem ganzen Gewicht.

Sie hält den bestraften Verbrecher nicht von der Vollziehung neuer Verbrechen ab, sondern sie fordert ihn dazu auf; sie straft nicht allein den Verbrecher, sondern auch den unschuldigen Menschen, der die Vollkommenheiten keines andern Menschenwesen verkleinerte, sondern, in bürgerlicher Ruhe, treu seine Pflicht, als Mensch und Unterthan, erfüllte; und so wird diese Strafe zum eigenen Verbrechen der strafenden Macht, welche die ihr verliehene Gewalt misbraucht und nicht zum Schutz des unschuldigen Bürgers, sondern zu seiner Bedrückung, zur Verringerung seiner Vollkommenheiten, anwendet und ihn zwingt, aus Mangel, ein Verbrecher zu werden, der er, ohne jene Strafe, nie geworden seyn würde.

§. 81.

Wenn es nun überdem noch gewiß ist, daß unendliche Strafen vorhanden sind, welche in Hinsicht der intendirten Würkung bey der Stra-

fe

se der Confiscation, mit ihr in Gleichgewicht stehen, so muß das Resultat von allen meinen vorausgeschickten Bemerkungen seyn:

Daß die Strafe der Confiscation des gesamten Vermögens ganz zu verwerfen sey;

wenigstens nie das Accidentale der Todesstrafe, oder ewigen Gefängnisses seyn und

doch gewiß den Kindern des Verbrechers, wenigstens das Pflichttheil, aus dem Vermögen des Verbrechers, gelassen werden, wofür der Staat sie erziehen und erhalten müsse.

Diese letztere Behauptung stimmt auch ganz mit den Grundsätzen des bürgerlichen Erbfolgerechts überein. Man könnte mir freylich den Einwand machen, daß dadurch die Strafe des Verbrechers gemildert werden würde, weil die Kinder, durch Liebe, aufgefordert werden könnten und würden, ihren, durch Verlust des Vermögens, bestraften Vater, mit ihrem eigenen Vermögen zu unterstützen. Dieser Einwand ist allerdings nicht unwichtig. Aber, wenn der Vater, durch die Confiscation seines Vermögens unwürdig erkannt wird, irgend ein Gut zu verwalten, so kann er auch nicht mehr geschickt bleiben, das Vermögen seiner Kinder zu administriren. Das bürgerliche Gesetz muß ihnen also Vormünder bestellen, welche sie erziehen und über ihr Vermögen Rechnung halten, folglich kann der bestrafte Vater, bis zur Volljährigkeit

der

der Kinder, keine Unterstützung aus ihrem Vermögen genießen; und diese Hülfsquelle wird ganz für ihn versiegen, wenn die Kinder, so lange er lebt, unter Vormundschaft bleiben. So wäre auch dieser Einwand gehoben, der übrigens in dem Fall, wenn die Prinzipalstrafe des Verbrechers Tod oder ewiges Gefängniß ist, sich gar nicht anwenden läßt.

§. 82.

Die Einziehung des Vermögens ist, wie ich schon beyläufig vorher bemerkt habe, bald Prinzipal- bald Accidentalstrafe, aber immer nicht ehrlosmachend, obgleich sie Accidentale einer ehrlosmachenden Prinzipalstrafe seyn kann. Ich bemerke nur noch, daß sie eine alte vaterländische Strafe sey *).

§. 83.

Die Einziehung der Lehngüter, ist wohl vom Rückfall der Lehngüter, zu unterscheiden, welcher leztere keine Strafe ist, sondern aus der deutschen Lehnsverfassung entspringt, wonach ein erloschenes Mannlehn an den Lehnsherrn zurückfällt.

§. 84.

Die Cassation, Absetzung vom Amte nimmt dem öffentlichen Bedienten die Besorgung und Vollziehung der ihm sonst obgelegenen Amtsgeschäfte und die ihm daraus erwachsende Vortheile.

*) Lex. Ripuar. tit. LXIX. §. 1. Lex. Allaman. t. XXV. L. Baiuvar. tit. II. cap. 1. §. 3.

theile. Sie ist nur gerecht, wenn das Verbrechen den Urheber desselben der Verwaltung seines Amts unmittelbar unwürdig macht. Im entgegengesetzten Fall würde die strafende Macht darum ungerecht handeln, weil sie theils in den Kindern des Verbrechers (§. 79.) zugleich den Unschuldigen straft, theils dem Staat einen Mann entzieht, der nützlich und öfters allein nützlich für ihn würken kann. Dies ist, ohne weitere Beweise, gewiß, die Cassation mag eigentlich erkannte Prinzipal- oder Accidentalstrafe seyn.

Die Unwürdigkeit des Verbrechers sein Amt ferner zu verwalten, wird dadurch evident, wenn der Verbrecher, durch das von ihm vollzogene Verbrechen, den Mangel einer Vollkommenheit verräth, die ihm, zur Verwaltung seines Amts, nothwendig ist und die er haben könnte, wenn er seiner Pflicht folgte. So verräth der Richter ein Unvermögen, sein Amt zu verwalten, wenn er sich bestechen und dadurch zur Ungerechtigkeit verleiten läßt.

§. 85.

Die Cassation macht den Verbrecher, entweder auf immer, oder nur auf eine bestimmte Zeit, der Verwaltung seines Amts unfähig, nachdem er Mangel einer wichtigern oder geringern Vollkommenheit verräth, oder die künftige Erlangung der fehlenden Vollkommenheiten ihm zugetrauet werden kann. Die letztere Art der Dienstentlassung ist nicht Cassation im strengen Verstande, sondern Suspension.

§. 86.

§. 86.

Die Cassation ist keine ehrlosmachende Strafe, wohl aber schändend, wie jede Strafe. Dagegen folgt keine Schande der Dienstentlassung, welche deshalb mit der Cassation nicht verwechselt werden muß. Sie ist gar keine Strafe, sondern nur die Folge einer, wider Verschulden des Entlassenen, entstandener physikalischer Unfähigkeit desselben, die ihm obgelegenen Geschäfte zu verwalten oder Folge der Unzufriedenheit des Vorgesetzten, die bald aus geringen Fehlern des Entlassenen, bald allein aus der Laune des Vorgesetzten, entsteht.

§. 87.

Das Verstoßen aus Innungen und Gewerken erklärt den Verbrecher unwürdig, Mitglied einer Gesellschaft von Künstlern und Handwerkern zu seyn und seine, mit jenen, ihm eigene Kunst, für Lohn zu üben. Diese Strafe hat mit der Cassation viel Aehnliches und unterscheidet sich von der ersten nur darinn, daß jene, öffentliche Aemter im Staat zu bekleiden, diese aber, an gewerbetreibenden Gesellschaften im Staat, Theil zu nehmen, verbietet. Ich muß daher, in Absicht dieser Strafe, eben das wiederholen, was ich allgemein von der Strafe der Cassation gesagt habe. Sie ist gewöhnlich nur Accidentalstrafe und Züchtigung eines, von dem Verbrecher, in seinem Gewerbe, begangenen Betrugs. Ich finde diese Strafe um so zuläßiger, da sie gewissermaßen aus einem Contract entspringt. Der Verbrecher machte sich anheischig,

schig, da er in die gewerbetreibende Gesellschaft trat, die ihr obliegenden Pflichten mit erfüllen zu helfen, wogegen man ihm den Genuß der Vortheile versprach, der aus der Vereinigung dieser Gesellschaft fließt. Wenn er nun diese Pflichten, wie er gelobt hat, zu erfüllen aufhört, so muß auch, auf der andern Seite, die Gesellschaft, oder die richtende Macht das Recht haben, ihm die übertragene Vortheile zu nehmen und ihn aus der Gesellschaft wieder zu verstossen.

§. 88.

Die Geldstrafe ist die Uebertragung des Eigenthums von einer bestimmten, dem Verbrecher zugehörigen, Geldsumme, an die strafende Macht, oder die Erlegung derselben in eine öffentliche Casse. Sie straft eigentlich nur geringe Verbrechen und ersetzt gewöhnlich nur die Gefängnißstrafe, die der Verurtheilte nicht aushalten kann, oder seine Vollkommenheiten mehr verringert, als sie soll. Sie ist die älteste vaterländische Strafe, und wenn unsere Voräeltern noch nicht im Besitz des baaren Geldes allgemein waren, so straften sie doch, statt dessen, den Verbrecher mit der Abgabe einer festgesetzten Anzahl Viehes, wovon die Hälfte der Ankläger, die andere Hälfte die strafende Macht erhielt *). Sobald sie aber theils mehreres Geld, in ihren Feldzügen, vom Auslande zogen, theils eigenes Geld bekamen, straften sie mit baaren Gelde und machten diese Strafe so allgemein, daß sie wich-

*) Tacitus de Mor. Germ. c. 12.

wichtige Verbrechen ausglich, wie Tacitus sowohl, als die ältern Gesetze der Deutschen, der Ripuarier, Alemannen, Burgunder, Sachsen, Friesen und Longobarden bezeugen. Seit dieser Zeit hat die Geldstrafe immer das Bürgerrecht behalten und, ahndet sie nicht mehr allgemein grosse Verbrechen; so muß doch noch öfters, bey den Unterthanen höheren Standes, das baare Geld, dem Landesherrn gezahlt, die größten Schandthaten ausgleichen. Da diese Strafe nicht öffentlich warnen kann, den Begüterten, den Verschwender, den Stolzen gar nicht beleidiget und deshalb sehr oft nicht nützlich würkt; auf viele Verbrecher aber, wegen ihrer Armuth, gar nicht, und also nicht allgemein, anwendbar ist; so kann sie wohl nie die Lieblingsstrafe der Gerechtigkeit, sondern nur der Habsucht der strafenden Mächte, gewesen seyn. Sie war von jeher eine wichtige Quelle, woraus der Staat schöpfte, und weil man, ohne Einschränkung, keine Ersatzleistung des durch ihre Abschaffung entstehenden Verlustes wußte, so behielt man sie bey, um so mehr, da diese Strafe noch laute Lobredner findet. Sie bedrückt nicht allgemein, sondern nur den Verbrecher und indem sie ihn bedrückt, würkt sie Gutes für ihn. Sie fordert ihn zur Arbeitsamkeit auf, wenn sie ihm das nimmt, worinn er, in Tagen der Muße, Rückhalt finden konnte. Auf der andern Seite vergrößert sie die Schatzkammer des Staats und dadurch den Schutz des Unterthanen. Dies ist ohngefähr die Sprache ihrer Apologen. Aber fordert sie denn immer zur Arbeitsamkeit auf? Wird der Verlust

einer Geldstrafe nicht öfters von den Begüterten, oder vom Stolzen mit Verachtung angesehen? Nimmt sie immer das Entbehrliche, nicht auch öfter das Nothwendige und, wenn dies nicht sogleich, durch Arbeitsamkeit, wieder gewonnen werden kann, verleitet sie dann nicht zu andern Verbrechen, die schleunigen Gewinnst gewähren, zum Betrug, zum Diebstahl u. dgl. *)? Und endlich, wenn die Strafgelder, der saure Erwerb der Unterthanen, im Schatz des Staats gesammelt worden, wie groß ist der Gewinnst für das Allgemeine? Bey den seltenen Zeiten des Krieges können sie auf etwas größern Schutz rechnen, wozu indessen auch andere Hülfsquellen vorhanden sind, und dagegen ist die ganze Circulation des in den Schatz gelegten Geldes aufgehoben und zugleich der vielfache Nutzen, den die bürgerliche Gesellschaft dadurch gewonnen hätte, begraben.

§. 89.

Die Geldstrafe könnte, durch eine weit schicklichere Strafe, ersetzt werden, die im eigentlichen Verstande, zur Arbeitsamkeit aufmunterte. Man sollte den Zubestrafenden anhalten, ausser der Zeit, welche er, zur Erwerbung seines Unterhalts, nothwendig anwenden muß, in seinem gewöhnlichen Gewerbe so lange, zum besten des Staats, zu arbeiten, bis derselbe den Gewinnst

*) Mir ist selbst ein Beyspiel bekannt. Ein mit Gelde bestrafter und dadurch verarmter Contrabandier, wurde nachher, aus Noth, ein falscher Münzer.

winnst hat, den die zu erkennende Geldstrafe bewürkt haben würde. Wenn dadurch ein anderer an sich dienstpflichtiger Erleichterung erhielte, so wäre doppelter Vortheil da, indem die Geldcirculation unter den Unterthanen keinesweges gehemmt, keines Eigenthum verringert und dem dritten geholfen würde. In den preußischen Staaten sind die Geldstrafen bey dem Landmann gänzlich aufgehoben.

§. 90.

Die Einziehung der Lehngüter ist, mit der Geldstrafe, völlig gleich, denn der Bestrafte überläßt dadurch einen Theil seines Vermögens, den er täglich in baares Geld verwandeln könnte, an den Staat und verdient deshalb so wenig, als Geldstrafe, beybehalten zu werden. Wenn aber die eingezogenen Lehngüter das ganze Vermögen des Bestraften einzig ausmachen, so ist diese Strafe eben so wenig, als die Confiscation zuläßig und um so weniger zuläßig, da die männlichen Erben des Bestraften, nach dem Gesetz der Lehnserbfolge, seine nothwendigen Erben im Mannlehn sind und sich nicht einmal mit dem Pflichttheil beruhigen lassen, weshalb der Staat die Erfüllung dieses Gesetzes ihnen gewähren muß. Bey weiblichen oder vermischten Lehn müßte den Kindern aber immer das Pflichttheil gelassen werden. (§. 81.)

§. 91.

Ich gehe nun zu den Strafen, welche die Freyheit einschränken, oder aufheben, über.

Die Strafe der Relegation oder Landesverweisung, ist entweder dem Verbrecher aufgelegte Räumung des ganzen Landes, Landesverweisung im strengsten Verstande, oder eines einzelnen Theils desselben, Gebiets-Grenz Verweisung. Beyde werden entweder öffentlich, durch Ausführung und körperliche Mitwürkung einer andern Kraft, ausser dem Verbrecher, oder durch ihn allein, ins geheim, ohne körperliche Mitwürkung eines Andern, vollzogen. In diesem Fall ist sie Landes- oder Gebiets-Räumung, in jenem Fall eigentliche Verweisung, welche härter ist, als die Räumung und nützlicher, als sie, weil sie öffentlich vollzogen wird.

§. 92.

Alle diese unter sich verschwisterte Strafen, lassen dem Verbrecher die bestimmte Grenze, entweder auf Lebenszeit, oder auf bestimmte Zeit, meiden und sind deshalb entweder ewig, oder zeitlich. Je größer der District ist, dessen Meidung diese Strafe würkt, je länger, je entfernter er gemieden werden muß, desto härter ist die Strafe, weil der Würkungskreis des Verbrechers desto enger, beschwerlicher und länger eingeschränkt wird.

§. 93.

Die Landesverweisung ist eine alte deutsche Strafe *), aber deshalb keineswegs zu billigen. Die

*) Lex Aleman. tit. XXV. Theodorici Reg. Edict. c. 89.

Die strafende Gewalt begeht, durch ihre Vollziehung, ebenfalls ein eigenes Verbrechen, ich mag sie, als Strafe im strengsten Verstande, oder als Sicherstellungsmittel betrachten. Im ersten Fall, sucht der Landesherr die Vollkommenheiten des benachbarten Staats zu verringern, wenn er ihm einen, auf den Wink seiner Vernunft nicht aufmerksamen, Menschen zuschickt, der durch sich selbst schon die Vollkommenheiten jenes Staats verringert, indem er die Zahl unlenksamer Menschen vermehrt und, wegen zukünftiger, durch ihn möglich zu vollziehender Verbrechen, ihn in Gefahr setzt. Die scheinbare Wahrheit, daß die erste Vollkommenheit eines Staats in der größern Menschenmenge bestehe und Zuwachs durch einen bösen Menschen besser sey, als gar keiner, kann jene Strafe, durch Wiederlegung meiner Behauptung, nicht aufrecht erhalten. Ich will diesen, gewiß falschen, Satz hier nicht widerlegen, weil das zur Verfolgung meines Endzwecks nicht gehört; aber, wenn er richtig wäre, so würde die Strafe der Landesverweisung, ein noch größerer Fehler des Landesherrn seyn. Denn die strafende Gewalt verringert dann evident ihre eigene Vollkommenheiten. Sie zieht sich selbst den Verlust eines Unterthans zu, den sie behalten konnte, weil mehrere Mittel, ihn zweckmäßig zu bestrafen, vorhanden wären, die ihn mit dem Staatskörper vereinigt bleiben ließen. Der Staat verliert nur einen bösen Unterthan, aber Verringerung der Volksmenge ist doch immer da und die würde nicht seyn, wenn der eine böse Unterthan bliebe. Schaden

kann der Staat durch sein Bleiben nicht haben, denn er kann ihn in Aufsicht nehmen, weil er ihn kennt; dagegen erleidet der fremde Staat, wohin er emigrirt, Schaden, weil er ihn, unbekannt mit seinem Handeln, nicht einschränken würde.

Im andern Falle, wenn ich diese Strafe, als Sicherstellungsmittel, betrachte, kann ich sie ebenfalls nicht billigen. Die Grenzen des Staats sind nicht mit Mauern umgeben, nicht mit Wachen besetzt, welche die heimliche Wiederkunft des Verbrechers unmöglich machen. Es bleibt ihm auch immer der Weg auf, dem Staat, durch Gehülfen, zu schaden. Wo ist hier wahre Sicherstellung? Im Gegentheil setzt die strafende Gewalt, durch dieses Sicherstellungsmittel, den Staat einer noch größern Verringerung seiner Vollkommenheiten aus, weil der verwiesene Verbrecher nun, durch doppelten scheinbaren Vortheil, zum Verbrechen verleitet werden kann. Sonst blendete ihn nur reeller Gewinnst, Vergrößerung seines bürgerlichen Vermögens, jetzt aber auch ein geistiger Gewinnst, Genugthuung für erlittene Beleidigung, er schöpft Rachsucht.

§. 94.

Aus diesen und mehrern Gründen vielleicht, ist die gänzliche Landesverweisung und Räumung des ganzen Landes, auch größtentheils im deutschen Reich, in den preußischen Ländern und dem Herzogthum Meklenburg ganz abgeschaft. Die Districts- und Orts-Räumung aber, die jene übeln Folgen der Landesverweisung nicht würkt

und

und eine sehr zweckmäßige Strafe nicht ganz verdorbener Menschen ist, ist allgemein beybehalten und noch der gewöhnliche Blizstrahl der akademischen und Schul-Gerichte.

§. 95.

Gänzliche Landesverweisung war sonst die gewöhnliche Accidentalstrafe des Staupbesens und deshalb ehrlosmachend, so wie sie immer Unehrlichkeit würkt, wenn sie Accidentalstrafe einer ehrlosmachenden Prinzipalstrafe ist. Als selbstständige Strafe wird sie durch den Gerichtsdiener vollzogen und macht nicht ehrlos.

§. 96.

Mit der Landesverweisung muß Landesverweigerung nicht verwechselt werden. Sie verweigert dem Bürger eines fremden Staats, der eines gesetzwidrigen Betragens verdächtig ist, den Eintritt ins Land, oder den Wohnsitz in demselben. Sie ist nicht Strafe, sondern allein Sicherstellungsmittel.

§. 97.

Die Strafe der Verstrickung, Eingrenzung macht auch nicht ehrlos. Sie ist Einschränkung des Verbrechers in gewisse Grenzen und dauert entweder ewig oder zeitlich, nachdem sie auf Lebenszeit, oder auf eine kürzere bestimmte Zeit dauert. Sie kann den Würkungskreis des Verbrechers weit oder enge determiniren und darnach ist sie mehr oder weniger strenge. Sie kann den Verbrecher in eine

Provinz, in eine Stadt, in ein Dorf oder in ein Haus einschränken. Im letztern Fall heißt sie

§. 98.

Strafe des Hausarrestes, die das Eigene hat, daß sie nie auf Lebenszeit dauert. Beym Soldaten ist sie Strafe der höhern Stabsofficiere.

§. 99.

Die Zuchthausstrafe besteht in der Gefangennehmung des Verbrechers in ein gewisses Haus, worinn er, während seiner Gefangenschaft, nach bestimmten Regeln, bestimmte Arbeiten verrichten muß, wofür ihm der Staat freyen Lebensunterhalt gewährt. Das Zuchthaus heißt deshalb auch Arbeitshaus. Diese Strafe dauert bald auf des Verbrechers Lebenszeit, bald nicht. Je länger sie währt, desto härter ist sie, welches in der Sache selbst liegt. Sie macht unehrlich, wenn sie gleich nicht durch unehrliche Personen vollzogen wird, und deshalb ist sie ungerecht, wenn sie nicht auf Lebenszeit erkannt wird, wie ich bereits (§. 46.) deutlicher entwickelt habe. In den königl. preußischen Ländern ist ihr diese Ungerechtigkeit nicht eigen, weil sie immer, mit Vorbehalt der Ehre, auf bestimmte Zeit erkannt wird. Sie ist eine der zweckmäßigsten Strafen, weil sie bessert; denn sie gewöhnt zur Arbeit, sichert, weil der Verbrecher in steter Aufsicht gehalten wird, und schaft dem Staat, durch die Arbeiten des Verbrechers, reellen Nutzen. Wenn sie nur mehr warnte, weniger die Unschuld drückte!

Denn

Denn der Verbrecher arbeitet in verschlossenen Mauern, weshalb die Strafe nicht öffentlich warnen kann, und wenn sie ihn ganz, aus seinem gewöhnlichen Würkungskreise, weg nimmt, so entzieht sie dadurch dessen Kindern ihre nothwendigen Erhaltungsmittel, wodurch sie unschuldig bestraft werden. Diese beyden Gründe des Tadels ließen sich aber leicht heben, wenn der Verbrecher öffentlich zum Zuchthause, unter gewissen Feyerlichkeiten, geführt würde und zuweilen öffentlich arbeiten müßte, die Kinder desselben aber, so lange die Zuchthausstrafe währte, auf Kosten des Staats, unterhalten würden.

§. 100.

Die Zuchthausstrafe wird öfters mit einer Accidentalstrafe verbunden, welche der **Willkommen** und Abschied heißt und aus einer Anzahl Streiche mit der Peitsche besteht, welche dem Verbrecher, bey seiner Aufnahme ins Zuchthaus und bey der Entlassung, gegeben werden. Die Anzahl der Streiche wird, leider, immer dem Gutdünken der Zuchthausvorsteher überlassen und die ganze Maaßregel, welche die Sentenz giebt, besteht allein in der Unterscheidung des mäßigen und nachdrücklichen Willkommens. Wie viel Misbrauch mit dieser Unbestimmtheit gemacht werden kann, bedarf keines Beweisen *).

*) Ein Apotheker, dem diese Art der Zuchthausdirection mit oblag, ließ, aus Mangel der mindesten Aufklärung, Huren und überhaupt fleischliche Verbrecher immer doppelt so hart peitschen, als Diebe und Spitzbuben.

§. 101.

Die Festungsstrafe ist die Gefangennehmung des Verbrechers in einem befestigten Ort, wo er, innerhalb und ausserhalb desselben, während seiner Gefangenschaft, unter Aufsicht, nach bestimmten Regeln, bestimmte, öffentliche Arbeiten, für freye Kleidung und Lebensunterhalt, so ihm der Staat gewährt, verrichten muß; oder nur von seinem gewöhnlichen Würkungskreis ausgeschlossen ist. Im ersten Fall, heißt sie gemeine Festungsstrafe, oder Strafe der Festungsarbeit, im letztern Fall, Staatsarrest. Der Staatsgefangene muß sich aber auch selbst kleiden, selbst unterhalten.

Alles was ich von der Zuchthausstrafe gesagt habe, ist auch bey der Festungsstrafe anwendbar. Nur Willkommen und Abschied ist nicht Accidentalstrafe derselben, aber doch ist in manchem Lande, Züchtigung des Verbrechers, bey seiner Aufnahme, unmittelbar damit verbunden.

Gemeine Festungsstrafe ist härter, als Zuchthausstrafe, Staatsarrest aber gelinder, und würkt keine Ehrlosigkeit.

§. 102.

Die Strafe der Galere ist Gefangenhaltung des Verbrechers auf einer Galere, wo er für den Staat Schiffsarbeiten verrichten muß. Sie ist eine von den Seemächten aufgenommene Strafe, die der gemeinen Festungsstrafe gleich ist. Sie bessert aber weniger,

als

als gemeine Festungsstrafe, weil sie nie, wie diese, den Verbrecher öffentlich zur Schau giebt. Wird der Verbrecher nicht auf der Galere in See geschickt, sondern nur verurtheilt, auf Strömen die Schiffe zu ziehen, so geht der Begriff der Strafe des Schiffziehens, daraus hervor. Eine Geburt der Barbarey neuerer Zeit; sie soll Todesstrafe verdrängen und zertritt vielmehr die Rechte der Menschheit und die Grundsätze des Strafsystems. Sie ist mit ewiger, marternder Arbeit verbunden und stellt den Verbrecher stets den Augen der übrigen bürgerlichen Gesellschaft dar, wodurch sie sehr frühzeitig Erbarmen gegen den Verbrecher und Haß gegen den Staat würkt, welcher der Schöpfer dieser grausamen Strafe war.

§. 103.

Das Verstoßen ins Kloster, ist Einschränkung des Verbrechers in ein Kloster, unter der Gesellschaft, zu religiösen Handlungen verbundener Personen. Eine nicht Unehrlichkeit würkende Strafe, die Länder des römischen Glaubens, wiewohl selten, ausüben. Sie ist eine der ältesten deutschen Strafen und züchtigte vorzüglich Verbrecher von hohen Stande, wie aus der ganzen vaterländischen Geschichte, besonders aber aus dem Gesetz der Bayern erhellt *). Sie dauert bald auf Lebens- bald auf kürzere bestimmte Zeit und ist gewöhnlich mit vielen demüthigenden Handlungen verbun-

*) Lex Baiuvar. Tit. II. Cap. 9.

bunden, welche äusserlich Buße verrathen, und innere Buße würken sollen.

§. 104.

Gefängnißstrafe ist die Festhaltung des Verbrechers in einem verschlossenen Gemache. Sie unterscheidet sich dadurch von der Strafe des Hausarrestes, daß dieser, durch Gehorsam, allein, das Gefängniß aber, durch äussere entgegengesetzte Kraft, den Verbrecher gefangen hält. Sie macht nicht ehrlos und dauert entweder auf Lebenszeit oder nicht. Im erstern Fall ist sie eine der härtesten Strafen, welche die menschliche Freyheit einschränken, im letztern Fall, ist sie gelinder und öfters die gelindeste Strafe dieser Art, wenn sie nur wenige Tage oder Stunden währt. Als Sicherstellungsmittel allein betrachtet, ist mit dieser Strafe öfters das Einschmieden in Eisen, Legen oder Schliessen in Ketten verbunden, wodurch der Gefangene, durch zugeschmiedete Banden von Eisen, um die Hände und andere Theile des Körpers, und daran befestigte Ketten, an einen festen Körper im Gefängniß, angeschmiedet oder nur, durch Schlösser, welche die Kette mit dem Gefangenen und dem festen Körper, an welchem er fest gemacht werden soll, verbinden, versichert gehalten wird. Der Gefangene ist auch öfters nur in eine oder mehrere Ketten verwickelt und an keinen festen Körper geschlossen.

§. 105.

§. 105.

Die zeitliche Gefängnißstrafe ist zuweilen mit einer Accidentalstrafe verbunden, vermöge welcher der Gefangene nur mit Wasser und Brod immer, oder die halbe Zeit seiner Gefangenschaft, gespeißt wird.

§. 106.

Als Militairstrafe heißt die zeitliche Gefängnißstrafe, Arrest, und wird in der Wache vollzogen. Sie wird, wenn sie gehärtet werden soll, mit der Accidentalstrafe verbunden, daß der Arrestant krumm geschlossen und unter die Pritsche, der Ruhestätte der Wachthabenden, geworfen wird. Der Officier leidet diese Accidentalstrafe nicht.

§. 107.

Die Gefängnißstrafe ist sehr nützlich bey Menschen, die Gefühl von Ehre haben, aber nur nicht warnend genug, weil sie nicht öffentlich vollzogen wird, weshalb es sehr zu ihrer Verbesserung gereichte, wenn der Verbrecher, unter gewissen Feyerlichkeiten, ins Gefängniß gebracht und etwa zuvor um den Gerichtshof öffentlich herum geführt würde. Der Arrest würkt deshalb bey dem Soldaten besser, weil die Cameraden des Gefangenen ihn täglich vor Augen haben. Bey dem Unterthan gemeinern Standes, sollte diese Strafe nur selten angewandt werden, und nur geringe Verbrechen, als Ungehorsam, ahnden. Er hat zu wenig Gefühl von Ehre, seine Freyheit ist an und vor sich schon sehr beschränkt

und

und Verlust derselben, auf eine kurze Zeit, ihm nicht empfindlich genug, als daß ihn Gefängnißstrafe hinlänglich beleidigen könnte. Empfindlichere Züchtigungs- oder auffallendere, entehrende, öffentliche Strafe, würken unweit besser auf ihn. (§. 72.)

§. 108.

Alle die Freyheit einschränkende Strafen, sind entweder selbstständig, oder das Accidentale, einer vorhergegangenen größern Strafe, die sie härten.

§. 109.

Die erste Klasse geistiger Strafen habe ich größtentheils schon erschöpft, ich meine die ehrlos- unehrlich-machende Strafen. Sie sind größtentheils das Accidentale einer körperlichen Strafe und in dieser Qualität habe ich sie schon behandelt und (§. 46.) zugleich entwickelt, daß ehrlosmachende Strafe, als Accidentale einer körperlichen Strafe, eben so ungerecht und dem Staat schädlich sey, wie sie es selbstständig ist. Dagegen habe ich stillschweigend zugegeben, daß sie, als Accidentale der Todesstrafe dem Staat nicht schädlich sey. Aber dadurch habe ich keinesweges zugegeben, daß sie, in dieser Qualität, nützlich und würksam sey.

Das Wesentliche der ehrlosmachenden Strafe, ist die Ausschliessung des Verbreches von öffentlicher Achtung und dem Genuß der daraus fliessenden bürgerlichen Vortheile. Läßt diese Ausschliessung sich bey dem mit Tod bestraften

Ver-

Verbrecher denken, bey ihm, der keines geistigen oder körperlichen Genusses menschlicher Vorrechte weiter fähig ist? Und wenn er zu seyn aufhört, keinen Verlust empfinden kann; warum verschwendet die Strafe Besserungsmittel an den todten Körper? oder soll sie die Todesstrafe für die zuschauende Menschengesellschaft schrecklicher machen? Dies mögte wohl die eigentliche Absicht seyn, aber sie wird nicht erreicht. Der, welcher sich durch den Tod allein nicht vom Verbrechen abschrecken läßt, wird, durch eine damit verbundene, schmerzenlose Poße, die ihm nicht den mindesten Schaden verursacht, sich noch weniger abschrecken lassen. Ungerecht würde sie eben so sehr seyn, wenn, wie, leider, der Fall noch, in manchen Ländern, bey gewissen Verbrechen, ist, die Ehrlosigkeit auf die Kinder vererbt würde, wovon ich an seinem Ort weiter reden werde.

§. 110.

Ich habe auch (§. 46.) schon entwickelt, daß diese Strafe, als Prinzipalstrafe, immer ungerecht sey. Hier will ich nur bemerken, daß sie überhaupt, als Prinzipalstrafe in Deutschland gar nicht mehr existire.

§. 111.

Das Aufhängen des Bildnisses in den Galgen ist eigentlich, als Prinzipalstrafe, Todesstrafe, sinnbildlich vorgestellt und Ehrlosmachung ist bey ihr Accidentale, wie bey der Strafe des Stranges. Es sind mit der Vollziehung dieser Strafe daher eben die Akte verbunden, welche

che zur Vollziehung der Strafe des Stranges, nothwendig sind. Diese Strafe wird nur dann erkannt, wenn der Verbrecher, der den Strang verdient hat, vor der Vollziehung der Strafe, im Gefängniß gestorben oder entflohen ist. Wäre sie selbstständige, ehrlosmachende Strafe, so würde sie nur das Nahrungsrecht des Verbrechers einschränken, aber sie würkt Einschränkung oder Aufhebung der Freyheit des rückkehrenden Verbrechers, Erlöschung seiner Existenz. In der Regel muß der rückkehrende Verbrecher an dem Ort seines Bildnisses hangen. Oefters aber wird die Todesstrafe durch Festungsarrest auf Lebenszeit, auch wohl auf kürzere, bestimmte Zeit, gemildert. In beyden Fällen wird das Bild, zum Beweis der Begnadigung, vom Galgen abgenommen, im leztern aber besonders auch die Ehre des Verbrechers wieder hergestellt. Alles dieses muß ich auch

§. 112.

von dem Anschlagen des Namens an den Galgen sagen. Doch weicht diese Strafe, in der Formalität der Vollziehung, von jener ab. Der Vollzieher affektirt, beym Anschlagen des Bleches, nicht die Gegenwart des Verbrechers.

§. 113.

Es giebt verschiedene Mittel, wodurch Ehrlosigkeit bewürkt wird. Bald wird der Verbrecher dadurch, daß ihn ein anderer ehrloser Mensch die Haare abschneidet, bald dadurch, daß dieser ihm eine Ohrfeige giebt, einen Stab über ihn

zer-

zerbricht, oder ihm die Knöpfe vom Rock und Hut schneidet, ehrlos gemacht.

§. 114.

Der Adel leidet zuweilen eine privative Art der Ehrlosmachung. Sie heißt die Strafe der Zerbrechung des Wappens. Der Schinder vollzieht diese Strafe auf einem öffentlichen Platz und der Verbrecher verliert dadurch, mit der öffentlichen Ehre, auch besonders seinen Adel. Doch ist der Verlust der öffentlichen Ehre nicht immer damit verbunden, sondern nur allein der Verlust des Adels. Dann ist sie peinlich-bürgerliche, das Eigenthums- und Nahrungsrecht einschränkende Strafe, die kein ehrloses Menschenwesen, sondern der Scharfrichter selbst, oder ein Gerichtsdiener vollziehet.

Die Verbrennung des Wappens ist eben dasselbe, nur der Act der Zernichtung des Wappens ist verschieden.

Dies Zerbrechen oder Verbrennen des Wappens, ist gewöhnlich Accidentale der vorhergegangenen Todes- oder körperlichen Strafe.

§. 115.

Auf jede ehrlosmachende Strafe folgt unehrliches Begräbniß, welches, im grauen Alterthum Deutschlands, die größte Schande war. Von der ganz unerlaubten Härte der ehrlosmachenden Strafe, als selbstständige Strafe, oder als Accidentale einer körperlichen und peinlich-bürgerlichen Strafe, welche die Freyheit des Verbrechers nicht auf immer einschränkt, habe

ich schon zuvor (§. 46.) weitläuftig geredet und kann darum nun unverzögert

§. 116.

zu den entehrenden Strafen übergehen.

Alle Strafen, zu welcher Klasse sie auch gehören, sind entehrend, allein die demüthigende Strafen nehme ich aus. Es giebt aber auch einige Strafen, welche ich, wegen der ganz geringen Einschränkung der Freyheit, die sie bewürken, nicht unter die peinlich-bürgerlichen rechnen kann und daher selbstständige entehrende Strafen sind. Ich rechne folgende hieher:

§. 117.

Die Strafe des Halseisens, oder das Stellen am Pranger. Sie besteht darinn, daß der Verbrecher, an einem öffentlichen Ort, durch den Gerichtsdiener, mit einer Schelle um den Hals, auch zuweilen zugleich um die Hände, an die Wand, oder an einen Pfahl geschlossen und öffentlich zur Schau ausgestellt wird. Sie wird dadurch zuweilen vergrößert, daß sie mit öffentlichen Schlägen verbunden, oder dem Verbrecher ein Zettel vor die Brust gesteckt wird, der eine kurze Erzählung seines Verbrechens enthält. Dies letztere wird auch öfters symbolisch bewürkt, wenn dem Verbrecher Merkmale des Gegenstandes seines Verbrechens angehängt werden. So wird z. B. dem Feld- oder Gartendieb, ein Stroh- oder Erbsenkranz um die Schultern gehängt.

§. 118.

Die Strafe des Diebeskorbes erleidet der Verbrecher dadurch, daß er in einem eisernen Gitterkorb, über ein Wasser, zur Schau ausgehängt und dann, durch Oefnung des Bodens des Korbes, gezwungen wird, in das Wasser herunter zu fallen. Ich habe diese Strafe nur in Braunschweig üblich gefunden, wo sie den Gartendieben widerfährt.

§. 119.

Die Strafe des Trillhauses, ist die öffentliche Herumdrehung des Verbrechers in einem hölzernen, gegitterten Häuschen. Eine, nur noch in wenigen Ländern am Rhein, und in dem preußischen nicht übliche, Strafe.

§. 120.

Die Strafe des spanischen Mantels erleidet der Verbrecher, wenn er durch den Deckel eines bodenlosen, schweren Fasses, den Kopf stecken und dasselbe öffentlich, auf den Schultern, tragen muß. Diese Strafe ist gewissermaßen auch dem Körper beleidigend, weil sie, durch Bedrückung der Schultern des Verbrechers, ihm Schmerzen und einige Entkräftung der Nerven verursacht. Sie sowohl, als die vorhergehenden, sind härter, als

§. 121.

die Strafe der Fiedel. Sie besteht darinn, daß der Kopf des Verbrechers und eine Hand, oder beyde Hände desselben durch ein Bret ge-

steckt werden, das die Figur einer Geige hat, womit er öffentlich ausgestellt wird. Das Anhängen eines Zettels, oder Kranzes (§. 117.) ist auch öfters damit verbunden.

§. 122.

Das Austrommeln, ist eine wenig und in den preußischen Ländern gar nicht übliche Strafe. Der Verbrecher, welcher sie erleidet, wird durch die Strassen geführt, eine Trommel vor ihm hergetragen und mit einem einzelnen Stock geschlagen.

§. 123.

Die Strafe des Pfahls wird dadurch vollzogen, wenn der Verbrecher öffentlich, mit erhabenen Händen, so an einen Pfahl geschlossen wird, daß er mit den Füßen, auf in die Erde geschlagenen, kleinen Pfählen stehen muß. Sie wird dadurch geschärft, daß die kleinen Pfähle gespitzt und dem Verbrecher die Schuh ausgezogen werden. Es war noch, vor nicht gar langer Zeit, eine Militairstrafe des Unterofficiers und gemeinen Mannes in verschiedenen preußischen Regimentern, indessen hat sie jetzt hier das Bürgerrecht verloren. Eben das Schicksal hat

§. 124.

die Strafe des hölzernen Esels erlitten, worauf der Verbrecher öffentlich reiten mußte.

§. 125.

Das Tragen der Gewehre ist allein Militairstrafe, die besonders in den Oestreichischen

und Churſächſiſchen, aber in den Preußiſchen Armeen gar nicht, üblich iſt. Der Verbrecher, welcher ſie leidet, muß öffentlich eine beſtimmte Anzahl, ihm auf den Schultern feſtgebundenen Flinten tragen.

§. 126.

Die demüthigende Strafen ſind nicht entehrend und werden darum nicht öffentlich, ſondern nur in der Gerichtsſtube vollzogen. Sie beſtehen in einem richterlichen Verweis, oder in der Abbitte und Ehrenerklärung. Der Verbrecher verſichert, daß es ihm leid thue, die Vollkommenheiten des Beleidigten verringert zu haben, und daß der Beleidigte ihrer aller, die er ihm zu nehmen geſucht habe, würdig ſey. Die demüthigende Strafen ahnden Verkleinerungen der Ehre eines andern Menſchenweſens. Sie warnen nur den Verbrecher, bewürken, nur in Abſicht ſeiner, künftige Sicherheit des Staats und haben vorzüglich nur Erſatzleiſtung zum Gegenſtand. Gemeiniglich iſt zeitliches Gefängniß, als Accidentalſtrafe, damit verbunden.

§. 127.

Es iſt nun die Behandlung einiger Accidentalſtrafen nur noch übrig, die niemals ſelbſtſtändig ſind und immer zur Vergrößerung einer andern Strafe dienen.

Hieher gehört das Reiſſen oder Brennen mit glühenden Zangen, wonach der Verbrecher, ehe er die Todesſtrafe erleidet, mit glühenden Zangen, an verſchiedenen Theilen ſeines Kör-

pers gegriffen und gebrant wird. Eine Exasperation, die nur, bey den größten Verbrechen üblich ist, und wegen ihrer Grausamkeit, (§. 52. 53. u. 68.) ganz den Abschied verdient.

Das Hinführen oder Hinschleifen des Verbrechers zum Richtplatze, auf einer Rindshaut, welche über einen Schlitten gebreitet ist, worauf der Verbrecher gesetzt und zum Richtplatz gefahren wird.

Diese beyden Accidentalstrafen sind in den preußischen Ländern üblich, aber nicht das Niederreissen des Hauses des Verbrechers und die Errichtung einer Schandsäule auf dem Raum derselben, welche Strafe nach der Prinzipalstrafe vollzogen wird.

So nützlich und für das gemeine Beste würksam die Errichtung des Schandpfahls ist, so unbillig und ungerecht ist die Niederreissung des Hauses des Verbrechers, wodurch nicht nur die Vollkommenheiten des ganzen Publikums, sondern auch die der unschuldigen Erben des Verbrechers beleidigt werden. (§. 79.) Sie ist um so weniger zu billigen, da der Staat seiner Habsucht dadurch nicht, wie bey der Confiscation, schmeicheln kann, indem er nicht die geringste Vortheile daraus zieht.

Neuntes Kapitel.

Von denen, welche gestraft werden können.

§. 1.

Wer das Vermögen hat, ein Verbrechen zu begehen, kann auch gestraft werden. Aber es ist auch der Fall möglich, daß der würkliche Verbrecher, der in dem ganzen Besitz seines Vermögens, während der Vollziehung des Verbrechens war, nicht gestraft werden kann. Er kann, nach der Vollziehung des Verbrechens, in das Unvermögen versetzt seyn, die Strafe so wenig körperlich zu fühlen, als geistig zu empfinden. Dieses Vermögen muß aber schlechterdings da seyn, wenn der Endzweck der Strafe erreicht werden und die Strafe anwendbar seyn soll.

§. 2.

Wer die Strafe körperlich nicht fühlen, den mit ihr verbundenen Schmerz nicht empfinden kann, der kann durch sie auch nicht aufmerksamer auf den Wink seiner Vernunft gemacht, nicht vor fernere Verbrechen gewarnt werden, weil dies allein die Würkung des mit der Strafe verbundenen Schmerzes ist. In Absicht anderer Menschenwesen, ausser ihm, könnte zwar eine, aus dieser Strafe, entspringende Warnung möglich seyn, aber doch nur für den, mit schwachen Seelenkräften versehenen Menschen. Denn der mit vollkommenen Seelenkräften begabte Mensch kann

der Strafe nicht empfänglich seyn, wenn er versichert ist, daß der, welcher sie unmittelbar leidet, sie nicht empfinden könne. Er kann keine Imagination schöpfen und folglich kann auch jener Schmerz auf ihn nicht transcendent werden. Die Strafe muß ihm Spiel, Gaukelwerk scheinen und kann darum nicht viel auf ihn würken; er erkennt in ihr ein Blendwerk, worüber er lacht, aber nicht empfindend nachdenkt. Wenn nun hier noch die Vollziehung einer Strafe an dem, welcher sie nicht empfinden kann, überall unwürksam ist, so muß sie auch unzuläßig seyn.

§. 3.

Also kann auch der abwesende Verbrecher nicht gestraft werden? Allerdings; denn es lassen sich auch Strafen denken, deren Würkung auch den abwesenden Verbrecher erreicht, z. B. alle ehrlosmachende und verschiedene das Nahrungs- und des Eigenthums-Recht einschränkende Strafen. Nur die Todesstrafe und jede körperliche Strafe kann ihn, mit ihrer Würkung, nicht erreichen. Daher ist das bildliche Aufhängen des abwesenden Verbrechers, wenn es Todesstrafe seyn soll, immer lächerlich, und ihren Endzweck verfehlend, nicht zuläßig. Soll diese Strafe aber nur Ehrlosigkeit würken, oder gar keine Strafe des Verbrechers, sondern nur Warnung für andere Menschen seyn, so ist sie allerdings gewissermaßen nützlich. Eine wörtliche, oder weniger symbolische Warnung würde aber immer besser seyn, weil das Aufhängen des Bildnisses den Zuschauer doch zu einigen lächerlichen

Ideen reizt. Deshalb ist das Anschlagen des Namens an den Galgen dem Aufhängen des Bildnisses vorzuziehen.

§. 4.

Gegen den Verbrecher, dessen Existenz gänz erloschen ist, hört alle Strafe, aus vorgedachten Gründen, um so mehr auf, weil er überhaupt keiner Besserung mehr fähig ist. Darum sollte keine gesetzgebende Macht Strafe nach dem Tode des Verbrechers ordnen. Schändendes Begräbniß und öffentliche Anzeige des Verbrechers und seiner gesetzlichen Strafe an einem Schandpfahl, würde die schicklichste Warnung für andere Menschenwesen seyn.

§. 5.

Der Verrückte, Wahnsinnige und Rasende kann ebenfalls nicht gestraft werden. Die Nerven seines Gehirns, die Kräfte seiner Seele, sind so geschwächt, oder alle nur auf einen Gegenstand gerichtet, mit einer Handlung beschäftigt, daß er den äussern Reiz der Nerven, durch die Strafe bewürkt, entweder gar nicht fühlen, oder wenigstens nicht geistig empfinden kann. Er weiß nicht, daß er gestraft wird, und hält das Menschenwesen, das unmittelbar die Strafe an ihm vollzieht, wenn er keinen Schmerz fühlen kann, für einen gesticulirenden Lustigmacher, oder, wenn er zwar den Schmerz sinnlich fühlen, aber nicht geistig empfinden, nicht das Vergangene mit dem Gegenwärtigen vergleichen, nicht den Begrif von Strafe in seine Seele aufnehmen und

auf seine vollzogene Handlungen anwenden kann, für einen willkührlichen Beleidiger, gegen den er sich zur Wehre setzen wird. In beyden Fällen würde die Strafe für den Verbrecher, der nicht weiß, warum er gestraft, nicht einmal weiß, daß er gestraft wird, so wenig, als für den Staat, nützlich seyn, da sie nicht warnen kann. Sie würkt Lachen bey dem Zuschauer, und ist keine ernste Handlung, sondern eine öffentliche Poße.

§. 6.

Ein anderer Fall ist es, wenn ich die Strafe allein, als unmittelbares Sicherstellungsmittel des Staats, ansehe und mir diese Sicherstellung, durch Gefängniß, denke. Dann ist sie allerdings zuläßig, weil dadurch der Verbrecher unvermögend gemacht wird, dem Staat zu schaden. Mein einmal angenommener Grundsatz leidet hierunter aber nicht, denn das Gefängniß ist hier, auf keine Weise, Strafe, sondern nur allein Sicherstellungsmittel. Die Strafe soll den Wahnsinnigen nicht abhalten, fernere Verbrechen zu begehen, weil er sie, vermöge seiner menschlichen Unvollkommenheiten, an und vor sich nicht begehen kann, sondern sie soll ihn nur unfähig machen, dem Staat ferner, durch Mangel der Vernunft, als Thiermensch, schädlich zu seyn.

§. 7.

Auch der Körperlichkranke kann mit keiner Züchtigungsstrafe belegt werden. Vermöge seiner Schwäche, würde er durch die Strafe mehr leiden, als Endzweck ist; seine Vollkommenheiten

ten

ten würden mehr verringert, und vielleicht würde seine ganze Existenz erlöscht werden und dadurch die Züchtigungsstrafe, gegen die Absicht der strafenden Gewalt, zur Todesstrafe ausarten.

§. 8.

Mit der Rückkehr, mit der Genesung des Verbrechers, wacht auch das Recht der höchsten Gewalt, ihn zu strafen, auf.

Zehntes Kapitel.

Von Milderung und Vergrößerung der Strafe.

§. 1.

Ein großer Theil von dem, was ich hier sagen sollte, habe ich schon in dem 6ten Kapitel berührt. Milderung der Strafe ist Verringerung der, der ordentlichen Strafe natürlich eigenen, mit ihr nothwendig verbundenen Beleidigung, oder gänzliche Verwechselung der Strafe mit einer gelindern. Vergrößerung der Strafe aber, ist Verbindung derselben mit andern, ihr nicht natürlich eigenem Accidentalschmerz, oder gänzliche Verwechselung der Strafe mit einer härtern.

§. 2.

Die Milderung oder Vergrößerung der Strafe gründet sich bald in der Qualität des begangenen Verbrechens selbst, bald in den individuellen Verhältnissen der Verbrecher und bald sind die Gründe zur Milderung oder Vergrößerung der Strafe bey allen Verbrechen, oder nur bey einzelnen anwendbar. Hieraus geht die Verschiedenheit der allgemeinen, oder besondern Milderungs= oder Vergrößerungs=Gründe hervor.

§. 3.

Diejenigen Milderungs= oder Verstärkungs=Ursachen, welche aus der Analogie des peinlichen Gesetzes gründlich hergeleitet werden können, sind gerechte, oder wahre, die entgegengesetzten, aber falsche Milderungs= oder Verstärkungs=Ursachen. Die letztern sind Machtsprüche der höchsten Gewalt und in keinem gebildeten Staat, ohne gewisse Einschränkung, erlaubt. Milderung aus Machtspruch ist Begnadigung; Härtung aus Machtspruch ist Tirraney. Ich will mich zuvor mit den wahren Milderungs= oder Verstärkungs=Ursachen beschäftigen, und gewisse Regeln festzusetzen suchen, welche eine sichere analogische Herleitung gewähren.

§. 4.

Erste Regel. Die Strafe der Verbrechen muß die Vollkommenheiten des Verbrechers immer so erniedrigen, als sie durch das Verbrechen

brechen vergrößert sind. Sonst würde der Mensch ein Verbrechen, wodurch er, wenn es entdeckt wird, weniger verliert, als er gewinnt, wenn es verborgen bleibt, oft wagen und der erste, einzige Entzweck der Strafe, die Verhütung der Verbrechen, würde ganz verfehlt werden. Im Gegensatz ist es aber auch richtig, daß die Erniedrigung der Vollkommenheiten des Verbrechers nicht größer seyn müsse. So groß die Vortheile des Verbrechers sind, welche er in der Vollziehung des Verbrechens, gesucht oder gefunden hat, so groß ist auch, in der Regel, der Schade, welchen er dadurch einem andern Menschenwesen, oder dem Staat zufügt. Es schränkt sich daher die Verringerung der Vollkommenheiten des Verbrechers, durch die Strafe, auch auf die Größe des Schadens, ein, den der Beleidigte, durch das Verbrechen, erlitt. Es muß also, bey der Beurtheilung der Verbrechen und ihrer Strafe, nothwendig die Frage entstehen: **Wie groß waren die Vortheile, die das Verbrechen dem Verbrecher gewährte, oder gewähren sollte und wie viel sollte der Beleidigte, oder der Staat dadurch verlieren und was hat er verloren?** Für jede Summe dieser Vortheile, dieser Beleidigungen bestimmt das Gesetz nicht immer abgemessene Strafe, sondern es nimmt öfters nur Eine bestimmte Größe der Vortheile und Beleidigungen an, ordnet, für das sich gedachte Verbrechen, Strafe und überläßt

läßt es der richtenden Macht, hiernach für größere und geringere Verbrechen und Strafen einen Maasstab zu machen. Bey der Bestrafung jedes individuellen Verbrechens, entsteht also immer die Frage: Hat der Verbrecher die Summe der Vortheile, die das Gesetz, bey Bestimmung der Strafe, voraussetzt, genossen oder geniessen wollen und hat der Beleidigte, oder der Staat die vorausgesetzte Summe von Vortheilen, durch das subjective Verbrechen, verloren, oder verlieren sollen? Hat der Verbrecher nicht die vorausgesetzte Summe von Vortheilen genossen, oder gesucht, der Beleidigte nicht so viel verloren, oder verlieren sollen, als das Strafgesetz annimmt, so kann die ordentliche Strafe nicht statt finden, sondern sie muß gemildert werden. Aus dem entgegengesetzten Fall folgt Vergrößerung der Strafe.

§. 5.

Zweyte Regel. So verschieden die natürlichen, willkührlichen und politisch-nothwendigen Verbindungen der Menschen unter sich selbst und der Unterthanen mit dem Staat sind, so verschieden müssen auch die gegenseitigen Pflichten, bald wichtiger, bald geringer seyn. Es folgt hieraus, daß ein Menschenwesen, allgemein oder in einzelnen Fällen, mehr oder weniger, zum Schutz des Nebenmenschen und des Staats verbunden sey, als das andere. Ist dies richtig, so

muß

muß ein Menschenwesen auch strafbarer seyn, als das Andere, wenn es diesen Schutz versagt, oder ihm gerade entgegen arbeitet. Wenn nun das Gesetz für Schutzverweigerung, für Beleidigung, Strafen ordnet, so muß es nothwendig den Gehalt der gegenseitigen Pflichten zuvor berechnen. Gleich nothwendig muß es daher seyn, daß die strafende Gewalt, bey jedem individuellen Verbrechen, untersuche: Ob der Verbrecher dem Beleidigten, also auch dem Staat, diejenigen Pflichten schuldig war, welche das Gesetz voraussetzt. Findet sich der Gehalt der obgelegenen Pflichten und Verbindlichkeiten geringer, so muß die Strafe gemildert, oder größer, so muß die Strafe verstärkt werden.

§. 6.

Dritte Regel. Alle Verbrechen gründen sich in Vernachläßigung des Gebrauchs der gesunden Vernunft, mittelbaren Willen, verzeihlichem, oder unverzeihlichem Irrthum. Das Strafgesetz kann nicht anders gerechte Strafe bestimmen, als wenn es einen gewissen Grad der Vernunftvernachläßigung, bey dem Verbrecher voraussetzt und daher ist es, bey Untersuchung und Beurtheilung jeder individuellen Verbrechen und ihrer Strafen, nothwendig, zuvor genau abzumessen: Ob der Verbrecher sich der Vernachläßigung der Vernunft schuldig gemacht habe, die das Gesetz, bey Bestimmung der Strafe an-

angenommen hat? Setzt das Gesetz unverzeihlichen Irrthum voraus und der Verbrecher handelte, aus verzeihlichem Irrthum, war dieser Irrthum überhaupt verzeihlicher, als ihn der Gesetzgeber sich dachte: so muß die Strafe gemildert werden, der verzeihlichere Irrthum mag nun in allgemeiner Schwäche des Verstandes, ein Fehler des Temperaments, überspannter Leidenschaft, oder in äusserer Ueberredung beruhen. Aus dem Gegensatz folgt Straf-Vergrößerung.

§. 7.

Vierte Regel. Das Gesetz denkt sich den Verbrecher, für den es Strafe ordnet, als einen gewöhnlichen Menschen, in seiner natürlichen Organisation und Menschenwürde, mit der daraus gewöhnlich fließenden Imagination von Ehre. Es ist daher der strafenden Gewalt Pflicht, bey jedem individuellen Verbrechen, zu untersuchen, ob er, an geistiger und körperlicher Stärke, so vollkommen sey, mehr oder weniger Menschenwürde besitze und diese ihm größere, oder geringere Imagination von Ehre einflöße, als es das Gesetz voraussetzt? Bemerkt er ungewöhnliche körperliche, oder sinnliche Schwäche bey dem Verbrecher, findet er accidentelle, besondere Würde und eine stärkere Imagination bey demselben, so muß die ordentliche Strafe, wenn sie Züchtigungsstrafe ist, gemildert, im Gegensatz vergrößert werden. Es ist ohnstreitig gewiß,

daß

daß ein geschwächter Körper, durch die Strafe, mehr leiden müsse, als ein starker Körper. Das ganze Nervensystem ist schwächer und also auch für jede Beleidigung empfänglicher. Würde dem Verbrecher, mit diesem geschwächten Körper, keine Milderung der Strafe widerfahren, so würde er mehr leiden, folglich würden seine Vollkommenheiten, durch die Strafe, mehr verringert werden, als es das Gesetz nöthig findet und will. Geistesschwäche mildert aus gleichen Gründen. Der ganze Begriff von der erlittenen, oder zu erleidenden Strafe, die Ueberrechnung ihrer Folgen und des daraus erlittenen Verlustes erschüttern die Seele des geistig-schwachen Verbrechers mehr, als es das Gesetz will. Diese zu große Empfänglichkeit kann für den Verbrecher gänzliche Zerrüttung der Werkzeuge der Vernunft und des Verstandes würken, eine Beleidigung, die gewiß kein Strafgesetz, als Vergeltung des höchsten Verbrechens, will. Strafmilderung ist hier evident nothwendig.

Größere Imagination von Ehre bewürkt Strafmilderung auf gleiche Art, weil auch aus ihr eine größere Intension der Strafe auf den Verbrecher folgt. Dort gründete sie sich in der Schwäche der Werkzeuge des Verstandes, hier aber auf die zu große Stärke der würkenden Kraft.

§. 8.

Eben so einleuchtend ist es, daß accidentelle Würde jede geistige, im Gesetz bestimmte Strafe mildern müsse. Es ist unwidersprechlich gewiß, daß der Verbrecher von erhabenerer Würde nicht mit der geistigen Strafe belegt werden könne, die das Gesetz für den Verbrecher von geringerer Würde bestimmt. Die Strafe würkt größeren Verlust der Ehre, größere Schande für ihn, größere Verringerung seiner Vollkommenheit, als es die gesetzgebende Macht beabsichtiget. Es würde auffallend hart seyn, den Edelmann da mit dem Halseisen zu bestrafen, wo das Gesetz diese Strafe für den Bauer ordnet *).

Im entgegengesetzten Fall, bedarf es nicht einmal so vielen Erweises. Die Vergrößerung der Strafe beym Verbrecher von geringerer Menschenwürde, als das Gesetz voraussetzt, ist klar, denn es wäre seltsam, wenn man dem Verbercher, der keine Ehre hat, Ehre nehmen wollte.

§. 9.

In Absicht der Prinzipalstrafen, welche unmittelbar den Körper und nur mittelbar die Ehre beleidigen, oder die Existenz des Verbrechers ganz erlöschen, bin ich sehr anderer Meinung. Ich hasse das Gewohnheitsrecht unserer Urväter,

wo:

*) Ich finde es deshalb sehr unrecht, wenn es Carpzov, Jurisp. Forens. p. 4. c. 1. §. 7. n. 3. auch billigt, daß Gewiße vom sächsischen Adel, durch einen Spruch der Juristenfakultät in Leipzig, 1571. wegen Fluchens zum Pranger verurtheilt wurden.

woraus das Sprichwort entstand: Die kleinen Diebe hänket man, die großen läßt man laufen. Dagegen ist es wohl gewiß, daß die ordentliche, den Körper beleidigende Strafe, woraus nur accidentelle Beleidigung der Ehre folgt, die Vollkommenheiten des schon entehrten Menschenwesens nicht hinlänglich, nach dem Willen des Gesetzes einschränke. Vergrößerung der Strafe würde also, in diesem Fall, immer nothwendig seyn und deshalb dehne ich obige Regel, in Absicht der Vergrößerung, auf alle Arten der Strafe, die ein besonderes Gewicht, durch die daraus hervorgehende Entehrung, erhält, aus.

Es könnte freylich der Einwand gemacht werden, daß es dem Verbrecher gleich kränkend seyn müsse, er verliere seine Ehre, im höhern Grade, unmittelbar oder mittelbar, durch die Strafe. Allein, wenn ich dieses auch zugeben wollte, so bliebe doch immer kein Mittel übrig, diese accidentelle Beleidigung zu mildern. Man mag den, aus der todes- oder körperlichen Strafe fließenden Schmerz mildern, wie man will, so bleibt die accidentelle Beleidigung immer gleich groß, weil die letztere nicht Folge des Schmerzes, sondern mit dem ganzen Begriff, den man von der Strafe hat, schon verbunden ist. Sie ist mehr Folge des bestraften Verbrechens, als Folge der Züchtigung. Wäre jene Beleidigung aber auch von dem, aus der Strafe, fließenden, körperlichen Schmerz dependent, so würde dieser darum doch nicht gemildert werden können, weil der Verbrecher es nicht verdient, sondern sein Verbrechen gerade den, aus der Strafe fließen-

den Gehalt des Schmerzes verdient. Es hört auch gemeiniglich, nach solcher Strafe, für den Verbrecher die Möglichkeit auf, von seiner vorigen Würde weiter Gebrauch zu machen, und deshalb kann Verringerung oder Erhaltung derselben, ihm weder schädlich noch vortheilhaft seyn. Nur die Familie des Verbrechers könnte mehr oder weniger dadurch leiden: wenn meine Behauptung nicht richtig wäre, daß überhaupt die unschuldige Familie des Verbrechers nicht gestraft werden könne. Der Staat muß daher, aus eigener Pflicht, darauf wachen, daß die Familie des Verbrechers, durch dessen Strafe, in seiner Würde nie beleidigt werde.

§. 10.

Fünfte Regel. Auch die strafende Macht sucht den Staat, durch die Strafe, vor fernere böse Handlungen des Verbrechers sicher zu stellen. Sie muß daher bey jeder Strafe, welche sie ordnet, eine Summe von Besorgnissen voraussetzen, welche der Staat aus der Größe des Verbrechens, und der Neigung des Verbrechers zur Vernachläßigung des Gebrauchs seiner Vernunft, seiner künftigen Sicherheit wegen, schöpfen muß. Bey der Beurtheilung jedes individuellen Verbrechens entsteht daher, für die strafende Gewalt, die nothwendige Frage: Hat der Staat Ursache, seiner kunftigen Sicherheit wegen, den Verbrecher so zu fürchten, als es das Gesetz sich denkt? Hat der Verbrecher so viel Neigung zur Vernachläßigung seiner Vernunft, daß

man Ursache hätte, fernere Verbrechen durch ihn zu fürchten, überhaupt so um ihn besorgt zu seyn, als das Gesetz annimmt? Finden sich wenigere Gründe der Besorglichkeit, so muß die Strafe gemildert, mehrere, so muß sie vergrößert werden. Die Strafe soll den Verbrecher aufmerksamer auf den Wink der Vernunft machen; jemehr oder weniger er hierzu schon natürlich geneigt ist, desto weniger oder mehr Aufmunterung ist nöthig. Das ist evident und fordert keinen besondern Erweis.

§. 11.

Sechste Regel. Das Leiden, welches der Verbrecher, durch die Vollziehung der Strafe, empfindet, ist das einzige, welches die strafende Macht für ihn bestimmt hat. Hat er nun, ohne sein Mitwürken des Verbrechens wegen, schon Verkleinerung seiner Vollkommenheiten erlitten, so muß ihm diese bey Vollziehung der Strafe, angerechnet und so viel, als sie beträgt, von der Summe der Leiden, welche aus der Strafe selbst fließen, abgerechnet werden. Die strafende Macht muß daher immer untersuchen, ob der Verbrecher, ohne seine Mitwürkung, des Verbrechens wegen, schon Verringerung seiner Vollkommenheiten, die der Gesetzgeber nicht kannte, ausser der Strafe selbst, erlitten habe? Ist dies, so muß die ordentliche Strafe gemildert werden, weil er sonst, des Verbrechens wegen, mehr erlitte, als

das Gesetz will und die Grundsätze des Rechts erlauben.

§. 12.

In diesen Regeln beruhen alle wahre, gerechte Milderungsgründe. Wo allgemein Milderung und Verstärkung der Strafe statt findet, wäre hiernach klar; aber, in welchem Grade muß die Strafe gemildert, in welchem Grade gehärtet werden? Eine Frage, die nur bey jedem individuellen Verbrecher, bey jedem individuellen Verbrechen, bestimmt beantwortet werden kann. Denn so unendlich geringer oder stärker, die innere oder äussere, wesentlichen oder accidentellen Mängel des Verbrechers und der Handlung selbst, welche das Prinzip des Verbrechens ist, seyn können; je weniger, oder je mehr vollkommen das Verbrechen, je geringer, oder je größer das Vermögen des Verbrechers, ein Verbrechen zu begehen, ist: desto mehr muß die Strafe gemildert oder vergrößert werden, so verschieden müssen auch die Grade der Milderung und Vergrößerung seyn. So oft die strafende Gewalt findet, daß das Verbrechen nicht vollkommen das ist, welches der Gesetzgeber sich gedacht hat, kann sie die ordentliche Strafe nicht beybehalten, sondern sie muß sich, aus der Herleitung, ein eigenes Strafgesetz, nach den Regeln des Gleichgewichts, machen, das Verhältniß der ordentlichen Strafe zu dem gesetzlich genannten Verbrechen genau ausmitteln, dann die Größe des subjectiven Verbrechens gegen das gesetzlich genannte Verbrechen ausmessen und,

aus diesen Vergleichungen, eine neue, mildere oder härtere Strafe bestimmen, die mit dem zu-bestrafenden Verbrechen das Gleichgewicht hält. Die strafende Gewalt muß ermessen, welchen gegenwärtigen Schaden, welche schädliche Folge, welche Gefahr, welche Vernachläßigung der Vernunft, sich der Gesetzgeber dachte, da er die Größe des Verbrechens abmaß, welche Verkleinerungen der Vollkommenheiten des Verbrechers durch die Strafe er wollte? Dann muß sie sich eine Stufenleiter, im gleichem Verhältniß, zwischen Strafe und Verbrechen denken, für jede Stufe, auf der einen Seite, die zureichende Summe der Vernachläßigung des Verstandes, die eigentlich allein gestraft wird, und auf der andern Seite, die Verringerung der Vollkommheiten des Verbrechers ausmitteln, darnach, bey jedem einzelnen Fall, die nothwendige Abweichung von der, auf der höchsten Stufe, mit ihrem Verbrechen, stehenden ordentlichen Strafe ergründen und so eine eigene, nach der Analogie des positiven Gesetzes und der gesunden Vernunft, abgewogene Strafe erfinden oder nachahmen. So unmöglich alle Grade der möglichen Vernachläßigung der Vernunft und der Schuld, auf alle Fälle, zu bestimmen sind, so unmöglich läßt sich, für verringerte oder vergrößerte Verbrechen, ein ganz positives, auf jeden einzelnen Fall passendes Strafgesetz geben.

§. 13.

Die Wichtigkeit der Sache fordert mich auf, die specielle Ausmittelung der Milderungs-

oder Härtungs-Gründe nicht der eigenen Prüfung des Lesers, nach den vorhergegebenen Regeln zu überlassen, sondern so viele der allgemeinen Milderungs-Gründe hier einzeln zu bemerken, als die Rechtsgelehrten ihrer gedacht haben; theils, um dadurch den ersten Weg, zur Entwickelung der Grund-Regeln, zu bahnen, theils, um durch Schweigen, nicht zur Erhaltung der Irrthümer beyzutragen, die, aus veralterten Meinungen, hier so reichhaltig beybehalten sind.

Von den besondern Milderungsgründen will ich, bey jedem einzelnen Verbrechen reden.

§. 14.

Ich gehe, so weit es möglich ist, nach der Ordnung der gegebenen Regeln und so leite ich, theils mit Ueberzeugung, theils aus der Meinung der Rechtslehrer, folgende Milderungs-Gründe aus der ersten Regel her: minderer würklicher, oder minderer beabsichtichter Gewinnst; Ersatzleistung, Vergleich, Compensation; erbotene Ehre vom beleidigten Theil; Unbrauchbarkeit des geraubten Guts und Unschädlichkeit der verbotenen Handlung.

§. 15.

Daß der würklich mindere Gewinnst, als der, wonach das Gesetz die Strafe bestimmt, mildern müsse, ist evident. Der Verbrecher verkleinerte weniger die Vollkommenheiten anderer Menschenwesen oder des Staats, bereicherte sich weniger mit dem Schaden eines Dritten, wurde dem Staat weniger gefährlich und wieß andern Bür-

Bürgern desselben nicht den Weg zu einem so großen Verbrechen, als das Gesetz, bey Bestimmung der ordentlichen Strafe, voraussetzte. Es kömmt hierbey nur auf die Frage an: Hat der Verbrecher auch keinen größern Gewinnst geschucht, als er genossen hat und liegt dieser Wille ursprünglich in ihm selbst, oder ist er durch andere äussere Umstände, durch eine ihm entgegengewürkte Kraft, mehr oder weniger widerstehlich, dazu vermogt oder nicht?

§. 16.

Ist es des Verbrechers ursprünglich eigener Wille gewesen, keinen größern Gewinnst zu erringen, als er würklich gezogen hat, so verdient er Milderung der ordentlichen Strafe. Denn er suchte nicht die unerlaubte Vergrößerung seiner Vollkommenheiten, die das Gesetz sich denkt und er würkt nicht Vermuthung, daß er künftig den Staat, durch diesen Grad unerlaubter Bereicherung, werde schädlich werden. Die strafende Gewalt braucht also auch nicht den Grad der Abschreckung gegen ihn anzuwenden. Einer nicht so großen Milderung der Strafe ist der Verbrecher würdig, der den ganz eigenthümlichen Willen hatte, sich den unerlaubten Gewinnst zu verschaffen, den das Gesetz, bey Bestimmung der Strafe voraussetzte, und den er nur minderte, weil eine gegenwürkende Kraft, ihn dazu vermogte. Größerer gesuchter Gewinnst mußte dem Staat mehr schädlich und daher das Verbrechen seinem Urheber einleuchten-

der seyn. Wenn er also jenen Gewinnst wollte, so bewieß er dadurch, daß er des Grades der Vernachläßigung seiner Vernunft fähig sey, den das Gesetz voraussetzte und er verdient gar keine Milderung der Strafe, wenn die gegenwürkende Kraft, die seinen Willen änderte, unwiderstehlich war. Denn nicht besserer Gebrauch der Vernunft änderte seinen Willen, sondern Gründe, die ausser dem Verbrecher selbst liegen, bewogen jene Aenderung. Der Staat muß von ihm die vollkommene Gefahr vermuthen, wenn bey anderer Gelegenheit, unwiderstehlich gegenwürkende Kraft sich ihm nicht entgegen stellt. Aber milder muß der Verbrecher behandelt werden, dessen Wille zum größern Gewinnst, zwar durch äussere, aber doch widerstehliche Kraft gebeugt wird. Der Mensch wird jeder gegenwürkenden, widerstehlichen Kraft entgegenarbeiten, wenn diese ihn nicht aufmerksam macht, ihn nicht zum bessern Gebrauch seiner Vernunft auffordert. Der Verbrecher, der durch diese gegenwürkende, widerstehliche Kraft vermogt, von der Vollziehung seines Willens zum größern Gewinnst absteht, beweißt Lenksamkeit und Neigung seine Vernunft anzuwenden und ist deshalb dem Staat nicht so gefährlich. Eine geringere Abschreckung wird ihn zur völligen Anwendung seiner Vernunft zurückbringen und daher verdient er Milderung der Strafe. Je widerstehlicher die gegenwürkende Kraft war, desto milder muß die Strafe seyn. Denn mehr durch innere eigene, als äussere Kraft überredet, zeigt der Verbrecher mehrere eigenthümliche Geneigtheit, seine Vernunft zu

ge-

gebrauchen, und wird dadurch dem Staat weniger gefährlich.

§. 17.

Eine ganz andere Frage ist es: ob minder beabsichteter, als würklich gezogener Gewinnst die Strafe mildern könne? Ich muß auch diese Frage bejahend beantworten. Der Verbrecher kann in dem Werth des gesuchten eigenen Gewinnstes und des dem Dritten zugefügten Schadens sich irren, beydes, aus Unwissenheit, geringer ansehen, als es würklich ist. Wenn er würklich weniger, als geschehen ist, unerlaubt hat gewinnen wollen, so documentirt er dadurch unstreitig mehrere Neigung, von seiner Vernunft Gebrauch zu machen, wenigere Bestimmtheit, dem Staat gefährlich zu seyn, als das Strafgesetz voraussetzt und verdient deshalb allerdings Milderung der Strafe. Kann ihm der unbekannte Werth aber gar nicht zugerechnet werden? Allerdings, doch nur, als Begründung eines schuldhaften Verbrechens, stärker oder geringer, wie er vorher, nach seinen Verstandeskräften, einzusehen vermogte, daß in dem gesuchten, oder erlangten Gewinnst ein größerer Werth liegen könne.

§. 18.

Der Gegensatz von allem Vorhergehenden bewürkt in gleichen Graden, Härtung der Strafe.

§. 19.

Ersatzleistung des gestohlnen Guts kann nie Strafe mildern, wenn sie durch die strafende Gewalt, oder durch jeden andern Zweck einer äussern Kraft geschieht. Die Vernachläßigung der Vernunft des Verbrechers wird nicht geringer, er bleibt dem Staat gleich gefährlich. Dagegen aber mildert Ersatzleistung vor der Entdeckung des Verbrechens, aus eigenem freyen Entschluß des Verbrechers, die Strafe allerdings. Ich werde in der Folge weitläuftiger, und am schicklichern Ort, davon reden.

§. 20.

Der Vergleich über ein begangenes Verbrechen läßt sich, in doppelter Rücksicht, denken; entweder ist er Vergleich der strafenden Gewalt, oder des Beleidigten mit dem Verbrecher. Die erste Art dieses Vergleichs streitet gegen den ganzen Endzweck der Strafe. Zwar lassen die alten Götzen, welche wir noch öfters anbeten, die römischen Gesetze, diesen Vergleich zu, aber darum ist er nicht erlaubt. Die Strafe soll Verbrechen verhüten, aber die Zuläßigkeit jenes Vergleichs würde gerade entgegen seyn. Jeder begüterte Mensch würde Verbrechen wagen, in der Ueberzeugung beruhigt, nie der öffentlichen Schande bloß gestellt zu werden, sondern die härteste Strafe der strafenden Gewalt, mit Geld, oder Gewähr anderer Bedürfnisse, abkaufen zu können. Die Richterbank würde eine Krämerbude werden, wo man mit Menschenblut, mit Menschenehre, handelt. Jeder Mensch würde

seine

seine Schuld in klingender Münze abmachen können. Ungerechtigkeiten der Richter würden daraus entspringen. Jeden Verbrecher würden sie, nachdem er begütert wäre, mehr oder weniger quälen, um ihn zum hohen Gebot zu bringen, und dadurch selbst Verbrecher werden. Der Lasterhafte würde eine neue strafbare Vergrößerung seines Vermögens wagen müssen, um den erlittenen, ihn drückenden Verlust, wieder zu bekommen, bis er endlich doch auf dem Blutgerüste stürbe, wenn er, durch mehrere vorher begangene Verbrechen, sich ausgezahlt hätte. Welcher weise Staat könnte Grundsätze von jenen Folgen begünstigen, welches edle Gesetz sie lehren, welche gebildete Nation sie annehmen?

Ohne mich zu widersprechen, gebe ich zu, daß dieser Vergleich zwischen dem Richter und dem Verbrecher geschlossen, kein erlaubtes Mittel zur Milderung der Strafe seyn könne. Ich behaupte vielmehr, daß er es auch dann nicht seyn könne, wenn die genommene Geldsumme dem Verbrecher gleiche Verringerung seiner Vollkommenheiten bewürkte, als von der ordentlichen, damit abgekauften Strafe zu erwarten gewesen wäre. Dies wird durch die Abhandlung, über die Vertauschung der Strafe, deutlicher werden.

§. 21.

Der Vergleich zwischen dem Verbrecher und dem Beleidigten, scheint auch vieles wider sich zu haben. Beynahe eben das Böse könnte daraus folgen, das aus dem Vergleich der strafen=

fenden Gewalt entspringt. Volle Hände würden oft den Beleidigten zum Vergleich überreden. Versprechungen, deren Erfüllung in der Zukunft liegt, würden oft Vergleiche stiften, den Verbrecher der Haft befreyen, ihn in Sicherheit vor dem Richterschwerdt setzen, dadurch zur Nichterfüllung reizen und so Betrug auf allen Seiten gründen. Wenn aber das alles sich nicht denken ließe, könnte dann der Vergleich an und vor sich gültig seyn? Ich glaube nicht. Das Verbrechen beleidigt nicht allein den, der unmittelbar Verringerung seines Vermögens, durch das Verbrechen, erlitten hat, sondern auch den Staat, der mittelbar auch Verringerung seines Vermögens dadurch erleidet. Der Repräsentant der Nation müßte also mit in den Vergleich gezogen seyn, wenn er bestehen sollte; und das läßt sich doch nicht denken. Die Strafe soll dem Staat Genugthuung, oder vielmehr Sicherheit würken, und die Anwendung jenes Mittels steht in seinen Händen. Der Vergleich kann ihm nur geringeres Mittel dazu seyn, indem er vortheilhafter, als die ordentliche Strafe für den Verbrecher wird und anders von ihm nicht angenommen werden würde. Der Staat kann ihn also nie eingehen, denn er würde seine Vollkommenheiten dadurch verkleinern, und die höchste Gewalt kann ihn, als Repräsentant der Nation, nicht eingehen, weil, bey Uebertragung dieser Gewalt, Vergrößerung und Erhaltung der Staatsvollkommenheiten ihm zur unbedingten Pflicht gemacht wurde.

§. 22.

§. 22.

Allein einzelne Bestandtheile der Strafe können, durch jenen Vergleich erfüllt werden und in soweit bliebe dem Staat kein Recht des Widerspruchs. Nehme ich Entschädigung des unmittelbar Beleidigten, als Absicht der Strafe, mit an, so ist sie, auf dieser Seite, erfüllt, wenn der Vergleich mit dem Verbrecher diese Ersatzleistung gewährt. Der Schade des Staats ist ebenfalls zugleich wieder ersetzt, nur allein Gefahr für die Zukunft bleibt ihm noch übrig. Hieraus folgt auch, daß, wenn das Gesetz bey der ordentlichen Strafe, Richtersatz des Schadens voraussetzt, diese gemildert werden müsse, wenn der Vergleich diesen Ersatz gewährt.

§. 23.

Allein von wichtigerer und sichtlicherer Würkung ist der Vergleich bey einer besondern Art der Verbrechen, ich meine die, welche die Ehre anderer Menschenwesen beleidigen. Die Ehre ist imaginirte Vollkommenheit, die, nach der Verschiedenheit der Imagination, bey Einem Menschenwesen größer, bey dem Andern geringer ist, und bey dem Dritten gar nicht existirt. Wenn der Beleidigte, aus genauerer Erwägung der Umstände und durch andere Convenienzen, sich überzeugt, daß er, durch die Handlung des Verbrechers, nicht beleidigt sey, und dieses, als ein Vergleich mit dem Verbrecher, gesteht, so kann der letztere nicht die ordentliche Strafe leiden. Jener Vergleich hebt wenigstens ohnstreitig die Genugthuung und den Schadenersatz auf,

den

den der Verbrecher dem Beleidigten schuldig gewesen wäre, weil dieser, nicht beleidigt zu seyn, glaubt und daher keiner Genugthuung bedarf. Wenn diese Beleidigung allein unmittelbar die Ehre des Beleidigten verringerte, so müßte auch, aus jenem Vergleich, die mittelbare Beleidigung des Staats aufhören und deshalb könnte der Verbrecher gar keiner Strafe fähig seyn. Allein es können noch immer Menschenwesen im Staate seyn, die sich, durch jenes Verbrechen, nach der Regel der herrschenden Volksmeinung, Beleidigung imaginiren und daher verdient der Verbrecher immer eine Anmahnung zur größern Behutsamkeit im Handeln, durch Strafe; aber große Milderung der Strafe ist immer nothwendig.

§. 24.

Die ganze Reihe dieser Schlußfolgerungen verändert sich aber, wenn das Verbrechen den Menschen, durch unmittelbare Beleidigung seines Körpers, an seiner Ehre nur mittelbar beleidiget. Diese Beleidigung beruhet nicht auf Imagination, sondern auf Würklichkeit. Der Beleidigte kann sie nicht verläugnen, nur verzeihen. Die daraus fließende Beleidigung des Staats ist klar und darum kann der, über dies Verbrechen, zwischen dem Beleidigten und dem Verbrecher, geschlossene Vergleich nur die Genugthuung des Beleidigten unzuläßig machen, übrigens aber die ordentliche Strafe nicht mildern. Gleiche Verhältnisse folgen aus dem Verbrechen, welches unmittelbar den öffentlichen Glauben eines Geschäftsman-

mannes des Staats beleidiget, weil auch hier Beleidigung des Staats evident ist.

§. 25.

Compensation des Verbrechens ist Wiederbeleidigung des Verbrechers durch den Beleidigten, des Verbrechens wegen. Sie muß den Verbrecher entpflichten, dem Beleidigten Genugthuung zu geben, weil er sie sich schon selbst genommen hat. Sie kann besonders für den Beleidigten, in Absicht der Strafe des, in der Gegenbeleidigung, liegenden Verbrechens, Milderung würken. Denn in der ihm zugefügten Beleidigung lag ein geringerer Grad äusserer Ueberredung, den Gebrauch seiner Vernunft zu vernachläßigen. Die Compensation hat mit dem Vergleich viel ähnliches, und daher sind die meisten der vorigen Grundsätze auch hier anwendbar.

Beym Verbrechen des Ehebruchs ist Compensation ein wichtiger Milderungsgrund. Dies liegt in dem natürlichen Gesetz über die Aufhebung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten. Die Ehe ist ein Contract, worinn beyde Theile sich unteranders auch allgemeine gegenseitige Treue versprechen. Bricht der eine Theil diesen Contract, und der andere Theil folgt ihm nach und bricht ihn ebenfalls, so willigen sie beyde stillschweigend in die Aufhebung desselben und entlassen sich dadurch gegenseitigen Verbindlichkeiten. Sie wären gar nicht strafbar, da sie sich eigener Rechte begeben, woraus keine Beleidigung des Dritten folgt, wenn nicht der Staat dadurch Vernachläßigung der, aus der Ehe, ent-

sprungenen Kinder fürchten müßte. Ich werde hierüber im zweyten Theile, bey der Abhandlung vom Verbrechen des Ehebruchs, weiter reden.

§. 26.

Erbotene Ehe vom beleidigten Theil beweißt die höchste Versühnung und deshalb wird sie soweit Milderungsgrund, als es der Vergleich seyn kann. Erbotene Ehe von einem Nichtbeleidigten kann, in keiner Rücksicht, für den Verbrecher Milderung würken. Kein denkender Mann wird fordern, daß ich hierüber weitläuftiger werde.

Erbotene Fortsetzung der Ehe gewährt einen wichtigen Milderungsgrund, bey dem Verbrechen des Ehebruchs, weil dadurch gerade das Object des Streits selbst, das Prinzip des Verbrechens, aufgehoben wird. Der Beleidigte imaginirt sich keine Beleidigung seiner Ehre weiter und gesteht gewissermaßen stillschweigend, zu jenem einseitigen Bruch des Vertrags über gegenseitige Treue seine Willigung gegeben zu haben. Gefahr für den Staat kann daraus nicht folgen und ich glaube, daß gar keine Strafe statt finden kann. Aber es ist eine andere Frage: Kann Befriedigung der Wollust des Beleidigten durch den Verbrecher, ohne Entschluß zur Fortsetzung der Ehe, die Strafe mildern? Ich glaube nicht. Diese Befriedigung der Wollust leidet mit jenem gebrochenen Contract gar keine Concurrenz. Sie beruhet in einem ganz eigenen Vertrag, wodurch sich beyde Theile sinnliche Vergnügungen, auf bestimmte Zeit, gewähren. Daß

Be-

Befriedigung der Wollust, bey andern Verbrechen, keine Strafmilderung würken könne, wird wohl von Niemand widersprochen werden.

§. 27.

Die Unbrauchbarkeit des gestohlenen Guts für den Beleidigten würkt auch Strafmilderung; aber diese Unbrauchbarkeit muß ganz nothwendig, unter allen Modificationen, mit der Sache verbunden seyn. Es entsteht alsdenn gar kein Schade, weder für den Unmittelbarbeleidigten, noch für den Staat, und der Verbrecher begieng, in dieser Rücksicht, gar kein Verbrechen, denn er verursachte dem Dritten keinen Schaden, den das Gesetz, bey Bestimmung der Strafe, voraussetzte. Allein, wenn der Beleidigte gleich keinen Schaden, aus der nutzbaren Anwendung der geraubten Sache, haben konnte, so erlitt er ihn doch, sollte er auch nur in der Imagination liegen, durch die Entwendung der Sache selbst. Sein nutzbarer Besitz wurde zwar nicht verkleinert, aber eine imaginirte Vollkommenheit, sein Eigenthumsrecht. Der Verbrecher beweißt doch immer Neigung, seine Vollkommenheiten zu vergrößern, ohne zu überdenken, ob ein anderes Menschenwesen dadurch Verringerung seiner Vollkommenheiten erleide, und die Ausübung dieser Neigung wird mehr oder weniger strafbar, als der Verbrecher die Unbrauchbarkeit des geraubten Guts für den Verbrecher einsehen konnte.

§. 28.

Unbrauchbarkeit des gestohlenen Guts für den Verbrecher allein, kann die Strafe nicht mildern, vielmehr muß sie die Strafe vergrößern, denn je größer die Unbrauchbarkeit für den Verbrecher ist, desto weniger äussere Zuredung reizte ihn zum Verbrechen. Das Verbrechen wird zwar größer und geringer, nachdem die davon abhängende Vergrößerung der Vollkommenheiten des Verbrechers betrüglich ist, aber nur mittelbar durch den gegenseitigen Schaden des Beleidigten. Es ist eine usurpirte Präsumtion, daß der Verbrecher seine Vollkommenheiten in eben dem Grade vergrößere, als er die Vollkommenheiten des Beleidigten verringere.

§. 29.

Die Unschädlichkeit der verbotenen Handlung oder des Verbrechens beruhet in dem Zusammenfluß, der mit der Handlung verbundenen, vom Gesetzgeber unvorhergesehenen Nebenumstände, welche die Folgen der Handlung selbst ändern, und die von dem Gesetzgeber vorhergesehenen Folgen unzuläßig machen. Diese Folgen können entweder nothwendig, oder willkührlich und zufällig seyn; die erstern aber liegen bald in Ursachen, ausser dem Verbrecher, oder in innern, aus ihm selbst hervorgehenden Ursachen. Die Unschädlichkeit, welche in nothwendigen Folgen der Handlung, ausser dem Verbrecher sich begründet, würket eine geringere Milderung der Strafe, als die, welche sich in innern Ursachen gründet. Denn in dem letzten Fall überließ

ließ sich der Verbrecher keinesweges dem Zufall, sondern er wog das Gegenwärtige mit dem Zukünftigen ab, er wandte seine Vernunft an und erforschte selbst die nothwendig guten Folgen seiner Handlung. Er unternahm die Handlung mit der untrüglichen Ueberzeugung, daß er dadurch nie die Vollkommenheiten eines andern Menschenwesens, oder des Staats, verringern könne. Er schöpfte hieraus die transcendente Versicherung, daß der Gesetzgeber die Handlung, unter den jetzigen, von ihm selbst erst bemerkten, Nebenumständen, nicht verboten haben würde, wenn er sie vorhergesehen hätte. Er würde ganz unstrafwürdig seyn, wenn der Staat nicht fürchten müßte, daß schwächere Menschen dadurch zu Deuteleyen aufgemuntert werden und, unter wenigerm Bedacht, nothwendige Unschädlichkeit verbotener Handlungen entdecken würden, die aber würklich schädlich sind. Der Verbrecher verabsäumte auch den Gehorsam gegen die Gesetze. Er mußte erst seine sich erworbene Versicherung von der Unschädlichkeit der Handlung dem Gesetzgeber, oder seinem Repräsentanten, mittheilen und Dispensation erwarten. Wenn er dies unterließ, so handelte er immer strafbar; aber doch ist er der höchsten Milderung der Strafe gewiß.

§. 30.

Die Unschädlichkeit der Handlungen, welche aus willkührlichen, zufälligen Folgen entspringt, würkt unweit geringere Milderung der Strafe. Der Verbrecher wagte alle Vernach-

läßigung der Vernunft, die das Gesetz voraus-setzte, nur Zufall, wozu er gar nichts beytrug, unvorherzusehende Dinge legitimirten die Handlung besser, als er es sich vorher denken konnte, wenn er seine Vernunft richtig angewendet hätte. Die Unschädlichkeit aus nothwendigen Folgen äusserer Würkungsursachen gewährt dem Verbrecher doch noch die Vortheile der Präsumtion der Vorhersehung und daher einen schwachen Grad der Strafmilderung, aber die Unschädlichkeit aus willkührlichen, zufälligen Folgen nicht. Je mehr die Würkungsursachen der Unschädlichkeit in dem Verbrecher selbst liegen, desto größer und nothwendiger ist die Milderung der ordentlichen Strafe.

§. 31.

Aus der zweyten Regel mildern die Strafe: Dispensation; nachgesuchte Pflichtsentlassung; Verweigerung derselben; verweigerte Annahme der Pflichtleistung; Versagung der gegenseitigen Pflichtleistung.

§. 32.

Die Dispensation entläßt den Verbrecher der Pflicht, deren Vernachläßigung der Gesetzgeber, da er die Strafe bestimmte, voraussetzte. Sie würkt gänzliche Straflosigkeit, wenn sie allgemein ist, das heißt, wenn sie den Verbrecher der ganzen Obliegenheit entläßt, die das Strafgesetz fordert. Sie ist der höchsten Gewalt nicht anders erlaubt, als wenn sie das einzige Mittel ist, eigene erlaubte Vollkommenheiten zu erhal-

halten. Ist sie aber nur bestimmt, das heißt, wenn sie nur Entlassung besonderer Obliegenheiten ist, die der Gesetzgeber sich zwischen dem Verbrecher und dem Beleidigten gedachte, so würkt sie auch nur Straflosigkeit der Handlungen, welche allein gegen die Obliegenheiten streiten, welcher der handelnde Mensch entlassen ist. Die Hauptpflicht der Menschen unter sich wird dadurch niemals aufgehoben und daher bleibt die verbotene Handlung, wenn sie die Grenzen der Dispensation überschreitet, auch immer Verbrechen, nur wird sie milderes Verbrechen, weil sie, aus der Kraft der Dispensation, geringere Beleidigung würkt, und fordert also Milderung der Strafe, die geringer oder größer wird, nachdem der Verbrecher die Grenzen der Dispensation überschritten hat.

§. 33.

Die nachgesuchte Pflichtentlassung würkt die Milderung der Strafe in weit geringerem Grade, welches an sich evident ist. Wichtiger ist die Frage: wie kann sie überhaupt Strafmilderung würken? Nur dann glaube ich, wenn der Verbrecher bey der Nachsuchung, mit Gründen dargethan hat, daß die Erfüllung der Pflicht, der er entlassen seyn will, ihm, aus moralischen Gründen, nicht möglich sey, und wenn sie, vor der Direction des Verbrechens, nachgesucht ist. Der Verbrecher declarirt hier sein Unvermögen, oder seine Schwäche öffentlich und würkt dadurch die Präsumtion für sich, daß er dem Staat nicht schädlich zu werden suche. Die Milderung wird

größer und nothwendiger, nachdem die Gründe, die der Verbrecher vorschützte, wenige Einwendungen litten und die höchste Gewalt nothwendig veranlassen mußte, die geforderte Dispensation zu geben.

§. 34.

Aus gleichen Gründen ist die Versagung der Pflichtentlassung Milderungsursache; jedoch hört sie auf, es zu seyn, wenn sie darthut, daß die Gründe, warum die Entlassung nachgesucht wurde, nicht zureichend waren, und diese Verweigerung noch der Vollziehung des Verbrechens vorhergeht; denn sonst bleibt dem Verbrecher noch immer ein äusserer Ueberredungsgrund übrig, der einige Milderung würken könnte. Je weniger der Verbrecher die Unzulänglichkeit dieser Gründe vorhersehen konnte, je weniger unzulänglich sie selbst sind, je mehr sich die höchste Gewalt, bey Beurtheilung der Unzulänglichkeit, irrt, desto größer wird die Milderung der Strafe.

§. 35.

Entlassung gegenseitiger Verbindlichkeiten, die aus den natürlichen Rechten der Menschen fließen, kann die höchste Gewalt nicht ertheilen und deshalb kann Nachlassung, so wenig, als Verringerung derselben jemals Milderungsgrund seyn.

§. 36.

Verweigerte Annahme der Pflichtleistung würkt Milderung der Strafe im höchsten

Grade,

Grade, ja, sie hebt die Strafe ganz auf, wenn nicht für den Staat zugleich Schaden hervorgeht. Der Mensch kann durch die Nichterfüllung einer Pflicht, wozu ein anderes Menschenwesen gegen ihn verbunden ist, keine Beleidigung empfinden, wenn er sich ernstlich weigert, diese Pflichtleistung anzunehmen. Diese Nichterfüllung verdient gar keine Strafe, wenn nicht mittelbar die Vollkommenheiten des Staats dadurch verringert werden, aber doch fordert sie, auch in diesem Fall, mit Recht, Milderung der Strafe, weil die daraus folgende Beleidigung geringer war, als der Gesetzgeber sie sich dachte. Denn der Verbrecher beleidigt den Staat nur allein, aber kein anderes Menschenwesen.

§. 37.

Versagung gegenseitiger Pflichtleistung mildert die Strafe nach den Regeln von dem Vergleich und der Compensation. (§. 25.) Aber es liegt noch ein besonderer Milderungsgrund in derselben, wenn Nichtbefriedigung natürlicher Bedürfnisse des Verbrechers damit verbunden war, für die derselbe von keinem Andern Befriedigung fordern durfte. Je nothwendiger diese Befriedigung dem Verbrecher ist, desto weniger strafbar muß das Verbrechen seyn, das er dadurch begieng, wenn er Befriedigung bey einem Andern suchte und sie nicht ganz von dem erwartete, der sie ihm versagt. Es entsteht hier die Präsumtion gegen den Beleidigten, daß er stillschweigend den Verbrecher seiner Pflicht entlassen habe. Dies ist evident und es folgt daraus die

Billigkeit, den Ehebrecher nicht zu strafen, wenn vom Gatten die Erfüllung ehelicher Pflicht versagt wird; die Billigkeit, dessen Strafe mehr oder weniger, zu mildern, dem der Gatte, auf längere oder kürzere Zeit, die eheliche Pflicht verweigert hat. Ich werde hiervon bey der Lehre vom Verbrechen des Ehebruchs noch besonders reden.

§. 38.

Jede eigentliche Verweigerung setzt Mitwürkung voraus; Verweigerung aus äussern Gründen ist Zwang; gegenseitige Verweigerung aus Zwang läßt keine Präsumtion der stillschweigenden Willigung zu, und mildert die Strafe nicht, wenn dem Verbrecher nicht die dadurch versagte Befriedigung seiner natürlichen Bedürfnisse unvermeidlich nothwendig war. Die größere oder geringere Nothwendigkeit bestimmt grössere oder geringere Milderung der Strafe; die höchste Nothwendigkeit hebt sie ganz auf. Die Größe dieser Nothwendigkeit aber wird mehr oder weniger präsumirt, nachdem jener Zwang, auf längere oder kürzere Zeit, Nichtbefriedigung würkte.

§. 39.

Milderung aus der dritten Regel gewähren: Verstandsmangel, Affect oder überspannte Leidenschaft, Temperament, Kindheit, Jugend, großes Alter, schlechte Erziehung, Taub- und Stummheit, leichte Gelegenheit, Armuth, Selbstgefahr, entfernte

Wür-

Würkung einer Handlung auf die Existenz des Verbrechens, Verführung und jede äussere Ueberredung.

§. 40.

Nichts ist gewisser, als daß Verstandsmangel die Strafe mildern müsse. Wenn an dem Verbrecher vorzüglich Vernachläßigung der gesunden Vernunft und des Verstandes bestraft wird, so muß sich der wohl einer geringern Vernachläßigung schuldig machen und eine geringere daraus fließende Strafe zuziehen, der Verstandsmangel hat. Je größer der Verstandsmangel, desto geringer ist das Vermögen, ein Verbrechen zu begehen, weil der Irrthum, worinn der Verbrecher handelte, immer verzeihlicher ist. Wenn das Gesetz sich das Vermögen, ein Verbrechen zu begehen, in seinem ganzen Umfang dachte, da es die Strafe bestimmte, so muß die strafende Gewalt sie mildern, wenn sie dieses Vermögen geringer findet. Je geringer dieses Vermögen, desto größer die Strafmilderung.

Geistige Mängel sind entweder ursprünglich anhaltend oder zufällig vorübergehend. Ursprünglich anhaltende Geistesmängel sind ganz unstreitige Milderungsursachen, weil der Mensch dadurch gar nicht, oder doch nur im geringen Grade, das Vermögen besitzt, ein Verbrechen zu begehen. Dahin gehört Wahnsinn, Blödsinn und Einfalt. Zufällige vorübergehende Geistesmängel gewähren Krankheit, Trunkenheit, Ehrgeiz, Zorn, Liebe und jede Heftigkeit der Leidenschaft.

§. 41.

Daß Krankheit die Werkzeuge der Vernunft und des Verstandes schwäche, bedarf keines Erweises. Es folgt daraus, daß der Kranke ein geringeres Vermögen besitze, ein Verbrechen zu begehen, und daher muß die Strafe eines, in der Krankheit vollzogenen, Verbrechens gemildert werden. Je härter die Krankheit war, je mehr sie auf Erschlaffung der Denknerven Einfluß hatte, desto größer muß die Strafmilderung seyn. Das Verbrechen hört auf, ein Verbrechen zu seyn und wird ganz unstrafbar, wenn der Dirigent desselben, durch die Krankheit, des Gebrauchs der Vernunft völlig beraubt wurde, weil er dann gar kein Vermögen übrig behält, ein Verbrechen zu begehen. So fehlt dem rasenden Kranken dies Vermögen gänzlich.

§. 42.

Trunkenheit entspannt alle Gefühl-Nerven und also das ganze Vermögen, die Würkungen andere Kräfte zu empfinden und wiederum auf Andere, mit Ueberlegung und Bedachtsamkeit, zu würken. Sie macht den Menschen unfähig, von seiner Vernunft Gebrauch zu machen und verringert oder erlöscht dadurch sein Vermögen ein Verbrechen zu begehen. Sie muß ohnstreitig Strafmilderung würken, mehr oder weniger, nachdem die Trunkenheit groß war und den Menschen unfähig machte, ein Verbrechen zu begehen. Ich würde hier weitläuftiger seyn müssen, wenn ich die Sache nicht schon vorher (Kap. 6. §. 9. u. s. w.) erschöpft hätte.

§. 43.

§. 43.

Ehrgeiz und Zorn sind verschwiesterte Leidenschaften, die letztere folgt gewöhnlich aus der erstern. Zorn *) überspannt die Gefühlnerven des Menschen und bewürkt größere und schnellere Empfänglichkeit für die Würkung äusserer Kraft. Er beschäftigt so überraschend und anhaltend den Menschen mit Empfindung äusserer Würkungen, daß die Werkzeuge der Ueberlegung, unthätig werden. Er macht den Menschen unvermögend, bedachtsame Vergleichungen des Gegenwärtigen mit dem Zukünftigen anzustellen und zwingt ihn zu einer schnellen Gegenwürkung, die nie die Probe der wahren, vollkommenen Handlung aushält. Sie ist dem maschinenmäßigen Würken gleich, das durch eine andere äussere Kraft, erzwungen wird. Das, aus dieser Gegenwürkung entstehende Verbrechen ist keine freye Handlung des Menschen, sondern durch Zwang äusserer Kraft hervorgebrachte Handlung, Thun eines Menschen ohne Vermögen, zu denken, zu überlegen, zu vergleichen. Der Mensch, aus dem dies Verbrechen hervorgehet, ist entweder nicht dessen Urheber, weil er nur maschinenmäßig, durch den Zwang äusserer Kraft handelte, oder er vollzog das Verbrechen ohne Vermögen, ein Verbrechen begehen zu können. Behielt er dies Vermögen überall nicht, so verdient er auch gar keiner

*) Seneca sagt in der Medea vom Zorn der Liebe ganz richtig:

Cœcus est ignis, stimulatur ira,
Nec regi curat, patiturve frenos,
Haud timet mortem cupit ire in ipsos Obvius enses.

ner Bestrafung, je weniger, oder je mehr er aber von diesem Vermögen behielt, je stärker oder schwächer die äussere Kraft auf ihn würkte, desto mehr oder weniger muß die ordentliche Strafe gemildert werden.

§. 44.

Die Liebe schläfert die Seele für die Empfänglichkeit aus andern Gegenständen ein; sie setzt das geistige Vermögen des Menschen, mit Ueberlegung zu handeln, aus dem Gegenwärtigen auf das Zukünftige richtige Schlußfolgerungen zu machen, in das Alter der Kindheit zurück und oft kann von dem Liebenden, wie Properz *) sagt, die ganze Fähigkeit, vernünftig zu handeln und von seinem Verstande Gebrauch zu machen, absprechen. Doch lege ich der Liebe allgemein nicht so viel Würkung bey, als dem Zorn. Dagegen ist es unstreitig gewiß, daß sie den Zorn vergrößere, wenn sie mit ihm vereinbart ist. Die Beleidigungen des Dritten, wenn sie gerade den Gegenstand der Liebe betreffen, oder nur Einfluß darauf haben, würken mit mehrerer Reizbarkeit.

§. 45.

Warum soll ich noch mehrere Arten der Leidenschaft herzählen und mich wohl noch gar mit Aristoteles, Epicur und Cartesius darüber, was Leidenschaft sey, in Streit einlassen? Es ist gewiß, daß Heftigkeit jeder Leidenschaft Ueberspannung der Nerven würke und, nach ihrer grössern

*) Lib. 2. Eleg. sine sensu vivere amantes.

fern oder minderen Stärke, die Seelenkräfte des Menschen mehr oder weniger erschlaffe, woraus größeres oder geringeres, oder gänzliches Unvermögen, ein Verbrechen zu begehen, für ihn folgt. Es wird daraus die gänzliche Aufhebung der Strafe für ihn, größere oder geringere Milderung derselben nothwendig.

§. 46.

Zorn und alle überspannte Leidenschaften würken nur dann gänzliche Aufhebung der Strafe, wenn sie, theils dem Verbrecher ganz das Vermögen nehmen, ein Verbrechen zu begehen, und gerade, bey der Vollziehung des Verbrechens, würkend sind; theils, wenn sie, nur durch zufällige, äussere Beweggründe, und nicht, durch innere Würkung des Verbrechers selbst, gereizt sind. Er muß den möglichen Reiz dieser Leidenschaften, oder das Verbrechen selbst, als nothwendige, oder möglich zufällige Folge, nicht haben voraussehen können, sonst wird er immer vollkommener, wenigstens schuldhafter Verbrecher. Denn er vermieth die Gelegenheit nicht, die ihn nothwendig zum Verbrechen verleiten mußte, oder doch die Folgen seiner Handlung, in der Heftigkeit der Leidenschaft zufällig böse machen konnte. Die Strafe wird milder, je weniger der Verbrecher den Reiz jener Leidenschaften und die daraus entsprungene Gelegenheit zum Verbrechen vorhersehen konnte, aber er kann auch nur auf eine sehr geringe Strafmilderung Anspruch machen, wenn er ganz in dem Vermögen jener Vorhersehung war. Er ist dann der höchste

Schuld-

Schuldverbrecher und verdient nachdrückliche Aufmunterung zur Erfüllung seiner Pflicht.

Gar keine Strafmilderung verdient der Verbrecher, welcher mit mittelbaren Willen, seine Geistesmängel, die Schwäche seiner Geisteskräfte selbst würkte, um dadurch unerlaubte Vergrößerung seiner Vollkommenheiten zu erreichen. Doch ist die Strafe nicht eher zuläßig, als bis die Geistesschwäche vorüber und die Seele wieder zur Empfänglichkeit für die, aus der Strafe, fließenden Leiden geschickt ist.

§. 47.

Auch das dem Menschen natürlich eigene Temperament mildert die Strafe, theils mittelbar, da es die Reizbarkeit der von ihm abhängenden Leidenschaft vergrößert, theils unmittelbar, da es einen Ueberredungsgrund zur Vollziehung des Verbrechens gewährt, der nicht eigenthümlich allein in der Vernachläßigung seiner Vernunft liegt. Das colerische Temperament läßt eher den höchsten Zorn zu, das sanguinische die höchste Liebe und macht den Menschen eher wollüstiger Befriedigungen bedürftig und das melancolische Temperament leitet eher zum Verbrechen aus Ehrgeiz und Verzweifelung.

§. 48.

Kindheit, Jugend, großes Alter mildern die Strafe gewöhnlich, weil es fast immer mit Geistesschwäche, einem geringern Vermögen, von der Vernunft Gebrauch zu machen, verbunden ist, wodurch es zugleich, mehr oder

weni-

weniger, Unvermögen, ein Verbrechen zu begehen, bewürkt. Nicht geringere Jahre der Kindheit und der Jugend, nicht höhere Jahre des Alters, machen dies Unvermögen größer, sondern allein die dem Verbrecher beywohnende Geistesschwäche. Nach der Erfahrung, ist zwar das lallende Kind nie des Gebrauchs seiner Vernunft und also auch nie des Vermögens, ein Verbrechen zu begehen fähig, aber der Jüngling, der Alte kann in dem vollkommenen Besitz des Verstandes und also auch vollkommen fähig seyn, ein Verbrechen zu begehen; jedoch erwecken bey der Jugend geringere, und bey dem Alter, höhere Jahre die Präsumtion für größeres Unvermögen.

§. 49.

Die schlechte Erziehung ist auch nur mittelbar Milderungsursache, wenn man aus ihr, mit Recht, die Präsumtion für geringere Geistesstärke hernimmt. Durch schlechte Erziehung wird der Mensch zurückgehalten, sich vielfältige und richtige Begriffe zu sammeln. Er wird nicht in Schlußfolgerungen geübt und erhält keine Anweisung, durch Anschauung und Vergleichung, die nothwendigen Folgen der menschlichen Handlungen, für die Zukunft, zu bestimmen. Jene Präsumtion wird stärker oder geringer, nachdem die Erziehung des Verbrechers mehr oder weniger schlecht war; aber die positive Bestimmung, der daraus zu folgernden Strafmilderung beruht immer auf das würkliche geistige Vermögen des Verbrechers, dessen Selbsterwerbung doch auch,

ohne gute Erziehung, möglich bleibt. Die schlechte Erziehung wird ein wichtiger Milderungsgrund, wenn Unbekanntschaft mit dem positiven Crimminalgesetz daraus folgt, die an und vor sich die Strafe nothwendig mildern, ja, sie ganz aufheben muß, wenn das positive Gesetz vom natürlichen abweicht und also der Verbrecher in diesem keine Richtschnur seiner Handlung finden konnte. (Kap. 6. §. 13.)

§. 50.

Taub- und Stummheit mildert die Strafe, aus der Präsumtion, daß der Verbrecher nicht vermögend gewesen sey, sich gehörige Begriffe vom Guten und Bösen zu sammeln und das positive Gesetz selbst, welches das Verbrechen verbietet, kennen zu lernen. Der eigentliche Grund zur Milderung beruhet aber immer auch in der, dem Verbrecher, jener Mängel wegen, beywohnenden Geistesschwäche, die bey jedem individuellen Verbrecher beurtheilt werden muß. Taub- und Stummheit, aus der Geburt her, bewürkt die stärkste Präsumtion für das Unvermögen des Verbrechers, ein Verbrechen zu begehen und diese Präsumtion wird schwächer, und hört ganz auf, nachdem der Verbrecher, in späteren Jahren, jene Mängel erlitten hat. Taub- oder Stummheit allein mildert die Strafe unweit weniger und hört, wenn sie in spätern Jahren, nach der Geburt, zufällig entstanden ist, noch eher auf, Milderungsgrund zu seyn, als vereinbarte Taub- und Stummheit. Ich würde, wenn ich hier weitläuftiger werden wollte, das

wiederholen müssen, was ich schon im (6. Kap. §. 6. u. s. w.) gesagt habe.

§. 51.

Leichte Gelegenheit ist zwar unstreitig ein wichtiger Milderungsgrund, aber doch ist daraus eine Quelle von ungeheuren Widersprüchen entstanden. Alle Rechtsgelehrte sagen, sie mildert, alle, sie vergrößert die Strafe, und so tappt denn die Ausübung im finstern. Auf der einen Seite sagen sie, ist äussere Ueberredung, auf der andern Seite mehr Gefahr für den Staat. Ich bin bestimmterer Meinung. Hier ist sie, und zugleich stehen meine Gründe auch da:

§. 52.

Alles Böse, jedes Verbrechen beruhet im vernachlässigten Gebrauch der Vernunft, im versäumten Durchdenken des Gegenwärtigen, im unterlassenen Ueberblicken der Zukunft, in einer Ideenfolge, deren Prinzip wohl aus dem Gesetz der reinen Vernunft hergenommen ist, die aber, im Zunehmen, einem falschem Gesichtspunkt, durch unrichtige Darstellung der Sache selbst, zueilt, kurz, im Irrthum, der nothwendiger und vermeidlicher, unverzeihlicher oder verzeihlicher wird, nachdem das handelnde Menschenwesen ungewisser oder sicherer, schwerer oder leichter, die Folgen der Handlung übersehen konnte. Je näher der falsche Gesichtspunkt, worauf der Mensch, aus Irrthum, zueilt, ihm liegt, je weniger Hindernisse sich ihm in Weg stellen, welche die Erreichung desselben erschweren, desto ver-

zeihlicher ist sein Irrthum. Die Kürze der Zeit, zwischen dem Entstehen der Grundidee und der Erreichung des sich ihm dargestellten falschen Gesichtspunkts, erlaubte dem Menschen nicht, gehörigen Gebrauch von seiner Vernunft zu machen und seinen Verstand ausübend werden zu lassen. Er war eher mit der Vollziehung der Handlung fertig, als er die Folgen derselben berechnen konnte. Es stand ihm auch nichts Widriges im Wege, nicht die geringste äussere gegenwürkende Kraft machte ihn auf die Folgen der Handlung aufmerksam, gewährte ihm Ueberzeugung, daß er einen falschen Gesichtspunkt zu erreichen suche. Vielmehr waren alle Nebenumstände für ihn überredend; die Befriedigung seiner Absicht war unmöglich, jener Gesichtspunkt unerreichbar, wenn er den mindesten Umstand genommen hätte, den letzten Schritt zur Erreichung zu thun, die Handlung zu vollziehen. Es blieb ihm also gar keine Zeit, von dem Gebrauch seiner Vernunft vollkommen Anwendung zu machen und das Gegenwärtige mit dem Zukünftigen zu vergleichen, übrig. Er sah das Mittel zur Vergrößerung seiner Vollkommenheiten und, in der Ueberzeugung, daß Vergrößerung eigner Vollkommenheiten erste Pflicht sey, ergriff er das Mittel eher, als er richtig ergründen konnte, ob er dadurch nicht die Vollkommenheiten eines andern Menschenwesen unerlaubt verkleinere. Er hat, bey diesem Verhältniß, immer die wichtige Präsumtion für sich, daß er, in einer andern Lage, aufmerksam auf den Wink der Vernunft gewesen wäre, und die Handlung nicht vollzogen haben

wür=

würde; und diese Präsumtion wird dadurch Ueberzeugung, wenn er bey seinen vorhergehenden Handlungen diese Aufmerksamkeit bewieß. Dies sind Wahrheiten, aus deren Folgerungen es evident wird, daß die leichte Gelegenheit den Verbrecher entschuldigen und seine Strafe mildern müsse, da er den Staat nur einzig dann in Gefahr setzt, wenn sich ihm leichte Gelegenheit, zur Vollziehung des Verbrechens, darbietet. Die leichte Gelegenheit würkt aber mehr, oder weniger, Milderung der Strafe, nachdem sie leichter oder schwerer und der vorige Lebenswandel des Verbrechers, mehr oder weniger, gut war. Das folgt aus der Sache selbst.

§. 53.

Es steht mir indessen der wichtige Einwand, der bisher so viele Zweifel schuf, entgegen, daß jedes Verbrechen, bey leichter Gelegenheit vollzogen, der Sicherheit des Staats gefahrvoller sey, und daher größere Strafe verdiene, um dem Verbrecher selbst und andere Menschen, ausser ihm, die bösen Folgen des Verbrechens sichtlicher zu machen.

§. 54.

Die Sache muß in wenigerm Schutz seyn, wenn sie leichte Gelegenheit zum Verbrechen durch ihre Entwendung darbeut und der Staat läuft, wegen aller Dinge, die er nicht in phisicalischen Schutz nehmen kann, größere Gefahr, weil sie stärkern äussern Reiz zum Verbrechen gewähren. Allein das sind nur scheinbare Wahr-

heiten. Die Gefahr des Staats liegt in der innern Neigung des Menschen, mehr oder weniger Gebrauch von seiner Vernunft zu machen.

§. 55.

Wer nur den Gebrauch seiner Vernunft vernachläßigt, wenn eine leichte Gelegenheit, ein Verbrechen zu begehen, sich ihm darbeut, der ist, bey schwererer Gelegenheit, gar nicht zu fürchten. Es bedarf also nur eines geringen Mittels ihn aufmerksamer auf den Wink der Vernunft zu machen, einer geringen Strafe, weil er, durch sich selbst, schon zu jener Attention geneigt ist. Größere Mittel würden zwecklos, und ausser dem Gleichgewicht mit dem Verbrechen, ungerecht seyn.

§. 56.

Der Mensch, bey dem dieses geringe Mittel keine Attention würkt, ist auch stärkerer Vernachläßigung seiner Vernunft fähig. Er wird zwar, wenn der Staat, durch harte Strafen, vor Verbrechen, durch leichte Gelegenheit dargeboten, warnet, die geringen Vortheile, die dieses Verbrechen gewährt, meiden, aber er sucht einmal, mit Kurzsicht, Vervollkommnung und wird deshalb ein anderes Verbrechen unternehmen, das bey milderer, wenigstens, bey gleichmäßigerer Strafe, ihn noch größere Vortheile gewährt nnd dem Staat noch größern Schaden verursacht. Er wird dem Staat ein Pferd auf der Weide lassen, um dem Galgen zu entgehen, und durch gewaltsamen Einbruch, ihm tau-

tausend Thaler nehmen, weil hier auch nur der Galgen zu fürchten ist, und die Betrüglichkeit, der davon abhängenden Vergrößerung seiner Vollkommenheiten ihn stärker, wenigstens eben so stark, zur Handlung reizt, als die Gefahr der künftigen Strafe ihn davon abredet.

So sorgt der Staat, durch jene Grundsätze, die ich zu widerlegen gesucht habe, für individuelle Sicherstellung und befördert dadurch allgemeine Gefahr; er erkauft, durch großen Verlust, die Erhaltung eines geringen Werths.

§. 57.

Daß durch andere Mittel, die nicht zugleich Verkleinerung der Vollkommenheiten des Verbrechers würken, die in der Strafe liegende Warnung empfänglicher gemacht werde, ist dem Staat sehr erlaubt und eben so nützlich. Sie können allein auf die Erschwerung der Verbergung des Objects des Verbrechens Bezug haben, z. B. strenges Verbot, Sachen, ohne von dessen wahren Besitzer überzeugt zu seyn, aufzubewahren, zu borgen oder zu kaufen.

§. 58.

Alles, was ich jetzt gesagt habe, rechtfertigt auch die Erfahrung. Nur noch wenige Fürsten Deutschlands hegen den falschen Grundsatz, Verbrechen, die leichte Gelegenheit darbietet, deren Object nicht im besondern phisikalischen Schutz des Staats ist, härter zu bestrafen; und doch sind dieser Verbrechen, unter dem Scepter mil-

der Fürsten nicht mehrere und überhaupt der Verbrechen wenigere geworden.

§. 59.

Armuth ist ein eben so sicherer Milderungsgrund, aber nur die höchste Armuth, die dem Verbrecher nicht die Fähigkeit läßt, seine ersten Pflichten, das Gesetz der Selbsterhaltung und der Erhaltung seiner Kinder zu erfüllen und das Verbrechen, dessen Strafe sie mildern soll, muß gerade das einzige Mittel zu jener Pflichterfüllung seyn. Wo sie nicht, wegen Zwang äusserer, unwiderstehlicher Gewalt, die Strafe ganz aufhebt, muß sie doch Milderungsgrund seyn, denn der Verbrecher vernachläßigte den Gebrauch seiner Vernunft nur in einem geringen Grade, wenn er die Möglichkeit anderer Hülfsmittel nicht gehörig durchdachte. Wichtige und vielfache Ueberredungsmittel auf der einen Seite ließen ihn das Gesetz, auf der andern Seite, nicht sehen. Auf der einen Seite, Ueberredung durch Anschauung, auf der andern Seite, nur Warnung durch Concludenz. Eigenes Leiden, Leiden seiner Familie, waren wichtige äussere Gründe, die ihn überredeten, und er suchte nicht einmal Vergrößerung eigener Vollkommenheiten, sondern bestrebte sich nur, das natürliche Gesetz der Selbsterhaltung zu erfüllen. Er wird dem Staat, keinem Menschenwesen wieder gefährlich werden, wenn einmal sein nothwendiges Bedürfniß befriediget ist; er macht sich, auf die Zukunft nicht furchtbar. Er überschritt vielleicht den Grad der nothwendigen Befriedigung nur um ein weniges und deshalb

halb ist eine ganz geringe Strafe zureichend, ihn auf den Wink der Vernunft aufmerksam zu machen, jemehr er aber nothwendige Befriedigung überschritt, desto stärker muß die Bestrafung, desto geringer die Milderung seyn.

Dürftiger Lebenswandel, schlechter Erwerb, Mangel eigener Güter, die Beträchtlichkeit der Familie des Verbrechers und ähnliche Gründe des Bedürfnisses, beweisen die vorgeschützte Armuth.

§. 60.

Ich muß nothwendig die Frage aufwerfen: Ist auch die Armuth Milderungsgrund, welche der Verbrecher, durch eigene Schuld, verursacht hat? Ehe diese Streitfrage entschieden werden kann, muß man untersuchen, ob er seine Armuth, aus Neigung zur Verschwendung allein, ohne irgend eine andere Hinsicht, oder mit mittelbaren Willen, in der Armuth sicherer ein Verbrechen zu begehen, oder wenigstens, in der Beruhigung, durch künftige Vollziehung des Verbrechens, nach Nothdurft, Ersatz des verpraßten Guts zu finden, bewürkt habe? Hat der Verbrecher seine Armuth, woraus er Milderung seiner Strafe erwartet, allein, aus Neigung zur Verschwendung, ohne irgend eine Erwägung der Zukunft, bewürkt, so wird er, in seiner Erwartung, nicht getäuscht; seine Armuth mildert die Strafe so gut, als zufällige, von dem Verbrecher nicht gewürkte Armuth, denn Bedürfniß und äussere Ueberredung ist, in beyden Fällen, gleich groß. Allein es entsteht hier eine neue,

zufällige Untersuchung wider den Verbrecher; ob ihm jene Verschwendung, woraus seine Armuth entsprang, aus politischen Gründen, nothwendig war, ob er künftige Armuth aus ihr vorhersehen konnte und wegen jener Verschwendung schon bestraft ist oder nicht? Hat er deshalb bereits Strafe erlitten, oder war jene Verschwendung politisch nothwendig, so kann er jetzt, wegen des Verbrechens, aus Armuth, keine Strafe, oder nachdem der Fall ist, nur gemilderte Strafe erleiden; ist er aber, jener Verschwendung wegen, noch nicht bestraft und war sie nicht politisch nothwendig, so werden zwar die Grundsätze, wegen Bestrafung des Verbrechens aus Armuth, dadurch nicht verändert, allein jetzt noch muß den Verbrecher die Strafe der Verschwendung treffen. Hat der Verbrecher endlich seine Güter verschwendet, um in der dadurch bewürkten Armuth, sicherer ein Verbrechen begehen zu können, so begann das Verbrechen nicht zuerst in der armseligen Lage, womit sich der Verbrecher entschuldigen will, sondern jene Verschwendung war schon der erste Act der Direction des Verbrechens. Der Verbrecher verdient eher Härtung, als Milderung der Strafe, denn der Zwischenraum vom ersten Act der Direction bis zum letzten Act der Vollziehung selbst, ist so groß, daß er dem Verbrecher viel Zeit ließ, seine Vernunft zu Rathe zu ziehen. Durch die Wichtigkeit des Fundamentalverbrechens, der Verschwendung entsteht hier eine Cumulation der Verbrechen und der Verbrecher machte sich grosser Vernachläßigung seiner Vernunft schuldig.

Konnte

konnte der Verbrecher in seiner vermeidlichen Verschwendung den Grund künftiger, drückender Armuth vorhersehen, so begieng er, in der durch Armuth veranlaßten Vollziehung des Verbrechens, ein Schuldverbrechen, größer oder geringer, nachdem es ihm möglicher war, das Verbrechen, durch gewissere oder ungewissere künftige Armuth, vorherzusehen. Es hat zwar den Anschein, daß er hier noch immer Strafmilderung zu erwarten habe, da jedes Schuldverbrechen geringere Ahndung verdient, als das vollkommene Verbrechen; allein dieser Milderungsgrund erlöscht in der Nothwendigkeit der Mitbestrafung jener Verschwendung.

§. 61.

Eine ähnliche Frage hätte ich schon, bey der Gelegenheit, aufwerfen sollen, als ich erwies, daß Zorn Strafmilderung würke, die Frage: Ob auch der Zorn die Strafe mildern könne, den der Verbrecher, aus eigener Würkung, in sich hervorgebracht hat, z. B. wenn er den Streit verursacht hat, wodurch er zum Zorn gereizt wurde? Schwere Fehde ist, aus dem grauen Alterthum her, noch jetzt, über diese Frage, unter den Rechtsgelehrten. Ich beantworte sie bejahend, denn der Zorn würkt gleiche Schwäche der Seelenkräfte, er mag durch den Verbrecher selbst, oder durch ein anderes Menschenwesen, ausser ihm, gewürkt seyn. Der Verbrecher genißt keine Strafmilderung des Zorns, sondern der, in dem Moment der Vollziehung des Verbrechens, in ihm liegende Geistesschwäche wegen. Ich

wan=

wanke in dieser Ueberzeugung um so weniger, da mir das positive Gesetz hierunter nicht widerspricht *). Dagegen ist nicht zu läugnen, daß selbst gewürkter Zorn weniger Milderung zur Folge haben müsse, als Zorn, durch eine, von dem Verbrecher, verschiedenes Menschenwesen, gewürkt. Der Verbrecher, aus selbst gewürkten Zorn, bleibt immer Schuldverbrecher, und muß, nach den Regeln der größern oder geringern Schuld, gerichtet werden.

§. 62.

Selbstgefahr überrascht die Seele des Menschen eben so sehr, als der Zorn. Sie läßt dem Menschen nicht Zeit zur Ueberlegung, sondern fordert einen schnellen Entschluß, ehe der gefürchtete Schade die Würklichkeit gewinnen könne. Der Mensch muß handeln, ehe er die Vernunft gehörig um Rath fragen kann; Gefahr und das Gesetz der Selbsterhaltung übertäu-

*) CCC. Arc. 137. in den Worten: Und also, daß der Gewohnheit nach ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein anderer der ein Todschlag aus Jähheit und Zorn gethan, und sonst auch gemeldete Entschuldigungen nicht hat, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestraft werden sollen.

L. 48. ff. de R. J. *Quidquid in calore iracundiæ vel fit, vel elicitur: non prius ratum est, quam si perseverantia apparuit, iudicium animi fuisse.*

Hier redet das Gesetz ganz allgemein, ohne Distinction; nur Deuteleyen, ohne Grund, können seinem Sinn wenden.

täuben den Ruf seiner Vernunft. Er würde gewiß anders handeln, wenn er vollkommene Zeit gehabt hätte, von seiner Vernunft ganz Gebrauch zu machen. Der Staat hat nicht Ursache, ihn, in einer andern Lage zu fürchten. Alles das räth Milderung der Strafe für den Verbrecher dieser Art.

Selbstgefahr gründe ich nicht allein in vermuthetem Lebensverlust, sondern auch in dem gefürchteten Verlust, oder, der gefürchteten Verringerung der Gesundheit, der Ehre und des bürgerlichen Vermögens, worüber ich, bey der Abhandlung von der Nothwehr, im zweyten Theile, weitläuftiger sein werde. Ich sage hier nur noch allgemein, daß die Milderung der Strafe größer seyn müsse, nachdem die Gefahr nahe und groß, der Verbrecher, ihre Entfernung weniger einzusehen, vermögend ist und seine Kräfte weniger zureichend sind, der äussern Kraft, woraus die Gefahr erwächst, hinlänglich entgegen zu würken.

§. 63.

Gefahr eines andern Menschenwesens würkt nach diesen Grundsätzen, auch Strafmilderung, aber weniger, als Selbstgefahr. Der Grad der äussern Ueberredung ist geringer, welches keines Erweises bedarf.

§. 64.

Entfernte Würkung einer Handlung, auf die Existenz des Verbrechens, mildert die Strafe. Je entfernter die Handlung eines

Men-

Menschen auf die Existenz eines daraus entstandenen Verbrechens gewürkt hat, oder würken kann, desto mehr Präsumtion hat der Verbrecher für sich, die Möglichkeit der Entstehung des Verbrechens nicht vorhergesehen zu haben. Es beruhet das Verbrechen also offenbar in einer geringern Vernachläßigung der Vernunft, die Strafmilderung fordert. Doch hört dieser Milderungsgrund auf, für den Verbrecher wohlthätig zu seyn, wenn er, aus eigener innerer Ueberredung, Langsamkeit des Würkens mit der Handlung vereinbarte, um sich mehr ausser Verdacht zu setzen.

§. 65.

Verführung, es sey durch Rathgebung, Darbietung der Gelegenheit zum Verbrechen, Erhöhung der, aus dem Verbrechen, hervorgehenden scheinbaren Vortheile, oder auf andere Art, kann die Strafe mildern, wenn sie von solchem Gewicht war, daß sie auf den Verbrecher einigen Eindruck machen konnte. Der Verbrecher handelt nicht ganz, aus innerer, sondern auch aus äusserer Ueberredung; das Verbrechen gehört ihm nicht ganz eigen: er hat die Präsumtion für sich, daß er, ohne jene Verführung, vollkommen Gebrauch von seiner Vernunft gemacht, sie so, wie geschehen, nicht vernachläßiget und kein Verbrechen begangen haben würde.

§. 66.

So können überhaupt alle äussere Ueberredungsgründe die Strafe mildern. Sie lassen dem Verbrecher immer die Präsumtion von weniger

niger eigenthümlich vernachläßigter Vernunft. Die Vernachläßigung ist geringer und die Milderung der Strafe gründlicher, nachdem der äussere Reiz überredend und der Verstand des Verbrechers an und vor sich schwächer war. Es wäre eine höchst mühselige und nie zu vollendende Arbeit, wenn ich alle mögliche Arten äusserer Reizzungen und Ueberredungen aufsuchen und darstellen wollte. Ich muß dies eigener Nachforschung überlassen, und will nur noch hinzusetzen, daß es, aus der Verschiedenheit der Bedürfnisse, Verbindungen, Neigungen und Leidenschaften der Menschen klar sey, daß äussere Anreizung nicht auf jedes Menschenindividuum, mit gleicher Stärke würken und so die Strafe des Einen, wie des Andern mildern könne. Der Ehemann, der sein Weib in den Armen eines andern Mannes, im Genuß der Liebe, findet, wird durch stärkere, äussere Ueberredung, vermogt, diesen gemeinschaftlichen Verbrecher zu beleidigen, als jeder Anderer, mehr als der Vater, mehr als der Bruder. Der Jäger, ohne Erlaubniß sein Geschäft zu üben, hat mehr äussern Reiz zum Wilddiebstahl, als ein Dritter, der den Wilddiebstahl aus Nahrungssucht unternimmt. Der dürftige Münzbediente hat mehr äussere Ueberredung zur Münzfälschung für sich, als jeder anderer Dürftiger; der Staatsbediente, der, zur Bezahlung einer Schuld, die, wenn sie klagbar gemacht wird, ihm den Verlust seines Amts zuziehen könnte, einen Diebstahl begeht, ist mehr, durch äussere Ueberredung, zu entschuldigen, als der, welcher jenes Besorgniß nicht hat.

Auch Nebenumstände können die äussere Ueberredung vergrößern und das Verbrechen verzeihlicher machen. Der Münzsammler, z. B. ist, wenn er eine seltene Münze stiehlt, dann, wenn er diese Münze nicht, durch Tausch oder Wechselung, erhalten kann, eher zu entschuldigen, als wenn ihm diese Art der Erwerbung möglich war.

§. 67.

Aus der vierten Regel kann sich der Verbrecher Strafmilderung versichern, durch Krankheit, Alter, Jugend, Geschlechtsschwäche, geistige Vollkommenheiten und Erhabenheit des Standes.

§. 68.

Krankheit, worunter ich auch natürliche Schwäche des Körpers verstehe, wird denn unstreitiger Milderungsgrund, wenn der Körper des Verbrechers dadurch so schwach ist, daß er die ordentliche Strafe nicht aushalten kann, oder dadurch mehrere Schmerzen, als ein gesunder Körper empfiden würde. Der Verbrecher würde eine größere Verringerung seiner Vollkommenheiten erleiden, als mit dem begangenen Verbrechen das Gleichgewicht hält, mehrere Verringerung seiner Vollkommenheiten, als die gesetzgebende Gewalt will. Dies bedarf keiner Rechtfertigung. Aber dieser Milderungsgrund könnte, in dem Fall, wenn die Heilung der Krankheit möglich wäre, dadurch unzuläßig gemacht werden, wenn die Vollziehung der Strafe, bis zur Wieder-

derherstellung des Verbrechers, aufgeschoben würde. Dies gebe ich dann zu, wenn der Verbrecher bis zur Vollziehung, nicht im Gefängniß aufbewahrt werden muß, woraus ebenfalls größere Verringerung seiner Vollkommenheiten folgt, als mit der Strafe verbunden seyn soll.

Je mehr Schwäche des Körpers aus der Krankheit folgt und in dem Verbrecher vorhanden ist, desto milder wird die Strafe. Krankheit, zur Zeit der Vollziehung des Verbrechens, kann nur dann Strafmilderung würken, wenn Geistesschwäche mit der Krankheit verbunden war.

§. 69.

Alter und Jugend hat öfters und fast immer gleiche Würkung mit Krankheit. Sie sind mit Schwäche des Nervensystems verbunden, die, nachdem sie groß ist, wie die Krankheit, größere Milderung der Strafe, mit Recht, fordert. Dagegen hat Alter und Jugend keine Ansprüche auf Strafmilderung, wenn keine Schwäche des Körpers damit verbunden ist, wonach dem Verbrecher größere Verringerung seiner Vollkommenheiten, durch die Strafe, widerfahren würde, als der Gesetzgeber will. Die Würkung des Alters und der Jugend, zum Vortheil des Verbrechers, wird aber überhaupt wichtiger, weil sie, aus zwiefachen Quellen, Milderung gewähren, durch körperliche und geistige Schwäche, wie ich schon vorher (§. 48.) gesagt habe. Das geistige Vermögen des Menschen ist in der Jugend ohnstreitig geringer, als bey dem erwachse-

nen Menschen. Theils folgt dies mit aus der allgemeinen natürlichen Schwäche der Gefühlnerven, theils aus der Unmöglichkeit für den Menschen, sich, schon in der Jugend, so viele richtige Begriffe zu erwerben, als man bey dem Menschen, von reifern Alter, voraussetzt, der länger Gelegenheit hatte, den Zusammenhang der Dinge und gegenseitige Würkungen anschauend wahrzunehmen und transcendente Wahrheiten zu sammeln.

§. 70.

Geschlechtsschwäche, in Absicht der daraus folgenden größern Zärtlichkeit, ist allerdings ein Grund zur Milderung der Strafe, und daher macht das weibliche Geschlecht, dessen köperliche Schwäche, vor dem männlichen Geschlecht, anerkannt ist, gerechte Ansprüche darauf. Aber freylich nur in dem Fall, wenn, durch diese Schwäche, der, mit der Strafe verbundene Schmerz die Vollkommenheiten des weiblichen Körpers mehr verringern würde, als die des männlichen Körpers. Denn, nur in diesem Fall, würde die Strafe größere Beleidigung würken, als der Gesetzgeber gewollt hat. Je schwächer das Weib, desto milder die Strafe, und da gar keine Strafmilderung, wo das Weib körperliche Stärke des Mannes hat. Die Präsumtion für diese männliche Stärke hat das Weib gegen sich, wenn es sich bisher mit männlichen Arbeiten, gegen das Vermögen des weiblichen Geschlechts, beschäftigte.

§. 71.

Es scheint ein Widerspruch zu seyn, daß geistige Mängel und zugleich auch geistige Vollkommenheiten die Strafe mildern sollen und doch ist es Wahrheit, ohne Widerspruch. Allgemein ist es gewiß, daß aus größern geistigen Vollkommenheiten auch ein größeres Vermögen, ein Verbrechen zu begehen, folge; aber, in einzelnen Fällen, würde auch die Strafe für den geistig vollkommenern Menschen größere Leiden würken, als der Gesetzgeber wollte und das Gleichgewicht der Strafe, mit dem Verbrechen, zuläßt. Dies ist der Fall bey allen geistigen Strafen, die allein ihre Größe und Wichtigkeit durch Imagination erhalten. Diese muß, bey dem geistig vollkommenern Menschen, unstreitig stärker und er daher für jede Beleidigung der Ehre empfänglicher seyn. Er würde daher härter gestraft werden, als der Mensch, mit gewöhnlichen Geisteskräften, wenn er gleiche Strafe mit ihm erleiden sollte. Indessen glaube ich, daß er nur immer auf geringe Strafmilderung und nur dann darauf Anspruch machen könne, wenn zugleich zufälliger, äusserer Reiz anderer Leidenschaften die Quelle des Verbrechens waren. Denn sonst würde die größere Empfänglichkeit der Strafe, durch das, dem Verbrecher eigene, größere Vermögen, ein Verbrechen zu begehen, aufgehoben und dadurch die Anwendung der ordentlichen Strafe nothwendig werden.

§. 72.

Erhabenheit des Standes ist accidentelle Würde des Menschen und ist seitdem, bey geistigen Strafen, Milderungsursache geworden, da man die Größe und den Werth der Ehre nicht in natürliche Menschenwürde, sondern in höhere Aemter, die der Staat dem Bürger überträgt, oder in den Stand, wozu ihn der Staat zählet, allein setzt. Es ist leicht einzusehen, daß die Strafe, welche unmittelbar die Ehre des Menschen beleidiget, für den härter seyn muß, welchem der Staat größere äussere Ehre beylegte, als der Gesetzgeber sich bey dem Menschenwesen dachte, für welches er die Strafe ordnete. Grössere eigene Imagination kann indessen diese Milderung wohl nicht unmittelbar würken, da sie nur von innerer Menschenwürde geradezu dependent seyn kann; doch aber würkt die Erhabenheit des Standes eine größere Imagination für die zuschauende Menschengesellschaft. Diese präsumirt größeres, inneres Gefühl bey dem Verbrecher, findet ihn, bey der ihr bekannten Summe seiner äussern Würde, durch die ordentliche Strafe, unendlich mehr beleidigt, als es das Gesetz fordert und indem dem Verbrecher die Ueberzeugung von dieser äussern Würkung der Strafe auf den Nebenmenschen mehr oder weniger möglich ist, muß er sich auch mittelbar mehrere Beleidigung seiner Ehre imaginiren können. Diese Ueberzeugung hängt wohl besonders von der höhern oder geringern Erhabenheit des Standes ab, und wenn das richtig ist, so muß die Erhabenheit des Standes sowohl, als die vorzügliche

Größe

Größe des Amts, das der Verbrecher im Staat bekleidet, die Strafe mildern.

§. 73.

Die fünfte Regel gewährt Milderungsgründe durch Reue, vorigen guten Lebenswandel, freywilliges Bekenntniß, freywillige Ersatzleistung, Verlauf langer Zeit seit der Vollziehung des Verbrechens bis zur Entdeckung.

§. 74.

Die Reue des Verbrechers, die Versicherung, daß es ihm leid thue, das Verbrechen begangen zu haben, ist bald wahre, bald falsche Reue. Erstere beruht im wahren, immer klagenden Gefühl der Seele, letztere in der Verstellung des Verbrechers, die niemals Milderung der Strafe würken kann. Nur die wahre Reue kann dem Beleidigten die Beruhigung schaffen, daß er künftig gleiche Beleidigung vom Verbrecher nicht zu fürchten habe. Reue gründet sich in Ueberzeugung, Unrecht gethan zu haben, in dem Vorsatz den Fehler künftig zu vermeiden. Sie muß die Strafe mildern, da ihr Endzweck zum Theil schon erfüllt ist. Die Strafe soll den Verbrecher überzeugen, die Anwendung gesunder Vernunft vernachläßigt zu haben, soll ihn auf den Wink der Vernunft aufmerksamer machen. Daß er aber diese Ueberzeugung, diese Attention schon habe, beweißt er durch Reue. Nur ist es schwer, die wahre Reue von der falschen zu unterscheiden. Es er-

fordert Menschenkenntniß, Forschlust und ein eigenes anhaltendes Studium jedes individuellen Verbrechers. Vermögen und Neigung, die wenige Richter haben. Deshalb ist Reue so selten Milderungsgrund in der fast ganz empiritischen Richterwelt. Denn, leider! präsumirt der peinliche Richter noch immer zur Befriedigung der Rechte des Staats, so evident falsch dieser Grundsatz auch ist. Er vergißt immer, daß alle Menschen gut sind und nichts Böses wollen können. Er hat sich zu der Härte gewöhnt, da jeder Lehrer, von der Mutter an, ihm von Jugend auf, predigte, der Mensch sey böse, voll böser Absicht und denke recht eigentlich darauf, anderen Menschenwesen zu schaden. So präsumiren sie denn auch immer mehr für die falsche, als wahre Reue. Es ist gewiß, daß der Richter die Reue nicht, als wahre, anerkennen muß, wenn er noch den geringsten Grund zur Präsumtion dagegen hat; aber wenn er weder Gründe für noch wider auffinden kann, so muß er für die wahre Reue präsumiren. Fleißige Unterredungen mit dem Verbrecher, seine Erziehung, seine Lieblingsgeschäfte, seine bisherige Lebensart, seine Art zu handeln im Gefängniß, kann leicht und viele Gründe zur Entscheidung liefern, ob seine Reue, wahr oder falsch sey? Besonders liefert auch die Zeit der geäusserten Reue reine Gründe zu dieser Entscheidung. Je näher der Verbrecher seiner Strafe ist, wenn er Reue bezeugt, desto größer wird die Präsumtion, daß sie falsch sey. Denn es wird glaublicher, daß, da ihm die Idee der künftigen Strafe im-

mer

mer empfänglicher wird, er sich mehr beschäftige, sich durch Abwendung der Strafe, nützlich zu werden und, ohne andere Mittel, die er, in der Rückzeit, noch anwenden könnte, falsche Reue dazu gebrauche. Deshalb ist jede Reue des Verbrechers, erst nach Anfang der Untersuchung, bewiesen, nur bey ganz überzeugenden Gründen, wahr zu halten. Es folgt hieraus die unstreitige Wahrheit, daß ein eben so wichtiger Unterschied zwischen der Reue vor, oder nach der Entdeckung des Verbrechens seyn müsse.

§. 75.

Die Reue vor der Entdeckung des Verbrechens, oder des Verbrechers mußte ursprünglich aus der innern Ueberzeugung des Verbrechers entstehen. Es fehlt jede äussere Ueberredungsursache; Strafe konnte er nicht fürchten, weil sein Verbrechen, oder er, als Verbrecher, noch unbekannt war. Er setzt sich ihr vielmehr selbst aus, überzeugt durch bessere Anwendung seiner Vernunft, daß es besser sey, Strafe zu leiden, als das Eigenthum des andern beleidigten Menschenwesens zurückzuhalten und sich unerlaubt damit zu bereichern, besser, eigene Vernachläßigung der Vernunft zu gestehen, als vielleicht andere Unschuldige in diesen Verdacht zu setzen.

Diese Reue ist die wahrste und verdient gänzliche Erlassung der Strafe, bis auf den Ersatz des Schadens. Denn sie sichert den Beleidigten, vor gleicher Beleidigung in der Zukunft, durch denselben Verbrecher, und jenes Verbrechen kann also die Folgen nicht haben, welches

das Gesetz, bey Bestimmung der ordentlichen Strafe, argwöhnte.

§. 76.

Wenn die, durch das Verbrechen, bewürkte Verringerung oder Zernichtung der Vollommenheiten des beleidigten Menschen nicht ersetzt, oder wieder hergestellt werden kann, so werden die andern Theile der ordentlichen Strafe an dem Verbrecher geschäftig. Gänzliche Verschonung der Strafe kann ihm nicht angedeyhen, denn sie ist auch Warnung anderer Menschenwesen, die aus derselben Ueberzeugung vom Guten und Bösen schöpfen sollen; die Strafe muß aber immer, in der Ueberzeugung, geordnet werden, daß diese Reue ein großer Milderungsgrund sey, der wichtiger oder schwächer wird, nachdem weniger oder mehr gewiß ist, daß der Verbrecher die Entdeckung seines Verbrechens hat fürchten können. Bey der klaren Ueberzeugung des Verbrechers von der gewissen Entdeckung, kann die Reue nur der, nach der Entdeckung, gleich geschätzt werden. Die Gründe sind aus der Sache selbst klar.

§. 77.

Die Reue nach der Entdeckung des Verbrechens und des Verbrechers kann keine so reichhaltige Glücksquelle für den Verbrecher seyn. Er würkt dadurch nicht die positive Ueberzeugung, daß seine Reue, nur aus eigenen innern Gründen, aus reiner Vernunft, entspringe, sondern er hat immer mehr oder weniger Vermuthung

ge-

gegen sich, durch Furcht vor Strafe geführt zu seyn. Seine Reue kann sich nicht ganz von der Präsumtion des Falschen reinigen und diese Präsumtion wird stärker, oder schwächer, mehr fürs Wahre geneigt, nachdem der Verbrecher, da er Reue bewieß, der Untersuchung, der damit verbundenen Einschränkungen seiner Vollkommenheiten, oder endlich der Strafe selbst näher, und die, aus diesem allem, folgende Beleidigung Seiner, geringer oder stärker, bereits gegenwärtig, oder doch zu fürchten war.

§. 78.

Nur in dem einzigen Fall ist Reue, nach der Entdeckung des Verbrechens und des Verbrechers, der Reue vor der Entdeckung gleich zu halten, wenn der Verbrecher der Entdeckung ohnerachtet, vor die strafende Gewalt ganz gesichert, und durch die Concurenz anderer äußerer Umstände, weder Verringerung seiner Vollkommenheiten erleidet, noch zu fürchten hat. *)

§. 79.

Der vorige gute Lebenswandel kann an sich selbst zwar kein Milderungsgrund seyn, denn

 darum

*) Ludovici in diss. de Effectu pœnitentiæ allegirt aus Lehmanni chron. Spirens. l. 4. c. 12. p. m. 310. ein Beyspiel, daß selbst Kaiser Carl der 5te bey Einem seiner Hofleute, Reue nach der Entdeckung, vollkommen wahr fand und ihm, wenn er ihn auch nicht länger am Hofe behielt, doch die ganze peinliche Strafe, obgleich bereits aufs Schwerdt erkannt war, erließ.

darum wird der Verbrecher gestraft, daß er aufhörte, ihn fortzuführen, indem er das Verbrechen unternahm. Allein er ist ein wichtiger Grund zur Präsumtion für die wahre Reue und deshalb mittelbar ein Milderungsgrund. Er beweist, daß der Verbrecher sonst immer richtigen Gebrauch von seiner Vernunft machte, immer gut handelte. Die Folgen des Verbrechens machen ihm die Vortheile seines guten Lebenswandels, die Nachtheile seines Verbrechens anschaulicher. Es ist ihm also leicht eine wahre Neigung zuzutrauen, jene Vortheile wieder zu genießen, diese Nachtheile zu vermeiden. Das liegt ganz in den ersten Regeln der Tendenz der menschlichen Seele.

§. 80.

Freywilliges Bekenntniß ist mittelbar, als wichtiger Beweis wahrer Reue, Milderungsgrund. Es würkt stärkern Beweis, je entfernter die Ueberführung des Verbrechers ist. Bey geringen Verbrechen mildert freywilliges Bekenntniß, wenn guter Lebenswandel und andere Entschuldigungen der Art hinzukommen, die Strafe immer, und hebt sie wohl ganz auf, wenn das Verbrechen auch schon entdeckt, wenigstens die Untersuchung schon angefangen ist. Sie beweist immer Neigung zur Besserung, und wenn die geringe Strafe auf der einen Seite, kein sonderliches Beyspiel gewährt, so fordert die Lossprechung den Verbrecher zur Liebe gegen

den

den Richter auf, die ihn gewiß zum Guten leitet. *)

§. 81.

Freywillige Ersatzleistung ist der höchste Beweis der wahren Reue, und muß darum Strafmilderung würken. Der Verbrecher beweißt, daß er nicht die mindeste Neigung weiter habe, sich, mit dem Schaden seines Nebenmenschen, zu bereichern. Je vollkommener der Schade ersetzt wird, je entfernter die Entdeckung des Verbrechens und des Verbrechers ist, je weniger der Verbrecher diese Entdeckung zu fürchten Ursach hatte, desto größer muß die Strafmilderung seyn; aber es folgt daraus auch, daß sie gar nicht statt finden könne, wenn der Verbrecher ganz vor der Entdeckung überzeugt seyn muß, und allein darum Ersatz leistet, um Milderung der Strafe zu würken. Die Ersatzleistung zeigt dann nicht im mindesten von Reue, sondern ist nur ein erkünsteltes Sicherstellungsmittel zum Betrug des Gesetzes.

§. 82.

Der Verlauf langer Zeit, seit der Vollziehung des Verbrechens, bis zur Entdeckung des

*) Nach diesen Grundsätzen, sprach ich, in diesem Jahr, im Prinzl. Ferdinandischen Amte Schraplau, in Untersuchungssachen wider den, wegen Diebstahl und Veruntreuung, eingezogenen Verwalter O...., einem Ackerknecht, der, nur in geringem Grade, Theilnehmer war, von der Strafe frey und das Magdeburgsche Criminalcollegium bestätigte das Erkenntniß wörtlich.

des Verbrechers, kann nur Milderungsgrund seyn, wenn Verjährung des Verbrechens, wovon ich nachher reden werde, erlaubt ist, und der Verbrecher, von der Zeit des begangenen Verbrechens, bis zur Entdeckung, einen guten Lebenswandel geführt hat, worinn sich erlaubte Verjährung nur gründen kann. Der gute Lebenswandel des Verbrechers zeugt, daß er, nach der Vollziehung des Verbrechens, aufmerksamer auf den Wink seiner Vernunft worden sey, und also der Staat ihn künftig weniger zu fürchten habe. Der Verbrecher beweißt dadurch Reue, wenn er das Verbrechen mit gutem Lebenswandel vertauscht, und jenen unerlaubten Weg, zur Vergrößerung seiner Vollkommenheiten, nicht wieder betritt. Eigentlich würde also nicht die Länge der Zeit selbst, sondern nur der gute Lebenswandel, Reue, die Strafe mildern. Auch ist es nicht zu leugnen, daß die Länge der Zeit die Präsumtion für wahre Reue vergrößert.

Bey geringen Verbrechen, wo der Vergleich zuläßig ist, könnte man aus der Länge der Zeit, auch die Vergebung des Beleidigten präsumiren. Denn ist diese Präsumtion gegründet, wenn der Beleidigte, bey der Entdeckung des Verbrechens, keiner Genugthuung wähnt. Milderung der Strafe ist dann billig und in so weit unstreitig, daß der Beleidigte keine Genugthuung bekommen kann, weil er stillschweigend darauf Verzicht thut. Die Würkung der Strafmilderung wird stärker oder geringer, nachdem, durch äusere Ursachen ausser dem Verbrecher, oder, durch ihn selbst, die frühere Entdeckung mehr

oder

oder weniger unmöglich gemacht ist. Wenn der Verbrecher durch Flucht, entkommen, wohl gar aus dem Gefängniß entsprungen ist, so kann die Länge der Zeit, bis zu seiner würklichen oder zweyten Einziehung, kein Milderungsgrund, auch nicht bey besserm Lebenswandel, für ihn werden, weil dieser gute Lebenswandel nichts zur Präsumtion für wahre Reue beyträgt, da jene Flucht, entgegen gesetzt, Abneigung von Reue beweißt. Der Verbrecher zeigt sich jeder Vernachläßigung der Vernunft fähig, denn er cumulirte Verbrechen durch Entweichung. Je mehr diese Entweichung mit strafbaren Accidentalhandlungen verbunden ist, desto weniger kann der Verbrecher Anspruch auf Milderung der Strafe machen; vielmehr folgt Härtung der Strafe daraus.

§. 83.

Nach der sechsten Regel würken Strafmilderung: langwieriges Gefängniß, gesetzwidrige Strenge und üble Beschaffenheit des Gefängnisses, daraus folgende Krankheit, Tortur und Ueberschreitung derselben und endlich eigne, durch das Verbrechen erlittene Schäden.

§. 84.

Das lange Gefängniß kann nur dann Milderung der Strafe würken, wenn nicht der Verbrecher selbst, sondern andere, ausser ihm liegende Ursachen, die Gefangenhaltung desselben verlängerten. Der Verbrecher erleidet dadurch

durch Verringerung seiner Vollkommenheiten, ohne eigene Würkung, folglich unschuldig. Er hat ein Recht, wegen dieser Verringerungen Ersatz zu fordern, der ihm nicht besser, und öfters nicht anders, gewährt werden kann, als durch Milderung der Strafe. Die strafende Gewalt muß die Verringerung seiner Vollkommenheiten, die der Verbrecher, durch die zu lange Dauer des Gefängnisses, litt, würdigen, und um so viel die Härte der ordentlichen Strafe mildern. Je größer jene Verringerung war, je weniger der Verbrecher sie selbst würkte, desto milder muß die Strafe werden.

§. 85.

Gesetzwidrige Strenge und üble Beschaffenheit des Gefängnisses, würken ebenfalls Milderung der Strafe, wenn der Verbrecher jene Strenge, durch seine Handlungen im Gefängniß, nicht nothwendig, und sie dadurch gesetzmäßig erlaubt machte. Es folgt daraus auch offenbar unverdiente Verringerung der Vollkommenheiten des Verbrechers, wofür er, nachdem sie groß waren, nachdem er sie selbst nicht würkte, durch Milderung der Strafe, Ersatz haben muß. Folge dieser und ähnlichen Mishandlungen, ist öfters

§. 86.

Krankheit des Verbrechers. Sie zeugt von größern unverdienten Leiden, und vermehrt beträchtlich die Summe, der ihm, durch unerlaubte Mishandlung, erwachsenen Verringe-

rung

rung seiner Vollkommenheiten, weshalb sie, in einem noch höhern Grade, Strafmilderung würken muß.

§. 87.

Die Tortur ist bald erlaubt, bald nicht, wenn nämlich der Verbrecher sie durch Handlungen nothwendig macht, oder nicht. Im leztern Fall allein mildert sie die Strafe. Ich verbinde hier mit Tortur einen allgemeinen Begriff, und verstehe darunter jedes, den Verbrecher beleidigende, Zwangsmittel, um ihn wozu zu vermögen, also nicht die Tortur allein, wie sie der Rechtslehrer sich denkt, sondern jede Mishandlung, die der Richter durch Schlagen, Schimpfen, Schmälerung der Kost, und sonst gegen den Verbrecher unerlaubt, unternimmt, um sich dadurch bald der Untersuchung zu entledigen. Sie sind eigenes Vergehen des Richters, an dem Verbrecher verübt, für dessen Beleidigung er mit Recht, Genugthuung fordern kann, und wenn er sie, um des Verbrechens willen litt, so müssen sie ihm, bey der Bestrafung desselben, angerechnet werden, woraus die Milderung der Strafe, nach der Größe jener Beleidigung, folgt. Alles dies leidet auch

§. 88.

auf die auf die Ueberschreitung der würklichen Tortur, so, wie sie der Rechtslehrer denkt, Anwendung. Sie ist unerlaubte, unverdiente Beleidigung des Verbrechers, und muß, nach dem was ich zuvor gesagt habe, Strafmilderung

derung für ihn würken. Unter Ueberschreitung der Tortur verstehe ich nicht allein die Anwendung mehrerer Grade derselben, als die höchste Gewalt vorgeschrieben hat, sondern auch die fortgesetzte Anwedung derselben, nach dem erfolgten Geständniß des Verbrechers, welches durch die Tortur bewürkt werden sollte.

§. 89.

Eigene, durch das Verbrechen erlittene Schäden, müssen ebenfalls, nach meiner ganzen Ueberzeugung, die Strafe mildern. Wenn der Verbrecher, indem er auf die Verringerung der Vollkommenheiten eines andern Menschenwesens würkt, zufällig seine eignen Vollkommenheiten verringert, so muß er hierdurch schon Aufmunterung erhalten, künftig mehreren Gebrauch von seiner Vernunft zu machen; weshalb er um so viel wenigerer Aufmunterung, durch die Strafe, bedarf, als schon in jener zufälligen Verringerung seiner Vollkommenheiten, durch das Verbrechen selbst liegt. Er würde auch, durch die ordentliche Strafe, mehr beleidigt werden, als er verdient. Denn wenn das Strafgesetz Schmälerung der Vollkommenheiten des Verbrechers befiehlt, so muß es, um den Grad der Schmälerung genau zu bestimmen, doch eine gewisse Größe der verringernden Vollkommenheiten voraus setzen, und wenn diese zufällig geringer geworden sind, so muß die, aus der Strafe fließende, fernere Verringerung gemildert werden, oder sie wird härter, als sie seyn soll, ungerecht. Es lassen sich unendlich viele dergleichen

chen zufällige Schäden gedenken; der Dieb kann durch einen Fall beym Einsteigen, oder durch überschrittene Nothwehr des Beleidigten, sich einen gebrechlichen Körper zuziehen, der Vater seinen Sohn, der Sohn seinen Vater, verlieren. Je größer dieser Schade für den Verbrecher ist, je mehr sein künftiges Wohl dadurch eingeschränkt wird, desto größer muß die Strafmilderung seyn *).

§. 90.

So sehr ich überzeugt bin, vielleicht nicht alle mögliche, einzelne Milderungsgründe berührt zu haben, so sehr versichere ich mich doch auch, auf der andern Seite, daß Jeder, bey vorkommenden Fällen, die Sache, nach denen, von mir gegebenen, allgemeinen Regeln wird prüfen können.

*) Ein ganz neueres Beyspiel redet der Sache das Wort. Der Pächter L... in Sorenzen, in der Grafschaft Mannsfeld, Preuß. Hoheit, begieng, im vorigen Jahre, einen Todschlag in gerechter Nothwehr. Der Vater und die Ehefrau des Erschlagenen unterstützten den Letztern, da er den L. überfiel und sie eigentlich machten den Anfall gefahrvoll; dennoch sprach das Crimminalcollegium in Magdeburg den Vater und die Witwe des Erschlagenen von aller fernern Untersuchung, Strafe und Kostenbeytrag, unter höchster Bestätigung, ganz los. Es ist zwar kein Entscheidungsgrund, über die Lossprechung von der Strafe, angegeben, aber es ist sehr evident, daß der Urtelsverfasser seine einsichtsvolle Entscheidung auf den bereits erlittenen Schaden gegründet habe.

nen. Ich gehe deshalb, ungehindert, zu denen, aus jenen Regeln, folgenden Ursachen zur Härtung, Vergrößerung der Strafe über, und da der Gegensatz von jenen Milderungsgründen immer die Strafe vergrößert, so handele ich, ohne Einschränkung auf besondere Regel, um nicht langweilig zu werden, sogleich jede einzelne Strafvergrößerungsursache selbst ab.

§. 91.

Die, mit der Vollziehung des Verbrechens, verbundene accidentelle Grausamkeit muß die Strafe nothwendig vergrößern. Die Würkungsursachen dieser accidentellen Grausamkeit liegen entweder in oder ausser dem Verbrecher und die accidentelle Grausamkeit ist entweder nothwendige, oder willkührliche, oder zufällige Folge der Würkungsursachen. Je mehr diese Würkungsursachen in dem Verbrecher selbst liegen, je mehr die Grausamkeit nothwendige Folge derselben war, oder als willkührliche Folge, von dem Verbrecher vorhergesehen werden konnte, desto nothwendiger und schärfer und, im entgegensetzten Fall, desto geringer wird die Vergrößerung der Strafe, welche Berechnung ebenfalls auch die Beträglichkeit des, aus dieser Grausamkeit, fließenden Vollkommenheitsverringerungen liefert. Ob der Verbrecher aber überhaupt, wegen dieser Grausamkeit, strafbar sey, bestimmen die Regeln der Zurechnung, und darnach ist es auch gewiß, daß diese Grausamkeit, als zufällige Folge der, ausser dem Verbrecher, liegenden Würkungsursachen, keine Straf-

barkeit für den Verbrecher, also auch keine Schärfung oder Vergrößerung der ordentlichen Strafe würken könne.

§. 92.

Die Größe der gewonnenen Vortheile, die Größe des Schadens, welcher dem Beleidigten, durch das Verbrechen, erwächst, muß die ordentliche Strafe schärfen, wenn sie den Inbegriff des Schadens übersteigt, den der Gesetzgeber sich dachte, als er die Strafe bestimmte. Der Gesetzgeber wog die Strafe, nach einer geringen Summe von Beleidigungen, ab; sie muß nothwendig härter werden, wenn das Verbrechen diese Summe vergrößert. Je größer der Schade ist, als der, den der Gesetzgeber sich dachte, desto mehr muß die Strafe geschärft werden. Nach eben diesen Grundsätzen muß auch

§. 93.

Bewürkung mehrerer Schäden zugleich und Cumulation der Verbrechen die Strafe schärfen, weil die Beleidigungen andrer Menschenwesen auch dadurch vergrößert werden, und der Inbegriff des Schadens den übersteigt, welchen der Gesetzgeber voraussetzte, da er die Strafe ordnete. Bey der Cumulation der Verbrechen ist die Nothwendigkeit geschärfter Strafe besonders klar. Jedes Verbrechen erfordert eigene Strafe, deren Vereinigung nothwendig mehrere Verringerung der Vollkommenheiten für den Verbrecher würken muß, als die eigene Strafe jedes individuellen Verbrechens allein. Die

Vollziehung aller dieser Strafen aber, ist entweder gar nicht möglich, oder nicht anwendbar, weil sie durch die Länge der Anwendung, die zuschauende Menschengesellschaft ermüden, gleichgültig und dadurch weniger empfänglich machen würde. Die strafende Gewalt muß also darauf denken, alle diese Strafen zu verbinden, um dadurch eine Strafe zu schaffen, worinn alle nachtheilige Würkungen jener Strafen vereinbart sind. Dies wird geschärfte Strafe, in Rücksicht auf jede Strafe des individuellen Verbrechens.

§. 94.

Das verweigerte Geständniß beweißt, daß der Verbrecher, auch nach vollzogenen Verbrechen, noch nicht geneigt sey, von seiner Vernunft Gebrauch zu machen, seinen Verstand anzuwenden. Er läßt dadurch fürchten, daß er sich nicht bestreben wolle, bedachtsamer zu handeln, und erregt die Vermuthung gegen sich, daß er fortfahren werde, dadurch dem Staat schädlich zu seyn. Seine Attention auf den Wink der Vernunft muß also, durch würksamere Mittel, als bey andern Menschenwesen nothwendig sind, geschärft werden, und daher wird Vergrößerung der Strafe nothwendig, die mehr oder weniger erfordert wird, nachdem andere Nebenumstände die Präsumtion für die Neigung des Verbrechers, den Gebrauch seiner Vernunft zu vernachläßigen, vergrößern oder verringern. Wenigstens verliert der Verbrecher dadurch manche Schutzrede aus Milderungsgründen und er hat

nie Präsumtion des unvermeidlichen Irrthums, bey Vollziehung des Verbrechens, für sich.

§. 95.

Das verweigerte Geständniß hört aber auf, Schärfungsursache zu seyn, wenn es in der wahren Nichtüberzeugung beruhet, ein Verbrechen begangen zu haben, welches sich, bey geistigen Mängeln des Verbrechers, oder bey einer Unbekanntschaft mit dem Strafgesetz, als gründlich denken läßt.

§. 96.

Die schwere Gelegenheit muß die Strafe schärfen, denn sie zeigte von größerer Vernachlässigung der Vernunft bey dem Verbrechen, wodurch er sich auf die Zukunft furchtbarer macht, und die strafende Gewalt auffordert, schärfere Strafe anzuwenden, und ihn auf den Wink der Vernunft gehörig aufmerksam zu machen. Zu mehrerer Erläuterung beziehe ich mich auf das, was ich vom Gegentheil, bey dem Strafmilderungsgrunde, durch leichte Gelegenheit (§. 51.) gesagt habe.

§. 97.

Besondere Brauchbarkeit des entwendeten Guts für den Beleidigten, ist ein wichtiger Grund zur Schärfung der Strafe, wenn sie der Verbrecher vorher einsah, oder einsehen konnte. Es entsteht daraus eine Erhöhung des Werths des gestohlenen Guts, woraus von selbst größere Ersatzleistung folgt. Das Verbrechen wird aber

an sich selbst, durch den größern Schaden, welcher dem Beleidigten dadurch zugefügt wird, wichtiger, und verdient daher auch größere Strafe.

§. 98.

Das Verbrechen kann auch größere, allgemeine und individuelle Schädlichkeit würken, als der Gesetzgeber einsah, da er die Strafe verordnete. Sie wird dem Verbrecher mehr oder weniger oder gar nicht zugerechnet, nachdem sie nothwendige, willkührliche, oder zufällige Folge des Verbrechens war, nachdem ihre Würkungsursache sich in oder ausser dem Verbrecher begründet und er mehr oder weniger dieselbe vorhersehen konnte; und nach eben diesen Bestimmungen, würkt sie geringere oder stärkere Schärfung der Strafe.

§. 99.

Langsamkeit in der Direction des Verbrechens läßt dem Verbrecher alle Zeit, von seiner Vernunft völlig Gebrauch zu machen und daher hat der Verbrecher die Präsumtion einer großen Vernachläßigung seiner Vernunft und einer Neigung dazu wider sich, weshalb auch eine schärfere Strafe gegen ihn nöthig ist, um ihn aufmerksamer auf den Wink seiner Vernunft, auf natürliche Pflicht zu machen. Diese Langsamkeit wird wichtigere Schärfungsursache, wenn sie in der schweren Gelegenheit, das Verbrechen zu vollziehen, in der Gegenwürkung äusserer Kräfte beruht. Die Gradation der Strafe aber beruhet

ruhet in der Wichtigkeit, der von jener Langsamkeit abhängenden Ueberredungsmittel für den Verbrecher, die Vollziehung des Verbrechens zu unterlassen.

§. 100.

Der vorherige schlechte Lebenswandel des Verbrechers zeigt, von einer Gewohnheit, die Vernunft zu vernachläßigen, und wenn er gleich nicht unmittelbar Schärfung der Strafe würkt, so stärkt er doch, in der Verbindung, jeden andern Grund zur Schärfung und entkräftet eben so jede Milderungsursache.

§. 101.

Besondere Pflicht des Verbrechers, gegen den Beleidigten, ist ein gewisser Grund zur Schärfung der Strafe. Jede besondere Pflicht ist auch besondere Aufforderung des Verbrechers, die Vollkommenheiten dessen, dem er verpflichtet ist, zu vergrößern. Er genoß einer besondern Aufmunterung, seine Vernunft vollkommen zu gebrauchen, seinen Verstand thätig seyn zu lassen und bewieß also eine weit größere Nachläßigkeit, wenn er es unterließ. Ueberdies fehlte er nicht allein durch Unterlassung der gewöhnlichen allgemeinen Menschenpflicht, sondern er verabsäumte auch die Erfüllung einer ihm besonders, vor andern Menschen, obliegenden eigenen Pflicht. Er begehet eine Art von Cumulation der Verbrechen, und aus alle dem folgt nothwendige Schärfung der Strafe, mehr oder weniger, nachdem jene besondere Nebenpflicht

größer oder geringer war. Aus den Anfangs gedachten Gründen muß auch

§. 102.

vorhergegangene Erinnerung an diese Pflicht die Strafe schärfen. Denn der Verbrecher würde dadurch besonders zur Ueberlegung aufgefordert und verliert wenigstens dadurch die Schutzrede, durch äussere Nebenumstände, zum Verbrechen überredet zu seyn.

§. 103.

Ausserordentliche körperliche Stärke muß dann Ursache zur Schärfung der Strafe seyn, wenn sie verhindert, daß die ordentliche Strafe dem Verbrecher so empfänglich werde, als es das Verbrechen selbst und der Sinn des Gesetzes erfordert. Dies ist, ohne weitere Erläuterung, klar.

§. 104.

Geistige Vollkommenheiten gewähren dem Verbrecher eine genauere Uebersicht des Zusammenhangs im Gegenwärtigen und Zukünftigen, richtigere Erkenntniß des Wahren und untrüglichere Unterscheidung des Guten vom Bösen. Der Mensch, mit diesen Vollkommenheiten begabt, ist fähiger, als ein gewöhnlicher Mensch, ein Verbrechen zu begehen, und beweißt durch die Vollziehung des Verbrechens, die größte Vernachläßigung der Vernunft. Er verdient deshalb größere Aufmunterung zu seiner Pflicht, vor andern Menschen, durch schärfere Strafen.

Wenig:

Wenigstens sind alle Milderungsgründe für ihn unwürksam, besonders die aus äusserer Ueberredung; und unvermeidlicher Irrthum läßt sich bey ihm weniger vermuthen. Allein bey geistigen Strafen können geistige Vollkommenheiten, wie ich (§. 71.) vorher gesagt habe, keine Schärfung würken.

§. 105.

Gute Erziehung läßt vollkommenern Verstand und also hinlängliche Fähigkeit, ein Verbrechen zu begehen, vermuthen. Es folgt daraus nicht unmittelbar Schärfung der Strafe, aber doch wird jede andere damit verbundene Schärfungsursache wichtiger.

§. 106.

Die Niedrigkeit des Standes würkt, bey Ehrenstrafen, Schärfung, wenn der Stand des Verbrechers niedriger ist, als der Gesetzgeber voraussetzte und, durch die geordnete Strafe, die davon abhängende Ehre des Verbrechers nicht so beleidigt werden kann, als es der Gesetzgeber verlangt und sein Verbrechen es fordert. Dies ist, ohne Erläuterung klar, und erhellt besonders aus dem, was ich vom Gegentheil, wegen Milderung der Strafe durch Erhabenheit des Standes (§. 72.) gesagt habe.

§. 107.

Uebles Betragen bey der Untersuchung und in der Gefangenschaft, zeigt ebenfalls von großer Neigung des Verbrechers, den Gebrauch

seiner Vernunft zu vernachläßigen, denn er fügt sich unter keine Regel, erkennt kein Gesetz, als verbindend und sucht noch immer Vollkommenheiten durch unerlaubte Mittel. Ueberdem begeht er auch eine Art von Cumulation der Verbrechen, denn auch jene Unruhe, jenes Streben gegen die Ordnung, jene Widerspenstigkeit ist Verbrechen. Hieraus folgt unstreitige Schärfung der Strafe, wenigstens erlöscht dadurch, für den Verbrecher, der, aus der langwierigen Gefangenschaft und ausserordentlichen, im Gefängniß und bey der Untersuchung, erlittenen Beleidigungen, hervorgehende Milderungsgrund und die sämtlichen übrigen werden dadurch geschwächt.

Eilftes Kapitel.

Von der Aufhebung der Strafe.

§. 1.

Aufhebung der Strafe ist Losssprechung und Befreyung des Verbrechers von jeder Verringerung seiner Vollkommenheiten, durch die strafende Gewalt.

§. 2.

Sie beruht entweder auf rechtlichen Gründen, oder nicht, und im ersten Fall ist sie erlaubt

laubt und zuläßig, und das Prinzip dieser rechtlichen Aufhebung der Strafe ist Anerkennung der Unschuld des Verbrechers, oder der wahren Unschädlichkeit seiner Handlungen.

§. 3.

Die Unschuld des Verbrechers gründet sich in der Unfähigkeit, ein Verbrechen zu begehen, und in dem gänzlichen Mangel der wesentlichen Bestandtheile des Verbrechens in der Handlung; die wahre Unschädlichkeit der Handlung aber in der gänzlichen Unwürksamkeit derselben auf Verringerung der Vollkommenheiten anderer Menschenwesen, oder des Staats. So unendlich vielfach die Gründe seyn können, woraus die Unschuld des Verbrechens, und die Unschädlichkeit menschlicher Handlung hervorgeht, eben so vielfach sind auch die Ursachen der gerechten Aufhebung der Strafe.

§. 4.

Raserey, Narrheit, Verrücktheit, die höchste Wuth, der höchste Zorn, die höchste zufällige Trunkenheit, jede überspannte Leidenschaft, welche die Werkzeuge des Denkens ganz unthätig machen, der Schlaf, Kindheit, der Kindheit gleiches Alter, Zwang würken (nach der Lehre vom Verbrechen im 6ten Kap.) die Aufhebung der Strafe.

§. 5.

Eben so gewiß würkt Zufall, unvermeidlicher Irrthum, gänzliche Unbekanntschaft mit dem

dem Gesetz, nothwendig Aufhebung der Strafe, weil jede Handlung, deren Prinzip sie sind, keinem Menschenwesen zugerechnet werden kann.

§. 6.

Das Uebereinstimmen der Handlung mit dem Gesetz, jede daraus fließende wahre Vergrößerung der Vollkommenheiten anderer Menschenwesen, würkt Aufhebung der Strafe, weil das, was die Strafe hervorbringen soll, gerade in den Folgen dieser Handlung schon liegt.

§. 7.

Endlich befiehlt auch noch das römische Gesetz die Aufhebung der Strafe, durch den Verlauf langer Zeit; es gewährt dem Verbrecher das Recht der Verjährung. Der römische Gesetzgeber adoptirte diese Meinung aus der griechischen Gesetzgebung des Solon, welcher nach einem Zeitverlauf nach zwanzig Jahren, aus dem Recht der Verjährung, jeden Verbrecher straflos werden ließ. Die Römer nahmen allgemein diese Zeit auch an *); doch wurden sie, bey einigen Verbrechen, noch milder.

§. 8.

So ließen sie die fleischlichen Verbrechen **): Ehebruch, Hurerey, Sodomie, Vielweiberey ꝛc. den, in die Güter des Staats, began-

*) L. 12. C. ad l. Cornel. de falsis.

**) L, 29. §. 6. ff. ad l. Jul. de adulteriis.

gangenen Diebstahl *) und einige andere Verbrechen **) in fünf Jahren verjähren.

§. 9.

Diese Grundsätze haben die deutschen Rechtslehrer angenommen. Sie mildern die Strafe, wenn die Zeit der Verjährung noch nicht ganz verflossen ist ***), und nach vollkommenen Verlauf derselben, erlassen sie die Strafe ganz. Sie nehmen diese Grundsätze an, weil die römischen Gesetzgeber sie in fernen Jahrhunterden annahmen und untersuchen nicht, ob diese Grundsätze unserer Zeit anpassend sind und mit den Grundsätzen des natürlichen Rechts übereinkommen. Grundsätze, wovon Leben des Bürgers, Sicherheit des Staats abhängt, sollten wir uns nie von Buchstaben, nur von gesunder Vernunft lehren lassen. Sollte aber jenes Recht der Verjährung der Verbrecher wohl aus dem Codex der gesunden Vernunft für sich herleiten können? Ich glaube nicht.

§. 10.

Jede Präscription des bürgerlichen Rechts ist allein darum gerecht, darum mit gesunder Vernunft übereinkommend, weil sie stillschweigend Genehmigung des Leidenden voraussetzt. Gestattet A. dem B. zehn Jahr die Ueberfahrt über seinen Acker, so kann die reine Vernunft glauben,

*) *L.* 7. ff. ad l. Jul. peculatus.

**) Ex SCto Silani*ano*. l. 13. ff. de S. S.

***) Leyser Med. ad ff. sp. 515. m. 3.

glauben, daß A. dem B. ein Recht zu dieser Ueberfahrt einräume. Aber ganz anders ist es beym Verbrechen. Wenn die strafende Gewalt den Verbrecher nicht kennt, oder ihn, aus besonderer Zuneigung, nicht kennen will und in dieser würklichen oder affectirten Unbekanntschaft 20 Jahre, oder gar nur 5 Jahre vorübergehen, wie kann da die reine Vernunft einen Grund auffinden, den nachher entdeckten Verbrecher mit der Strafe zu verschonen? Nur die Ersatzleistung für den Beleidigten, kann durch Verjährung aufgehoben werden, gerade das, was die Rechtsleh-lehrer nicht wollen, doch auch dann nur, wenn der Beleidigte den Verbrecher gekannt hat. Denn hier entsteht auch die Präsumtion, daß der Beleidigte, durch so langes Schweigen, der Ersatzleistung stillschweigend entsagt habe.

§. 11.

Die Rechtslehrer geben verschiedene Gründe an, woraus sie erweisen wollen, daß jene Präscription mit der gesunden Vernunft übereinkomme. Sie sagen, daß nach dem Verlauf so langer Zeit, in dem Verbrecher Besserung, Reue zu vermuthen sey und deshalb der Staat nicht Ursache habe, ihn ferner zu fürchten; der Verbrecher bedürfe daher keiner weitern Aufmunterung zur richtigern Anwendung seiner Vernunft durch Strafe. Das ist ganz richtig; aber präsumirt man jene Besserung, jene Reue allein durch den Verlauf langer Zeit? Ist auch der Verbrecher gebessert, besitzt der wahre Reue, der vor zwanzig Jahren stahl und nachher alle Jahr

Diebstahl mit Einbruch begieng, falscher Münzer wurde und vom geringern Verbrechen zum größern überschritt? Jene Besserung, jene Reue kann man nur aus nachherigem guten Lebenswandel, aus freywilliger Ersatzleistung präsumiren, und wenn das ist, so kann nur nachheriger guter Lebenswandel, nur wahre Reue die Strafe mildern oder aufheben, aber nicht der Verlauf langer Zeit, dem nur erkrankte Philosophie diese geheime, unzuergründende Magie beylegte.

§. 12.

Es wird hienach klar, daß es nie auf eine gewisse Zeit, zur Beurtheilung jener Reue ankömmt, sondern auf den Werth der nachherigen Handlungen des Verbrechers, und daß es überflüßig sey, zur Ehre jener Meinung, vom grauen Alterthum adoptirt, hiernach anzuführen, daß wenn die Zeit der Verjährung von dem letzten Act der Direction des Verbrechens, vom Moment der Vollziehung anrechnete, daß man bey verschiedenen, bey wiederholten Verbrechen individuelle Berechnung der Verjährungszeit annahm, daß die Verjährungszeit nicht durch geschehene Vorladung des Richters unterbrochen seyn mußte.

Zwölftes Kapitel.

Von der Begnadigung.

§. 1.

Begnadigung ist Aufhebung oder Milderung der Strafe, welche nicht aus der Analogie des peinlichen Rechts folgt, und daher kann sie nicht erlaubt seyn, weil das erlaubte jeder Handlung in der Uebereinstimmung mit dem Gesetz begründet ist.

§. 2.

Die gänzliche Begnadigung, die, welche dem Verbrecher alle Strafe erläßt und die particulare Begnadigung, welche nur die Beleidigungen, die der Verbrecher durch die Strafe, empfinden soll, verringert, beyde sind ungerecht; doch ist es die gänzliche Begnadigung in einem weit größern Grade, wie die Folge ergeben wird. Die particulare Begnadigung würkt entweder in der ersten Vollziehung der Strafe, oder in der Dauer derselben. Die letztere Art der Begnadigung, kann mild und gerecht seyn. Der, zur ewigen Gefangenhaltung, verurtheilte Verbrecher, kann sich so bessern, daß gar keine böse Handlung weiter von ihm zu erwarten steht. Dann ist Begnadigung nothwendig, vorzüglich, wenn besondere Wissenschaft den Verbrecher dem Staat nützlich macht, eine große Familie von ihm Erhaltung erwartet, oder anderer accidentel-

ler

ler Nutzen aus seiner Loslassung für den Staat entspringt. Indessen wäre es immer besser, wenn ewige Gefangenhaltung nie, sondern nur bis zur vollkommenen Besserung erkannt würde, damit nichts übrig bliebe, wodurch das Ansehen der Gesetze geschwächt wird. Nur müßten hier der Willkühr des Richters mächtige Schranken gesetzt werden.

§. 3.

Sobald der wahre oder scheinbare Verbrecher Gründe für sich hat, wonach ihm das Verbrechen nicht ganz oder gar nicht zugerechnet werden kann, wodurch seine Handlung weniger gefährlich ist, als das Gesetz voraussetzt, oder seine Handlung gar keinen Schaden, sondern Vortheil für andere Menschenwesen und den Staat würkt, so kann er gerechte Ansprüche auf Milderung oder gänzliche Aufhebung der Strafe machen. Er bedarf keiner Begnadigung, weil die höchste Gewalt jene Milderung, jene Aufhebung der Strafe, ihm widerfahren zu lassen, verbunden ist, oder sie würde wider den ersten Contract, woraus ihr Majestätsrecht entsprang, der ihr Aufrechthaltung der Rechte jedes Bürgers zur ersten Pflicht machte, fehlen und ungerecht seyn. Hat der Mensch jene Gründe nicht für sich, so hat er auch so wenig ein Recht zum Anspruch auf jene Milderung oder Aufhebung der Strafe, als er sie verdient. Er begieng eine Handlung, die einem andern Menschenwesen oder dem Staat schädlich war. Er muß dem Beleidigten Schadenersatz gewähren, und wenn der Regent den Ver-

Verbrecher zurückhält diesen Schadenersatz zu leisten, so versagt er ihn selbst und begeht dadurch ein eigenes Verbrechen. Der Verbrecher bewieß durch jene schädliche Handlung, Vernachläßigung seiner Vernunft und machte sich dadurch dem Staat gefährlich. Es war ein Mittel erforderlich, ihn aufmerksam auf den Wink der Vernunft zu machen und andere Menschenwesen von der Nachahmung abzuhalten. Das hierzu gesetzlich erwählte Mittel ist Strafe. Erläßt sie die höchste Gewalt, so bahnt sie selbst den Weg zum Verderben des Staats, denn sie ermahnt den Menschen nicht, seiner Pflicht zu folgen, sondern fordert ihn selbst zu deren Vernachläßigung auf. Niemand wird hiernach die Unzuläßigkeit und Ungerechtigkeit der Begnadigung überhaupt läugnen.

§. 4.

Weniger, als die gänzliche Begnadigung, ist die particulare Begnadigung, ungerecht. Denn, wenn gleich die höchste Gewalt dadurch ihre Pflicht vernachläßigt, alles, was in ihrem Vermögen steht, zum Besten des Staats anzuwenden, so bemüht sie sich doch wenigstens, etwas für das Beste des Staats zu thun. Sie wendet doch einige Mittel an, ihn vor mögliche Schäden sicher zu stellen und fehlt nur darinn, daß sie die Anwendung der würksamsten Mittel hindert.

§. 5.

Es läßt sich der mögliche Einwand hier gegen denken, daß Vollziehung der ordentlichen

Strafe oder überhaupt irgend eine Strafe den Verbrecher unfähig machen könne, dem Staat Dienste zu leisten, die ihm sehr nützlich oder gar nothwendig sind, und daß kein Menschenwesen ausser ihm, dieser Dienstleistung fähig sey. Der Nutzen, welchen diese Dienstleistung dem Staat gewährte, könnte wichtiger seyn, als die aus dem Verbrechen hervorgegangene Verkleinerung seiner Vollkommenheit. Der Staat würde daher seine Vollkommenheiten würklich vergrößern und nicht verkleinern, wenn er dem Verbrecher die Strafe erließe, wenigstens sie milderte.

§. 6.

Würklich hat man aus diesem Einwand, schon eine Schutzrede für große Künstler, für verbrechende Eltern vieler Kinder, für den Zusammenfluß vieler Verbrecher, aufgebauet, aber, leider! auf schwachem, hinfälligem Grunde. Ich gebe zu, daß auf den Grund obiger Schlußfolgerungen, in den gedachten Fällen, Begnadigung erlaubt sey; aber die ganze Hypothese ist von vorn aus falsch.

§. 7.

Die Vollziehung der ordentlichen Strafe kann zwar den Verbrecher, zu einer, nur ihm eigenen, dem Staat nothwendigen Dienstleistung unfähig machen, aber nur dann, wenn sie gerade unter denen, vom Gesetz ihr beygelegten Förmlichkeiten vollzogen wird. Es ist dagegen eine andere Frage: ob der Verbrecher, durch die, mit der Strafe verbundene Verringerung seiner

Vollkommenheiten, unvermögend gemacht werde und ob kein Mittel vorhanden sey, diese Verringerung, mit einer andern Förmlichkeit der Strafe zu verbinden? Hieran kann es wohl niemals fehlen, da der Erfindungsgeist der größern Fürsten Deutschlands sogar körperliche Strafen ergrübelt hat, welche die Vollkommenheiten des Verbrechers noch mehr verringern, als Todesstrafe.

§. 8.

Der Grundsatz, daß Strafe überhaupt, also auch die geringste Strafe den Verbrecher zur Dienstleistung unfähig mache, ist ganz falsch, wenn ich mir den Verbrecher, als gewöhnlichen Menschen denke. Wäre jene Würkung auf ihn, durch Anwendung der geringsten äussern Kraft, möglich, so würden warlich nicht große Dienstleistungen von ihm zu erwarten seyn und er selbst, zu schwach für die Empfänglichkeit jeder äussern Würkung, bald zu seyn aufhören müssen.

§. 9.

Ich glaube, daß nun kein Grund übrig ist, der allgemeinen oder particularen Begnadigung das Wort zu reden, und große Künstler, Eltern vieler Kinder, zahlreicher Verbrecher können daher nie auf Begnadigung, sondern nur auf Veränderung der Förmlichkeiten Ansprüche machen, wie die Folge deutlicher machen wird.

§. 10.

Nach eben den Gründen, woraus der höchsten Gewalt Begnadigung nicht erlaubt ist, kann ihr

ihr auch Tiranney, gesetzwidrige Vergrößerung der Strafe oder eigenmächtige Bestrafung der Unschuld nicht erlaubt seyn. Beydes sind Machtsprüche, die die Würde der höchsten Gewalt verkleinern und das Prinzip eines eigenen Verbrechens für sie sind. Je mehr der höchsten Gewalt Machtsprüche eigen sind, desto größer ist die Gefahr für die Sicherheit des Bürgers, desto grösser ist die davon abhängende Unvollkommenheit des Staats.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der Verwechselung der Strafe.

§. 1.

Unter Verwechselung der Strafe verstehe ich, die Verwechselung der ordentlichen Strafe mit einer andern, die eben den Grad der Vollkommenheitsverringerung für den Verbrecher, aber nur durch andere Mittel würkt.

§. 2.

Sie ist höchst nothwendig, weil das wahre Wohl des Staats oftmals litte, wenn die ordentliche Strafe an dem Verbrecher vollzogen würde. Wenn der Staat immer mittelbar durch jede Verringerung der Vollkommenheiten eines seiner Bürger leidet, so muß dies mittelbare Erleiden auch aus der Strafe des Verbrechers fol-

 gen.

gen. Aber dies ist keine wahre Verringerung seiner Vollkommenheiten, wenn er, auf der andern Seite, wichtigere Vergrößerung derselben, durch die Strafe, erlangt, weshalb er sie, in diesem Fall, vollziehen lassen kann, ohne die Pflichten gegen sich selbst zu verletzen. Diese Pflichtverletzung ist aber unvermeidlich durch die Vollziehung der Strafe, wenn er den zukünftig aus der Strafe fließenden Vortheil geringer findet, als den gegenwärtig mit ihr verbundenen Nachtheil. Wenn aber die Bestrafung des Verbrechens, auch unter diesen Umständen, immer nothwendig bleibt, so kann jene Gefahr des Staats nur Verwechselung der Strafe würken.

§. 3.

Die Nothwendigkeit der Verwechselung der Strafe kann aber auch in den Mängeln des Verbrechers liegen, welche die Strafe auf ihn unwürksam machen. Es kann ihm gerade die Vollkommenheit gänzlich mangeln, mit deren Verkleinerung die Strafe geschäftig seyn soll und daher würde die Strafe ganz unwürksam werden, wenn die strafende Gewalt nicht ein anderes Object ihrer Würksamkeit bestimmte.

§. 4.

Es folgt hieraus, daß die Verwechselung der Strafe sich immer in der Voraussehung, einer der Absicht entgegengesetzten oder davon abweichenden Würkung der Strafe gründe, und ursprünglich bald um des Staats, bald um des Verbrechers willen, nothwendig sey.

§. 5.

Ursprünglich um des Staats willen, kann Verwechselung der Strafe so vielfältig nothwendig seyn, als die ordentliche Strafe mehr Verringerung als Vergrößerung der Vollkommenheiten des Staats würkt. Diese überwiegende Verringerung ist immer in den besondern Werth des Verbrechers für den Staat begründet, dessen Prinzip entweder eigene wesentliche Vollkommenheit des Verbrechers, oder zufällige Unentbehrlichkeit desselben ist.

§. 6.

Verwechselung der Strafe ist, ohnē die äusserste Nothwendigkeit, nicht zuläßig. Denn, wenn sie gleich niemals das Gleichgewicht zwischen Verbrechen und Strafe zerreißt und dem Verbrecher keine wahren Vortheile gewährt, so ist sie doch theils eine Abweichung von der Regel, die, in einem wohl eingerichteten Staat, nur Nothwendigkeit veranlassen muß, theils kann sie doch einen imaginirten Vortheil für den Verbrecher würken, wenn er ihn, ohne weitern Nutzen, schon darinn findet, daß gerade um seinet willen, eine Abweichung von der Regel gemacht ist.

§. 7.

Wenn jene überwiegende Verringerung der Vollkommenheiten des Staats, durch die ordentliche Strafe, aus eigenen wesentlichen Vollkommenheiten des Verbrechers hergeleitet wird, so kann die Verwechselung der Strafe daraus nicht anders nothwendig werden, als wenn diese Vollkommenheiten in dem Verbrecher gerade ein-

zig und allein liegen, oder ein anderes Menschenwesen, worinn diese Vollkommenheiten liegen, nicht ohne großen Kostenaufwand, der gleiche Verringerung würkt, herbey geschaft werden kann. Unter diesen Voraussetzungen, können große Gelehrte, große Feldherrn, große Künstler auf Verwechselung der Strafe, welche die Anwendung ihrer Wissenschaft unmöglich macht, Anspruch machen, und sie wird nothwendig, wenn der von ihren Vollkommenheiten abhängende Vortheil des Staats unentbehrlich ist, oder jenen Nachtheil überwiegt, der ihm durch Unterdrückung jener Vollkommenheiten, in Anwendung der ordentlichen Strafe, erwachsen würde.

§. 8.

Die zufällige Unentbehrlichkeit des Verbrechers muß ebenfalls, durch keinen Ausweg, gehoben werden können, wenn sie Verwechselung der Strafe würken soll, und daher kann sie, nur unter dieser Voraussetzung, der durch zufällige Mängel anderer, einzige Geschäftsmann des Staats, der Vater oder die Mutter vieler Kinder erwarten, wenn sie die ordentliche Strafe unfähig macht, die obliegenden Geschäfte fortzuführen oder die Familie zu erhalten und zu erziehen.

§. 9.

Doch muß ich, in Absicht der Eltern vieler Kinder, noch bemerken, daß deren Erhaltung und Erziehung, auf Kosten des Staats, auch Erwegung verdiene, und die Verwechselung der

Strafe

Strafe nur dann statt finden könne, wenn der Kostaufwand für den Staat sehr groß werden würde. Dann wird das ein besonderer Grund zur Verwechselung der Strafe, da dem Staat an und vor sich, schon die Pflicht obliegt, die Familie des Verbrechers vor die Würkung der Strafe auf sie zu sichern.

§. 10.

Wenn die Verwechselung der Strafe, aus Mängeln des Verbrechers, gefolgert werden soll, so müssen diese ebenfalls ganz klar seyn, wenn sie die Nothwendigkeit der Strafverwechselung darthun sollen.

§. 11.

Hiernach wird jede Geistige- oder Ehrenstrafe bey dem unanwendbar, der gar keine Ehre hat, woraus nothwendige Verwechselung derselben folgen muß. Sie widerfährt daher mit Recht, sowohl dem, durch Strafe, ehrlosgemachten, dem aus eigenem Entschluß, ehrlosgewordnen, und dem ehrlosgebohrnen Verbrecher.

§. 12.

Jede, den Körper verstümmelnde, Strafe fordert nothwendige Verwechselung, wenn der körperliche Theil des Verbrechers mangelt, der verstümmelt werden soll. Dies ist ohne alle Erläuterung und nähere Bestimmung klar. Denn ich kann nicht erwarten, daß darüber jemals ein Bedenken entstehen könne, ob bey der Strafe des

Abhauens einer Hand, Verwechselung nothwendig sey, wenn der Verbrecher zwar nicht beyde Hände, aber doch eine hat? Das Gesetz ist doch noch so billigdenkend, daß es dem Verbrecher nicht geradezu verhungern, sondern ihm noch das Vermögen lassen will, einen geringen Theil seines nothdürftigen Unterhalts, durch erlaubte Mittel, zu erwerben; die Strafe soll ihn nicht ganz, sondern nur halb verstümmeln. Wenn er das schon ausser der Strafe geworden ist, so muß sie anders auf ihn geschäftig werden.

§. 13.

Ich habe aus allen diesen gerechten Ursachen der Verwechselung der Strafe eine verdrängt, weil ich sie für unzureichend halte, wenn gleich die ältere Schule der Rechtsgelehrten sie sogar unter die gerechten Milderungsgründe aufnahm; ich meine die große Anzahl gemeinschaftlicher Verbrecher, in Absicht der Todesstrafe.

§. 14.

Es ist unstreitig ein großer Schade für den Staat, wenn er mit einmal eine große Anzahl seiner Bürger verliert, nur dann nicht, wenn er sie durch Strafe verliert. Er würde weit unglücklicher seyn, wenn er sich, in dieser Anzahl geretteter Bürger, eben so viele Verbrecher erhielte, da er sich von ihrer bewiesenen Neigung, zur Vernachläßigung des Gebrauchs ihrer Vernunft, weit größern Verlust fürchten muß, da er den Verlust einer eben so großen Anzahl guter Bürger durch jeden einzelnen erhaltenen Verbrecher

er=

erleiden kann. Auf der andern Seite stellt der Staat aber alle diesen guten Bürger sicher, hält durch zweckmäßige Warnung andere Menschenwesen, von gleichem Verbrechen ab, so wie er, im entgegengesetzten Fall, den Bürger aufmuntert nicht einzelner Verbrecher zu werden, sondern mehrere Mitmenschen, zur Direction und Vollziehung des Verbrechens, mit sich zu vereinigen. Wo ist hier die Gefahr des Staats größer, als der Vortheil desselben durch Vollziehung der Strafe?

§. 15.

Ueberhaupt, was Wahrheit in Absicht einzelner Theile ist, muß auch Wahrheit in Absicht des Ganzen seyn. Wenn Vollziehung der ordentlichen Strafe an einzelnen Verbrecher Vergrößerung der Vollkommenheiten des Staats würkt, so muß diese Würkung der ordentlichen Strafe auch eigen seyn, wenn sie an mehrerern Verbrechern vollzogen wird. Im ersten Fall verliert der Staat Einen Bürger, um sich vor die bösen Handlungen eines Menschenwesen zu sichern; im letztern Fall verliert er mehrere Bürger, um sich vor die bösen Handlungen eben so vieler Menschenwesen zu sichern. Ueberall ist gleiche Aufopferung, im Verhältniß mit denen dadurch gewonnenen Vortheilen.

§. 16.

Es ist auch ein Streit unter den Männern gegenseitiger Behauptung, ob die große Anzahl der Verbrecher, die Verwechselung oder Milderung

rung der Strafe, in Absicht aller verbundenen oder nur einzelner Verbrecher, mildern solle und die erstere Meinung hat noch, jedoch, wie ich glaube, mit Unrecht, den wenigsten Beyfall gefunden. Ich schreibe keine Streitschrift, und urtheile darum hierüber nicht weiter, um so weniger, da ich beyde Meinungen verwerfe. Nur das muß ich anführen, daß, wenn die große Anzahl der Verbrecher nur für einzelne Mitverbrecher Verwechselung oder gar Milderung der Strafe würken soll, beydes um so ungerechter sey, da die übrigen gleiche Ansprüche darauf haben. Ungerechtigkeit, wenigstens Unregelmäßigkeit ist immer klar. Entweder die Gründe zur Verwechselung oder zur Milderung waren zureichend oder nicht. Im ersten Fall erlitten die, an welchen die ordentliche Strafe vollzogen wurde, oder der Staat, durch sie, größere Verringerungen der Vollkommenheiten, als erforderlich war; im letztern Fall erlitten die Verbrecher wenigere Vollkommenheits-Verringerung, als das Gleichgewicht mit dem Verbrechen erforderte. Im gleichen Verhältniß ist Abweichung von der Regel, ohne Grund auf beyden Seiten.

§. 17.

Es ergiebt sich aus der Sache von selbst, daß die Gründe zur Verwechselung der Strafe niemals Gründe zur Strafmilderung seyn können. Das Verbrechen würkt, in keiner Rücksicht, geringere Gefahr für den Staat, vielmehr wäre denn, wenn ausserordentliche Vollkommenheiten des Verbrechers ursprünglich die

Straf-

Strafverwechselung würken, größere Gefahr für den Staat, da der Verbrecher, von vorzüglichen geistigen Vollkommenheiten, größere Vernachläßigung seiner Vernunft beweißt, als das gewöhnliche Menschengenie, woraus auf der einen Seite Beweise größerer Neigung zu dieser Vernachläßigung und auf der andern Seite daraus folgende Furcht größerer Gefahr entsteht. Der Gelehrte, der Feldherr, der Künstler, wenn sie einmal die in ihnen liegende Vorzüglichkeit geistiger Kräfte und Unterscheidung des Guten und Bösen nicht anwenden, der Vater vieler Kinder, behalten immer mit andern Menschenwesen, gleiche Fähigkeit ein Verbrechen zu begehen, und ihre bösen Handlungen an und vor sich selbst, sind nicht minder schädlich, als die anderer Menschenwesen. Wo bleibt ein Grund zur Strafmilderung für sie übrig?

Vierzehntes Kapitel.

Von der Verzögerung der Vollziehung der Strafe.

§. 1.

Verzögerung der Vollziehung der Strafe ist bald gerecht, bald ungerecht; ersteres, wenn sie dem Verbrecher einen, nicht in ihm selbst liegenden, Milderungsgrund nimmt, oder dem Staat dadurch andere Vortheile bewürkt werden; letzteres, in allen übrigen Fällen.

§. 2.

Gerechte Verzögerung der Strafe, wenn sie mit Verlängerung der Gefangenhaltung verbun-

bunden ist, würkt zwar in dieser Rücksicht selbst Strafmilderung, aber dennoch kann sie dem Verbrecher einen, noch weit stärkern, Milderungsgrund nehmen, und dadurch der höchsten Gewalt es möglich machen, ohne den unzuläßigen Schaden eines Dritten, durch Anwendung der ordentlichen Strafe, bey der Regel zu bleiben. Alle, nicht in der geringern Fähigkeit des Verbrechers, ein Verbrechen zu begehen, oder in dem Verbrechen selbst nicht liegende Milderungsgründe, beruhen in einer zufällig erlittenen Verringerung seiner Vollkommenheiten, ausser der Würkung der Strafe, in deren nothwendigen Rücksicht, die ordentliche Strafe für ihn zu groß werden würde; diese zu heben, ist erlaubt, weil der Verbrecher dadurch nicht größere Verringerung seiner Vollkommenheiten erleidet.

§. 3.

Milderungsgründe dieser Art, welche Verzögerung der Strafe etwas unwürksam machen kann, ist Krankheit und andere zufällige Schwäche des Verbrechers, zum Beyspiel, Schwangerschaft, welche den Verbrecher zu empfänglich für die ordentliche Strafe machen würde.

§. 4.

Wenn diese Krankheiten, diese Schwächen nicht von steter, oder zu anhaltender Dauer sind, so ist die strafende Gewalt, um nicht unzeitig von der Regel abzuweichen, verbunden, deren Beendung und die Wiederkehr der vorigen gewöhnlichen Stärke des Verbrechers abzuwarten, und deshalb die Vollziehung der Strafe bis dahin zu verzögern.

§. 5.

§. 5.

Bey steter Dauer jener Schwäche ist die Unzuläßigkeit der Verzögerung an sich klar. Eben so unzuläßig ist sie aber auch bey ersichtlicher langer Dauer derselben. Sie würde in diesem Falle ihren Endzweck nicht erreichen, und die ordentliche Strafe keineswegs befördern. Denn indem sie jenen, aus der Schwäche des Verbrechers, folgenden Milderungsgrund aufhebe, würde sie das Prinzip eines andern, der sehr langwierigen Gefangenhaltung, seyn, der gleiche Milderung würken würde.

§. 6.

Es könnte der Einwand möglich werden, daß diese Verzögerung immer ihren Endzweck, die Anwendung der ordentliche Strafe, durch Entkräftung äusserer Milderungsgründe, zuläßig zu machen, verfehlen müßte und also unzuläßig sey. Denn sie würke immer doch einige Verlängerung der Gefangenhaltung und lasse daher auch immer Milderungsursache über. Allein theils läßt sich der Verbrecher auch ohne Gefangenhaltung denken, in welchem Fall mögliche und nothwendige Anwendung der ordentlichen Strafe klar ist, theils ist doch jener Milderungsgrund, der aus der Länge der Gefangenhaltung entspringt, immer weniger wichtiger, läßt also auch wenigere Verringerung der ordentlichen Strafe zu. Sie bringt hierdurch dem Zweck näher, wenn sie die Strafe durch gewürkte mehrere Anschaulichkeit für andere Menschenwesen empfänglicher und würksamer macht.

§. 7.

Zum unmittelbaren Vortheil des Staats kann Verzögerung der Strafe die Verwechselung der ordentlichen Strafe, mit einer andern, unnöthig machen, wenn die letztere, unter andern Umständen, wegen vorzüglicher dem Staat nützlicher Vollkommenheit des Verbrechers, oder wegen seiner gegenwärtigen Unentbehrlichkeit nöthig war. Es ist klar, daß sie dann dem Staat Zeit läßt, sich andern Ersatz des, ihm, durch die Vollziehung der Strafe, an den Verbrecher entstehenden Schadens, zu verschaffen. Indessen kann die Verzögerung der Strafe, in diesem Fall nur dann zulässig seyn, wenn sie keine längere Gefangenhaltung des Verbrechers würkt, weil sie sonst das Prinzip eines, unter andern Umständen, undenklichen Milderungsgrundes würde und deshalb, durch Milderung der ordentlichen Strafe, mehr Nachtheil stiftete.

§. 8.

Ungerechte Verzögerung der Strafe kann nicht anwendbar seyn, da sie die ordentliche Strafe nicht befördert, sondern öfters unanwendbar macht, weil sie gewöhnlich Milderungsgründe hervorbringt. Oftmals wird sie ein besonderes Verbrechen, weil sie selten eine nochmalige Verminderung der Strafe, welche einmal erkannt ist, zuläßt, und daher auf den gefangensitzenden Verbrecher, durch die längere Dauer seiner Gefangenhaltung, unverdiente Verringerung seiner Vollkommenheiten, ausser der Strafe, würkt.

Ende des ersten Theils.

Verbesserungen und Druckfehler.

Seite 3 Zeile 1 lies Leitfaden, statt Leidfaden
S. 13 Z. 3 lies: desto weniger oder mehr
S. 22 Z. 5 u. 6 im 24. §. lies: Wer aber von diesen gemeinschaftlichen Dirigenten der Handlung;
" " Z. 7 lies: vor der Vollziehung
S. 27 in der Note, l. Nedliz, statt Stedliz
S. 39 Z. 1 im §. 12. l. 13ten Jahrhundert
S. 46 Z. 14 l. die, statt der
S. 52 Z. 10 l. Verbrecher
S. 59 Z. 21 l. des Verbrechens
S. 65 Z. 15 l. Im erstern Fall ist es Staatsverbrechen überhaupt
" " Z. 16 l. Hochverrath, Beleidigung der Majestät
" " Z. 4 von unten l. wenn sie nicht
S. 76 Z. 11 l. im zweyten Kapitel
" " Z. 15 l. des zweyten
S. 80. Z. 2 §. 5. streiche: zwar
S. 83 in der Note, lies Nedliz für Stedliz
S. 92 Z. 2 von unten, l. aufhören kann,
S. 99 Z. 1 l. (Kap. 2.
S. 109 Z. 5 §. 6. l. Talion
S. 110 Z. 8 l. fordern
S. 111 Z. 13 l. würde
S. 165 Z. 16 l. sein körperliches
S. 168 Z. 15 l. in ihren Voraussätzen
S. 179 Z. 3 l. Dienstpflichtiger
S. 185 letzte Zeile, l. Beweises
S. 217 Z. 6 l. gesucht
S. 220 Z. 3 l. Zwang für Zweck
S. 224 Z 2 §. 24. streiche: aber
S. 238 Z. 7 §. 44. l. man, statt von
S. 244 Z. 17 l. Anstand, st. Umstand
S. 262 Z. 5 l. empirischen
S. 263 letzte Z. l. welche
S. 272 Z. 5 l. Anwendung
" " Z. 6 von unten, l. der zu verringernden
S. 277 Z. 6 §. 96. l. um, st. und
S. 284 Z. 7 §. 7 l. von, st. nach
S. 292 Z. 4 §. 9. l. zahlreiche
S. 303 Z. 8 l. aufhöbe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X VII 97

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steltzer, Christian Julius Ludwig, 1758-1831

Grundsätze des peinlichen Rechts ein Handbuch für practische Rechtsgelehrte

Bd.: Erster Theil

Erfurt 1790

Crim. 242-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395503-3
VD18 90632869